



A9-0264/2023

12.9.2023

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU  
(COM(2022)0457 – C9-0309/2022 – 2022/0277(COD))

Ausschuss für Kultur und Bildung

Berichterstatlerin: Sabine Verheyen

Verfasser der Stellungnahmen der gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung assoziierten Ausschüsse:

Geoffroy Didier, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Ramona Strugariu, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG.....	173
ANHANG: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT .....	176
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ .....	177
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES .....	289
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES .....	446
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS ..	447



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (COM(2022)0457 – C9-0309/2022 – 2022/0277(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0457),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0309/2022),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom dänischen Parlament, vom deutschen Bundesrat, vom französischen Senat und vom ungarischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 11. November 2022<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Dezember 2022<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 16. März 2023<sup>3</sup>,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung (A9-0264/2023),

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>2</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>3</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Unabhängige Mediendienste **spielen eine einzigartige Rolle im Binnenmarkt**. Sie stellen **einen** sich rasch **verändernden** und wirtschaftlich **wichtigen Sektor** dar, **der Bürgerinnen und** Bürgern sowie Unternehmen Zugang zu einer Vielzahl von Meinungen und zuverlässigen Informationsquellen bietet und damit **eine** im Allgemeininteresse liegende **öffentliche Kontrollfunktion** erfüllt. Mediendienste sind zunehmend online und grenzüberschreitend verfügbar, unterliegen in den **verschiedenen** Mitgliedstaaten **allerdings** nicht den gleichen Vorschriften und dem gleichen Schutzniveau.

#### *Geänderter Text*

(1) Unabhängige Mediendienste **sind von einzigartiger Bedeutung für die Demokratie, die Sicherstellung von Rechtsstaatlichkeit und das Funktionieren des Binnenmarkts**. Sie **sind für die Bildung der öffentlichen Meinung unerlässlich und** stellen **eine** sich rasch **verändernde** und wirtschaftlich **wichtige Branche** dar, **die** Bürgern sowie Unternehmen Zugang zu einer Vielzahl von Meinungen und zuverlässigen Informationsquellen bietet und damit **die** im Allgemeininteresse liegende **Funktion einer öffentlichen Kontrollinstanz** erfüllt. Mediendienste sind zunehmend online und grenzüberschreitend verfügbar, unterliegen **allerdings** in den **einzelnen** Mitgliedstaaten nicht den gleichen Vorschriften und dem gleichen Schutzniveau.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(1a) Gleichzeitig sind Mediendienste stets entweder Träger kultureller Ausdrucksformen oder selbst unmittelbar eine kulturelle Ausdrucksform. Dieser Doppelcharakter muss stets gewahrt werden. Nach Artikel 167 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat die Union bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen der Verträge den kulturellen Aspekten Rechnung zu tragen, insbesondere zur Wahrung und**

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Angesichts ihrer einzigartigen Rolle **ist** der Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus **ein wesentliches Merkmal eines gut funktionierenden Binnenmarkts für Mediendienste (oder „Medienbinnenmarkt“)**. Dieser Markt hat sich seit Beginn des neuen Jahrhunderts grundlegend verändert und ist zunehmend digital und international geworden. Er bietet viele wirtschaftliche Chancen, weist aber auch eine Reihe von Herausforderungen auf. Die Union sollte **den Mediensektor dabei** unterstützen, diese Chancen im Binnenmarkt **zu nutzen** und gleichzeitig die gemeinsamen Werte der Union und der Mitgliedstaaten wie die Grundrechte **zu** schützen.

##### *Geänderter Text*

(2) Angesichts ihrer einzigartigen Rolle **und der Tatsache, dass sie eine der wichtigsten Säulen der Demokratie sind, sollte dem** Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus **im Binnenmarkt für Mediendienste besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden**. Dieser Markt hat sich seit Beginn des neuen Jahrhunderts grundlegend verändert und ist zunehmend digital und international geworden. Er bietet viele wirtschaftliche Chancen, weist aber auch eine Reihe von Herausforderungen auf. Die Union sollte **die Medienbranche** unterstützen, **damit sie** diese Chancen im Binnenmarkt **nutzen kann**, und gleichzeitig die gemeinsamen Werte der Union und der Mitgliedstaaten wie die Grundrechte schützen.

### Änderungsantrag 4

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Im Bereich der digitalen Medien haben Bürger und Unternehmen in zunehmendem Maße grenzüberschreitenden Zugang zu Medieninhalten, die auf ihren persönlichen Geräten unmittelbar verfügbar sind, und konsumieren diese. Globale Online-Plattformen fungieren als Zugangstor zu Medieninhalten, **und** haben Geschäftsmodelle, die **bisweilen** den Zugang zu Mediendiensten unterbinden und polarisierende Inhalte und

##### *Geänderter Text*

(3) Im Bereich der digitalen Medien haben Bürger und Unternehmen in zunehmendem Maße grenzüberschreitenden Zugang zu Medieninhalten **und -diensten**, die auf ihren persönlichen Geräten unmittelbar verfügbar sind, und konsumieren diese. Globale Online-Plattformen **und Suchmaschinen** fungieren als Zugangstor zu Medieninhalten, **sie** haben **jedoch** Geschäftsmodelle, die **zu oft** den Zugang zu Mediendiensten unterbinden und



Desinformation **zu** verstärken. Diese Plattformen sind auch wesentliche Anbieter von Online-Werbung, auf die finanzielle Mittel weg **vom Mediensektor** umverlagert **wurden**, was **dessen** finanzielle Tragfähigkeit und folglich die Vielfalt der angebotenen Inhalte beeinträchtigt. Da Mediendienste wissens- und kapitalintensiv sind, müssen sie **eine gewisse Größenordnung erreichen, damit sie** wettbewerbsfähig bleiben und im Binnenmarkt florieren. Dafür ist es von besonderer Bedeutung, grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten und Investitionen auch aus anderen Mitgliedstaaten oder in anderen Mitgliedstaaten erhalten zu können.

polarisierende Inhalte und Desinformation verstärken. Diese Plattformen **und Suchmaschinen** sind auch wesentliche Anbieter **oder Vermittler** von Online-Werbung, auf die finanzielle Mittel weg **von der Medienbranche** umverlagert **werden**, was **deren** finanzielle Tragfähigkeit und **journalistische Arbeit** **und** folglich die Vielfalt der angebotenen Inhalte beeinträchtigt. **Um die Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien sicherzustellen, sollten Online-Plattformen und Suchmaschinen daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.** Da Mediendienste wissens- und kapitalintensiv sind, müssen sie **hinsichtlich ihrer Fähigkeit, ihre Zielgruppen zu erreichen,** wettbewerbsfähig bleiben und im Binnenmarkt florieren. Dafür ist es von besonderer Bedeutung, grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten und Investitionen auch aus anderen Mitgliedstaaten oder in anderen Mitgliedstaaten erhalten zu können.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Der Binnenmarkt für Mediendienste ist jedoch nicht ausreichend integriert. **Eine Reihe nationaler Beschränkungen behindern den freien Verkehr im Binnenmarkt.** Insbesondere die unterschiedlichen nationalen Vorschriften und Ansätze in Bezug auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit, die unzureichende Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sowie die undurchsichtige und unfaire Zuweisung öffentlicher und privater wirtschaftlicher Ressourcen erschweren es den Medienmarktakteuren, über Grenzen hinweg tätig zu werden und zu

#### *Geänderter Text*

(4) Der Binnenmarkt für Mediendienste ist jedoch nicht ausreichend integriert. Insbesondere die unterschiedlichen nationalen Vorschriften und Ansätze in Bezug auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit, die unzureichende Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sowie die undurchsichtige und unfaire Zuweisung öffentlicher und privater wirtschaftlicher Ressourcen erschweren es den Medienmarktakteuren, über Grenzen hinweg tätig zu werden und zu expandieren, und führen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen in der Union.

expandieren, und führen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen in der Union. Die Integrität des Binnenmarkts für Mediendienste kann auch durch Anbieter – darunter auch staatlich kontrollierte Mediendienstanbieter, die von bestimmten Drittländern finanziert werden – angegriffen werden, die systematisch Desinformation, wie Manipulation von Informationen und Einmischung, betreiben und die Freiheiten des Binnenmarkts missbrauchen.

Die Integrität des Binnenmarkts für Mediendienste kann auch durch Anbieter – darunter auch staatlich kontrollierte Mediendienstanbieter, die von bestimmten Drittländern finanziert werden – angegriffen werden, die systematisch Desinformation, wie Manipulation von Informationen und Einmischung, betreiben und die Freiheiten des Binnenmarkts missbrauchen. ***Darüber hinaus sollten gemeinsame Mindeststandards für nationale Vorschriften und Ansätze in Bezug auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit festgelegt werden, wobei die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zu wahren ist. Die Festlegung dieser Standards ist eine Voraussetzung für das Funktionieren des Binnenmarkts.***

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten als Reaktion auf die **Anfechtungen des** Medienpluralismus und **der** Medienfreiheit im Internet bereits Regulierungsmaßnahmen ergriffen oder werden diese voraussichtlich **noch** ergreifen, wodurch die Gefahr eines weiteren Auseinanderdriftens der nationalen Ansätze und Beschränkungen für den freien Verkehr im Binnenmarkt besteht.

#### *Geänderter Text*

(5) Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten als Reaktion auf die **Angriffe auf den** Medienpluralismus und **die** Medienfreiheit im Internet bereits Regulierungsmaßnahmen ergriffen oder werden diese voraussichtlich **auch künftig** ergreifen, wodurch die Gefahr eines weiteren Auseinanderdriftens der nationalen Ansätze und Beschränkungen für den freien Verkehr im Binnenmarkt besteht.

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(5a) Ein freier und gut**

*funktionierender Binnenmarkt für Mediendienste ist eine wesentliche Säule einer funktionierenden Demokratie, da er den Empfängern Zugang zu Meinungsvielfalt und vertrauenswürdigen Informationsquellen bietet. Die wachsende Bedeutung des Online-Umfelds und seine neuen Funktionen haben eine disruptive Wirkung auf den Markt für Mediendienste, wodurch dieser zunehmend grenzüberschreitend ausgerichtet ist und ein echter europäischer Markt für Mediendienste gefördert wird. In diesem Umfeld sind Mediendienste für die Verbraucher in der Union nicht nur verfügbar, sondern auch leicht zugänglich, und zwar unabhängig von ihrem Herkunftsmitgliedstaat. Mediendienste, die für Empfänger in einem Mitgliedstaat geschaffen wurden, können eine weitaus größere Reichweite haben als ursprünglich beabsichtigt. Unterschiedliche Ansätze auf nationaler Ebene können die Möglichkeiten der Mediendienstanbieter behindern, unter fairen Wettbewerbsbedingungen tätig zu sein, um Mediendienste, einschließlich Nachrichten und Informationen über das Zeitgeschehen, zur Verfügung zu stellen. Diese Ansätze haben zu einer Marktfragmentierung, Rechtsunsicherheit und steigenden Befolgungskosten für Mediendienstanbieter und Medienschaffende geführt. Daher ist ein einheitlicher Rechtsrahmen erforderlich, durch den eine harmonisierte Anwendung der Vorschriften für Mediendienstanbieter in der gesamten Union sichergestellt wird, wobei dafür gesorgt wird, dass die Empfänger in der Union Zugang zu einer breiten Palette zuverlässiger Informationsquellen und zu Qualitätsjournalismus als öffentliche Güter haben, um fundierte Entscheidungen treffen zu können, auch über den Zustand ihrer Demokratien.*

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5b) Die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) und in Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert sind, umfassen sowohl das Recht, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, als auch die Freiheit und die Pluralität der Medien, und zwar ohne behördliche Einmischung und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen. Darin ist auch vorgeschrieben, dass in den europäischen Kommunikationsräumen Vielfalt geschaffen wird und dass die Mitgliedstaaten den Medienpluralismus schützen und fördern müssen. Dementsprechend stützt sich die vorliegende Verordnung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und baut auf den in diesem Zusammenhang vom Europarat erarbeiteten Standards auf.**

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(6) Die Empfänger von Mediendiensten in der Union (natürliche Personen, die **Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder** von den ihnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechten profitieren, sowie in der Union niedergelassene juristische Personen) sollten freie und pluralistische

(6) Die Empfänger von Mediendiensten in der Union (natürliche Personen, die von den ihnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechten profitieren, sowie in der Union niedergelassene juristische Personen) sollten **auf unabhängige**, freie und pluralistische Mediendienste im

Mediendienste im Binnenmarkt effektiv frei **empfangen** können. Zur Förderung des grenzüberschreitenden Flusses von Mediendiensten sollte ein Mindestmaß an Schutz für die Dienstempfänger **im Binnenmarkt** gewährleistet werden. Dies stünde im Einklang mit dem Recht nach Artikel 11 der Charta **der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), Informationen zu empfangen und weiterzugeben**. Es ist daher notwendig, bestimmte Aspekte der nationalen Vorschriften für Mediendienste zu vereinheitlichen. Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas forderten die **Bürgerinnen und Bürger die EU** auf, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien weiter zu fördern, insbesondere durch die Einführung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bedrohungen der Unabhängigkeit der Medien in Form **EU-weiter** Mindeststandards<sup>46</sup>.

---

<sup>46</sup> Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, insbesondere Vorschlag 27 Absatz 1 und Vorschlag 37 Absatz 4.

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte sich die Definition des Begriffs „Mediendienst“ auf **Dienste** im Sinne des AEUV beschränken und daher jede Form wirtschaftlicher Tätigkeit umfassen. Diese Begriffsbestimmung sollte nutzergenerierte Inhalte ausschließen, die auf eine Online-Plattform hochgeladen werden, es sei denn, es handelt sich um eine berufliche Tätigkeit, die in der Regel gegen **Entgelt** (finanzieller oder sonstiger Art) erbracht wird. Sie sollte auch rein privaten

Binnenmarkt effektiv frei **zugreifen** können. Zur Förderung des grenzüberschreitenden Flusses von Mediendiensten sollte **im Binnenmarkt** ein Mindestmaß an Schutz für die Dienstempfänger gewährleistet werden. Dies stünde im Einklang mit dem Recht nach Artikel 11 der Charta. **Gemäß Artikel 22 der Charta muss die Union die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen achten**. Es ist daher notwendig, bestimmte Aspekte der nationalen Vorschriften für Mediendienste zu vereinheitlichen. Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas forderten die Bürger die **Union** auf, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien weiter zu fördern, insbesondere durch die Einführung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bedrohungen der Unabhängigkeit der Medien in Form **unionsweiter** Mindeststandards<sup>46</sup>.

---

<sup>46</sup> Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, insbesondere Vorschlag 27 Absatz 1 und Vorschlag 37 Absatz 4.

#### *Geänderter Text*

(7) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte sich die Definition des Begriffs „Mediendienst“ auf **Dienstleistungen** im Sinne des AEUV beschränken und daher jede Form wirtschaftlicher Tätigkeit umfassen, **die normalerweise vergütet wird, einschließlich atypischer Beschäftigungsformen wie freiberuflichen oder unabhängigen Journalismus**. Diese Begriffsbestimmung sollte nutzergenerierte Inhalte ausschließen, die auf eine Online-Plattform

Schriftwechsel wie E-Mails sowie alle **Dienste**, deren Hauptzweck nicht die Bereitstellung von audiovisuellen oder reinen Audio-Inhalten oder Presseveröffentlichungen ist, ausschließen, d. h. wenn der Inhalt nur von untergeordneter Bedeutung für **den Dienst** und nicht **dessen** Hauptzweck ist, wie etwa Werbung oder Informationen im Zusammenhang mit einem Produkt oder **einem Dienst**, das bzw. **der** von Websites bereitgestellt wird, die keine Mediendienste anbieten. **Die Definition des Begriffs „Mediendienst“ sollte insbesondere Fernseh- oder Hörfunksendungen, audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, Audio-Podcasts oder Presseveröffentlichungen umfassen.** Die Unternehmenskommunikation und die Verbreitung von Informations- oder Werbematerial für öffentliche oder private Einrichtungen sollte vom Anwendungsbereich dieser Begriffsbestimmung ausgenommen werden.

hochgeladen werden, es sei denn, es handelt sich um eine berufliche Tätigkeit, die in der Regel gegen **eine Gegenleistung** (finanzieller oder sonstiger Art) erbracht wird. Sie sollte auch rein privaten Schriftwechsel wie E-Mails sowie alle **Dienstleistungen**, deren Hauptzweck nicht die Bereitstellung von audiovisuellen oder reinen Audio-Inhalten oder Presseveröffentlichungen ist, ausschließen, d. h. wenn der Inhalt nur von untergeordneter Bedeutung für **die Dienstleistung** und nicht **deren** Hauptzweck ist, wie etwa Werbung oder Informationen im Zusammenhang mit einem Produkt oder **einer Dienstleistung**, das bzw. **die** von Websites bereitgestellt wird, die keine Mediendienste anbieten. Die Unternehmenskommunikation und die Verbreitung von Informations- oder Werbematerial für öffentliche oder private Einrichtungen sollte vom Anwendungsbereich dieser Begriffsbestimmung ausgenommen werden.

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(7a) Die Medienlandschaft erlebt derzeit tiefgreifende und rasche Veränderungen. Zwar hat sich die Rolle der Medien in demokratischen Gesellschaften nicht verändert, jedoch verfügen die Medien über zusätzliche Instrumente, um Interaktion und ein Mitwirken zu erleichtern. Diese und künftige Entwicklungen müssen in der Medienpolitik berücksichtigt werden. Daher sollte der in dieser Verordnung verwendete Begriff „Medien“ weit ausgelegt werden, damit er alle Akteure umfasst, die an der Produktion und Verbreitung von Inhalten an eine potenziell große Zahl von Personen**

***beteiligt sind, redaktionelle  
Verantwortung tragen oder Inhalte  
überwachen.***

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8**

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Auf dem Markt für digitalisierte Medien können Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen unter die Definition des Mediendienstanbieters fallen. Im Allgemeinen spielen solche Anbieter eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Inhalte, auch durch Automatisierung oder Algorithmen, tragen jedoch keine redaktionelle Verantwortung für die Inhalte, zu denen sie Zugang gewähren. In der zunehmend konvergierenden Medienlandschaft haben jedoch einige Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen damit begonnen, redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste auszuüben. Daher ***könnte eine*** solche ***Einrichtung*** sowohl als Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen als auch als Mediendienstanbieter eingestuft werden.

#### *Geänderter Text*

(8) Auf dem Markt für digitalisierte Medien können Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen unter die Definition des Mediendienstanbieters fallen. Im Allgemeinen spielen solche Anbieter eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Inhalte, auch durch Automatisierung oder Algorithmen, tragen jedoch keine redaktionelle Verantwortung für die Inhalte, zu denen sie Zugang gewähren. In der zunehmend konvergierenden Medienlandschaft haben jedoch einige Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen damit begonnen, redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste auszuüben. Daher ***könnten*** solche ***Rechtsträger, wenn sie redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste ausüben,*** sowohl als Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen als auch als Mediendienstanbieter eingestuft werden.

## **Änderungsantrag 13**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(8a) Die Fähigkeit von Online-Plattformen, Zugang zu Mediendiensten anzubieten, ohne die redaktionelle***

*Verantwortung dafür zu übernehmen, und die Möglichkeit, die gezielte Ansprache der Nutzer mit Werbung zu vermarkten, machen sie zu direkten Wettbewerbern von Mediendiensteanbietern, deren Mediendienste sie vermitteln und verbreiten. Angesichts der Verlagerung des wirtschaftlichen Werts zugunsten der Online-Plattformen sollte die Definition des Begriffs „Publikummessung“ in dieser Verordnung so verstanden werden, dass er Daten über die von den Empfängern von Mediendiensten und Online-Plattformen konsumierten Mediendienste umfasst. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass alle Vermittler, die an der Verbreitung von Inhalten beteiligt sind, ihre Methoden zur Publikummessung transparent machen, damit die Werbetreibenden fundierte Entscheidungen treffen können, wodurch der Wettbewerb gestärkt werden dürfte.*

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Die Definition der Publikummessung sollte Messsysteme umfassen, die im Einklang mit Branchenstandards innerhalb von Selbstregulierungsorganisationen wie den gemeinsamen Industrieausschüssen entwickelt wurden, sowie außerhalb solcher Selbstregulierungsansätze entwickelte Messsysteme. Letztere werden in der Regel von bestimmten Online-Akteuren eingesetzt, die ihr eigenes Publikum messen oder dem Markt ihre eigenen Publikummesssysteme zur Verfügung stellen, die nicht unbedingt den gemeinsam vereinbarten Branchenstandards entsprechen. Angesichts der erheblichen Auswirkungen, die solche Publikummesssysteme auf die

#### *Geänderter Text*

(9) Die Definition der Publikummessung sollte Messsysteme umfassen, die im Einklang mit Branchenstandards innerhalb von Selbstregulierungsorganisationen wie den gemeinsamen Industrieausschüssen entwickelt wurden, sowie außerhalb solcher Selbstregulierungsansätze entwickelte Messsysteme. Letztere werden in der Regel von bestimmten Online-Akteuren, ***einschließlich Online-Plattformen***, eingesetzt, die ihr eigenes Publikum messen oder dem Markt ihre eigenen Publikummesssysteme zur Verfügung stellen, die nicht unbedingt den gemeinsam vereinbarten Branchenstandards entsprechen. Angesichts der erheblichen Auswirkungen,



Werbe- und Medienmärkte haben, sollten sie unter diese Verordnung fallen.

die solche Publikumsmesssysteme auf die Werbe- und Medienmärkte haben, sollten sie unter diese Verordnung fallen.

***Mediendiensteanbieter, die sich an die gemeinsam vereinbarten Branchenstandards halten, sollten nicht als Anbieter eigener Publikumsmesssysteme gelten.***

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Als staatliche Werbung sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften oder Eigenwerbungstätigkeiten verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen werden; hierunter fallen Regierungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen **Sektoren** auf nationaler **oder regionaler Ebene** oder **lokale Verwaltungen von Gebietskörperschaften mit mehr als 1 Million Einwohnern. Die Definition der staatlichen Werbung sollte jedoch keine Notfallmeldungen von Behörden umfassen, die z. B. bei Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen plötzlichen Zwischenfällen, die Einzelpersonen schaden können, erforderlich sind.**

#### *Geänderter Text*

(10) Als staatliche Werbung sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften oder Eigenwerbungstätigkeiten, ***einschließlich Werbung und Beschaffungen***, verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen werden; hierunter fallen ***die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union***, Regierungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen **Branchen** auf nationaler, regionaler oder **lokaler Ebene. Für die Mittelzuweisung für staatliche Werbung und Beschaffungen, auch** bei Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen ***unvorhergesehenen schweren Zwischenfällen, die einem erheblichen Teil der Bevölkerung*** schaden können, ***sollten die Kriterien vorab im nationalen Recht festgelegt werden. Notfallmeldungen von Behörden sollten allgemein von staatlicher Werbung unterschieden werden.***

## Änderungsantrag 16

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

### *Vorschlag der Kommission*

(11) Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft von den Vorteilen des Medienbinnenmarkts profitieren kann, ist es unerlässlich, nicht nur die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten zu gewährleisten, sondern auch für die Rechtssicherheit zu sorgen, die die Empfänger von Mediendiensten benötigen, um die entsprechenden Vorteile in Anspruch nehmen zu können. **Diese Empfänger** sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten haben, die von Journalisten und **Redakteuren** unabhängig und im Einklang mit **journalistischen** Standards produziert wurden und die somit vertrauenswürdige Informationen, **einschließlich Nachrichten und Inhalte zum Zeitgeschehen, bereitstellen. Durch ein solches Recht wird einem etwaigen Mediendienstanbieter nicht die Pflicht auferlegt, Standards einzuhalten, die nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt sind.** Solche hochwertigen Mediendienste sind auch ein Gegenmittel gegen Desinformation, auch gegen die Manipulation von Informationen und Einmischung aus dem Ausland.

### *Geänderter Text*

(11) Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft von den Vorteilen des Medienbinnenmarkts profitieren kann, ist es unerlässlich, nicht nur die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten zu gewährleisten, sondern auch für die Rechtssicherheit zu sorgen, die die Empfänger von Mediendiensten benötigen, um die entsprechenden Vorteile in Anspruch nehmen zu können. **Empfänger von Mediendiensten** sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten haben, die von Journalisten, **Redakteuren, Chefredakteuren und Medienschaffenden** unabhängig und im Einklang mit **ethischen und beruflichen** Standards **des Journalismus** produziert wurden und die somit vertrauenswürdige Informationen, **die auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene von politischem oder gesellschaftlichem Interesse sind, ohne Eingriff der öffentlichen Gewalt oder Einflussnahme aus wirtschaftlichen Interessen bereitstellen.** Solche hochwertigen Mediendienste sind auch ein **wesentliches** Gegenmittel gegen Desinformation, auch gegen die Manipulation von Informationen und Einmischung aus dem Ausland.

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Der Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit ist eine Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit der Mediendienstanbieter und ihre berufliche Integrität. **Für Mediendienstanbieter, die Nachrichteninhalte und Inhalte zum Zeitgeschehen bereitstellen, ist die**

#### *Geänderter Text*

(14) Der Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit ist **insbesondere angesichts ihrer gesellschaftlichen Bedeutung als öffentliches Gut** eine Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit der Mediendienstanbieter und ihre berufliche Integrität.

**redaktionelle Unabhängigkeit angesichts der gesellschaftlichen Bedeutung dieser Inhalte als öffentliches Gut besonders wichtig.** Mediendiensteanbieter sollten ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt frei **ausüben** und in einem zunehmend **Online befindlichen** Umfeld, in dem Informationen über Grenzen hinweg fließen, gleichberechtigt miteinander **konkurrieren können**.

Mediendiensteanbieter sollten **in der Lage sein**, ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt frei **auszuüben** und in einem zunehmend **von Online-Angeboten geprägten** Umfeld, in dem Informationen über Grenzen hinweg fließen, gleichberechtigt miteinander **zu konkurrieren**. **Um unabhängige und pluralistische Medien sicherzustellen, ist es darüber hinaus von entscheidender Bedeutung, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem Journalisten, Redakteure, Chefredakteure und Medienschaffende ihre Tätigkeiten ausüben können. Zusätzlich zur Wahrung der Medienfreiheit muss dazu auch die Freiheit innerhalb der Medien geschützt werden.**

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die Mitgliedstaaten verfolgen unterschiedliche Ansätze zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit, die in der gesamten Union zunehmend Angriffen ausgesetzt ist. **Insbesondere wird in mehreren Mitgliedstaaten verstärkt Einfluss auf redaktionelle Entscheidungen von Mediendiensteanbietern genommen.** Eine solche Einmischung kann direkt oder indirekt durch den Staat oder andere Akteure, einschließlich Behörden, gewählte Amtsträger, Regierungsbeamte und Politiker, erfolgen, um beispielsweise einen politischen Vorteil zu erlangen. Anteilseigner und andere private Parteien, die an Mediendiensteanbietern beteiligt sind, können zur Erzielung wirtschaftlicher und sonstiger Vorteile in einer Weise handeln, die über das notwendige Gleichgewicht zwischen ihrer eigenen unternehmerischen Freiheit und der freien

#### *Geänderter Text*

(15) Die Mitgliedstaaten verfolgen unterschiedliche Ansätze zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit, die in der gesamten Union zunehmend Angriffen ausgesetzt ist. **Aufgrund der zunehmenden Einmischung in redaktionelle Entscheidungen von Mediendiensteanbietern in mehreren Mitgliedstaaten sind Legislativmaßnahmen erforderlich.** Eine solche Einmischung kann **ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit sein, der** direkt oder indirekt durch den Staat oder andere Akteure, einschließlich Behörden, gewählte Amtsträger, Regierungsbeamte und Politiker, **begangen werden kann**, um beispielsweise einen politischen Vorteil zu erlangen. Anteilseigner und andere private Parteien, die an Mediendiensteanbietern beteiligt sind, können zur Erzielung wirtschaftlicher und sonstiger Vorteile in einer Weise handeln, die über das

Meinungsäußerung einerseits und der redaktionellen Meinungsfreiheit und den Informationsrechten der Nutzer andererseits hinausgeht. Darüber hinaus haben die jüngsten Trends bei der Medienverbreitung und -nutzung, insbesondere im Online-Umfeld, Mitgliedstaaten veranlasst, Rechtsvorschriften zur Regulierung der Bereitstellung von Medieninhalten in Erwägung zu ziehen. Auch die Ansätze der Mediendiensteanbieter zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit unterscheiden sich. Diese Einmischung und Fragmentierung der Regulierung und der Ansätze wirkt sich nachteilig auf die Bedingungen im Binnenmarkt für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten durch Mediendiensteanbieter und letztlich die Qualität der von Bürgern und Unternehmen empfangenen Mediendienste aus. Daher müssen wirksame Schutzvorkehrungen getroffen werden, die die Ausübung der redaktionellen Freiheit in der gesamten Union ermöglichen, damit Mediendiensteanbieter ihre **Inhalte** unabhängig produzieren und grenzüberschreitend verbreiten sowie die Dienstempfänger auf solche **Inhalte** zugreifen können.

notwendige Gleichgewicht zwischen ihrer eigenen unternehmerischen Freiheit und der freien Meinungsäußerung einerseits und der redaktionellen Meinungsfreiheit und den Informationsrechten der Nutzer andererseits hinausgeht. **Dies scheint insbesondere dann der Fall zu sein, wenn wirtschaftliche Macht zur Macht führt, Meinungen formen zu können, die die Bildung der öffentlichen Meinung beeinflussen können.** Darüber hinaus haben die jüngsten Trends bei der Medienverbreitung und -nutzung, insbesondere im Online-Umfeld, Mitgliedstaaten veranlasst, Rechtsvorschriften zur Regulierung der Bereitstellung von Medieninhalten in Erwägung zu ziehen. Auch die Ansätze der Mediendiensteanbieter zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit unterscheiden sich. Diese Einmischung und Fragmentierung der Regulierung und der Ansätze wirkt sich nachteilig auf die Bedingungen im Binnenmarkt für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten durch Mediendiensteanbieter und letztlich die Qualität der von Bürgern und Unternehmen empfangenen Mediendienste aus. Daher müssen wirksame Schutzvorkehrungen getroffen werden, die die Ausübung der redaktionellen Freiheit in der gesamten Union ermöglichen, damit Mediendiensteanbieter ihre **Mediendienste** unabhängig produzieren und grenzüberschreitend verbreiten sowie die Dienstempfänger auf solche **Mediendienste** zugreifen können.

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Journalisten und **Redakteure** sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung vertrauenswürdiger **Medieninhalte, insbesondere bei der**

#### *Geänderter Text*

(16) Journalisten, **Redakteure, Chefredakteure** und **Medienschaffende** sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung

**Berichterstattung über Nachrichten oder Aktuelles.** Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren. **Insbesondere sollten sich** Mediendiensteanbieter und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler) auf **einen robusten** Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, auch vor dem Einsatz von Überwachungstechnik, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. **So** kann die **Freiheit** von Journalisten, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen **trägt zum** Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten Grundrechts **bei**.

vertrauenswürdiger **Mediendienste**. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren, **und zwar sowohl in der realen Welt als auch in der Online-Welt.** **Insbesondere** Mediendiensteanbieter, **Medienschaffende** und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler **und Blogger**) **sollten sich** auf **den robustesten** Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, auch vor **willkürlicher Einmischung** und dem Einsatz von Überwachungstechnik, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. **Dadurch** kann **das Recht auf freie Meinungsäußerung** und die **Fähigkeit** von Journalisten **und Medienschaffenden**, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen **ist eine Voraussetzung für den** Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten Grundrechts **und von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der Funktion des Investigativjournalismus als Kontrollinstanz in demokratischen Gesellschaften.**

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(16a) Die Wahrung der  
Rechtsstaatlichkeit in der Union ist eine**

*wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren der Demokratie in den Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck wurden die Instrumente der Union erweitert, sodass sie zusätzlich zu dem Verfahren gemäß Artikel 7 EUV neue Rahmen wie den Jahresbericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit und die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> umfassen. Das Funktionieren rechtsstaatlicher Systeme ist unmittelbar mit freien und pluralistischen Medien verknüpft. Die Medienfreiheit und der Medienpluralismus sind eine zentrale Säule des Unionsrahmens für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, und die Lage der Medienfreiheit und des Medienpluralismus wird jährlich im Rahmen des Jahresberichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit untersucht. Der Schutz journalistischer Quellen, Garantien für die redaktionelle Unabhängigkeit und ein zuverlässiges System zum Schutz vor der missbräuchlichen Verwendung bestimmter Maßnahmen und Technologien sind für die Wahrung des Unionsrahmens für die Rechtsstaatlichkeit von wesentlicher Bedeutung. Maßnahmen, die die Freiheit und den Pluralismus der Medien gefährden, wie die Inhaftierung, Sanktionierung, Durchsuchung, Beschlagnahme oder Untersuchung von Mediendiensteanbietern, beeinträchtigen die Rechtsstaatlichkeit erheblich, sollten daher als Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip gelten und die Auslösung von Sanktionsverfahren gemäß Artikel 7 EUV und der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 nach sich ziehen.*

---

*<sup>1a</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl.*

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(16b) Die zur Überwachung von Journalisten und Medienschaffenden eingesetzten Methoden sind vielfältig und umfassen das Abfangen von elektronischer Kommunikation und Metadaten, das Hacking von Geräten oder Software, einschließlich Denial-of-Service-Angriffen, Telefonüberwachung, Abhörung, Videoaufnahmen, Verfolgung mithilfe von Geolokalisierung über Funkwellenidentifikation, das Global Positioning System (GPS) oder Mobilfunkdaten, das Data-Mining und die Beobachtung sozialer Medien. Diese Methoden könnten sich erheblich auf das Recht von Journalisten und Medienschaffenden auf Privatsphäre, auf den Schutz ihrer Daten und auf das Recht auf freie Meinungsäußerung auswirken. Der durch diese Verordnung gewährte Schutz umfasst daher sowohl derzeitige Formen der digitalen Überwachung als auch künftige Technologien, die sich aus technologischen Innovationen ergeben könnten. Die Schutzmaßnahmen berühren nicht die Anwendung bestehender und künftiger Rechtsvorschriften der Union, durch die die Entwicklung und Nutzung von und der Handel mit bestimmten Überwachungstechnologien, die als zu invasiv erachtet werden, eingeschränkt oder untersagt werden. Spähsoftware, die uneingeschränkten Zugang zu personenbezogenen Daten, einschließlich sensibler Daten, auf einem Gerät gewährt, könnte den Wesensgehalt des Rechts auf Privatsphäre beeinträchtigen und sollte daher nach Unionsrecht unter keinen Umständen als erforderlich und***

*verhältnismäßig angesehen werden.*

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Der Schutz journalistischer Quellen ist derzeit in den Mitgliedstaaten uneinheitlich geregelt. In einigen Mitgliedstaaten *sind* Journalisten *umfassend davor geschützt*, zur Offenlegung von Informationen gezwungen zu werden, *die* ihre Quelle *in Straf- und Verwaltungsverfahren identifizieren*. Andere Mitgliedstaaten sehen einen qualifizierten Schutz vor, der auf Gerichtsverfahren zu bestimmten strafrechtlichen Anklagen beschränkt ist, während andere Mitgliedstaaten Schutz in Form eines allgemeinen Grundsatzes bieten. Dies führt zu einer Fragmentierung des Medienbinnenmarkts. Infolgedessen dürften Journalisten, die zunehmend an grenzüberschreitenden Projekten arbeiten und ihre Dienste für ein grenzüberschreitendes Publikum erbringen, und damit auch Anbieter von Mediendiensten mit Hindernissen, Rechtsunsicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen konfrontiert sein. Daher muss der Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation auf Unionsebene *vereinheitlicht* und *weiter gestärkt* werden.

#### *Geänderter Text*

(17) Der Schutz journalistischer Quellen *und Kommunikation* ist derzeit in den Mitgliedstaaten uneinheitlich geregelt. In einigen Mitgliedstaaten *besteht ein absoluter Schutz für* Journalisten *davor, in Straf- und Verwaltungsverfahren* zur Offenlegung von Informationen gezwungen zu werden, *aus denen* ihre Quelle *hervorgeht*. Andere Mitgliedstaaten sehen einen qualifizierten Schutz vor, der auf Gerichtsverfahren zu bestimmten strafrechtlichen Anklagen beschränkt ist, während andere Mitgliedstaaten Schutz in Form eines allgemeinen Grundsatzes bieten. *Trotz vorhandener, vom Europarat kodifizierter Standards und der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zeigen praktische Beispiele aus mehreren Mitgliedstaaten, dass die Ansätze in Bezug auf dieses Thema sehr unterschiedlich sind und journalistische Quellen in manchen Situationen nicht geschützt werden.* Dies führt zu einer Fragmentierung des Medienbinnenmarkts. Infolgedessen dürften Journalisten, die zunehmend an grenzüberschreitenden Projekten arbeiten und ihre Dienste für ein grenzüberschreitendes Publikum erbringen, und damit auch Anbieter von Mediendiensten mit Hindernissen, Rechtsunsicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen konfrontiert sein. Daher muss der Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation *so umfassend und weitgehend wie möglich gestärkt werden. Zu diesem Zweck wird mit dieser Verordnung der Schutzstandard für journalistische Quellen und*



***Kommunikation durch die Einführung von Mindestvorschriften auf Unionsebene harmonisiert. Ein Zugriff auf journalistische Quellen muss stets gegen die Verletzung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit abgewogen werden. Gegen Maßnahmen, durch die in journalistische Quellen eingegriffen wird, sollte ein Rechtsbehelf bei einem Gericht eingelegt werden können. Journalisten, die an grenzüberschreitenden Projekten arbeiten, sollten die höchsten Schutzstandards der betreffenden Mitgliedstaaten genießen. Auf Unionsebene sollte der Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation mindestens dem Schutz entsprechen, der gemäß internationalen und europäischen Standards vorgesehen ist, und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stehen.***

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(17a) Digitale Sicherheit und die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation sind zu einem wichtigen Thema für Journalisten und Medienschaffende geworden. Vor diesem Hintergrund muss die Förderung und der Schutz von Anonymisierungstools und von von Endstelle zu Endstelle verschlüsselten Diensten, die von Mediendiensteanbietern und ihren Beschäftigten genutzt werden, auf Unionsebene unterstützt werden, um einen gleichberechtigten Zugang zu dieser Ausstattung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Diese Instrumente sind für***

***Mediendiensteanbieter und ihre Beschäftigten unerlässlich geworden, um ihrer Arbeit frei nachgehen und ihre Rechte auf Privatsphäre, Datenschutz und freie Meinungsäußerung ausüben zu können, auch durch die Sicherung ihrer Kommunikation und den Schutz der Vertraulichkeit ihrer Quellen.***

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu **hochwertigen** Informationen und einer unparteiischen **Medienberichterstattung** haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einmischung besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass

#### *Geänderter Text*

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt **und bei der Wahrung des Medienpluralismus**, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu **einem vielfältigen Angebot von Inhalten, einschließlich hochwertiger** Informationen und **unparteiischer Medienberichterstattung, haben. Sie bieten ein Forum für die öffentliche Diskussion und ein Mittel zur Förderung einer umfassenderen demokratischen Teilhabe von Einzelpersonen. Daher kann der Medienpluralismus nur über eine angemessene Vielfalt in den von den öffentlich-rechtlichen Medien angebotenen Inhalten sichergestellt werden. Die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien ist insbesondere in Wahlkampfzeiten wichtig, damit die Bürger Zugang zu unparteiischen und hochwertigen Informationen** haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einmischung besonders stark ausgesetzt sein, **wodurch sie im Vergleich zu anderen Akteuren im Medienbinnenmarkt einer zusätzlichen Anfälligkeit ausgesetzt sein**

öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen **und** vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte **vorzugsweise** für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieter **beschlossen werden und angemessen sein**, um zu **vermeiden**, dass im Rahmen **jährlicher** Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. Die in dieser Verordnung festgelegten **Anforderungen** berühren nicht die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.

**können, die so weit reicht, dass sie ihre Existenz gefährdet.** Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. **Dieses Risiko kann auch zur Folge haben, dass politisch ernannte Führungskräfte aus politischen oder wirtschaftlichen Interessen heraus Druck auf die redaktionelle Unabhängigkeit von Journalisten und Chefredakteuren ausüben.** Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. **Die Leitung öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter sollte unabhängig, unparteiisch und frei von politischen oder wirtschaftlichen Interessen sein. Es sollten klare Regeln für etwaige Interessenkonflikte in der Leitung öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter gelten. Personen oder Gremien, die das oberste Entscheidungsgremium bei den öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbietern bilden, sollten nach vorhersehbaren, transparenten, nichtdiskriminierenden, geschlechtergerechten und objektiven Kriterien ernannt und erforderlichenfalls entlassen werden, wobei die Eignung der Personen, mit denen diese Stellen besetzt werden, sichergestellt werden muss.** Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine ausreichende und stabile

Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen, vorhersehbar planen, **Angebote für neue Interessengebiete der Öffentlichkeit oder neue Inhalte und Formen entwickeln und sich technisch weiterentwickeln können, um eine wettbewerbsfähige Position auf dem Medienbinnenmarkt aufrechterhalten zu können.** Eine solche Finanzierung sollte für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieter **auf der Grundlage vorhersehbarer, transparenter, unabhängiger, unparteiischer und nichtdiskriminierender Verfahren beschlossen und zugewiesen werden,** um zu **verhindern,** dass im Rahmen der **jährlichen** Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. Die in dieser Verordnung festgelegten **Transparenzanforderungen** berühren nicht die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 **über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten („Protokoll von Amsterdam“)** festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(18a) Zum Nutzen des europäischen Publikums sollten öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter den Medienpluralismus fördern und dazu beitragen, dass die Medienmärkte robuster werden. Sie sollten ein breites Spektrum von Inhalten bieten, mit denen unterschiedlichen Interessen, Blickwinkeln und demografischen**

***Kategorien Rechnung getragen wird und alle Teile der Gesellschaft, auch Minderheiten, einbezogen werden.***

## **Änderungsantrag 26**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(18b) Artikel 5 Absatz 2 sollte nicht für Mediendiensteanbieter gelten, die zu einer Gruppe gehören, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats zugelassen sind und deren Gesamteinnahmen im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung weniger als 10 % der konsolidierten medienbezogenen Einnahmen dieser Gruppe ausmachen.***

## **Änderungsantrag 27**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(19) Für die Empfänger von Mediendiensten ist es von entscheidender Bedeutung, mit Sicherheit zu wissen, wer **die** Nachrichtenmedien **besitzt** und hinter ihnen steht, damit sie potenzielle Interessenkonflikte erkennen und verstehen können – eine Voraussetzung für die Bildung fundierter Meinungen und folglich für eine aktive Teilhabe an einer Demokratie. Eine solche Transparenz ist **auch** ein wirksames Instrument, um das Risiko einer Einmischung in die redaktionelle Unabhängigkeit zu begrenzen. Es ist daher notwendig, gemeinsame Informationspflichten für **alle einschlägigen** Mediendiensteanbieter in der gesamten Union einzuführen, die

(19) Für die Empfänger von Mediendiensten ist es von entscheidender Bedeutung, mit Sicherheit zu wissen, wer **Eigentümer von** Nachrichtenmedien **ist** und hinter ihnen steht, damit sie potenzielle Interessenkonflikte erkennen und verstehen können – eine Voraussetzung für die Bildung fundierter Meinungen und folglich für eine aktive Teilhabe an einer Demokratie. Eine solche Transparenz ist **daher** ein wirksames Instrument, um das Risiko einer Einmischung in die redaktionelle Unabhängigkeit zu begrenzen. Es ist daher notwendig, gemeinsame Informationspflichten für Mediendiensteanbieter, **die die redaktionelle Verantwortung ausüben**, in

verhältnismäßige Anforderungen an die Offenlegung von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer umfassen sollten. Dies sollte sich aber nicht auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849<sup>49</sup> ergriffenen Maßnahmen auswirken. Die erforderlichen Informationen sollten von den betreffenden Anbietern auf ihren Websites oder anderen leicht und direkt zugänglichen Datenträgern offengelegt werden.

der gesamten Union einzuführen, die verhältnismäßige Anforderungen an die Offenlegung von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer umfassen sollten. Dies sollte sich aber nicht auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849<sup>49</sup> ergriffenen Maßnahmen auswirken. Die erforderlichen Informationen sollten von den betreffenden Anbietern auf ihren Websites oder anderen leicht und direkt zugänglichen Datenträgern **in einem benutzerfreundlichen Format** offengelegt werden. **Daher ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten eine zuständige nationale Regulierungsbehörde oder -stelle mit der Überwachung der Einhaltung dieser Informationspflichten und mit der Entwicklung und Pflege einer Online-Datenbank über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich betrauen. Diese nationale Regulierungsbehörde oder -stelle sollte zusätzliche für ihre Aufgaben relevante Informationen von Mediendiensteanbietern anfordern und erhalten können. Zur weiteren Verbesserung und zur Wahrung der Zugänglichkeit und Einheitlichkeit der Informationen, die den Empfängern von Mediendiensten zur Verfügung stehen, sollte das Gremium eine europäische Datenbank über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich einrichten und pflegen.**

---

<sup>49</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141

---

<sup>49</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(19a) Der Zugang der Öffentlichkeit zu bestimmten Kontaktdaten, Informationen über die Eigentumsverhältnisse, staatliche Werbung und staatlich finanzielle Unterstützung für Mediendiensteanbieter ist von wesentlicher Bedeutung, damit die Empfänger von Mediendiensten potenzielle Interessenkonflikte erkennen und prüfen können, was gleichzeitig zur Wahrung des Vertrauens beiträgt und die rechtzeitige und effiziente Verfügbarkeit von Informationen für die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen oder das Gremium erleichtert. Zur Verringerung des möglichen Verwaltungsaufwands sollten jedoch bestimmte Kategorien von Daten nur in hinreichend begründeten Fällen auf verhältnismäßige und ausgewogene Weise bereitgestellt werden, um das Recht auf Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten zu wahren.***

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(20) Die Integrität der Medien erfordert auch einen proaktiven Ansatz zur Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von Nachrichtenmedienunternehmen, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. Mediendiensteanbieter sollten***

***(20) Die Integrität der Medien kann dadurch unterstützt werden, dass journalistische Standards in der gesamten Union gefördert und aufrechterhalten werden und die redaktionelle Unabhängigkeit der Mediendiensteanbieter unterstützt und gesichert wird, insbesondere durch interne***

*verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass Redakteure, nachdem sie sich mit den Eigentümern auf die redaktionelle Gesamtlinie geeinigt haben,* im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit *individuelle* Entscheidungen frei treffen können. Das Ziel, Redakteure vor ungebührlicher Einmischung in ihre Entscheidungen über bestimmte Inhalte im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zu schützen, trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste und die Qualität solcher Dienste zu *gewährleisten*. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendienstanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre Dienstempfänger sicherstellen.

Schutzvorkehrungen, *mit denen man sich vergewissert, dass die Informationen vertrauenswürdig sind, und sichergestellt wird, dass jede weltanschauliche Ausrichtung durch die absolute Verpflichtung zu wahrheitsgetreuen und ethisch unbedenklichen Nachrichten und Meinungsbeiträgen beschränkt wird.* *Mediendienstanbieter sollten Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass Redakteure und Chefredakteure auf der Grundlage der festgelegten redaktionellen Ausrichtung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit redaktionelle Entscheidungen frei treffen können. Mit diesen Maßnahmen sollte nicht nur der Schutz der Medienfreiheit, sondern auch die Freiheit innerhalb der Medien gestärkt werden.* Das Ziel, Redakteure *und Chefredakteure* vor ungebührlicher Einmischung in ihre Entscheidungen über bestimmte Inhalte im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zu schützen, trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste und die Qualität solcher Dienste zu *wahren*. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta *und der Resolution 1003 (1993) des Europarats*. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendienstanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre Dienstempfänger sicherstellen *und diese Konflikte offenlegen sowie sicherstellen, dass ihre Eigentümer und Verleger und ihr Management stets die höchsten berufsständischen Normen in Bezug auf die redaktionelle Integrität und Unabhängigkeit einhalten.*

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21



(21) **Um den Verwaltungsaufwand abzufangen, sollten Kleinunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>50</sup> von den Auflagen hinsichtlich der Informationspflichten und internen Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen ausgenommen werden. Darüber hinaus sollte es Mediendiensteanbietern, insbesondere wenn es sich um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des genannten Artikels handelt, freistehen, die internen Schutzvorkehrungen auf ihre Bedürfnisse abzustimmen.** Die dieser Verordnung beigefügte Empfehlung<sup>51</sup> enthält einen Katalog freiwilliger interner Schutzvorkehrungen, die Medienunternehmen in diesem Zusammenhang **annehmen** können. **Die vorliegende** Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass den Eigentümern privater Mediendiensteanbieter ihr Vorrecht genommen wird, strategische oder allgemeine Ziele festzulegen und das Wachstum und die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Unternehmen zu fördern. In dieser Hinsicht wird in dieser Verordnung anerkannt, dass das Ziel der Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit mit den legitimen Rechten und Interessen privater Medieneigentümer in Einklang gebracht werden muss.

---

<sup>50</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des

(21) **Mediendiensteanbieter sollten im Einklang mit ihren Strukturen und ihrem Bedarf interne Schutzvorkehrungen treffen.** Die dieser Verordnung beigefügte Empfehlung<sup>51</sup> enthält einen Katalog freiwilliger interner Schutzvorkehrungen, die **von den Medienunternehmen in diesem Zusammenhang in Erwägung gezogen werden** können. **Diese** Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass den Eigentümern privater Mediendiensteanbieter ihr Vorrecht genommen wird, **über die Zusammensetzung ihrer Redaktionsteams oder über ihre redaktionelle Ausrichtung zu entscheiden**, strategische oder allgemeine Ziele festzulegen und das Wachstum und die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Unternehmen zu fördern. **Diese Verordnung sollte jedoch auch nicht so ausgelegt werden, dass der Eigentümer oder Geschäftsführer eines Mediendiensteanbieters die Arbeit von dessen Redakteuren und Chefredakteuren, die im Einklang mit der festgelegten redaktionellen Ausrichtung des Mediendiensteanbieters tätig sind, ungebührlich beeinflussen darf, indem er sie z. B. dazu zwingt, Inhalte hinzuzufügen oder zu entfernen, bevor sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.** In dieser Hinsicht wird in dieser Verordnung anerkannt, dass das Ziel der **Wahrung und** Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit mit den legitimen Rechten und Interessen privater Medieneigentümer in Einklang gebracht werden muss.

---

<sup>50</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

<sup>51</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

<sup>51</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind für die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können die ordnungsgemäße Anwendung der in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste am besten gewährleisten. Um für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und anderer Medienrechtsvorschriften der Union zu sorgen, ist es erforderlich, ein unabhängiges Beratungsgremium auf Unionsebene einzurichten, in dem diese Behörden oder Stellen vertreten sind und deren Maßnahmen koordiniert werden. Die im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU eingerichtete Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) hat wesentlich zur Förderung der einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie beigetragen. Das Europäische Gremium für Mediendienste (im Folgenden „Gremium“) sollte daher auf der ERGA aufbauen und an ihre Stelle treten. Dies erfordert eine gezielte Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, mit der Artikel 30b zur Einsetzung der ERGA gestrichen und sodann Bezugnahmen auf

#### *Geänderter Text*

(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind für die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können die ordnungsgemäße Anwendung der in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste am besten gewährleisten. Um für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und anderer Medienrechtsvorschriften der Union zu sorgen, **ist es erforderlich, dass die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen Konsultationen mit Vertretern von Mediendiensteanbietern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Mediensachverständigen, Vertretern der Wissenschaft, Gewerkschaftsverbänden und Journalistenverbänden durchführen.** Zudem ist es erforderlich, ein unabhängiges Beratungsgremium auf Unionsebene einzurichten, in dem diese Behörden oder Stellen vertreten sind und deren Maßnahmen koordiniert werden. Die im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU eingerichtete Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) hat wesentlich zur Förderung der einheitlichen Umsetzung

die ERGA und ihre Aufgaben ersetzt werden. Die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU durch diese Verordnung ist in diesem Fall gerechtfertigt, da sie sich auf eine Bestimmung beschränkt, die nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss und an die Organe der Union gerichtet ist.

dieser Richtlinie beigetragen. Das Europäische Gremium für Mediendienste (im Folgenden „Gremium“) sollte daher auf der ERGA aufbauen und an ihre Stelle treten. Dies erfordert eine gezielte Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, mit der Artikel 30b zur Einsetzung der ERGA gestrichen und sodann Bezugnahmen auf die ERGA und ihre Aufgaben ersetzt werden. Die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU durch diese Verordnung ist in diesem Fall gerechtfertigt, da sie sich auf eine Bestimmung beschränkt, die nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss und an die Organe der Union gerichtet ist. **Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sollten über angemessene finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, die im Verhältnis zu den ihnen im Rahmen dieser Verordnung übertragenen zusätzlichen Aufgaben stehen, um die in den Mitgliedstaaten erforderlichen Aufgaben zu erfüllen und die unabhängige und wirksame Arbeit des Gremiums und die Anwendung dieser Verordnung zu ermöglichen. Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sollten in ihrer Arbeit völlig autonom und unabhängig von Einmischung seitens der Politik und der Wirtschaft sein. Die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, die an den Tätigkeiten des Gremiums beteiligt sind, ist eine notwendige Voraussetzung für die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben des Gremiums und die Glaubwürdigkeit der mit dieser Verordnung eingerichteten Sachverständigengruppe.**

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

*Vorschlag der Kommission*

(23) Das Gremium sollte sich aus

RR\1285611DE.docx

*Geänderter Text*

(23) Das Gremium sollte sich aus

35/447

PE746.655v03-00

hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen **gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU** zusammensetzen, **die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden**. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen unberührt lassen, **gegebenenfalls** an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, im Einvernehmen mit der Kommission **Experten und** Beobachter, insbesondere von Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Aufgrund der Sensibilität **des Mediensektors** und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der **Stimmen** fassen.

hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zusammensetzen, **die nach Maßgabe der in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU festgelegten Anforderungen eingerichtet wurden**. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen **oder eines etwaigen gemeinsamen Vertreters der Selbst- oder Koregulierungsmechanismen** unberührt lassen, **bei Bedarf** an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. **Das Gremium und die Sachverständigengruppe sollten zudem die Möglichkeit haben, von Fall zu Fall externe Sachverständige zur Teilnahme an seinen bzw. ihren Sitzungen einzuladen**. Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, im Einvernehmen mit der Kommission **ständige** Beobachter **zu benennen, die an seinen Sitzungen teilnehmen**, insbesondere von Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Aufgrund der Sensibilität **der Medienbranche** und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der **stimmberechtigten Mitglieder** fassen. **In der Geschäftsordnung des Gremiums sollten die Rollen und Aufgaben der Mitglieder der Lenkungsgruppe sowie die Verfahren für ihre Ernennung und die Dauer ihrer Amtszeit festgelegt werden. Die Lenkungsgruppe sollte sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem scheidenden**

*Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammensetzen. Bei der Wahl des Vorsitzenden und der anderen Mitglieder der Lenkungsgruppe sollte dem Grundsatz der geografischen Ausgewogenheit Rechnung getragen werden. Darüber hinaus sollte das Gremium in seine Geschäftsordnung Mechanismen zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten, zur Bewertung der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen und zur vorübergehenden Aussetzung der Stimmrechte von Mitgliedern, deren Unabhängigkeit in Zweifel gezogen wurde, aufnehmen.*

### **Änderungsantrag 33**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(23a) Das Gremium muss sich im Einklang mit dieser Verordnung mit Angelegenheiten befassen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der ERGA fallen, insbesondere mit Angelegenheiten im Zusammenhang mit Presseveröffentlichungen, Radio- und Online-Medien. Daher ist es notwendig, eine Sachverständigengruppe einzusetzen, die sich aus Sachverständigen, Medienvertretern von Selbst- oder Koregulierungsorganisationen wie Journalistenverbänden, Medien- oder Presseräten und Vertretern der Zivilgesellschaft zusammensetzt, die das Gremium im Hinblick auf die Durchführung dieser Verordnung berät und konsultiert. Die Zusammensetzung der Sachverständigengruppe sollte in der Geschäftsordnung des Gremiums festgelegt werden und den bestehenden Rahmenregelungen für die Selbstregulierung der Medien in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie den unterschiedlichen Branchen und*

*geografischen Gebieten innerhalb der Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Neben Vertretern der Mitgliedstaaten sollte die Sachverständigengruppe aus allgemein anerkannten und etablierten Organisationen aus der Union bestehen, die unterschiedliche Interessen aus der Medienbranche vertreten. Die Sachverständigengruppe sollte innerhalb der Struktur des Gremiums angesiedelt werden. Die Sachverständigengruppe sollte das Gremium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten. Die Sachverständigengruppe sollte über die Autonomie verfügen, die notwendig ist, um unabhängig handeln zu können. Die Sachverständigengruppe sollte auf eigene Initiative Sachverständige und Medienvertreter sowohl im Rahmen eines strukturierten Dialogs als auch auf andere Weise einladen können, damit diese sie bei der Bewertung der Anwendung dieser Verordnung unterstützen und auf der Grundlage ihres Bedarfs zu ihrer Arbeit beitragen können. Die Sachverständigengruppe sollte befugt sein, auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Kommission oder des Europäischen Parlaments Empfehlungen abzugeben und das Gremium auf mögliche Verstöße gegen diese Verordnung aufmerksam zu machen. Die Sachverständigengruppe sollte ihre Empfehlungen und ihre Berichte über die Ergebnisse von Konsultationen mit einschlägigen Interessenträgern öffentlich zugänglich machen. Durch diese Beiträge der Sachverständigengruppe sollten dem Gremium angemessene Informationen bereitgestellt werden, auf die es seine Entscheidungen stützen kann, während gleichzeitig bestehende etablierte Mechanismen in der Union ergänzt und Beiträge zu diesen Mechanismen geleistet werden sollten, wozu etwa die Jahresberichte der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit oder der Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus zählen. Diese*

*Beiträge sollten es dem Gremium auch ermöglichen, sich mit noch offenen Angelegenheiten zu befassen. Das Gremium sollte solchen Beiträgen bei der Ausarbeitung seines Jahresarbeitsprogramms Rechnung tragen. Das Gremium sollte den Rat der Sachverständigengruppe einholen können, wenn es Analysen und Erkenntnisse aus einem bestimmten Fachgebiet benötigt. Das Gremium sollte die Sachverständigengruppe zu allen Stellungnahmen oder Beschlüssen konsultieren, die sich auf Themen beziehen, die über die Branche der audiovisuellen Medien hinausgehen.*

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. **Insbesondere** sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den **effektiven** Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen **im Einvernehmen mit** der Kommission oder **auf deren Ersuchen Stellungnahmen erarbeiten**. Um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können, **sollte das Gremium**

#### *Geänderter Text*

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. **Dennoch sollte die Arbeit des Gremiums von der Kommission und von jeglicher Einflussnahme aus Politik oder Wirtschaft frei sein.** Das Gremium **sollte** die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den **effizienten** Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern, **Stellungnahmen erarbeiten** und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen **auf eigene Initiative**

auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines **von der Kommission gestellten** Sekretariats zurückgreifen können. Das **von der Kommission gestellte** Sekretariat sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

**oder auf Ersuchen** der Kommission oder **des Europäischen Parlaments weitere Aufgaben ausführen. Das Gremium sollte**, um seine Aufgaben wirksam **und unabhängig** erfüllen zu können, auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines **unabhängigen** Sekretariats zurückgreifen können. **Das Sekretariat sollte nur auf Anweisung des Gremiums tätig werden. Das Sekretariat sollte mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden.** Das Sekretariat sollte das Gremium sowohl **inhaltlich**, administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(24a) Es ist wichtig, dass das Gremium in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen und unter Berücksichtigung der bestehenden nationalen Rechtsvorschriften Leitlinien für die Definition von Mediendiensten von allgemeinem Interesse sowie für die Kriterien, den Bewertungsrahmen und das Verfahren zur Festlegung ihres Umfangs herausgibt. Zudem ist es wichtig, dass diese Leitlinien mit den Werten der Union und den festgelegten Zielen von allgemeinem Interesse wie Medienpluralismus, Meinungsfreiheit, Zugang zu verlässlichen Informationen, sozialer Zusammenhalt und kulturelle Vielfalt im Einklang stehen.**

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25



(25) Für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Mediendienste ist die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zwischen unabhängigen Medienregulierungsbehörden oder -stellen unerlässlich. In der Richtlinie 2010/13/EU ist jedoch kein Rahmen für die strukturierte Kooperation der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen vorgesehen. Seit der Überarbeitung des EU-Rahmens für audiovisuelle Mediendienste durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>52</sup>, mit der sein Anwendungsbereich auf Video-Sharing-Plattformen ausgeweitet wurde, hat die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, insbesondere bei der Lösung grenzüberschreitender Fälle, stetig zugenommen. Eine solche Notwendigkeit ergibt sich auch aus den neuen, mit dieser Verordnung ins Visier genommenen Herausforderungen im EU-Medienumfeld und durch die Übertragung neuer Aufgaben an die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen.

---

<sup>52</sup> Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde

(25) Für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Mediendienste ist die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zwischen unabhängigen Medienregulierungsbehörden oder -stellen unerlässlich. In der Richtlinie 2010/13/EU ist jedoch kein Rahmen für die strukturierte Kooperation der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen vorgesehen. Seit der Überarbeitung des EU-Rahmens für audiovisuelle Mediendienste durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>52</sup>, mit der sein Anwendungsbereich auf Video-Sharing-Plattformen ausgeweitet wurde, hat die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, insbesondere bei der Lösung grenzüberschreitender Fälle, stetig zugenommen. Eine solche Notwendigkeit ergibt sich auch aus den neuen, mit dieser Verordnung ins Visier genommenen Herausforderungen im EU-Medienumfeld und durch die Übertragung neuer Aufgaben an die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen. ***Daher sollte das Gremium in Absprache mit der Kommission auch Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Beratungsgruppen der Union, den zuständigen Behörden von Drittstaaten und mit internationalen Organisationen treffen können.***

---

<sup>52</sup> Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) **Um** die wirksame Durchsetzung **des Medienrechts** der Union **zu gewährleisten**, **eine** mögliche Umgehung der geltenden **Medienvorschriften** durch unseriöse Mediendiensteanbieter zu verhindern und **zusätzliche** Hindernisse **im Binnenmarkt für Mediendienste** zu vermeiden, ist es von wesentlicher Bedeutung, **einen klaren, rechtsverbindlichen Rahmen für die wirksame und effiziente Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu schaffen**.

#### *Geänderter Text*

(26) **2020 hat die ERGA eine Absichtserklärung mit einem freiwilligen Rahmen für die Zusammenarbeit angenommen, um die grenzübergreifende Durchsetzung von Medienvorschriften zu audiovisuellen Mediendiensten und Video-Sharing-Plattformdiensten zu stärken. Auf der Grundlage dieses freiwilligen Rahmens und zu dem Zweck, die umfassende und wirksame Durchsetzung der Maßnahmen der Union zum Medienrecht sicherzustellen, die mögliche Umgehung der geltenden Vorschriften durch unseriöse Mediendiensteanbieter zu verhindern und keine zusätzlichen Hindernisse für die Bereitstellung von Mediendiensten im Binnenmarkt zu errichten**, ist es von wesentlicher Bedeutung, **dass die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen innerhalb des eingeführten Rechtsrahmens wirksam und effizient zusammenarbeiten**.

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Aufgrund des europaweiten Charakters von Video-Sharing-Plattformen müssen die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen über ein spezielles Instrument verfügen, um die **Zuschauer** von Video-Sharing-Plattform-

#### *Geänderter Text*

(27) Aufgrund des europaweiten Charakters von Video-Sharing-Plattformen müssen die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen über ein spezielles Instrument verfügen, um die **Nutzer** von Video-Sharing-Plattform-

Diensten vor bestimmten **illegalen und** schädlichen Inhalten, einschließlich kommerzieller Kommunikation, zu schützen. Insbesondere ist ein Mechanismus erforderlich, der es jeder zuständigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle ermöglicht, ihre Amtskollegen aufzufordern, notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen zur Durchsetzung der sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen gegenüber Anbietern von Video-Sharing-Plattformen zu ergreifen. Führt die Nutzung eines solchen Mechanismus nicht zu einer gütlichen Lösung, kann die Freiheit der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nur eingeschränkt werden, sofern die in Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>53</sup> genannten Bedingungen erfüllt sind und das darin festgelegte Verfahren eingehalten wird.

---

<sup>53</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Diensten vor bestimmten schädlichen Inhalten, einschließlich kommerzieller Kommunikation, zu schützen. Insbesondere ist – **unbeschadet des Herkunftslandprinzips** – ein Mechanismus erforderlich, der es jeder zuständigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle ermöglicht, ihre Amtskollegen aufzufordern, notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen zur Durchsetzung der sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen gegenüber Anbietern von Video-Sharing-Plattformen zu ergreifen. Führt die Nutzung eines solchen Mechanismus nicht zu einer gütlichen Lösung, kann die Freiheit der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nur eingeschränkt werden, sofern die in Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>53</sup> genannten Bedingungen erfüllt sind und das darin festgelegte Verfahren eingehalten wird.

---

<sup>53</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

*Vorschlag der Kommission*

(28) **Die Gewährleistung einer einheitlichen Regulierungspraxis in Bezug auf diese Verordnung und die Richtlinie 2010/13/EU ist von wesentlicher Bedeutung.** Zu diesem Zweck und als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung

*Geänderter Text*

(28) **Es ist von wesentlicher Bedeutung, die einheitliche und wirksame Durchführung dieser Verordnung bzw. Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen.** Zu diesem Zweck und als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung

des EU-Medienrechts **kann** die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Dies gilt insbesondere für nationale Maßnahmen gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU über die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse. Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen. Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der auf der Grundlage von Artikel 7a ergriffenen nationalen Maßnahmen auf das Funktionieren des Medienbinnenmarktes, ist es wichtig, dass die Kommission im Sinne der Rechtssicherheit in diesem Bereich Leitlinien herausgibt. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, Leitlinien für nationale Maßnahmen bereitzustellen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ergriffen wurden, um dafür zu sorgen, dass zugängliche, genaue und aktuelle Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich öffentlich verfügbar sind. Bei der Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die Kommission vom Gremium unterstützt werden. Das Gremium sollte der Kommission insbesondere sein regulatorisches, technisches und praktisches Fachwissen betreffend die Bereiche und Themen der Leitlinien zur Verfügung stellen.

des EU-Medienrechts **sollte** die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Dies gilt insbesondere für nationale Maßnahmen gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU über die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse. Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen. Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der auf der Grundlage von Artikel 7a ergriffenen nationalen Maßnahmen auf das Funktionieren des Medienbinnenmarktes ist es wichtig, dass die Kommission im Sinne der Rechtssicherheit in diesem Bereich Leitlinien herausgibt. **Diese Leitlinien sollten mit Unterstützung des Gremiums und unter Achtung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in kulturellen Angelegenheiten ausgearbeitet werden, um den Medienpluralismus zu fördern, auf Grundsätzen beruhen und bestehende nationale Maßnahmen in Bezug auf die Herausstellung unberührt lassen.** Darüber hinaus wäre es sinnvoll, Leitlinien für nationale Maßnahmen bereitzustellen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ergriffen wurden, um dafür zu sorgen, dass zugängliche, genaue und aktuelle Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich öffentlich verfügbar sind. Bei der

Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die Kommission vom Gremium unterstützt werden. Das Gremium sollte der Kommission insbesondere sein regulatorisches, technisches und praktisches Fachwissen betreffend die Bereiche und Themen der Leitlinien zur Verfügung stellen.

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(28a) Eine Mindestharmonisierung der Regelungen zum Eigentum an Medienunternehmen in der Europäischen Union ist eine der grundlegenden Möglichkeiten, eine faire Pluralität der Meinungen aufrechtzuerhalten, den fairen Wettbewerb zwischen den Mediendiensteanbietern auf dem Medienmarkt der Union zu schützen und das Recht der Verbraucher auf Zugang zu einer Vielzahl unterschiedlicher Informationsquellen und zu vielfältigen Meinungen in unparteiischer und pluralistischer Weise zu wahren. Aus diesem Grund sollten bestimmte politisch exponierte Personen im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 wie Staatschefs, Regierungschefs und Minister nach ihrer Ernennung ihre Geschäftsbeziehungen mit einem Mediendiensteanbieter beenden.***

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(29) Um angesichts der technologischen

(29) Um angesichts der technologischen

Entwicklungen im Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Bereitstellung verschiedener audiovisueller Mediendienste zu gewährleisten, müssen gemeinsame **technische Vorschriften** für Geräte **festgelegt werden, die den** Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten und deren Nutzung **steuern** oder **verwalten** **oder** mithilfe digitaler Signale audiovisuelle Inhalte von der Quelle bis zum Ziel übertragen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zu **vermeiden**, dass durch unterschiedliche technische Standards Hindernisse und zusätzliche Kosten **für die Branche und die Verbraucher** entstehen, und gleichzeitig Lösungen für die Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste zu fördern.

Entwicklungen im Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Bereitstellung verschiedener audiovisueller Mediendienste zu gewährleisten, müssen gemeinsame **harmonisierte europäische Normen** für Geräte – **einschließlich Fernbedienungen** –, **mit denen der** Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten und deren Nutzung **gesteuert** oder **verwaltet wird, und für Geräte, die** mithilfe digitaler Signale audiovisuelle Inhalte von der Quelle bis zum Ziel übertragen, **festgelegt werden**. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zu **verhindern**, dass **der Branche und den Verbrauchern** durch unterschiedliche technische Standards Hindernisse und zusätzliche Kosten entstehen, und gleichzeitig Lösungen für die Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste zu fördern.

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, **durch das** sie die Interessen der Anbieter und Empfänger von Mediendiensten wirksam gegeneinander abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit **gewährleisten** können. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor **Tätigkeiten** von außerhalb der Union **niedergelassenen Mediendiensteanbietern** zu schützen, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, wenn sie unter anderem angesichts der Kontrolle, die **Drittländer** möglicherweise über sie ausüben, eine Gefahr der Beeinträchtigung für die

#### *Geänderter Text*

(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, **dank dessen** sie die Interessen der Anbieter und Empfänger von Mediendiensten wirksam gegeneinander abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit **sicherstellen und den Medienpluralismus schützen und fördern** können. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor **Mediendiensten** von außerhalb der Union zu schützen, **unabhängig davon, mit welchen Mitteln sie verbreitet werden oder zugänglich sind**, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind **oder diese erreichen**, wenn sie unter anderem

öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen **können**. In diesem Zusammenhang muss die Koordinierung zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung, die von solchen Mediendiensten ausgehen, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, **der** die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen **gewährleistet**. **Um sicherzustellen, dass** in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU **ausgesetzte Mediendienste** in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, sollte auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, **der** die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht **gewährleistet**. Darüber hinaus ist es erforderlich, die nationalen Maßnahmen zu koordinieren, die ergriffen werden können, um gegen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung durch außerhalb der Union **niedergelassene Mediendienstanbieter**, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, anzugehen, worunter auch die Möglichkeit des Gremiums fällt, **im Einvernehmen mit der Kommission** gegebenenfalls Stellungnahmen zu solchen Maßnahmen abzugeben. In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler **und europäischer** Ebene bewertet werden. Dies **berührt nicht** die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

angesichts der Kontrolle, die **Drittstaaten** möglicherweise über sie ausüben, eine **öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/541 enthalten oder eine erhebliche und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und für den Schutz der nationalen Sicherheit und** Verteidigung darstellen.

**Mediendienstanbieter, die außerhalb der Union niedergelassen sind und den freien Verkehr von Mediendiensten für ihre Medienangebote als einen der Vorteile des Binnenmarkts der Union in Anspruch nehmen wollen, sollten denselben Bedingungen und Anforderungen unterliegen wie in der Union niedergelassene Mediendienstanbieter.**

In diesem Zusammenhang muss die Koordinierung zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung, die von solchen Mediendiensten ausgehen, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, **mit dem** die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen **sichergestellt wird**. **Damit** in bestimmten Mitgliedstaaten **nicht dieselben Mediendienste, deren Verbreitung** gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU **ausgesetzt ist**, in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden **können**, sollte auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, **mit dem** die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht **sichergestellt wird**. Darüber hinaus ist es erforderlich, die nationalen Maßnahmen zu koordinieren, die ergriffen werden können, um gegen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung durch **Mediendienste**

*von* außerhalb der Union, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, anzugehen, worunter auch die Möglichkeit des Gremiums fällt, ***auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle*** gegebenenfalls Stellungnahmen zu solchen Maßnahmen abzugeben. In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler Ebene ***und der Ebene der Union*** bewertet werden. Dies *lässt* die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union *unberührt*.

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Sehr große Online-Plattformen fungieren für viele Nutzer als Zugangstor zu Mediendiensten. Mediendienstanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für ihre Inhalte tragen, spielen eine ***wichtige*** Rolle bei der Verbreitung von Informationen und bei der Ausübung der Informationsfreiheit im Internet. Bei der Ausübung dieser redaktionellen Verantwortung wird von ihnen erwartet, dass sie im Einklang mit den ***Regulierungs- oder Selbstregulierungsanforderungen***, denen sie in den Mitgliedstaaten unterliegen, ***mit der gebotenen Sorgfalt handeln und*** vertrauenswürdige und grundrechtskonforme Informationen bereitstellen. Daher sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen auch angesichts der Informationsfreiheit der Nutzer, die Medienfreiheit und den Medienpluralismus ***im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste]*** gebührend ***berücksichtigen*** und den

#### *Geänderter Text*

(31) Sehr große Online-Plattformen fungieren für viele Nutzer als Zugangstor zu Mediendiensten. Mediendienstanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für ihre Inhalte tragen, spielen eine ***entscheidende*** Rolle bei der Verbreitung von ***und beim Zugang zu*** Informationen und bei der Ausübung der Informationsfreiheit im Internet. Bei der Ausübung dieser redaktionellen Verantwortung wird von ihnen erwartet, dass sie ***mit der gebotenen Sorgfalt handeln und*** im Einklang mit den ***Regulierungsanforderungen und den Ko- oder Selbstregulierungsmechanismen***, denen sie in den Mitgliedstaaten unterliegen, vertrauenswürdige und grundrechtskonforme Informationen bereitstellen. ***Gleichzeitig sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen auch das Recht der Nutzer auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, die Medienfreiheit und den Medienpluralismus gebührend***



Mediendienstanbietern als *ihren* gewerblichen Nutzern so früh wie möglich mit der **Begründung gemäß** der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>54</sup> die erforderlichen Erläuterungen für den Fall übermitteln, dass von solchen Mediendienstanbietern bereitgestellte Inhalte aus ihrer Sicht mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, auch wenn sie nicht zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2022/XXX **[Gesetz über digitale Dienste]** beitragen. Um die Auswirkungen einer Beschränkung dieser Inhalte auf die Informationsfreiheit der Nutzer so gering wie möglich zu halten, sollten sehr große Online-Plattformen **unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste] bestrebt sein, eine Begründung vorzulegen**, bevor die Beschränkung wirksam wird. Insbesondere sollte die vorliegende Verordnung einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform nicht daran hindern, im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/XXX **[Gesetz über digitale Dienste]**, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um gegen illegale Inhalte, die über seinen Dienst verbreitet werden, vorzugehen oder um systemische Risiken zu mindern, die von der Verbreitung bestimmter Inhalte über *ihren* Dienst ausgehen.

**berücksichtigen. Anbieter sehr großer Online-Plattformen sollten in angemessener Weise zur Medienvielfalt beitragen, indem sie die Freiheit der Mediendienstanbieter achten, ihre Tätigkeiten ohne Einschränkungen auszuüben.** Daher sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen auch angesichts der Informationsfreiheit der Nutzer, die Medienfreiheit und den Medienpluralismus gebührend **achten** und den Mediendienstanbietern als gewerblichen Nutzern so früh wie möglich mit der **in** der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>54</sup> **und der Verordnung (EU) 2022/2065 genannten Begründung** die erforderlichen Erläuterungen für den Fall übermitteln, dass von solchen Mediendienstanbietern bereitgestellte Inhalte aus ihrer Sicht mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, auch wenn sie nicht zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 34 der Verordnung (EU) 2022/2065 beitragen. Um die Auswirkungen einer **Aussetzung oder** Beschränkung dieser Inhalte auf die Informationsfreiheit der Nutzer so gering wie möglich zu halten, sollten sehr große Online-Plattformen **dem Mediendienstanbieter die Möglichkeit geben, innerhalb von 24 Stunden auf die Begründung zu reagieren**, bevor die Beschränkung **oder Aussetzung** wirksam wird. Insbesondere sollte die vorliegende Verordnung einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform nicht daran hindern, im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/2065, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um gegen illegale Inhalte, die über seinen Dienst verbreitet werden, vorzugehen oder um systemische Risiken zu mindern, die von der Verbreitung bestimmter Inhalte über *seinen* Dienst ausgehen. **Beabsichtigt ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform, die Aussetzung oder Beschränkung dennoch weiterhin anzuwenden, so sollte die zuständige Regulierungsbehörde oder -**

*stelle oder die Stelle des Selbst- oder Koregulierungsmechanismus entscheiden, ob die beabsichtigte Aussetzung oder Beschränkung im Hinblick auf die spezifische Klausel in den Geschäftsbedingungen und insbesondere unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten gerechtfertigt ist.*

---

<sup>54</sup> Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

---

<sup>54</sup> Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Angesichts der erwarteten positiven Auswirkungen auf die Dienstleistungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung ist es ferner gerechtfertigt, dass in Fällen, in denen Mediendienstanbieter bestimmte Regulierungs- oder Selbstregulierungsstandards einhalten, ihre Beschwerden gegen Entscheidungen von Anbietern sehr großer Online-Plattformen vorrangig und **unverzüglich** bearbeitet werden.

#### *Geänderter Text*

(32) Angesichts der erwarteten positiven Auswirkungen auf die Dienstleistungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung ist es ferner gerechtfertigt, dass in Fällen, in denen Mediendienstanbieter bestimmte Regulierungs- oder Selbstregulierungsstandards einhalten, ihre Beschwerden **und etwaige Beschwerden, die von ihren Vertretungsgremien gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065** gegen Entscheidungen von Anbietern sehr großer Online-Plattformen **eingereicht wurden**, vorrangig und **in keinem Fall später als 24 Stunden nach der Übermittlung** bearbeitet werden.

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

(33) Zu diesem Zweck sollten die Anbieter sehr großer Online-Plattformen auf ihrer **Online-Schnittstelle** eine Funktion bereitstellen, über die Mediendienstanbieter erklären können, dass sie bestimmte Anforderungen erfüllen, wobei sie jedoch weiterhin die Möglichkeit haben sollten, **eine** solche **Eigenerklärung nicht zu akzeptieren**, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Anbieter sehr großer Online-Plattformen können sich auf Informationen über die Einhaltung dieser Anforderungen verlassen, wie z. B. des maschinenlesbaren Standards der Journalism Trust Initiative oder anderer einschlägiger Verhaltenskodizes. **Leitlinien** der Kommission, unter anderem zu den Modalitäten der Beteiligung einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft an der Überprüfung der Erklärungen, **gegebenenfalls** zur Konsultation der Regulierungsbehörde des Niederlassungslandes und zur Bekämpfung eines möglichen Missbrauchs der Funktion, können nützlich sein, um die wirksame Umsetzung dieser Funktion zu erleichtern.

(33) Zu diesem Zweck sollten die Anbieter sehr großer Online-Plattformen auf ihrer **Online-Benutzeroberfläche** eine Funktion bereitstellen, über die Mediendienstanbieter erklären können, dass sie bestimmte Anforderungen erfüllen, wobei sie jedoch weiterhin die Möglichkeit haben sollten, solche **Eigenerklärungen bestätigen zu lassen, beispielsweise durch die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen bzw. die Stelle des Selbst- oder Koregulierungsmechanismus**, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind. **Sofern diese Bestätigung in dieser Weise erfolgt, sollten Mediendienstanbieter als anerkannte Mediendienstanbieter gelten. Es sollte auch möglich sein, das Gremium mit der Angelegenheit zu befassen, das eine Empfehlung zu diesen Angelegenheiten abgeben können sollte.** Anbieter sehr großer Online-Plattformen können sich auf Informationen über die Einhaltung dieser Anforderungen verlassen, wie z. B. des maschinenlesbaren Standards der Journalism Trust Initiative, **die unter der Leitung des Europäischen Komitees für Normung entwickelt wurden**, oder anderer einschlägiger Verhaltenskodizes. **Dieser Mechanismus sollte sehr große Online-Plattformen nicht davon abhalten, die freiwillige Verpflichtung Nr. 22 des EU-Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation zu unterzeichnen oder Maßnahmen zu ergreifen, um die Erkennbarkeit, Auffindbarkeit und Hervorhebung von Mediendiensten in ihren Empfehlungssystemen zu fördern, die von Mediendienstanbietern bereitgestellt werden und den berufsständischen Normen und Ethiknormen des Journalismus nachweislich genügen. Die Zertifizierung nach ISO-Normen für professionellen und ethischen Journalismus, z. B. durch die Journalism Trust Initiative, könnte in**

*dieser Hinsicht als Maßstab dienen. Von der Kommission nach Absprache mit dem Gremium herausgegebene Leitlinien, unter anderem zu den Modalitäten der Beteiligung einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft an der Überprüfung der Erklärungen, zur etwaigen Konsultation der Regulierungsbehörde des Niederlassungslandes und zur Bekämpfung eines möglichen Missbrauchs der Funktion, können nützlich sein, um die wirksame Umsetzung dieser Funktion zu erleichtern.*

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) In dieser Verordnung wird die Bedeutung von Selbstregulierungsmechanismen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Mediendiensten auf sehr großen Online-Plattformen anerkannt. Dabei handelt es sich um eine Art von freiwilligen Initiativen, z. B. in Form von Verhaltenskodizes, die es Mediendienstanbietern oder ihren Vertretern ermöglichen, untereinander und eigenverantwortlich gemeinsame Leitlinien zu erlassen, unter anderem im Hinblick auf **ethische Standards**, die Berichtigung von Fehlern oder die Bearbeitung von Beschwerden. Eine robuste, inklusive und weithin **anerkannte** Selbstregulierung der Medien stellt eine wirksame Garantie für Qualität und Professionalität von Mediendiensten dar und ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der redaktionellen Integrität.

#### *Geänderter Text*

(34) In dieser Verordnung wird die Bedeutung von **Ko- und Selbstregulierungsmechanismen anerkannt, die in der betreffenden Medienbranche in einem oder mehreren Mitgliedstaaten** im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Mediendiensten auf sehr großen Online-Plattformen **rechtlich anerkannt sind**. Dabei handelt es sich um eine Art von freiwilligen Initiativen, z. B. in Form von Verhaltenskodizes, die es Mediendienstanbietern oder ihren Vertretern ermöglichen, untereinander und eigenverantwortlich gemeinsame Leitlinien zu erlassen, unter anderem im Hinblick auf **Ethiknormen**, die Berichtigung von Fehlern oder die Bearbeitung von Beschwerden. Eine robuste, inklusive und weithin **akzeptierte Ko- und Selbstregulierung** der Medien stellt eine wirksame Garantie für Qualität und Professionalität von Mediendiensten dar und ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der redaktionellen Integrität.

## Änderungsantrag 47

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

### *Vorschlag der Kommission*

(35) Anbieter sehr großer Online-Plattformen sollten mit Mediendienstanbietern zusammenarbeiten, die Glaubwürdigkeits- und Transparenzstandards einhalten und der Auffassung sind, dass ihre Inhalte häufig ohne hinreichende Begründung von Anbietern sehr großer Online-Plattformen eingeschränkt werden, sodass eine gütliche Lösung für die Beendigung ungerechtfertigter Beschränkungen und deren künftige Vermeidung gefunden werden kann. Anbieter sehr großer Online-Plattformen sollten sich nach Treu und Glauben an einem solchen Austausch beteiligen und dabei besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Medienfreiheit und der Informationsfreiheit legen.

### *Geänderter Text*

(35) Anbieter sehr großer Online-Plattformen sollten mit Mediendienstanbietern zusammenarbeiten, die Glaubwürdigkeits- und Transparenzstandards einhalten und der Auffassung sind, dass ihre Inhalte häufig ohne hinreichende Begründung von Anbietern sehr großer Online-Plattformen eingeschränkt werden, sodass eine gütliche Lösung für die Beendigung ungerechtfertigter Beschränkungen und deren künftige Vermeidung gefunden werden kann. Anbieter sehr großer Online-Plattformen sollten sich nach Treu und Glauben an einem solchen Austausch beteiligen und dabei besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Medienfreiheit und der Informationsfreiheit legen. ***Wenn der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform und ein Mediendienstanbieter keine gütliche Lösung finden, sollte der Mediendienstanbieter bei einer zertifizierten außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 eine Beschwerde einreichen können.***

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(35a) Im Sinne dieser Verordnung sollten Verpflichtungen zur Beschränkung von Inhalten sehr große Online-Plattformen nicht daran hindern, Desinformation zu bekämpfen oder Minderjährige zu schützen. In diesem Zusammenhang sollten diese Verpflichtungen nicht gelten, wenn Inhalte herabgestuft oder gekennzeichnet***

*werden oder ihre Erkennbarkeit verringert wird (z. B. durch Unkenntlichmachung von Bildern), sofern diese Maßnahmen mit dem Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Einklang stehen. Gleichzeitig sollte anerkannt werden, dass nicht gewinnorientierte Dienste wie Online-Enzyklopädien sowie Bildungs- und Wissenschaftsarchive für die Zwecke des Artikels 17 nicht als sehr große Online-Plattformen gelten sollten.*

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

#### *Vorschlag der Kommission*

(36) Aufbauend auf der nützlichen Rolle der ERGA bei der Beobachtung der Einhaltung des EU-Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation durch die Unterzeichner sollte das Gremium mindestens einmal jährlich einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen, Vertretern von Mediendienstanbietern und Vertretern der Zivilgesellschaft organisieren, um den Zugang zu verschiedenen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen zu fördern, Erfahrungen und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu erörtern **und** die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten, einschließlich solcher zur Bekämpfung von Desinformation, zu beobachten. Die Kommission kann **gegebenenfalls** die Berichte über die Ergebnisse solcher strukturierter Dialoge bei der Bewertung systemischer und neu auftretender Probleme in der gesamten Union gemäß der Verordnung (EU)

#### *Geänderter Text*

(36) Aufbauend auf der nützlichen Rolle der ERGA bei der Beobachtung der Einhaltung des EU-Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation durch die Unterzeichner sollte das Gremium **unter Einbeziehung der Sachverständigengruppe** mindestens einmal jährlich einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen, **Anbietern sehr großer Suchmaschinen**, Vertretern von Mediendienstanbietern und Vertretern der Zivilgesellschaft, **auch von Faktenüberprüfungsorganisationen**, organisieren, um den Zugang zu verschiedenen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen **und in sehr großen Suchmaschinen** zu fördern, Erfahrungen und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu erörtern, die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten, einschließlich solcher zur Bekämpfung von Desinformation, zu

2022/XXX *[Gesetz über digitale Dienste]*  
prüfen und das Gremium dabei um  
Unterstützung ersuchen.

beobachten *und mögliche negative  
Auswirkungen dieser Initiativen oder  
Maßnahmen zur Inhaltsmoderation auf  
die Freiheit und den Pluralismus der  
Medien zu bewerten*. Die Kommission  
kann die Berichte über die Ergebnisse  
solcher strukturierten Dialoge bei der  
Bewertung systemischer und neu  
auftretender Probleme in der gesamten  
Union gemäß der Verordnung (EU)  
2022/2065 *gegebenenfalls* prüfen und das  
Gremium *und die  
Sachverständigengruppe* dabei um  
Unterstützung ersuchen.

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

#### *Vorschlag der Kommission*

(37) Die *Empfänger audiovisueller  
Mediendienste sollten in der Lage sein,  
die* audiovisuellen Inhalte, die sie sehen  
möchten, *wirksam* nach ihren Wünschen  
*auszuwählen*. Ihre Freiheit in diesem  
Bereich kann jedoch durch  
*Geschäftspraktiken im Mediensektor*  
eingeschränkt werden, d. h. durch  
Vereinbarungen zwischen Herstellern von  
Geräten oder Anbietern von  
*Benutzerschnittstellen*, die der Steuerung  
oder der Verwaltung des Zugangs zu  
audiovisuellen Mediendiensten und ihrer  
Nutzung dienen (wie beispielsweise  
vernetzte Fernsehgeräte), und  
Mediendienstanbietern über die  
Priorisierung von Inhalten. Die  
Priorisierung kann beispielsweise auf dem  
Startbildschirm eines Geräts durch  
Hardware oder Software-Shortcuts,  
Anwendungen und Suchbereiche erfolgen,  
die sich auf das *Zuschauerverhalten der  
Empfänger* so auswirken, dass  
möglicherweise ein unangemessener  
Anreiz besteht, bestimmte Angebote  
*audiovisueller* Medien anderen gegenüber  
vorzuziehen. Die *Diensteempfänger*

#### *Geänderter Text*

(37) Die *Nutzer von  
Audiomediendiensten und audiovisuellen  
Mediendiensten sollten die Audioinhalte  
und* audiovisuellen Inhalte, die sie *hören  
bzw.* sehen möchten, *konkret* nach ihren  
Wünschen *auswählen können*. Ihre  
Freiheit in diesem Bereich kann jedoch  
durch *die Geschäftspraxis in der  
Medienbranche* eingeschränkt werden,  
d. h. durch Vereinbarungen zwischen  
Herstellern von Geräten oder Anbietern  
von *Benutzeroberflächen*, die der  
Steuerung oder der Verwaltung des  
Zugangs zu *Audiomediendiensten und  
audiovisuellen Mediendiensten* und ihrer  
Nutzung dienen (wie beispielsweise  
vernetzte Fernsehgeräte *oder  
Fahrzeugaudiosysteme*), und  
Mediendienstanbietern über die  
Priorisierung von Inhalten. Die  
Priorisierung kann beispielsweise auf dem  
Startbildschirm eines Geräts durch  
Hardware, *einschließlich  
Fernbedienungen*, oder Software-  
Shortcuts, Anwendungen und  
Suchbereiche erfolgen, die sich auf das  
*Nutzerverhalten* so auswirken, dass

sollten die Möglichkeit haben, die **Standardeinstellungen eines Geräts oder einer Benutzerschnittstelle**, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, auf einfache und benutzerfreundliche Weise zu ändern, unbeschadet der Maßnahmen zur **Gewährleistung** einer angemessenen Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse zur Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EG, die zur Verfolgung legitimer öffentlicher Interessen getroffen werden.

möglicherweise ein unangemessener Anreiz besteht, bestimmte Angebote von **Audiomedien oder audiovisuellen** Medien anderen gegenüber vorzuziehen. Die **Nutzer von Audiomediendiensten oder audiovisuellen Mediendiensten** sollten die Möglichkeit haben, die **Einstellungen und das Standardlayout, darunter auch die Konfiguration der audiovisuellen Mediendienste oder von Anwendungen, die ihnen den Zugang zu diesen Diensten ermöglichen, auf Benutzeroberflächen oder Geräten**, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, auf einfache und benutzerfreundliche Weise zu ändern, unbeschadet der Maßnahmen zur **Sicherstellung** einer angemessenen Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse, **insbesondere Maßnahmen** zur Umsetzung von Artikel 7a und 7b der Richtlinie 2010/13/EU, die zur Verfolgung legitimer öffentlicher Interessen getroffen werden.

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(37a) Für die Nutzer von Mediendiensten ist immer schwieriger erkennbar, wer die redaktionelle Verantwortung für die von ihnen verwendeten Mediendienste trägt, insbesondere wenn der Zugriff über vernetzte Geräte, über Benutzeroberflächen oder über Online-Plattformen erfolgt. Wenn die redaktionelle Verantwortung für Medieninhalte oder -dienste nicht eindeutig angegeben ist, z. B. durch falsche Zuordnung oder durch Entfernung von Logos, Marken oder anderen charakteristischen Merkmalen, wird den Nutzern von Mediendiensten die**



*Möglichkeit genommen, die erhaltenen Informationen zu verstehen und zu bewerten. Die Nutzer von Mediendiensten sollten folglich den Mediendienstanbieter, der die redaktionelle Verantwortung für einen bestimmten Mediendienst trägt, auf jedem Gerät oder jeder Benutzeroberfläche, über das bzw. die der Zugang zu und die Nutzung von Mediendiensten gesteuert oder verwaltet wird, leicht ermitteln können.*

## **Änderungsantrag 52**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(37b) Audiovisuelle Mediendienste unterliegen verschiedenen Verpflichtungen, um politische Ziele wie die Förderung der kulturellen Vielfalt und einer pluralistischen Medienlandschaft zu erreichen. Deshalb ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Geräte so gestaltet sind, dass ein fairer Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten in all ihrer Vielfalt sowohl aus Sicht der Zuschauer als auch der Mediendienstanbieter sichergestellt ist. In diesem Zusammenhang sollte besonders darauf geachtet werden, wie sich die Entscheidungen der Hersteller von Geräten bei der Gestaltung von Fernbedienungen auswirken. Zifferntasten sollten daher Standard bei Fernbedienungen für Fernsehgeräte sein, damit die Nutzer nicht in ungerechtfertigter Weise darauf angewiesen sind, die von den Geräteherstellern entwickelten Benutzeroberflächen zu nutzen.*

## **Änderungsantrag 53**

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 38

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) Unterschiedliche Legislativ-, Regulierungs- und Verwaltungsvorschriften können sich negativ auf die **Tätigkeit von Mediendiensteanbietern** im Binnenmarkt auswirken. **Dazu gehören** beispielsweise Vorschriften zur Begrenzung des Eigentums an Medienunternehmen durch andere Unternehmen, die innerhalb oder außerhalb **des Mediensektors** tätig sind; sie umfassen auch Entscheidungen im Zusammenhang mit der Lizenzierung, Genehmigung oder Vorabbenachrichtigung von Mediendiensteanbietern. Um ihre potenziellen negativen Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste abzumildern und die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist es wichtig, dass **diese Maßnahmen** mit den Grundsätzen der objektiven Rechtfertigung, der Transparenz, **der Nichtdiskriminierung** und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen.

#### *Geänderter Text*

(38) Unterschiedliche Legislativ-, Regulierungs- und Verwaltungsvorschriften können sich negativ auf **den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit der Mediendiensteanbieter in Bezug auf die Bereitstellung oder den Betrieb ihrer Mediendienste** im Binnenmarkt auswirken. **Solche Vorschriften können unterschiedliche Formen annehmen**, beispielsweise Vorschriften zur Begrenzung des Eigentums an Medienunternehmen durch andere Unternehmen, die innerhalb oder außerhalb **der Medienbranche** tätig sind; sie umfassen auch Entscheidungen im Zusammenhang mit der Lizenzierung, **z. B. den Entzug oder die Unterlassung der Verlängerung der Lizenzen von Mediendiensteanbietern oder die ungerechtfertigte Blockierung oder Einschränkung ihrer Möglichkeiten, Inhalte zu senden, zu drucken oder anderweitig zu verbreiten, und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Vorabbenachrichtigung von Mediendiensteanbietern**. Um ihre potenziellen negativen Auswirkungen auf **den Medienpluralismus, die redaktionelle Unabhängigkeit und** das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste abzumildern und die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist es wichtig, dass **mit diesen Vorschriften Unterbrechungen der Tätigkeiten der Mediendiensteanbieter auf ein Mindestmaß begrenzt werden und die Vorschriften** mit den Grundsätzen der objektiven Rechtfertigung, der Transparenz, **des Diskriminierungsverbots** und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen. **Alle Vorschriften, die sich negativ auf den Medienpluralismus, die redaktionelle Unabhängigkeit oder den Betrieb von Mediendiensteanbietern**

*auswirken können, auch im Zusammenhang mit der Umsetzung von Unionsrechtsvorschriften wie der Richtlinie 2010/13/EU, sollten den Mediendiensteanbietern deutlich im Voraus vor ihrem Erlass mitgeteilt werden, damit möglichen Störungen vorgebeugt wird und die Mediendiensteanbieter genügend Zeit dafür erhalten, die Auswirkungen dieser Vorschriften auf den Medienpluralismus oder die redaktionelle Freiheit zu bewerten. Die Pflicht zur Mitteilung solcher Vorschriften sollte die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU, soweit sie den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen, nationale Vorschriften gemäß Artikel 167 AEUV, nationale Vorschriften zur Förderung europäischer Werke oder nationale Vorschriften, die anderweitig durch die Vorschriften über staatliche Beihilfen geregelt sind, unberührt lassen.*

## Änderungsantrag 54

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

#### *Vorschlag der Kommission*

(39) Ferner ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Gremium befugt ist, auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme abzugeben, wenn nationale **Maßnahmen** das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine nationale **Verwaltungsmaßnahme** an einen Mediendiensteanbieter gerichtet ist, der seine Dienste in mehr als einen Mitgliedstaat erbringt, oder wenn der betreffende Mediendiensteanbieter einen erheblichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in diesem Mitgliedstaat hat.

#### *Geänderter Text*

(39) Ferner ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Gremium befugt ist, **auf eigene Initiative oder** auf Ersuchen der Kommission **oder des Europäischen Parlaments** eine Stellungnahme abzugeben, wenn nationale **Vorschriften** das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste **oder den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit** beeinträchtigen könnten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine nationale **Verwaltungsvorschrift** an einen Mediendiensteanbieter gerichtet ist, der seine Dienste in mehr als einen Mitgliedstaat erbringt, oder wenn der betreffende Mediendiensteanbieter einen erheblichen Einfluss auf die Bildung der

öffentlichen Meinung in diesem Mitgliedstaat hat. **Ein Mediendiensteanbieter, der individuell und unmittelbar von einer Vorschrift betroffen ist, sollte das Gremium auffordern können, eine Stellungnahme zu dieser Vorschrift abzugeben.**

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

#### *Vorschlag der Kommission*

(40) Die Medien spielen eine entscheidende Rolle bei der **öffentlichen Meinungsbildung** und **unterstützen die Bürger bei ihrer** Mitwirkung an demokratischen Prozessen. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten zur Bewertung von Medienmarktkonzentrationen, die **erhebliche** Auswirkungen auf den Medienpluralismus **oder** die redaktionelle Unabhängigkeit haben könnten, in **ihren Rechtssystemen** Vorschriften und Verfahren festlegen. Solche Vorschriften und Verfahren können Auswirkungen auf die Freiheit zur Erbringung von Mediendiensten im Binnenmarkt haben und müssen angemessen ausgestaltet, transparent, objektiv, verhältnismäßig und **nichtdiskriminierend** sein. Unter **Medienmarktkonzentrationen**, die solchen Vorschriften unterliegen, **sind** Konstellationen **zu verstehen**, die dazu führen könnten, dass Mediendienste, die einen wesentlichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in einem bestimmten Medienmarkt, innerhalb **eines Medienteilsektors** oder über **verschiedenen Mediensektoren** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hinweg **haben, durch eine einzelne Einrichtung kontrolliert werden** oder die Einrichtung erhebliche Anteile an ihnen hat. Ein wichtiges zu berücksichtigendes Kriterium ist die infolge **der Konzentration** abnehmende

#### *Geänderter Text*

(40) Die Medien spielen eine entscheidende Rolle bei der **Bildung der öffentlichen Meinung** und **ermöglichen den Bürgern Zugang zu relevanten Informationen für ihre** Mitwirkung an demokratischen Prozessen. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten zur Bewertung **der Qualität** von Medienmarktkonzentrationen, die Auswirkungen auf den Medienpluralismus **und** die redaktionelle Unabhängigkeit haben könnten, in **ihrem nationalen Recht** Vorschriften und Verfahren festlegen. Solche Vorschriften und Verfahren können Auswirkungen auf die Freiheit zur Erbringung von Mediendiensten im Binnenmarkt haben und müssen angemessen ausgestaltet, transparent, objektiv, verhältnismäßig und **diskriminierungsfrei** sein. Unter **Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt**, die solchen Vorschriften unterliegen, **sollten** Konstellationen **verstanden werden**, die dazu führen könnten, dass **eine einzelne Einrichtung** Mediendienste, die einen wesentlichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung **haben, darunter auch sehr große Online-Plattformen, die von Mediendiensteanbietern bereitgestellte Inhalte zur Verfügung stellen, die den Zugang zu Inhalten von Mediendiensteanbietern und die Erkennbarkeit dieser Inhalte**

Zahl konkurrierender Ansichten auf diesem Markt.

***kontrollieren***, in einem bestimmten Medienmarkt, innerhalb ***einer Medienteilbranche*** oder über ***verschiedene Medienbranchen*** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hinweg kontrolliert oder die Einrichtung erhebliche Anteile an ihnen hat. Ein wichtiges zu berücksichtigendes Kriterium ist die infolge ***von Zusammenschlüssen*** abnehmende Zahl konkurrierender Ansichten auf diesem Markt. ***Darüber hinaus spielen die Akteure des lokalen und regionalen Medienmarkts eine entscheidende Rolle bei der Bildung der öffentlichen Meinung. Es ist daher notwendig, die Nachhaltigkeit einer starken, pluralistischen und gut finanzierten lokalen und regionalen Medienlandschaft zu berücksichtigen, insbesondere bei der Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt. Daher ist es erforderlich, Vorschriften und Verfahren festzulegen, mit denen Interessenkonflikte verhindert werden, die bei Bündelung des Eigentums im Medienbereich und der politischen Macht entstehen können und dem freien Wettbewerb, gleichen Wettbewerbsbedingungen und dem Medienpluralismus abträglich sind.***

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

#### *Vorschlag der Kommission*

(41) Nationale Regulierungsbehörden oder -stellen, die über spezifisches Fachwissen im Bereich des Medienpluralismus verfügen, sollten in die Bewertung der Auswirkungen von ***Medienmarktkonzentrationen*** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit einbezogen werden, sofern es sich bei ihnen nicht selbst um die benannten Behörden oder Stellen handelt. Um die Rechtssicherheit zu fördern und sicherzustellen, dass die Vorschriften und

#### *Geänderter Text*

(41) Nationale Regulierungsbehörden oder -stellen ***oder etwaige Stellen für die Selbstregulierung***, die über spezifisches Fachwissen im Bereich des Medienpluralismus verfügen, sollten ***maßgeblich*** in die Bewertung der Auswirkungen von ***Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt*** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit einbezogen werden, sofern es sich bei ihnen nicht selbst um die benannten Behörden oder Stellen handelt.

Verfahren tatsächlich auf den Schutz des Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit ausgerichtet sind, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass vorab objektive, **nichtdiskriminierende** und verhältnismäßige Kriterien für die Meldung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt und die Bewertung ihrer Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit festgelegt werden.

Um die Rechtssicherheit zu fördern und sicherzustellen, dass die Vorschriften und Verfahren tatsächlich auf den Schutz des Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit ausgerichtet sind, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass vorab **angemessene Fristen sowie** objektive, **diskriminierungsfreie** und verhältnismäßige Kriterien für die Meldung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt und die Bewertung ihrer Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit festgelegt werden.

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

#### *Vorschlag der Kommission*

(42) Stellt **eine Medienmarktkonzentration** einen Zusammenschluss im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>55</sup> dar, sollte die Anwendung der vorliegenden Verordnung oder der von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung erlassenen Vorschriften und Verfahren die Anwendung von Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 unberührt lassen. Etwaige Maßnahmen, die von den benannten oder beteiligten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen auf der Grundlage ihrer Bewertung **der Auswirkungen von Medienmarktkonzentrationen** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit ergriffen werden, sollten daher auf den Schutz berechtigter Interessen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 abzielen und mit den allgemeinen Grundsätzen und sonstigen Bestimmungen des Unionsrechts im Einklang stehen.

#### *Geänderter Text*

(42) Stellt **ein Zusammenschluss auf dem Medienmarkt** einen Zusammenschluss im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>55</sup> dar, sollte die Anwendung der vorliegenden Verordnung oder der von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung erlassenen Vorschriften und Verfahren die Anwendung von Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 unberührt lassen. Etwaige Maßnahmen, die von den benannten oder beteiligten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen auf der Grundlage ihrer Bewertung **von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt, die Auswirkungen** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit **haben könnten**, ergriffen werden, sollten daher auf den Schutz berechtigter Interessen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 abzielen und mit den allgemeinen Grundsätzen und sonstigen Bestimmungen des Unionsrechts im Einklang stehen.

---

<sup>55</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

---

<sup>55</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

#### *Vorschlag der Kommission*

(43) Das Gremium sollte befugt sein, Stellungnahmen zu Entwürfen von Entscheidungen oder Stellungnahmen der benannten oder beteiligten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen abzugeben, wenn die meldepflichtigen Zusammenschlüsse das Funktionieren des Medienbinnenmarkts beeinträchtigen könnten. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn an solchen Zusammenschlüssen mindestens ein Unternehmen beteiligt ist, das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist oder das in mehr als einem Mitgliedstaat tätig ist, oder wenn sie dazu führen, dass Mediendiensteanbieter einen erheblichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in einem bestimmten Medienmarkt haben. Wurde der Zusammenschluss von den zuständigen nationalen Behörden oder Stellen nicht auf seine Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit geprüft oder haben die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen das Gremium zu einem bestimmten Zusammenschluss auf dem Medienmarkt nicht konsultiert, obwohl davon auszugehen ist, dass *die* dieser Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte, so sollte das Gremium auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme abgeben können. Die

#### *Geänderter Text*

(43) Das Gremium sollte befugt sein, Stellungnahmen zu Entwürfen von Entscheidungen oder Stellungnahmen der benannten oder beteiligten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen abzugeben, wenn die meldepflichtigen Zusammenschlüsse das Funktionieren des Medienbinnenmarkts beeinträchtigen könnten. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn an solchen Zusammenschlüssen mindestens ein Unternehmen beteiligt ist, das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist oder das in mehr als einem Mitgliedstaat tätig ist, oder wenn sie dazu führen, dass Mediendiensteanbieter einen erheblichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in einem bestimmten Medienmarkt haben. Wurde der Zusammenschluss von den zuständigen nationalen Behörden oder Stellen nicht auf seine Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit geprüft oder haben die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen das Gremium zu einem bestimmten Zusammenschluss auf dem Medienmarkt nicht konsultiert, obwohl davon auszugehen ist, dass dieser Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte, so sollte das Gremium *auf eigene Initiative oder* auf Ersuchen der Kommission eine

Kommission behält sich in jedem Fall die Möglichkeit vor, im Anschluss an die Stellungnahmen des Gremiums eigene Stellungnahmen abzugeben.

Stellungnahme abgeben können. Die Kommission behält sich in jedem Fall die Möglichkeit vor, im Anschluss an die Stellungnahmen des Gremiums eigene Stellungnahmen abzugeben.

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

#### *Vorschlag der Kommission*

(44) Um pluralistische Medienmärkte zu **gewährleisten**, sollten die nationalen Behörden oder Stellen und das Gremium eine Reihe von Kriterien berücksichtigen. Vor allem sollten die Auswirkungen auf den Medienpluralismus berücksichtigt werden, insbesondere auch in Bezug auf die Bildung der öffentlichen Meinung, wobei dem Online-Umfeld Rechnung zu tragen ist. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob andere Medienunternehmen, die unterschiedliche und alternative Inhalte anbieten, in dem/den betreffenden Markt/Märkten trotz des fraglichen Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt nebeneinander fortbestehen würden. Die Bewertung der Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit sollte die Prüfung potenzieller Risiken einer ungebührlichen Einmischung der künftigen Eigentums-, Leitungs- oder **Governance-Struktur** in die individuellen redaktionellen Entscheidungen der erworbenen oder fusionierten Einrichtung umfassen. Auch sollten die bestehenden oder geplanten internen Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Unabhängigkeit der **individuellen** redaktionellen Entscheidungen innerhalb der beteiligten Medienunternehmen berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der möglichen Auswirkungen sollten auch die Folgen des fraglichen Zusammenschlusses für die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtung(en), die Gegenstand des Zusammenschlusses

#### *Geänderter Text*

(44) Um **für** pluralistische Medienmärkte zu **sorgen**, sollten die nationalen Behörden oder Stellen und das Gremium eine Reihe von Kriterien berücksichtigen. Vor allem sollten die Auswirkungen auf den Medienpluralismus berücksichtigt werden, insbesondere auch in Bezug auf die Bildung der öffentlichen Meinung, wobei dem Online-Umfeld Rechnung zu tragen ist. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob andere Medienunternehmen, die unterschiedliche und alternative Inhalte anbieten, in dem/den betreffenden Markt/Märkten trotz des fraglichen Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt nebeneinander fortbestehen würden. Die Bewertung der Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit sollte die Prüfung potenzieller Risiken einer ungebührlichen Einmischung der künftigen Eigentums-, Leitungs- oder **Lenkungsstruktur** in die individuellen redaktionellen Entscheidungen der erworbenen oder fusionierten Einrichtung umfassen. Auch sollten die bestehenden oder geplanten internen Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Unabhängigkeit der redaktionellen Entscheidungen innerhalb der beteiligten Medienunternehmen berücksichtigt werden. **Zudem sollten die in den jährlichen Berichten der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit in den Kapiteln über die Pressefreiheit dargelegten Ergebnisse und die jährlich mithilfe von**



ist/sind, berücksichtigt werden, und es sollte geprüft werden, ob sie ohne den Zusammenschluss wirtschaftlich insofern tragfähig wäre(n), als sie auf dem Markt mittelfristig weiterhin finanziell tragfähige, angemessen ausgestattete und technisch angepasste hochwertige Mediendienste anbieten und weiterentwickeln könnte(n).

**Medienüberwachungsmaßnahmen durchgeführte Risikobewertung berücksichtigt werden, wenn die allgemeine Lage der Medien und die Auswirkungen dieses Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit ermittelt werden.** Bei der Bewertung der möglichen Auswirkungen sollten auch die Folgen des fraglichen Zusammenschlusses für die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtung(en), die Gegenstand des Zusammenschlusses ist/sind, berücksichtigt werden, und es sollte geprüft werden, ob sie ohne den Zusammenschluss wirtschaftlich insofern tragfähig wäre(n), als sie auf dem Markt mittelfristig weiterhin finanziell tragfähige, angemessen ausgestattete und technisch angepasste hochwertige Mediendienste anbieten und weiterentwickeln könnte(n).

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

#### *Vorschlag der Kommission*

(45) Die Publikumsmessung wirkt sich unmittelbar auf die Zuweisung von Werberessourcen und die Preise für Werbung aus, die eine wichtige Einnahmequelle für **den Mediensektor** ist. Sie ist ein wichtiges Instrument, mit dem sich im Hinblick auf die Planung der künftigen Produktion von Inhalten die Leistung von Medieninhalten bewerten lässt und das Erkenntnisse über die Präferenzen des Publikums liefert. Dementsprechend sollten Medienmarktakteure, insbesondere Mediendiensteanbieter und Werbetreibende, auf objektive Publikumsdaten aus transparenten, unvoreingenommenen und überprüfbaren Publikumsmesssystemen zurückgreifen können. Einige Akteure, die **im Medien-Ökosystem** neu entstanden sind, bieten

#### *Geänderter Text*

(45) Die Publikumsmessung wirkt sich unmittelbar auf die Zuweisung von Werberessourcen und die Preise für Werbung aus, die eine wichtige Einnahmequelle für **die Medienbranche** ist. Sie ist ein wichtiges Instrument, mit dem sich im Hinblick auf die Planung der künftigen Produktion von Inhalten die Leistung von Medieninhalten bewerten lässt und das Erkenntnisse über die Präferenzen des Publikums liefert. Dementsprechend sollten Medienmarktakteure, insbesondere Mediendiensteanbieter und Werbetreibende, auf objektive **und vergleichbare** Publikumsdaten aus transparenten, unvoreingenommenen und überprüfbaren Publikumsmesssystemen zurückgreifen können. **Solche Lösungen sollten mit den Vorschriften der Union**

jedoch *ihre eigenen* Messdienste an, ohne Angaben zu ihren Methoden zu machen. Dies könnte zu Informationsasymmetrien zwischen den Medienmarktakteuren und potenziell zu Marktverzerrungen führen, was die Chancengleichheit der Mediendienstanbieter auf dem Markt beeinträchtigt.

*zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre im Einklang stehen.* Einige Akteure, die *in der Medienlandschaft* neu entstanden sind, *etwa sehr große Online-Plattformen*, bieten jedoch *proprietäre* Messdienste an, ohne Angaben zu ihren Methoden zu machen. Dies könnte zu *nicht vergleichbaren Publikumsdaten*, Informationsasymmetrien zwischen den Medienmarktakteuren und potenziell zu Marktverzerrungen führen, was die Chancengleichheit der Mediendienstanbieter auf dem Markt beeinträchtigt.

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 46

##### *Vorschlag der Kommission*

(46) Um die Überprüfbarkeit und Zuverlässigkeit der Publikumsmessmethoden, insbesondere im Internet, zu verbessern, sollten Transparenzpflichten für Anbieter von Publikumsmesssystemen festgelegt werden, die die durch die einschlägigen Selbstregulierungsstellen vereinbarten branchenspezifischen **Benchmarks** nicht einhalten. Im Rahmen dieser Verpflichtungen sollten diese Akteure auf Anfrage und soweit möglich Werbetreibenden und Mediendienstanbietern oder in ihrem Namen handelnden Dritten Informationen zur Verfügung stellen, in denen die Publikumsmessmethoden beschrieben werden. Diese Informationen könnten Elemente umfassen wie die Größe der gemessenen Stichprobe, die Definition der gemessenen Indikatoren, die Parameter, die Messmethoden und die Fehlermarge sowie den Messzeitraum. Die mit dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen gelten unbeschadet etwaiger Verpflichtungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 oder der

##### *Geänderter Text*

(46) Um die Überprüfbarkeit, **Vergleichbarkeit** und Zuverlässigkeit der Publikumsmessmethoden, insbesondere im Internet, zu verbessern, sollten Transparenzpflichten für Anbieter von Publikumsmesssystemen festgelegt werden, die die durch die einschlägigen Selbstregulierungsstellen vereinbarten branchenspezifischen **Vergleichswerte** nicht einhalten. **Grundsätzlich sollte die Publikumsmessung im Einklang mit allgemein anerkannten Selbstregulierungsmechanismen der Branche erfolgen.** Im Rahmen dieser Verpflichtungen sollten diese Akteure auf Anfrage und soweit möglich Werbetreibenden und Mediendienstanbietern oder in ihrem Namen handelnden Dritten Informationen zur Verfügung stellen, in denen die Publikumsmessmethoden beschrieben werden. Diese Informationen könnten Elemente umfassen wie die Größe der gemessenen Stichprobe, die Definition der gemessenen Indikatoren, die Parameter, die Messmethoden und die Fehlermarge sowie den Messzeitraum **und den durch die**

Verordnung (EU) 2022/XX [*Gesetz über digitale Märkte*] für Anbieter von Publikumsmessdiensten gelten, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf das Ranking oder die Bevorzugung des eigenen Unternehmens.

*Messung abgedeckten Bereich. Darüber hinaus sollten Anbieter proprietärer Publikumsmesssysteme den Mediendiensteanbietern anonymisierte Daten, einschließlich nichtaggregierter Daten, in branchenüblicher und vergleichbarer Form zur Verfügung stellen. Diese Daten sollten mindestens so granular sein wie die von Selbstregulierungsmechanismen der Branche bereitgestellten Informationen.* Die mit dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen gelten unbeschadet *des Rechts des Publikums auf den Schutz personenbezogener Daten wie in Artikel 8 der Charta und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> festgelegt* sowie etwaiger Verpflichtungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 oder der Verordnung (EU) 2022/1925 für Anbieter von Publikumsmessdiensten gelten, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf das Ranking oder die Bevorzugung des eigenen Unternehmens *oder den Schutz der Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/943.*

---

*1a Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).*

## **Änderungsantrag 62**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47**

*Vorschlag der Kommission*

(47) Verhaltenskodizes, die entweder

RR\1285611DE.docx

*Geänderter Text*

(47) Verhaltenskodizes, die entweder

67/447

PE746.655v03-00

von den Anbietern von Systemen für die Publikumsmessung oder von den diese vertretenden Organisationen oder Verbänden ausgearbeitet werden, können zur wirksamen Anwendung dieser Verordnung beitragen und sollten daher gefördert werden. Selbstregulierungsmaßnahmen **wurden bereits genutzt, um** hohe Qualitätsstandards im Bereich der Publikumsmessung **zu fördern. Ihre** Weiterentwicklung könnte als wirksames Instrument für die Branche angesehen werden, sich auf die notwendigen praktischen Lösungen zu verständigen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Publikumsmesssysteme und -methoden den Grundsätzen der Transparenz, Unparteilichkeit, Inklusivität, **Verhältnismäßigkeit, Nichtdiskriminierung** und Überprüfbarkeit entsprechen. Bei der Ausarbeitung solcher Verhaltenskodizes in Absprache mit allen einschlägigen Interessenträgern und insbesondere den Mediendiensteanbietern könnte insbesondere der zunehmenden Digitalisierung **des Mediensektors** und dem Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Akteure des Medienmarkts zu schaffen, Rechnung getragen werden.

von den Anbietern von Systemen für die Publikumsmessung oder von den diese vertretenden Organisationen oder Verbänden **gemeinsam mit Mediendiensteanbietern, ihren repräsentativen Organisationen, Online-Plattformen und anderen einschlägigen Interessenträgern** ausgearbeitet werden, können zur wirksamen Anwendung dieser Verordnung beitragen und sollten daher gefördert werden. **Mit** Selbstregulierungsmaßnahmen, **die in der Medienbranche allgemein anerkannt sind, wurden bereits** hohe Qualitätsstandards im Bereich der Publikumsmessung **gefördert. Darüber hinaus können solche Selbstregulierungsmaßnahmen, sogenannte gemeinsame Branchenausschüsse, sicherstellen, dass die Publikumsmessung unparteiisch ist und die Daten zur Publikumsmessung vergleichbar sind. Eine uneinheitliche Einführung solcher Maßnahmen in den Mitgliedstaaten könnte sich negativ auf die Werbung auswirken. Die Einführung solcher Maßnahmen sollte daher auf nationaler Ebene gefördert werden. Die Weiterentwicklung von Selbstregulierungsmaßnahmen, auch mit der Unterstützung nationaler Regulierungsbehörden oder -stellen,** könnte als wirksames Instrument für die Branche angesehen werden, sich auf die notwendigen praktischen Lösungen zu verständigen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Publikumsmesssysteme und -methoden den Grundsätzen der Transparenz, Unparteilichkeit, Inklusivität **und Verhältnismäßigkeit, des Diskriminierungsverbots und der Vergleichbarkeit** und Überprüfbarkeit entsprechen. Bei der Ausarbeitung solcher Verhaltenskodizes in Absprache mit allen einschlägigen Interessenträgern und insbesondere den Mediendiensteanbietern könnte insbesondere der zunehmenden Digitalisierung **der Medienbranche** und dem Ziel, gleiche

Wettbewerbsbedingungen für die Akteure des Medienmarkts zu schaffen, Rechnung getragen werden.

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

#### *Vorschlag der Kommission*

(48) Staatliche Werbung **ist** für viele Mediendiensteanbieter eine wichtige Einnahmequelle und **trägt** zu ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei. Um Chancengleichheit im Binnenmarkt zu **gewährleisten**, muss Mediendiensteanbietern aus allen Mitgliedstaaten, die einige oder alle relevanten Mitglieder der Öffentlichkeit in angemessener Weise erreichen können, **nichtdiskriminierender** Zugang zu diesen Mitteln gewährt werden. Darüber hinaus **kann die** staatliche Werbung Mediendiensteanbieter anfällig für ungebührliche staatliche Einmischung zulasten der Dienstleistungsfreiheit und der Grundrechte machen. Eine undurchsichtige und voreingenommene Zuweisung **staatlicher Werbeausgaben** ist daher ein wirkungsvolles Instrument, um **Einfluss zu nehmen oder Mediendiensteanbieter zu vereinnahmen**. Die Verbreitung und Transparenz **staatlicher** Werbung wird teilweise durch einen fragmentierten Rahmen medienspezifischer Maßnahmen und allgemeiner Rechtsvorschriften über **das öffentliche Auftragswesen** geregelt, die **jedoch unter Umständen nicht alle staatlichen Werbeausgaben abdecken und** keinen ausreichenden Schutz vor Bevorzugung und Voreingenommenheit bei der Verbreitung bieten. Insbesondere gilt die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>56</sup> nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge über den Erwerb, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Sendematerial, das für

#### *Geänderter Text*

(48) **Öffentliche Mittel für** staatliche Werbung **und Beschaffungen sind** für viele Mediendiensteanbieter, **Anbieter von Online-Plattformen und Anbieter von Online-Suchmaschinen**, eine wichtige Einnahmequelle und **tragen** zu ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei. Um **die** Chancengleichheit im Binnenmarkt zu **wahren**, muss Mediendiensteanbietern, **Anbietern von Online-Plattformen und Anbietern von Online-Suchmaschinen** aus allen Mitgliedstaaten, die einige oder alle relevanten Mitglieder der Öffentlichkeit in angemessener Weise erreichen können, **diskriminierungsfreier** Zugang zu diesen Mitteln gewährt werden. Darüber hinaus **können öffentliche Mittel für** staatliche Werbung **und Beschaffungen von staatsnahen Stellen wie Unternehmen in Staatseigentum, insbesondere in der Form von Mitteln oder dem Einkauf von Waren oder Dienstleistungen**, Mediendiensteanbieter anfällig für ungebührliche staatliche Einmischung **oder Einzelinteressen** zulasten der Dienstleistungsfreiheit und der Grundrechte machen. Eine undurchsichtige und voreingenommene Zuweisung **öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen** ist daher ein wirkungsvolles Instrument, um **sich in die redaktionelle Freiheit der Mediendiensteanbieter einzumischen, Mediendiensteanbieter zu vereinnahmen oder politisch vereinnahmte Mediendiensteanbieter verdeckt zu bezuschussen oder zu finanzieren, um einen unfairen politischen oder**

audiovisuelle Mediendienste oder Hörfunkmediendienste bestimmt ist. Die medienspezifischen Vorschriften für staatliche Werbung, soweit vorhanden, unterscheiden sich erheblich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat.

*wirtschaftlichen Vorteil oder eine vorteilhafte Berichterstattung zu erlangen. Um solchen Situationen entgegenzuwirken, sollten öffentliche Mittel, die für staatliche Werbung, die von einer Behörde, einem staatlich kontrollierten oder staatseigenen Unternehmen an einen einzigen Mediendiensteanbieter, einen einzigen Anbieter einer Online-Plattform oder einen einzigen Anbieter einer Online-Suchmaschine zugewiesen werden, 15 % des Gesamtbetrags, der von dieser Behörde oder einem staatlich kontrollierten oder staatseigenen Unternehmen für die staatliche Werbung an die Gesamtheit der auf nationaler Ebene tätigen Mediendiensteanbieter zugewiesen wird, nicht überschreiten.* Die Verbreitung und Transparenz **öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen** wird teilweise durch einen fragmentierten Rahmen medienspezifischer Maßnahmen und allgemeiner Rechtsvorschriften über *die Vergabe öffentlicher Aufträge* geregelt, die keinen ausreichenden Schutz vor Bevorzugung und Voreingenommenheit bei der Verbreitung bieten. *Dies kann zu einer Informationsasymmetrie führen, die Risiken für die Akteure auf dem Medienmarkt erhöhen und sich negativ auf die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit auswirken. So verzerrt beispielsweise die Weiterleitung öffentlicher Mittel an regierungsnahe Medienunternehmen oder eine günstige Medienberichterstattung durch öffentliche Ausgaben den Wettbewerb im Binnenmarkt, schreckt von Investitionen im Binnenmarkt ab und schadet dem fairen Wettbewerb in der Medienmarktlandschaft.* Insbesondere gilt die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>56</sup> nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge über den Erwerb, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Sendematerial, das für audiovisuelle Mediendienste oder

Hörfunkmediendienste bestimmt ist. Die medienspezifischen Vorschriften für **öffentliche Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen**, soweit vorhanden, unterscheiden sich erheblich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat.

---

<sup>56</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

---

<sup>56</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

#### *Vorschlag der Kommission*

(49) Um einen unverfälschten Wettbewerb zwischen den Mediendienstanbietern zu **gewährleisten** und das Risiko geheimer Zuschüsse und ungebührlicher politischer Einmischung in die Medien zu **vermeiden**, müssen gemeinsame Anforderungen in Bezug auf Transparenz, Objektivität, Verhältnismäßigkeit und **Nichtdiskriminierung** bei der Zuweisung **staatlicher Werbeausgaben und staatlicher Mittel** an Mediendienstanbieter **festgelegt werden, die dem Erwerb anderer Waren oder Dienstleistungen als staatlicher Werbung dienen**, einschließlich der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger **staatlicher Werbeausgaben** und über die ausgegebenen Beträge. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit **staatlicher Werbung** im Einklang mit den Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Geschäftsgeheimnisse in einem elektronischen Format öffentlich zugänglich machen, das leicht lesbar,

#### *Geänderter Text*

(49) Um einen unverfälschten Wettbewerb zwischen den Mediendienstanbietern zu **wahren** und das Risiko geheimer Zuschüsse und ungebührlicher politischer Einmischung in die Medien zu **verhindern**, müssen gemeinsame Anforderungen in Bezug auf Transparenz, Objektivität, Verhältnismäßigkeit und **Diskriminierungsverbot** bei der Zuweisung **öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen** an Mediendienstanbieter, **Anbieter von Online-Plattformen oder Anbieter von Online-Suchmaschinen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2065 festgelegt werden**, einschließlich der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger **öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen** und über die ausgegebenen Beträge. **Daher ist es erforderlich, dass die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen die Zuweisung öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen an Mediendienstanbieter, Anbieter von**

zugänglich und herunterladbar ist. Diese Verordnung **berührt nicht** die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen, die auf Einzelfallbasis angewandt werden.

**Online-Plattformen und Anbieter von Online-Suchmaschinen beobachten und darüber Bericht erstatten. Auf Ersuchen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sollten Behörden und staatsnahe Einrichtungen ihnen zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen und die Anwendung der Kriterien und Verfahren, die für solche staatlichen Mittel verwendet werden, zu bewerten.** Es ist wichtig, dass die **Union und die** Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit **öffentlichen Mitteln für staatliche Werbung und Beschaffungen** im Einklang mit den Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Geschäftsgeheimnisse in einem elektronischen Format öffentlich zugänglich machen, das leicht lesbar, zugänglich und herunterladbar ist. **Darüber hinaus müssen leicht verständliche und öffentlich zugängliche Berichte erstellt werden, um alle Informationen über die Zuweisung öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen von Mediendiensteanbietern, Anbietern von Online-Plattformen und Anbietern von Online-Suchmaschinen zu sammeln. Diese Berichte sollten einen jährlichen Überblick über den Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen von staatlichen Stellen, einschließlich aus Drittländern, geben, die jedem Mediendiensteanbieter, Anbieter von Online-Plattformen und Anbieter von Online-Suchmaschinen zugewiesen werden. Das Gremium sollte den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen Leitlinien für die Berichterstattung über die Zuweisung öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen zur Verfügung stellen.** Diese Verordnung lässt die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen, die auf Einzelfallbasis angewandt werden, **unberührt**.



## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(49a) Notfallmeldungen von Behörden sind im Fall von Naturkatastrophen, die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen plötzlichen unvorhergesehenen schwerwiegenden Zwischenfällen, die einem erheblichen Teil der Bevölkerung schaden könnten, eine notwendige Form der Unterrichtung der Bevölkerung über die Risiken. In Notfallsituationen könnten in der Medienbranche neue Schwachstellen verursacht oder bestehende Schwachstellen vergrößert werden. In diesem Zusammenhang könnte die Zuweisung staatlicher Ressourcen für die Übermittlung von Notfallmeldungen Mediendiensteanbieter anfällig für ungebührliche staatliche Einmischung zulasten der Grundrechte und der Dienstleistungsfreiheit machen. Notfallsituationen sind zwar immer häufiger von grenzüberschreitender Natur, in den Mitgliedstaaten gelten jedoch jeweils unterschiedliche Vorschriften für die Zuweisung staatlicher Ressourcen, mit der Folge von Fragmentierung und Rechtsunsicherheit im Medienbinnenmarkt. Daher sollten für solche Zuweisungen an Mediendiensteanbieter, Anbieter von Online-Plattformen und Anbieter von Online-Suchmaschinen dieselben harmonisierten Vorschriften gelten wie für öffentliche Mittel für Werbung und Beschaffungen. Angesichts der Dringlichkeit von Maßnahmen in Krisenzeiten sollten jedoch Sonderbestimmungen gelten, die es staatlichen Behörden sowie staatseigenen oder staatlich kontrollierten Unternehmen und Stellen gestatten, Anforderungen an die Transparenz und ihre Berichtspflicht zu erfüllen, sobald die Notfallsituation***

beendet ist.

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

#### *Vorschlag der Kommission*

(50) Die Risiken für das Funktionieren und die Resilienz des Medienbinnenmarkts sollten im Rahmen der Bemühungen für einen besser funktionierenden Binnenmarkt für Mediendienste regelmäßig beobachtet werden. Diese Beobachtung sollte darauf abzielen, detaillierte Daten und qualitative Bewertungen der Resilienz des Binnenmarkts für Mediendienste bereitzustellen, auch in Bezug auf den Grad der **Marktkonzentration** auf nationaler und regionaler Ebene und die Risiken der **Manipulation von Informationen** und **Einmischung aus dem Ausland**. Sie sollte unabhängig, auf der Grundlage einer soliden Liste zentraler Leistungsindikatoren durchgeführt und von der Kommission in Absprache mit dem Gremium regelmäßig aktualisiert werden. Angesichts der sich rasch wandelnden Risiken und technologischen Entwicklungen im Medienbinnenmarkt sollte die Beobachtung vorausschauende Prüfungen wie Stresstests umfassen, um die künftige Resilienz des Medienbinnenmarkts zu bewerten, vor Schwachstellen im Zusammenhang mit dem Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit zu warnen und die Bemühungen um eine Verbesserung der Governance, der Datenqualität und des Risikomanagements zu unterstützen. Die Beobachtung sollte insbesondere **das Ausmaß der grenzüberschreitenden Tätigkeiten und Investitionen**, die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und die Konvergenz der Medienregulierung, Hindernisse für die Bereitstellung von Mediendiensten, auch in einem digitalen Umfeld, sowie

#### *Geänderter Text*

(50) Die Risiken für das Funktionieren und die Resilienz des Medienbinnenmarkts, **einschließlich das Risiko der Manipulation von Informationen und der Einmischung**, sollten im Rahmen der Bemühungen für einen besser funktionierenden Binnenmarkt für Mediendienste regelmäßig beobachtet werden. Diese Beobachtung sollte darauf abzielen, detaillierte Daten und qualitative Bewertungen der Resilienz des Binnenmarkts für Mediendienste bereitzustellen, auch in Bezug auf den Grad der **bestehenden Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt** auf nationaler und regionaler Ebene und die Risiken, **die solche Zusammenschlüsse für die redaktionelle Unabhängigkeit und den Medienpluralismus darstellen**. **Um Klarheit für die Marktteilnehmer zu schaffen und das Funktionieren des Binnenmarkts zu beobachten und gleichzeitig die Auswirkungen auf die redaktionelle Unabhängigkeit und den Medienpluralismus in der Union zu bewerten, ist es erforderlich, dass die Kommission einen objektiven Überblick über bestehende Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt bereitstellt, und zwar sowohl hinsichtlich ihres Beitrags zur Struktur des Medienmarkts und zur Vielfalt der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich als auch hinsichtlich ihres Einflusses auf die Bildung der öffentlichen Meinung in jedem Mitgliedstaat. Eine solche Beobachtung** sollte unabhängig, auf der Grundlage einer soliden Liste zentraler Leistungsindikatoren durchgeführt und von der Kommission in Absprache mit dem

Transparenz und Fairness bei der Zuweisung wirtschaftlicher Ressourcen im Medienbinnenmarkt umfassen. Sie sollte auch umfassendere Trends im Medienbinnenmarkt und auf den nationalen Medienmärkten sowie nationale Rechtsvorschriften berücksichtigen, die sich auf die Anbieter von Mediendiensten auswirken. Darüber hinaus sollte die Beobachtung einen Überblick über die Maßnahmen geben, die von Mediendienstanbietern ergriffen wurden, um die Unabhängigkeit **individueller** redaktioneller Entscheidungen zu **gewährleisten**, einschließlich derjenigen, die in der begleitenden Empfehlung vorgeschlagen werden. Um bei einer solchen Beobachtung **höchste** Standards zu **gewährleisten**, sollte das Gremium gebührend einbezogen werden, da dort Einrichtungen mit spezialisierten Medienmarktkenntnissen zusammenkommen.

Gremium regelmäßig aktualisiert werden. **Darüber hinaus sollte die Kommission zur Erleichterung der wirksamen Anwendung dieser Verordnung einen benutzerfreundlichen Warnmechanismus einrichten, über den Mediendienstanbieter und andere interessierte Parteien alle Probleme, auf die sie stoßen, oder alle Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung melden können. Ein solcher Mechanismus dürfte der Kommission dabei helfen, potenzielle Verstöße gegen diese Verordnung schneller zu erkennen und zu beheben.** Angesichts der sich rasch wandelnden Risiken und technologischen Entwicklungen im Medienbinnenmarkt sollte die Beobachtung vorausschauende Prüfungen wie Stresstests umfassen, um die künftige Resilienz des Medienbinnenmarkts zu bewerten, vor Schwachstellen im Zusammenhang mit dem Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit zu warnen und die Bemühungen um eine Verbesserung der Governance, der Datenqualität und des Risikomanagements zu unterstützen. Die Beobachtung sollte insbesondere die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und die Konvergenz der Medienregulierung, Hindernisse für die Bereitstellung von Mediendiensten, auch **die Stellung der Mediendienstanbieter in einem digitalen Umfeld und die Einhaltung von Verpflichtungen durch Anbieter von sehr großen Online-Plattformen und Anbieter von sehr großen Online-Suchmaschinen** sowie Transparenz und Fairness bei der Zuweisung wirtschaftlicher Ressourcen im Medienbinnenmarkt umfassen. Sie sollte auch umfassendere Trends im Medienbinnenmarkt und auf den nationalen Medienmärkten sowie nationale Rechtsvorschriften berücksichtigen, die sich auf die Anbieter von Mediendiensten auswirken. Darüber hinaus sollte die Beobachtung einen Überblick über die Maßnahmen geben, die von

Mediendiensteanbietern ergriffen wurden, um die Unabhängigkeit redaktioneller Entscheidungen zu **wahren**, einschließlich derjenigen, die in der begleitenden Empfehlung vorgeschlagen werden. Um bei einer solchen Beobachtung **für die Einhaltung höchster Standards zu sorgen**, sollte das Gremium gebührend einbezogen werden, da dort Einrichtungen mit spezialisierten Medienmarktkenntnissen zusammenkommen. **Bei dieser Beobachtung sollten auch die Ergebnisse bereits bestehender Medienüberwachungsmaßnahmen in allen Mitgliedstaaten, die im Aktionsplan für Medien und audiovisuelle Medien genannten Überwachungsmaßnahmen, die in der Mitteilung der Kommission vom 3. Dezember 2020 mit dem Titel „Europas Medien in der digitalen Dekade: Ein Aktionsplan zur Unterstützung der Erholung und des Wandels“ enthalten sind, die Ergebnisse des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus und die Ergebnisse der jährlichen Berichte der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit berücksichtigt werden.**

## **Änderungsantrag 67**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(50a) Es ist wichtig, dass das Europäische Zentrum für Presse- und Medienfreiheit in Leipzig und das Zentrum für Medienpluralismus und Medienfreiheit am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz als einschlägige Sachverständige auf dem Gebiet der Medienfreiheit und des Medienpluralismus anerkannt werden. Es ist auch wichtig, dass Unionsinstrumente wie der Euromedia Ownership Monitor beim Umgang mit Medieneigentum in der**

*Union berücksichtigt werden.*

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

*Vorschlag der Kommission*

(51) Zur Vorbereitung der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Verordnung sollten ihre Bestimmungen über unabhängige Medienbehörden, das Gremium und die erforderlichen Änderungen der Richtlinie 2010/13/EU (Artikel 7 bis 12 und 27 dieser Verordnung) ab drei Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts Anwendung finden, während alle anderen Bestimmungen dieser Verordnung ab sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten. Dies ist insbesondere erforderlich, damit das Gremium rechtzeitig eingerichtet wird und für eine erfolgreiche Durchführung der Verordnung sorgen kann.

*Geänderter Text*

(51) **Die Kommission sollte geeignete Maßnahmen ergreifen können, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen zu beobachten.** Zur Vorbereitung der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Verordnung sollten ihre Bestimmungen über unabhängige Medienbehörden, das Gremium und die erforderlichen Änderungen der Richtlinie 2010/13/EU (Artikel 7 bis 12 und 27 dieser Verordnung) ab drei Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts Anwendung finden, während alle anderen Bestimmungen dieser Verordnung ab sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten. Dies ist insbesondere erforderlich, damit das Gremium rechtzeitig eingerichtet wird und für eine erfolgreiche Durchführung der Verordnung sorgen kann.

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Mit dieser Verordnung werden – unter **Beibehaltung** der **Qualität** der Mediendienste – gemeinsame Vorschriften für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste festgelegt, einschließlich der Einrichtung des Europäischen Gremiums für Mediendienste.

*Geänderter Text*

(1) Mit dieser Verordnung werden – unter **Wahrung** der **Unabhängigkeit** der Mediendienste – gemeinsame Vorschriften für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste festgelegt, einschließlich der Einrichtung des Europäischen Gremiums für Mediendienste (**„Gremium“**) und der **Einführung von Grundprinzipien als**

*Mindestnormen.*

**Änderungsantrag 70**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Diese Verordnung **berührt nicht die in den folgenden Rechtsakten festgelegten Vorschriften:**

*Geänderter Text*

(2) Diese Verordnung **lässt Folgendes unberührt:**

**Änderungsantrag 71**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**aa) Wettbewerbsvorschriften, einschließlich der in der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 festgelegten Wettbewerbsvorschriften,**

*Geänderter Text*

**Änderungsantrag 72**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**ab) die Richtlinie 2001/29/EG,**

*Geänderter Text*

**Änderungsantrag 73**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**ac) die Richtlinie (EU) 2019/789,**

*Geänderter Text*

## Änderungsantrag 74

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) die Vorschriften der Richtlinie  
2010/13/EU,**

## Änderungsantrag 75

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) Verordnung (EU) 2022/XXX  
**[Gesetz über digitale Dienste],**

d) **die Vorschriften der** Verordnung  
(EU) 2022/2065,

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) Verordnung (EU) 2022/XXX  
**[Gesetz über digitale Märkte],**

e) **die Vorschriften der** Verordnung  
(EU) 2022/1925,

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**fa) die Vorschriften der Richtlinie  
(EU) 2019/1937 des Europäischen  
Parlaments und des Rates<sup>1a</sup>,**

---

<sup>1a</sup> **Richtlinie (EU) 2019/1937 des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von  
Personen, die Verstöße gegen das**

## **Änderungsantrag 78**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe f b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*fb) die Richtlinie (EU) XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“).*

## **Änderungsantrag 79**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Diese Verordnung **berührt nicht** die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, ausführlichere Vorschriften in den unter Kapitel II **und** Kapitel III Abschnitt 5 fallenden Bereichen zu erlassen, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

(3) Diese Verordnung **lässt** die Möglichkeit der Mitgliedstaaten **unberührt**, ausführlichere **oder strengere** Vorschriften in den unter Kapitel II, Kapitel III Abschnitt 5 **und Artikel 24** fallenden Bereichen zu erlassen, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

## **Änderungsantrag 80**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. „Mediendienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder ein

1. „Mediendienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder ein



trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit – gleich auf welche Weise – Sendungen oder Presseveröffentlichungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen;

trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit – gleich auf welche Weise – Sendungen oder Presseveröffentlichungen **bzw. Auszüge daraus** zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen;

## Änderungsantrag 81

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. „Mediendienstanbieter“ die natürliche oder juristische Person, deren berufliche Tätigkeit in der Bereitstellung eines Mediendienstes besteht und die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der Inhalte des Mediendienstes trägt und bestimmt, wie **diese** gestaltet werden;

#### *Geänderter Text*

2. „Mediendienstanbieter“ die natürliche oder juristische Person, deren berufliche Tätigkeit – **im Fall einer natürlichen Person unabhängig davon, ob sie in einem regulären oder atypischen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wird** – in der Bereitstellung eines Mediendienstes besteht und die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der Inhalte des Mediendienstes trägt und bestimmt, wie **sie** gestaltet werden;

## Änderungsantrag 82

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. „öffentlich-rechtlicher Mediendienstanbieter“ einen Mediendienstanbieter, der nach nationalem Recht mit einem **öffentlichen** Auftrag betraut ist oder der für die Erfüllung eines solchen Auftrags nationale öffentliche Mittel erhält;

#### *Geänderter Text*

3. „öffentlich-rechtlicher Mediendienstanbieter“ einen Mediendienstanbieter, der nach nationalem Recht mit einem **öffentlich-rechtlichen** Auftrag betraut ist oder der für die Erfüllung eines solchen Auftrags nationale öffentliche Mittel erhält;

## Änderungsantrag 83

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Nummer 7**

*Vorschlag der Kommission*

7. **„Redakteur“** eine oder mehrere natürliche, möglicherweise in einer Organisation zusammengefasste Personen, die, ungeachtet der Rechtsform dieser Organisation, ihres Status und ihrer Zusammensetzung innerhalb eines Mediendienstanbieters redaktionelle Entscheidungen treffen oder beaufsichtigen;

*Geänderter Text*

7. **„Chefredakteur“** eine oder mehrere natürliche, möglicherweise in einer Organisation zusammengefasste Personen, die – ungeachtet der Rechtsform dieser Organisation, ihres Status und ihrer Zusammensetzung – innerhalb eines Mediendienstanbieters redaktionelle Entscheidungen treffen oder beaufsichtigen;

**Änderungsantrag 84**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Nummer 8**

*Vorschlag der Kommission*

8. „redaktionelle Entscheidung“ eine Entscheidung, die regelmäßig im Zuge der Ausübung redaktioneller Verantwortung **getroffen wird und in Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft des Mediendienstanbieters steht**;

*Geänderter Text*

8. „redaktionelle Entscheidung“ eine Entscheidung, die regelmäßig im Zuge der Ausübung redaktioneller Verantwortung **eines Mediendienstanbieters getroffen wird**;

**Änderungsantrag 85**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Nummer 9**

*Vorschlag der Kommission*

9. „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen oder Presseveröffentlichungen als auch hinsichtlich ihrer Organisation für die Zwecke der Bereitstellung eines Mediendienstes, unabhängig von dem Bestehen einer Haftung für den bereitgestellten Dienst nach nationalem Recht;

*Geänderter Text*

9. „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen oder **des Inhalts von** Presseveröffentlichungen als auch hinsichtlich ihrer Organisation für die Zwecke der Bereitstellung eines Mediendienstes, unabhängig von dem Bestehen einer Haftung für den bereitgestellten Dienst nach nationalem Recht;

## Änderungsantrag 86

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 9 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**9a. „Online-Plattform“ eine Online-Plattform im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065;**

## Änderungsantrag 87

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 9 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**9b. „Online-Suchmaschine“ eine Online-Suchmaschine im Sinne von Artikel 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2022/2065;**

## Änderungsantrag 88

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 10

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

10. „Anbieter einer sehr großen Online-Plattform“ einen Anbieter einer Online-Plattform, **der** gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/XXX **[Gesetz über digitale Dienste]** als sehr große Online-Plattform benannt wurde;

10. „Anbieter einer sehr großen Online-Plattform“ einen Anbieter einer Online-Plattform, **die** gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 als sehr große Online-Plattform benannt wurde;

## Änderungsantrag 89

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 10 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**10a. „Anbieter einer sehr großen Suchmaschine“ einen Anbieter einer Suchmaschine, die gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 als sehr große Online-Suchmaschine benannt wurde;**

## **Änderungsantrag 90**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 12**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

12. „nationale Regulierungsbehörde oder -stelle“ **die** von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU benannte Behörde oder Stelle;

12. „nationale Regulierungsbehörde oder -stelle“ **eine** von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU benannte Behörde oder Stelle;

## **Änderungsantrag 91**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 12 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**12a. „Benutzeroberfläche“ einen Dienst, der einen Überblick über die von einzelnen oder mehreren Mediendiensteanbietern bereitgestellten Mediendienste bietet und es einem Nutzer ermöglicht, Mediendienste oder -anwendungen auszuwählen, die im Wesentlichen dazu dienen, den Zugang zu Mediendiensten zu ermöglichen und den Zugang zu Mediendiensten und deren Nutzung zu steuern oder zu verwalten;**

## **Änderungsantrag 92**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 13**

*Vorschlag der Kommission*

13. **„Medienmarktkonzentration“** einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, an dem mindestens **ein Mediendiensteanbieter** beteiligt ist;

*Geänderter Text*

13. **„Zusammenschluss auf dem Medienmarkt“** einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, an dem mindestens **eine Partei der Medienwertschöpfungskette** beteiligt ist;

**Änderungsantrag 93**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Nummer 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**13a. „Medienpluralismus“ eine Vielzahl von Stimmen, Analysen und Meinungen im öffentlichen Diskurs, einschließlich Minderheitenpositionen und -meinungen, die von Mediendiensteanbietern, die sich in den Händen vieler unterschiedlicher, voneinander unabhängiger Eigentümer befinden, über verschiedene Medienkanäle und Mediengenres ungehindert verbreitet werden, und die Anerkennung der Koexistenz privater kommerzieller Mediendiensteanbieter und öffentlich-rechtlicher Medienanbieter;**

**Änderungsantrag 94**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Nummer 14**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

14. „Publikumsmessung“ die Tätigkeit der Erhebung, Auswertung oder sonstigen Verarbeitung von Daten über die Anzahl und Merkmale der Nutzer von Mediendiensten für die Zwecke von Entscheidungen über die Zuweisung von Werbung, über Preise **oder der damit zusammenhängenden** Planung,

14. „Publikumsmessung“ die Tätigkeit der Erhebung, Auswertung oder sonstigen Verarbeitung von Daten über die Anzahl und Merkmale der Nutzer von Mediendiensten **und Online-Plattformen** für die Zwecke von Entscheidungen über die Zuweisung von Werbung, über Preise, **Beschaffungen und Verkäufe oder über**

**Produktion** oder Verbreitung von **Inhalten**;

**die** Planung oder Verbreitung von **Mediendiensten**;

## Änderungsantrag 95

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 14 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**14a. „proprietäre Publikumsmessung“ eine Publikumsmessung, die nicht den Branchenvorgaben entspricht, die im Rahmen von Selbstregulierungsmechanismen für Mediendiensteanbieter vereinbart wurden;**

## Änderungsantrag 96

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 15

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

15. „staatliche Werbung“ die Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Werbebotschaft oder von Eigenwerbung in einem Mediendienst, in der Regel gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistungen, durch oder für eine nationale oder regionale Behörde bzw. in deren Namen, einschließlich nationaler, föderaler oder regionaler Verwaltungen, Regulierungsbehörden oder -stellen sowie staatseigener Unternehmen oder sonstiger staatlich kontrollierter Stellen auf nationaler oder regionaler Ebene oder durch die lokale Verwaltung **einer Gebietskörperschaft mit mehr als 1 Million Einwohnern**;

15. „staatliche Werbung“ die Platzierung, **Förderung**, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Werbebotschaft oder von Eigenwerbung in einem Mediendienst, **auf einer Online-Plattform oder in einer Online-Suchmaschine**, in der Regel gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistungen, durch oder für **eine Behörde der Union**, eine nationale oder regionale Behörde bzw. in deren Namen, einschließlich **der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union**, nationaler, föderaler oder regionaler Verwaltungen, Regulierungsbehörden oder -stellen sowie staatseigener Unternehmen oder sonstiger staatlich kontrollierter Stellen auf nationaler oder regionaler Ebene oder durch die lokale Verwaltung;

## Änderungsantrag 97

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 15 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**15a. „Notfallmeldung einer Behörde“ die Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Meldung zu Informationszwecken in einem beliebigen Mediendienst, die im Fall von Naturkatastrophen, die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen, anderen plötzlichen Zwischenfällen oder kritischen Situationen, bei denen Einzelpersonen zu Schaden kommen könnten, von der Behörde für notwendig erachtet wird;**

## Änderungsantrag 98

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 16

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**16. „Spähsoftware“ jedes Produkt mit digitalen Elementen, das speziell dafür ausgelegt ist, Schwachstellen in anderen Produkten mit digitalen Elementen auszunutzen, und das die verdeckte Observierung natürlicher oder juristischer Personen durch Beobachtung, Extraktion, Sammlung oder Analyse von Daten aus solchen Produkten oder von natürlichen oder juristischen Personen, die solche Produkte verwenden, ermöglicht, insbesondere durch geheime Aufzeichnung von Anrufen oder anderweitige Nutzung des Mikrofons eines Endgeräts, durch das Filmen natürlicher Personen, Maschinen oder ihrer Umgebung, durch das Kopieren von Nachrichten, durch Fotos, Verfolgung der Surfaktivitäten im Browser, Verfolgung von Geolokalisierungsdaten, Erhebung anderer Sensordaten oder Verfolgungstätigkeiten über mehrere**

**16. „Überwachungstechnologie“ ein digitales oder mechanisches Instrument oder Produkt oder ein anderes Instrument oder Produkt, das die Beschaffung von Informationen durch Abfangen, Beobachtung, Extraktion, Sammlung oder Analyse von Daten ermöglicht, ohne dass die betreffende natürliche oder juristische Person konkret informiert wird und gemäß den in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Bedingungen für die Einwilligung ihre ausdrückliche Einwilligung hierzu gegeben hat;**

*Endnutzengeräte hinweg*, ohne dass die betreffende natürliche oder juristische Person konkret informiert wird und ihre ausdrückliche Einwilligung hierzu gegeben hat;

## **Änderungsantrag 99**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 16 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**16a. „Spähsoftware“ jede Überwachungstechnologie mit einem hohen Grad an Intrusivität, die sich insbesondere daraus ergibt, dass sie umfassenden Zugang zu Geräten und deren Funktionen ermöglicht, und die in der Regel darauf ausgelegt ist, Schwachstellen in Produkten mit digitalen Elementen auszunutzen, die eine umfassende verdeckte Überwachung natürlicher oder juristischer Personen, auch im Nachhinein, ermöglicht, und zwar durch Beobachtung, Extraktion, Sammlung oder Analyse von Daten aus diesen Produkten oder von den natürlichen oder juristischen Personen, die solche Produkte verwenden, auch wahllos, ohne dass die betreffende natürliche oder juristische Person konkret informiert wird und gemäß den in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Bedingungen für die Einwilligung ihre ausdrückliche Einwilligung hierzu gegeben hat;**

## **Änderungsantrag 100**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 17 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Terrorismus,

a) Terrorismus *im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/541 des*



## **Änderungsantrag 101**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 17 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**17a. „Medienkompetenz“ die Fähigkeiten, Kenntnisse und das Verständnis, dank deren bzw. dessen die Bürger Medien effizient und sicher nutzen können, was nicht darauf beschränkt ist, Wissen über Instrumente und Technologien zu erwerben, sondern womit das Ziel verfolgt wird, den Bürgern die Fähigkeiten des kritischen Denkens zu vermitteln, die notwendig sind, um sich selbst ein Urteil zu bilden, komplexe tatsächliche Gegebenheiten zu analysieren und zwischen Meinungen und Tatsachen unterscheiden zu können.**

## **Änderungsantrag 102**

### **Vorschlag für eine Verordnung Kapitel II – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Rechte **und Pflichten** von  
Mediendienstanbietern und **-empfängern**

Rechte **der Empfänger von  
Mediendiensten, Rechte** von  
Mediendienstanbietern und  
**Schutzvorkehrungen für die unabhängige  
Funktionsweise öffentlich-rechtlicher  
Mediendienstanbieter**

## **Änderungsantrag 103**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Empfänger von Mediendiensten **in der  
Union haben das Recht, zum Nutzen des**

**Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang  
mit Artikel 11 der Charta der**

*öffentlichen Diskurses eine Vielzahl von Nachrichten und Inhalten zum Zeitgeschehen zu erhalten, die unter Achtung der redaktionellen Freiheit der Mediendiensteanbieter erstellt werden.*

*Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) sicher, dass die Empfänger von Mediendiensten ohne jegliche staatliche Einmischung Zugang zu einer Vielzahl von Mediendiensten haben, die von redaktionell unabhängigen Mediendiensteanbietern produziert werden, um einen freien und demokratischen Diskurs sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rahmenbedingungen, um diese Rechte zu garantieren und den Medienpluralismus zu schützen, zu erhalten und zu fördern.*

## **Änderungsantrag 104**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Mediendiensteanbieter haben das Recht, ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt ohne andere als die nach Unionsrecht zulässigen Beschränkungen auszuüben.

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## **Änderungsantrag 105**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten achten die tatsächliche redaktionelle Freiheit der Mediendiensteanbieter. Den Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer nationalen Regulierungsbehörden und -stellen, ist Folgendes nicht gestattet:

*Geänderter Text*

(2) **Die Union**, die Mitgliedstaaten **und private Einrichtungen** achten die tatsächliche redaktionelle Freiheit **und Unabhängigkeit** der Mediendiensteanbieter. Den Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer nationalen Regulierungsbehörden und -stellen, **den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und privaten Einrichtungen** ist Folgendes nicht gestattet:

## Änderungsantrag 106

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) direkte oder indirekte Einmischung in redaktionelle Strategien und Entscheidungen von Mediendiensteanbietern oder der Versuch einer solchen Einmischung;

#### *Geänderter Text*

a) direkte oder indirekte Einmischung in redaktionelle Strategien und **redaktionelle** Entscheidungen von Mediendiensteanbietern oder der Versuch einer solchen Einmischung;

## Änderungsantrag 107

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**aa) die Verpflichtung der Anbieter von Mediendiensten oder ihrer Beschäftigten zur Offenlegung sämtlicher Informationen im Zusammenhang mit der redaktionellen Verarbeitung, auch über ihre Quellen, oder zur Verbreitung dieser Informationen;**

## Änderungsantrag 108

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) Inhaftierung, Sanktionierung, **Abhören, Überwachung**, Durchsuchung und Beschlagnahme oder Untersuchung von Mediendiensteanbietern oder **gegebenenfalls** ihren Familienangehörigen, **ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen** oder ihrer Geschäfts- und Privaträume **mit der Begründung, dass sie die Offenlegung von Informationen über ihre Quellen verweigern, es sei denn, dies ist durch ein zwingendes Erfordernis des**

#### *Geänderter Text*

b) Inhaftierung **und** Sanktionierung **bzw.** Durchsuchung und Beschlagnahme oder Untersuchung von Mediendiensteanbietern, **ihren Beschäftigten** oder, **falls vorhanden**, ihren Familienangehörigen **oder anderen Personen, die ihrem beruflichen Beziehungsgeflecht angehören, einschließlich gelegentlicher Kontakte, bzw.** ihrer Geschäfts- und Privaträume, **wenn eine solche Maßnahme zu einem Verstoß gegen das Recht führen könnte,**

*Allgemeininteresses gerechtfertigt, im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Union;*

*ihre berufliche Tätigkeit auszuüben, und insbesondere wenn eine solche Maßnahme den Zugang zu Quellen von Journalisten betreffen könnte;*

## Änderungsantrag 109

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ba) Zugriff auf verschlüsselte Inhalte jedweder Geräte oder Maschinen, die von Mediendiensteanbietern oder, falls vorhanden, ihren Familien, oder von ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen oder, falls vorhanden, von jeder anderen Person, die ihrem beruflichen oder privaten Beziehungsgeflecht angehört, einschließlich gelegentlicher Kontakte, genutzt werden;*

## Änderungsantrag 110

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) Einsatz von **Spähsoftware** in Geräten oder Maschinen, die von Mediendiensteanbietern oder **gegebenenfalls** ihren Familienangehörigen, ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen verwendet werden, **es sei denn, der Einsatz ist im Einzelfall aus Gründen der nationalen Sicherheit gerechtfertigt und steht im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und anderen Rechtsvorschriften der Union, oder der Einsatz erfolgt im Rahmen der Ermittlungen gegen eine der vorstehend genannten Personen im Zusammenhang mit schweren Straftaten, ist im nationalen Recht vorgesehen und steht im Einklang**

c) Einsatz von **Überwachungsmaßnahmen oder Überwachungstechnologien oder Anweisung privater Stellen zum Einsatz solcher Maßnahmen oder solcher Technologien** in Geräten oder Maschinen, die von Mediendiensteanbietern oder, **falls vorhanden**, ihren Familienangehörigen, ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen **oder, falls vorhanden, von jeder anderen Person, die ihrem beruflichen Beziehungsgeflecht angehört, einschließlich gelegentlicher Kontakte**, verwendet werden.

**mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und anderen Rechtsvorschriften der Union, und die gemäß Buchstabe b erlassenen Maßnahmen wären ungeeignet und unzureichend, um die erforderlichen Informationen zu erhalten.**

## **Änderungsantrag 111**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) Einsatz von Spähsoftware oder ähnlichen intrusiven Technologien oder Anweisung privater Stellen zum Einsatz von Spähsoftware oder solcher Technologien in Geräten oder Maschinen, die von Mediendiensteanbietern oder, falls vorhanden, ihren Familienangehörigen, ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen oder, falls vorhanden, von jeder anderen Person, die ihrem beruflichen Beziehungsgeflecht angehört, einschließlich gelegentlicher Kontakte, verwendet werden.**

## **Änderungsantrag 112**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**cb) Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung einer der unter den Buchstaben b bis ca genannten Maßnahmen.**

## **Änderungsantrag 113**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)**

**(2a) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer nationalen Regulierungsbehörden und -stellen, die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und private Einrichtungen eine dort genannte Maßnahme durchführen, sofern andere rechtmäßige Maßnahmen ungeeignet und unzureichend wären, um die angeforderten Informationen zu erhalten, und sofern die Maßnahme**

**a) in keinem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit eines Mediendiensteanbieters und seiner Beschäftigten steht,**

**b) nicht den Zugang zu Quellen von Journalisten betrifft,**

**c) in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,**

**d) im Einzelfall gerechtfertigt ist, um eine schwere Straftat zu verhüten, zu untersuchen oder zu verfolgen,**

**e) mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Einklang steht,**

**f) in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel steht und**

**g) ex ante von einer unabhängigen und unparteiischen Justizbehörde angeordnet wird, wobei wirksame, bekannte und zugängliche Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 47 der Charta und gemäß anderer einschlägiger Unionsrechtsvorschriften sichergestellt werden.**

**Bei der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b erheben die Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer nationalen Regulierungsbehörden und -stellen, die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und private**

*Einrichtungen keine Daten im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit von Mediendiensteanbietern und ihren Beschäftigten, insbesondere keine Daten, die Zugang zu Quellen von Journalisten bieten.*

## **Änderungsantrag 114**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2b) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe ba und c können die Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer nationalen Regulierungsbehörden und -stellen, die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und private Einrichtungen eine dort genannte Maßnahme durchführen, sofern die Maßnahmen gemäß Absatz 2 Buchstabe b ungeeignet und unzureichend wären, um die angeforderten Informationen zu erhalten, und sofern die Maßnahme*

*a) die in Absatz 2a Buchstaben a, b, c, e, f und g genannten Bedingungen erfüllt,*

*b) nur die Ermittlung oder Verfolgung einer schweren Straftat betrifft, die in dem betreffenden Mitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft wird,*

*c) als letztes Mittel durchgeführt wird und d) einer regelmäßigen Überprüfung durch eine unabhängige und unparteiische Justizbehörde unterliegt.*

## **Änderungsantrag 115**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 c (neu)**

**(2c) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe ca können die Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer nationalen Regulierungsbehörden und -stellen, die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und private Einrichtungen eine dort genannte Maßnahme durchführen, sofern die Maßnahmen gemäß Absatz 2 Buchstabe ba oder c ungeeignet und unzureichend wären, um die angeforderten Informationen zu erhalten, und sofern die Maßnahme die in Absatz 2a Buchstaben a, b, c, e, f und g und in Absatz 2b Buchstaben b, c und d genannten Bedingungen erfüllt.**

## Änderungsantrag 116

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 d (neu)

**(2d) Die Durchführung der in Absatz 2 Buchstaben ba, c und ca genannten Maßnahmen unterliegt einer Ex-post-Kontrolle durch eine gerichtliche Überprüfung oder durch einen anderen unabhängigen Aufsichtsmechanismus. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Personen, gegen die die in Absatz 2 Buchstaben b bis ca genannten Maßnahmen gerichtet sind, und Personen, auf deren Daten oder Nachrichten infolge solcher Handlungen zugegriffen wurde, über die Tatsache, dass auf ihre Daten oder Nachrichten zugegriffen wurde, über die Dauer und den Umfang der Verarbeitung dieser Daten sowie über die Art und Weise, in der diese Daten verarbeitet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, die direkt oder indirekt von der Durchführung solcher Maßnahmen betroffen sind, Zugang zu Rechtsmitteln**



*über eine unabhängige Stelle haben. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Zahl der für die Durchführung solcher Maßnahmen genehmigten und abgelehnten Anträge. Die in diesem Absatz vorgesehenen Schutzmaßnahmen erstrecken sich auf natürliche Personen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, beispielsweise Freiberufler, die Tätigkeiten in demselben Bereich wie Mediendiensteanbieter und ihre Beschäftigten ausüben.*

## Änderungsantrag 117

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Unbeschadet des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz, das jeder natürlichen und juristischen Person garantiert wird, benennen die Mitgliedstaaten zusätzlich dazu eine unabhängige Behörde oder Stelle, die Beschwerden von Mediendiensteanbietern oder *gegebenenfalls* ihren Familienangehörigen, *ihren* Beschäftigten oder *deren* Familienangehörigen über Verstöße gegen Absatz 2 Buchstaben b *und* c bearbeitet. Mediendiensteanbieter haben das Recht, diese Behörde oder Stelle aufzufordern, innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen eine Stellungnahme in Bezug auf die Einhaltung von Absatz 2 Buchstaben b *und* c abzugeben.

*Geänderter Text*

(3) Unbeschadet des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz, das jeder natürlichen und juristischen Person garantiert wird, benennen die Mitgliedstaaten zusätzlich dazu eine *strukturell und funktionell* unabhängige Behörde oder Stelle, z. *B. eine Ombudsstelle*, die Beschwerden von Mediendiensteanbietern oder ihren Familienangehörigen, *den* Beschäftigten *der Mediendiensteanbieter* oder *den* Familienangehörigen *dieser Beschäftigten oder anderen mit ihnen beruflich oder privat verbundenen Personen* über Verstöße gegen Absatz 2 Buchstaben *aa*, b, *ba*, c, *ca und cb* bearbeitet. Mediendiensteanbieter haben das Recht, diese Behörde oder Stelle aufzufordern, innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen eine Stellungnahme in Bezug auf die Einhaltung von Absatz 2 Buchstaben *aa*, b, *ba*, c, *ca und cb* abzugeben.

## Änderungsantrag 118

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) **Öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter sollen** ihrem Publikum **im Einklang mit ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag auf unparteiische Weise** eine Vielzahl von Informationen und Meinungen darstellen.

*Geänderter Text*

(1) **Die Mitgliedstaaten stellen durch ihr nationales Recht und ihre Maßnahmen sicher, dass die öffentlich-rechtlichen Medienanbieter von staatlichen, politischen, wirtschaftlichen oder privaten Interessen völlig autonom und redaktionell unabhängig sind, damit sie ihrem Publikum bei der Wahrnehmung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags unparteiisch und unabhängig** eine Vielzahl von Informationen und Meinungen darstellen **können**.

**Änderungsantrag 119**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Der Geschäftsführer und die Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums von öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbietern werden in einem transparenten, offenen und **nichtdiskriminierenden** Verfahren auf der Grundlage transparenter, objektiver, **nichtdiskriminierender** und verhältnismäßiger Kriterien ernannt, die im nationalen Recht vorab festgelegt wurden.

*Geänderter Text*

**Die Mitgliedstaaten stellen durch ihr nationales Recht und ihre Maßnahmen sicher, dass die Grundsätze der Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit, Transparenz und Offenheit bei der Ernennung der Verwaltungsstrukturen öffentlich-rechtlicher Medien eingehalten werden. Insbesondere** der Geschäftsführer und die Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums von öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbietern werden in einem transparenten, offenen und **diskriminierungsfreien** Verfahren auf der Grundlage transparenter, objektiver, **diskriminierungsfreier** und verhältnismäßiger Kriterien ernannt, die im nationalen Recht vorab festgelegt wurden.

**Änderungsantrag 120**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Dauer ihrer Amtszeit wird **durch nationales** Recht festgelegt und muss angemessen und ausreichend sein, um die tatsächliche Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Mediendienstanbieters zu gewährleisten. Sie können nur in Ausnahmefällen vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes enthoben werden, nämlich wenn sie die im nationalen Recht gesetzlich vorab festgelegten Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllen oder wenn nach im nationalen Recht vorab festgelegten besonderen Gründen rechtswidriges Verhalten oder eine schwere Verfehlung vorliegt.

*Geänderter Text*

Die Dauer ihrer Amtszeit wird **im nationalen** Recht festgelegt, **entspricht ihren Aufgaben** und muss angemessen und ausreichend sein, um die tatsächliche Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Mediendienstanbieters zu gewährleisten. Sie können nur in Ausnahmefällen vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes enthoben werden, nämlich wenn sie die im nationalen Recht gesetzlich vorab festgelegten Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllen oder wenn nach im nationalen Recht vorab festgelegten besonderen Gründen rechtswidriges Verhalten oder eine schwere Verfehlung vorliegt.

**Änderungsantrag 121**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

Entlassungsentscheidungen müssen hinreichend begründet und der betroffenen Person vorab mitgeteilt werden und die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung beinhalten. Die Entlassungsgründe werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

*Geänderter Text*

Entlassungsentscheidungen müssen **auf der Grundlage von im nationalen Recht vorab festgelegten Kriterien** hinreichend begründet und der betroffenen Person vorab mitgeteilt werden und die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung beinhalten. Die Entlassungsgründe werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

**Änderungsantrag 122**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass öffentlich-rechtliche Mediendienstanbieter über angemessene und **stabile** finanzielle Mittel zur Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags verfügen. Diese Mittel müssen so beschaffen sein, dass die redaktionelle Unabhängigkeit gewahrt wird.

dass öffentlich-rechtliche Mediendienstanbieter über angemessene, **nachhaltige** und **vorhersehbare** finanzielle Mittel **auf mehrjähriger Basis** zur Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags **und zur Erreichung der darin niedergelegten Ziele** verfügen. Diese Mittel **und das Verfahren, nach dem sie zugewiesen werden, müssen auf transparenten, im Vorfeld festgelegten Kriterien beruhen und** so beschaffen sein, dass die redaktionelle Unabhängigkeit gewahrt wird **und dass sie zugleich die Entwicklung von Angeboten für neue Publikumsinteressen oder neue Inhalte und Medienformate sowie die technische Weiterentwicklung ermöglichen.**

## Änderungsantrag 123

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die Mitgliedstaaten benennen eine unabhängige Behörde oder richten unabhängige Verfahren ein, um den für öffentlich-rechtliche Medienanbieter angemessenen Finanzbedarf gemäß Absatz 3 zu ermitteln. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine unabhängige gerichtliche Überprüfung gewährleistet ist.**

**Das Verfahren zur Benennung einer unabhängigen Behörde gemäß Unterabsatz 1 oder die darin festgelegten Verfahren müssen vorhersehbar, transparent, unabhängig, unparteiisch und diskriminierungsfrei sein und auf objektiven und verhältnismäßigen Kriterien beruhen, die im nationalen Recht vorab festgelegt werden.**

## Änderungsantrag 124

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere unabhängige Behörden oder Stellen, **die** die **Einhaltung** der Absätze 1 bis 3 überwachen.

*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten **richten Mechanismen ein oder** benennen eine oder mehrere unabhängige Behörden oder Stellen, **um** die **Anwendung** der Absätze 1 bis 3 **zu** überwachen. **Diese Mechanismen, Behörden oder Stellen müssen frei von staatlicher Einmischung sein. Im Zweifelsfall oder im Anschluss an die Feststellung, dass dieser Artikel nicht oder nur teilweise eingehalten wurde, geben die unabhängigen Behörden oder Stellen eine Stellungnahme ab, mit der das Gremium davon in Kenntnis gesetzt wird. Diese Feststellungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.**

**Änderungsantrag 125**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Mediendienstanbieter, **die Nachrichten und Inhalte zum Zeitgeschehen bereitstellen**, müssen den Empfängern ihrer Dienste folgende Informationen **leicht und** direkt zugänglich machen:

*Geänderter Text*

(1) Mediendienstanbieter müssen den Empfängern ihrer Dienste **im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht** folgende Informationen **auf einfache Weise** direkt und **dauerhaft** zugänglich machen:

**Änderungsantrag 126**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) **ihren** eingetragenen Namen **und** ihre **Kontaktdaten**,

*Geänderter Text*

a) **ihre(n)** eingetragenen Namen **sowie** ihre **Kontakt- und Registrierungsdaten**,

## Änderungsantrag 127

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) Name(n) ihrer wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates.

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## Änderungsantrag 128

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ca) ob und in welchem Umfang sie im direkten, indirekten oder wirtschaftlichen Eigentum der Regierung, einer staatlichen Einrichtung, eines staatseigenen Unternehmens oder einer anderen öffentlichen Einrichtung stehen,***

## Änderungsantrag 129

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***cb) Name und berufliche Kontaktdaten der natürlichen Person, die nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats die redaktionelle Verantwortung trägt, sowie – wenn der Name und die beruflichen Kontaktdaten von mehr als einer Person angegeben werden – Angabe des Teils des Mediendienstes, für den jede dieser Personen verantwortlich ist,***

## **Änderungsantrag 130**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**cc) Einzelheiten zur Eigentumsstruktur und dazu, wie sie mit dem Mutter- sowie den Schwester- und Tochterunternehmen zusammenhängen,**

## **Änderungsantrag 131**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**cd) staatliche Werbung und staatliche finanzielle Unterstützung, die ihnen zugewiesen wurde.**

## **Änderungsantrag 132**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Die Mediendiensteanbieter halten die gemäß Absatz 1 zur Verfügung gestellten Informationen auf dem neuesten Stand.**

## **Änderungsantrag 133**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1b) Die Mediendiensteanbieter übermitteln den in Absatz 2b genannten nationalen Datenbanken für Eigentumsverhältnisse im Medienbereich**

*die in Absatz 1 aufgeführten Informationen. Im Fall einer Änderung der in Absatz 1 aufgeführten Informationen übermitteln die Mediendiensteanbieter den nationalen Datenbanken für Eigentumsverhältnisse im Medienbereich diese aktualisierten Informationen innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung.*

## **Änderungsantrag 134**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1c) In hinreichend begründeten Fällen und auf Antrag stellen die Mediendiensteanbieter im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, dem Gremium oder allen Parteien, die unter Umständen ein berechtigtes Interesse haben, die geschäftlichen und finanziellen Interessen oder Tätigkeiten ihrer direkten, indirekten und wirtschaftlichen Eigentümer in anderen Unternehmen, einschließlich ihrer Verbindungen zu politisch exponierten Personen im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, sowie zu bekanntermaßen nahestehenden Personen im Sinne des Artikels 3 Nummer 11 jener Richtlinie zur Verfügung.*

## **Änderungsantrag 135**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1d) Bei den gemäß den Absätzen 1 und*



*2a bereitgestellten Informationen sind die einschlägigen Grundrechte, etwa auf Achtung des Privat- und Familienlebens der wirtschaftlichen Eigentümer, zu wahren. Solche Informationen müssen notwendig und verhältnismäßig sein und einem Ziel von allgemeinem Interesse dienen.*

## **Änderungsantrag 136**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1e) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen werden mit der Einrichtung nationaler Datenbanken für Eigentumsverhältnisse im Medienbereich betraut, um die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung zu beobachten. Diese Datenbanken müssen öffentlich zugänglich sein und mit dem einschlägigen Unionsrecht im Einklang stehen.*

*Auf Verlangen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen stellen die Mediendiensteanbieter ihnen zusätzliche Informationen zur Verfügung, damit sie die Richtigkeit der gemäß den Absätzen 1 und 2a gemachten Angaben beurteilen können.*

## **Änderungsantrag 137**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1f) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen übermitteln der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe fa genannten Europäische Datenbank für Eigentumsverhältnisse im*

***Medienbereich vierteljährlich Daten über die gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen.***

**Änderungsantrag 138**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Unbeschadet der im Einklang mit der Charta stehenden nationalen Verfassungsvorschriften ergreifen Mediendienstanbieter, **die Nachrichten und Inhalte zum Zeitgeschehen bereitstellen**, Maßnahmen, die sie für angemessen erachten, um die Unabhängigkeit **individueller** redaktioneller Entscheidungen zu **gewährleisten**. Diese Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab,

*Geänderter Text*

(2) Unbeschadet der im Einklang mit der Charta stehenden nationalen Verfassungsvorschriften ergreifen Mediendienstanbieter Maßnahmen, die sie für angemessen erachten, um die Unabhängigkeit redaktioneller Entscheidungen zu **wahren**. Diese Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab,

**Änderungsantrag 139**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) **zu gewährleisten**, dass die Redakteure bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **individuelle** redaktionelle Entscheidungen **frei** treffen können, und

*Geänderter Text*

a) **sicherzustellen**, dass die Redakteure **und Chefredakteure** bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **freie** redaktionelle Entscheidungen **im Rahmen der redaktionellen Ausrichtung des Mediendienstanbieters** treffen können, und

**Änderungsantrag 140**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die Offenlegung tatsächlicher oder

*Geänderter Text*

b) die Offenlegung tatsächlicher oder

potenzieller Interessenkonflikte *von an Mediendiensteanbietern beteiligten Parteien sicherzustellen, die sich auf die Bereitstellung von Nachrichten und Inhalten zum Zeitgeschehen auswirken könnten.*

potenzieller Interessenkonflikte *und jeglicher Fälle von versuchter Einmischung in die redaktionellen Entscheidungen von Mediendiensteanbietern sicherzustellen.*

## Änderungsantrag 141

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2a) Mediendiensteanbieter, die aus Drittländern staatliche Zuweisungen für Werbezwecke oder Beschaffungen erhalten, legen der nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle jährlich einen Bericht vor. Diese Berichte umfassen mindestens die folgenden Angaben:*

- a) die Namen der Stellen, die öffentliche Mittel gewähren;*
- b) den jährlichen Gesamtbetrag der gewährten öffentlichen Mittel.*

*Die nationale Regulierungsbehörde oder -stelle macht die gemäß Unterabsatz 1 vorgelegten Angaben öffentlich zugänglich.*

## Änderungsantrag 142

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3) Die Verpflichtungen nach diesem Artikel gelten nicht für Mediendiensteanbieter, bei denen es sich um Kleinunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU handelt.*

*entfällt*

## Änderungsantrag 143

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 6a**

##### **Beschränkungen der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich**

**(1) Natürliche Personen, die mit den folgenden wichtigen öffentlichen Ämtern betraut sind, dürfen während ihrer Amtszeit keine wirtschaftlichen Eigentümer einer Presseveröffentlichung oder eines audiovisuellen Mediendienstes im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) XXXX/XXX [zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, COD 2021/0239] sein:**

- a) in einem Mitgliedstaat:**
  - i) Staatschefs, Regierungschefs oder Minister;**
  - b) auf Unionsebene:**
    - i) Präsident des Europäischen Rates, Präsident der Kommission und Mitglieder der Kommission;**
  - c) in einem Drittland:**
    - i) Funktionen, die den unter Buchstabe a Ziffer i genannten Ämtern gleichwertig sind.**

**(2) Ist eine natürliche Person mit einem wichtigen öffentlichen Amt gemäß Absatz 1 betraut, so stellt sie den Betrieb des betreffenden Mediendiensteanbieters ein oder beendet die Geschäftsbeziehung mit dem betreffenden Mediendiensteanbieter, sofern es die Einmischung in die Angelegenheiten des Mediendiensteanbieters ermöglicht, unverzüglich, spätestens jedoch 60 Tage, nachdem sie zu einer politisch exponierten Person im Sinne des**

## **Änderungsantrag 144**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen rechtlich und funktional von ihrer jeweiligen Regierung sowie von jeglichen anderen öffentlichen oder privaten Stellen unabhängig sind.**

## **Änderungsantrag 145**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Regulierungsbehörden oder -stellen mit angemessenen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen ausgestattet sind, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wahrnehmen können.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Regulierungsbehörden oder -stellen mit angemessenen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen **sowie mit Fachwissen** ausgestattet sind, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wahrnehmen können. **Die Mitgliedstaaten erhöhen die den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zugewiesenen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen proportional, um den zusätzlichen Aufgaben Rechnung zu tragen, die ihnen durch diese Verordnung übertragen werden.**

## **Änderungsantrag 146**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

***Soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist, verfügen die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen über angemessene Ermittlungsbefugnisse in Bezug auf das Verhalten natürlicher oder juristischer Personen, auf die Kapitel III Anwendung findet.***

*Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sämtliche Auskünfte und Informationen zugänglich gemacht oder bereitgestellt werden, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich sind, insbesondere in Bezug auf natürliche oder juristische Personen, auf die Kapitel III Anwendung findet.***

**Änderungsantrag 147**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

***Diese Befugnisse umfassen insbesondere die Befugnis, diese Personen aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen vorzulegen, die verhältnismäßig und für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Kapitel III erforderlich sind; das Informationsersuchen kann auch an jede andere Person gerichtet werden, bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit im Besitz der erforderlichen Informationen sein könnte.***

*Geänderter Text*

***Auf Ersuchen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen stellen die natürlichen oder juristischen Personen, auf die Kapitel III Anwendung findet, ihnen innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zur Verfügung, die in einem angemessenen Verhältnis zu den in Kapitel III genannten Aufgaben stehen und für ihre Wahrnehmung erforderlich sind. Auf Ersuchen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen stellt ihnen jede andere natürliche oder juristische Person, bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit im Besitz von Informationen sein könnte, die für die Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Aufgaben erforderlich sind, diese Informationen zur Verfügung.***

**Änderungsantrag 148**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die nationalen  
Regulierungsbehörden oder -stellen  
führen regelmäßige Konsultationen mit  
den Vertretern der Medienbranche durch.  
Die nationalen Regulierungsbehörden  
oder -stellen veröffentlichen jährlich  
Berichte, in denen die Ergebnisse dieser  
Konsultationen wiedergegeben werden,  
und machen sie öffentlich zugänglich.**

**Änderungsantrag 149**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 – Absatz 4 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4b) Die Mitgliedstaaten betrauen die  
nationalen Regulierungsbehörden oder -  
stellen mit der Entwicklung und Pflege  
spezieller Online-Datenbanken für  
Eigentumsverhältnisse im Medienbereich,  
die die in Artikel 6 Absatz 1 genannten  
Informationen enthalten, und zwar auch  
auf regionaler und lokaler Ebene. Die  
Öffentlichkeit erhält einen einfachen,  
raschen und wirksamen kostenlosen  
Zugang zu diesen Datenbanken. Die  
nationalen Regulierungsbehörden oder -  
stellen legen regelmäßig Berichte über die  
Eigentumsverhältnisse im Medienbereich,  
die der Rechtshoheit des betreffenden  
Mitgliedstaats unterliegen, vor.**

**Änderungsantrag 150**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Das Europäische Gremium für

(1) Das Europäische Gremium für

Mediendienste (*im Folgenden* „Gremium“) wird eingerichtet.

Mediendienste („Gremium“) wird *hiermit* eingerichtet. **Das Gremium ist eine Einrichtung der Union mit eigener Rechtspersönlichkeit.**

### Änderungsantrag 151

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Das Gremium ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig.**

### Änderungsantrag 152

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Das Gremium hat ein Sekretariat und wird von der gemäß Artikel 11a eingerichteten Sachverständigengruppe beraten.**

### Änderungsantrag 153

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2b) Das Gremium und das Sekretariat werden mit den personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.**

### Änderungsantrag 154

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 c (neu)



**(2c) Die Haushaltsmittel des Gremiums und des Sekretariats werden in einer gesonderten Haushaltslinie in der entsprechenden Rubrik des Einzelplans III des Haushaltsplans der Union ausgewiesen.**

## Änderungsantrag 155

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Gremium arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der Ausübung seiner Befugnisse völlig unabhängig. Insbesondere darf das Gremium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der Ausübung seiner Befugnisse Weisungen von Regierungen, **Einrichtungen**, Personen oder **Stellen** weder anfordern noch entgegennehmen. **Dies berührt nicht** die Zuständigkeiten der Kommission oder der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Einklang mit dieser Verordnung.

Geänderter Text

Das Gremium arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der Ausübung seiner Befugnisse völlig unabhängig. Insbesondere darf das Gremium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der Ausübung seiner Befugnisse Weisungen von Regierungen, **nationalen Agenturen oder Stellen, von Personen oder von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union** weder anfordern noch entgegennehmen. Die Zuständigkeiten der Kommission oder der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Einklang mit dieser Verordnung **bleiben hiervon unberührt. Auch die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen oder der Vertreter von Selbstregulierungs- oder Koregulierungsstellen, bei Bedarf an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen, bleibt hiervon unberührt.**

## Änderungsantrag 156

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Das Gremium wird durch einen Vorsitz vertreten. Das Gremium **wählt unter seinen Mitgliedern** mit Zweidrittelmehrheit **seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitz**. Die Amtszeit des Vorsitzes beträgt zwei Jahre.

*Geänderter Text*

(4) Das Gremium wird durch einen Vorsitz vertreten. Das Gremium **verfügt über eine Lenkungsgruppe. Die Lenkungsgruppe setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die aus den Reihen der Mitglieder des Gremiums gewählt werden. Die Lenkungsgruppe setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem scheidenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorsitz und die anderen Mitglieder der Lenkungsgruppe werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums aus der Reihe seiner Mitglieder** mit Zweidrittelmehrheit **gewählt**. Die Amtszeit des Vorsitzes beträgt zwei Jahre.

**Änderungsantrag 157**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Die Kommission benennt einen Vertreter im Gremium. Der Vertreter der Kommission **nimmt an allen** Tätigkeiten und Sitzungen des Gremiums **teil**, hat dabei aber kein Stimmrecht. Der Vorsitzende des Gremiums hält die Kommission über die laufenden und geplanten Tätigkeiten des Gremiums auf dem Laufenden. **Das Gremium konsultiert die Kommission bei der Ausarbeitung seines Arbeitsprogramms** und **seiner** wichtigsten Leistungen.

*Geänderter Text*

(5) Die Kommission benennt einen Vertreter im Gremium. Der Vertreter der Kommission **kann** an Tätigkeiten und Sitzungen des Gremiums **teilnehmen**, hat dabei aber kein Stimmrecht. Der Vorsitzende des Gremiums hält die Kommission **und das Europäische Parlament** über die laufenden und geplanten Tätigkeiten des Gremiums auf dem Laufenden, **insbesondere über sein Arbeitsprogramm** und **seine** wichtigsten Leistungen.

**Änderungsantrag 158**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Das Gremium kann, **im Einvernehmen mit** der Kommission, **Experten** und Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.

*Geänderter Text*

(6) Das Gremium kann **mit Zustimmung** der Kommission **Sachverständige** und Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen **oder auf Ad-hoc-Basis an seiner Arbeit** einladen.

## **Änderungsantrag 159**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 8**

*Vorschlag der Kommission*

(8) Das Gremium gibt sich mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder **im Einvernehmen mit der Kommission** eine Geschäftsordnung.

*Geänderter Text*

(8) Das Gremium gibt sich mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung. **Vor der Annahme seiner Geschäftsordnung gibt das Gremium der Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Gremium legt in seiner Geschäftsordnung die praktischen Vorkehrungen zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten fest und unterrichtet das Europäische Parlament über die von ihm angenommene Geschäftsordnung und alle wesentlichen Änderungen, die es daran vornimmt.**

## **Änderungsantrag 160**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Das Gremium **hat ein** Sekretariat, **das von der Kommission gestellt wird.**

*Geänderter Text*

(1) Das Gremium **wird von einem eigenständigen und unabhängigen** Sekretariat **unterstützt. Das Sekretariat darf ausschließlich vom Gremium Weisungen entgegennehmen.**

## Änderungsantrag 161

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Das Sekretariat leistet administrative und organisatorische Unterstützung für die Tätigkeiten des Gremiums. Das Sekretariat unterstützt das Gremium auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

#### *Geänderter Text*

(3) Das Sekretariat leistet administrative und organisatorische Unterstützung für die Tätigkeiten des Gremiums. Das Sekretariat unterstützt das Gremium auch ***inhaltlich*** bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

## Änderungsantrag 162

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### ***Artikel 11a***

#### ***Sachverständigengruppe des Gremiums***

***(1) Es wird eine Sachverständigengruppe eingesetzt. Die Sachverständigengruppe setzt sich aus Vertretern der Medienbranche zusammen, die nicht der Branche der audiovisuellen Medien angehören. Die Vertreter der Sachverständigengruppe werden in einem transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Verfahren ernannt.***

***(2) Die Sachverständigengruppe setzt sich aus einem oder mehreren nicht der Branche der audiovisuellen Medien angehörenden Vertretern der Medienbranchen jedes Mitgliedstaats, von europäischen Verbänden oder europäischen Organisationen mit Fachwissen im Bereich der Medien oder einer oder mehreren natürlichen nicht der Branche der audiovisuellen Medien angehörenden Personen mit Fachwissen im Bereich der Medien zusammen. Die Einzelheiten zur vollständigen Zusammensetzung der***

*Sachverständigengruppe werden in der Geschäftsordnung des Gremiums festgelegt.*

*(3) Die Sachverständigengruppe stellt dem Gremium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Fragen der Medienfreiheit und des Medienpluralismus unabhängig Fachwissen, Unterstützung und Beratung zur Verfügung.*

*(4) Die Sachverständigengruppe kann auf eigene Initiative oder auf Ersuchen des Gremiums, der Kommission oder des Europäischen Parlaments eine Empfehlung zum Arbeitsprogramm des Gremiums und zur wirksamen und kohärenten Anwendung von Kapitel 3 dieser Verordnung ausarbeiten. Die Sachverständigengruppe macht derartige Empfehlungen öffentlich zugänglich.*

*(5) Befasst sich das Gremium mit Angelegenheiten, die nicht ausschließlich mit der Branche der audiovisuellen Medien zusammenhängen oder die die Presse betreffen, so konsultiert es die Sachverständigengruppe.*

## **Änderungsantrag 163**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse fördert **das Gremium** die wirksame und einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU in der gesamten Union. Das Gremium*

*Geänderter Text*

***Das Gremium** fördert die wirksame und einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU in der gesamten Union. Das Gremium*

## **Änderungsantrag 164**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) unterstützt die Kommission – unbeschadet der Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen – durch **technisches** Fachwissen bei der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung und der einheitlichen Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU in allen Mitgliedstaaten;

*Geänderter Text*

a) unterstützt die Kommission – unbeschadet der Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen – durch **sein** Fachwissen bei der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung und der einheitlichen Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU in allen Mitgliedstaaten;

**Änderungsantrag 165**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) berät die Kommission auf deren Ersuchen zu regulatorischen, technischen oder praktischen Aspekten, die für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU von Bedeutung sind, sowie zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit Mediendiensten, die in seine Zuständigkeit fallen. Die Kommission kann, wenn sie das Gremium um Empfehlungen oder Stellungnahmen ersucht, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist angeben;

*Geänderter Text*

c) berät die Kommission **aus eigener Initiative oder** auf deren Ersuchen zu regulatorischen, technischen oder praktischen Aspekten, die für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU von Bedeutung sind, sowie zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit Mediendiensten, die in seine Zuständigkeit fallen; Die Kommission kann, wenn sie das Gremium um Empfehlungen oder Stellungnahmen ersucht, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist angeben, **innerhalb derer das Gremium das Ersuchen der Kommission zu beantworten hat**;

**Änderungsantrag 166**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) gibt auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu den technischen und sachbezogenen Fragen ab, die sich in Bezug auf Artikel 2 Absatz 5c, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 28a Absatz 7 der Richtlinie 2010/13/EU ergeben;

d) gibt **aus eigener Initiative oder** auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu den technischen und sachbezogenen Fragen ab, die sich in Bezug auf Artikel 2 Absatz 5c, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 28a Absatz 7 der Richtlinie 2010/13/EU ergeben;

**Änderungsantrag 167**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) erarbeitet **im Einvernehmen mit der Kommission** Stellungnahmen zu folgenden Themen:

e) erarbeitet Stellungnahmen zu folgenden Themen:

**Änderungsantrag 168**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

f) erarbeitet auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu folgenden Themen:

f) erarbeitet **aus eigener Initiative oder** auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu folgenden Themen:

**Änderungsantrag 169**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f – Buchstabe i**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

i) nationale Maßnahmen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnten, gemäß Artikel 20 Absatz 4 **dieser Verordnung**;

i) nationale Maßnahmen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen **oder sich auf den Medienpluralismus oder die redaktionelle Unabhängigkeit von**

*Mediendiensteanbietern auswirken*  
könnten, und zwar gemäß Artikel 20  
Absatz 4;

## **Änderungsantrag 170**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer i a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ia) Faktoren, die gemäß Artikel 21  
Absatz 3 bei der Anwendung der Kriterien  
für die Bewertung der Auswirkungen von  
Medienmarktkonzentrationen zu  
berücksichtigen sind;*

## **Änderungsantrag 171**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer ii**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

ii) Medienmarktkonzentrationen, die  
das Funktionieren des Binnenmarkts für  
Mediendienste beeinträchtigen könnten,  
gemäß Artikel 22 Absatz 1 *dieser  
Verordnung*;

ii) Medienmarktkonzentrationen, die  
das Funktionieren des Binnenmarkts für  
Mediendienste beeinträchtigen könnten  
*oder sich auf den Medienpluralismus und  
die redaktionelle Unabhängigkeit von  
Mediendiensteanbietern auswirken, und  
zwar* gemäß Artikel 22 Absatz 1;

## **Änderungsantrag 172**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*fa) richtet die Europäische Datenbank  
für Eigentumsverhältnisse im  
Medienbereich ein, in der die von den  
nationalen Regulierungsbehörden und -  
stellen gemäß Artikel 6 bereitgestellten  
Informationen erfasst werden, und  
unterhält diese Datenbank;*



## Änderungsantrag 173

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe g

#### *Vorschlag der Kommission*

g) arbeitet Stellungnahmen zu Entwürfen nationaler Stellungnahmen oder Entscheidungen aus, in denen **die Auswirkungen eines meldepflichtigen Zusammenschlusses** auf dem Medienmarkt **auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit** bewertet werden, wenn ein solcher **Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen könnte, gemäß Artikel 21 Absatz 5 dieser Verordnung;**

#### *Geänderter Text*

g) arbeitet **gemäß Artikel 21 Absatz 5** Stellungnahmen zu Entwürfen nationaler Stellungnahmen oder Entscheidungen aus, in denen **ein meldepflichtiger Zusammenschluss** auf dem Medienmarkt bewertet **wird;**

## Änderungsantrag 174

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe h – Ziffer ii

#### *Vorschlag der Kommission*

ii) Faktoren, die bei der Anwendung der Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen von Medienmarktkonzentrationen gemäß Artikel 21 Absatz 3 **dieser Verordnung** zu berücksichtigen sind,

#### *Geänderter Text*

ii) **die** Faktoren, die bei der Anwendung der Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen von Medienmarktkonzentrationen **auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit** gemäß Artikel 21 Absatz 3 zu berücksichtigen sind,

## Änderungsantrag 175

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe i

#### *Vorschlag der Kommission*

i) **vermittelt** auf Ersuchen mindestens einer der betreffenden Behörden bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -

#### *Geänderter Text*

i) **führt** auf Ersuchen mindestens einer der betreffenden Behörden **oder Stellen** bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den nationalen

stellen gemäß Artikel 14 Absatz 3 **dieser Verordnung**;

Regulierungsbehörden oder -stellen **eine Mediation** gemäß Artikel 14 Absatz 3 **durch**;

## Änderungsantrag 176

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe j

#### *Vorschlag der Kommission*

j) fördert die Zusammenarbeit **bei technischen** Normen für digitale Signale und die Gestaltung von Geräten oder **Benutzerschnittstellen gemäß Artikel 15 Absatz 4 dieser Verordnung**;

#### *Geänderter Text*

j) fördert **gemäß Artikel 15 Absatz 4** die Zusammenarbeit **in Bezug auf europäisch harmonisierte** Normen für digitale Signale und die Gestaltung von Geräten oder **Benutzeroberflächen**;

## Änderungsantrag 177

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe k

#### *Vorschlag der Kommission*

k) koordiniert gemäß Artikel 16 Absatz 1 **dieser Verordnung** nationale Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbreitung von oder dem Zugang zu Inhalten von Mediendiensteanbietern mit Sitz außerhalb der Union, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, **sofern deren Tätigkeiten eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen**;

#### *Geänderter Text*

k) koordiniert gemäß Artikel 16 Absatz 1 nationale Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbreitung von oder dem Zugang zu Inhalten von Mediendiensteanbietern mit Sitz außerhalb der Union, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind;

## Änderungsantrag 178

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe l

#### *Vorschlag der Kommission*

l) organisiert einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen **sowie** Vertretern von

#### *Geänderter Text*

l) organisiert **unter Einbeziehung der Expertengruppe** einen strukturierten Dialog **gemäß Artikel 18** zwischen

Mediendienstanbietern und der Zivilgesellschaft und erstattet der Kommission **über dessen Ergebnisse** Bericht, **gemäß Artikel 18 dieser Verordnung**;

Anbietern sehr großer Online-Plattformen, **Anbietern sehr großer Online-Suchmaschinen und** Vertretern von Mediendienstanbietern und der Zivilgesellschaft **sowie sonstigen relevanten Akteuren** und erstattet der Kommission **und dem Europäischen Parlament** Bericht **über die Ergebnisse dieses Dialogs**;

## **Änderungsantrag 179**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ma) arbeitet gemäß Artikel 24 in Absprache mit Mediendienstanbietern und sonstigen relevanten Akteuren Leitlinien und Empfehlungen zu den Kriterien und Verfahren für die Verteilung öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen aus;**

## **Änderungsantrag 180**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**mb) unterstützt die Kommission bei der Sicherstellung der in Artikel 25 genannten Beobachtung;**

## **Änderungsantrag 181**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**mc) fördert die Entwicklung und Nutzung wirksamer Maßnahmen und**

*Instrumente zur Stärkung der Medienkompetenz, einschließlich der Entwicklung bewährter Verfahren für nationale Behörden und Stellen, Mediendiensteanbieter, Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen;*

## **Änderungsantrag 182**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*md) arbeitet einen ausführlichen Jahresbericht und Folgemaßnahmen zu seinen in diesem Absatz genannten Tätigkeiten und Aufgaben aus und legt ihn dem Europäischen Parlament vor.*

## **Änderungsantrag 183**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Soweit dies zur Erreichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele und zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann das Gremium, unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Organe der Union und in Abstimmung mit der Kommission, mit zuständigen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Beratungsgremien der Union, mit zuständigen Behörden von Drittländern und mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck kann das Gremium nach vorheriger Genehmigung durch die Kommission Arbeitsvereinbarungen schließen.*

## **Änderungsantrag 184**

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Eine nationale Regulierungsbehörde oder -stelle (im Folgenden „ersuchende Behörde“) kann jederzeit eine oder mehrere nationale Regulierungsbehörden oder -stellen (im Folgenden „ersuchte Behörden“) um Kooperation **oder Amtshilfe ersuchen, um Informationen auszutauschen oder Maßnahmen zu ergreifen, die für die einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung oder der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU relevant sind.**

*Geänderter Text*

(1) Eine nationale Regulierungsbehörde oder -stelle (im Folgenden „ersuchende Behörde“) kann jederzeit eine oder mehrere nationale Regulierungsbehörden oder -stellen (im Folgenden „ersuchte Behörden“) um Kooperation, **darunter auch Informationsaustausch und Amtshilfe, ersuchen, um die wirksame Anwendung dieser Verordnung oder der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen.**

## Änderungsantrag 185

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) **Ist** eine nationale Regulierungsbehörde oder -stelle der Auffassung, dass eine **ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste** oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung **besteht**, so kann sie andere nationale Regulierungsbehörden oder -stellen ersuchen, eine beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe bereitzustellen, wobei gleichzeitig die Grundrechte, insbesondere die Meinungsfreiheit, zu wahren sind.

*Geänderter Text*

(2) **Gelangt** eine nationale Regulierungsbehörde oder -stelle **zu** der Auffassung, dass **ein Medieninhalt eine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/541** oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit **sowie für die Wahrung der nationalen Sicherheit** und Verteidigung **darstellt**, so kann sie andere nationale Regulierungsbehörden oder -stellen ersuchen, eine beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe bereitzustellen, wobei gleichzeitig die Grundrechte, insbesondere die Meinungsfreiheit, zu wahren sind.

## Änderungsantrag 186

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 13 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) **Kooperations- und Amtshilfeersuchen, darunter auch beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe, *enthalten* alle erforderlichen Informationen, einschließlich Zweck und Begründung des Ersuchens.**

*Geänderter Text*

(3) **Kooperationsersuchen, wie etwa in Bezug auf Informationsaustausch und Amtshilfe, *müssen* alle erforderlichen Informationen, einschließlich Zweck und Begründung des Ersuchens, *enthalten*.**

**Änderungsantrag 187**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) *das Ersuchen nicht ordnungsgemäß begründet wurde.***

**Änderungsantrag 188**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die ersuchte Behörde nennt die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens.

Die ersuchte Behörde nennt die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens. ***Lehnt die ersuchte Behörde ein Ersuchen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a ab, so gibt sie nach Möglichkeit die Behörde an, die für den Gegenstand des Ersuchens oder für die Maßnahmen, um die sie ersucht wurde, zuständig ist.***

**Änderungsantrag 189**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 13 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Die ersuchte Behörde informiert die

(5) Die ersuchte Behörde informiert die

ersuchende Aufsichtsbehörde über die erzielten Ergebnisse oder über den Fortgang der Maßnahmen, die getroffen wurden, um dem Ersuchen nachzukommen.

ersuchende Aufsichtsbehörde **unverzüglich** über die erzielten Ergebnisse oder über den Fortgang der Maßnahmen, die getroffen wurden, um dem Ersuchen nachzukommen.

## Änderungsantrag 190

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die ersuchte Behörde unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um dem Ersuchen unverzüglich nachzukommen und dieses zu beantworten. Die **ersuchte Behörde übermittelt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang des Ersuchens Zwischenergebnisse** und anschließend regelmäßige Aktualisierungen zum Fortgang der Erledigung des Ersuchens. Im Falle von Ersuchen um beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe kommt die ersuchte Behörde dem Ersuchen innerhalb von 14 Kalendertagen nach und beantwortet dieses.

#### *Geänderter Text*

(6) Die ersuchte Behörde unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um dem Ersuchen unverzüglich nachzukommen und dieses zu beantworten. **Nähere Einzelheiten zum Verfahren für die strukturierte Kooperation – einschließlich der Rechte und Pflichten der Parteien, der einzuhaltenden Fristen und der Zwischenergebnisse – werden in der Geschäftsordnung des Gremiums festgelegt.** Im Falle von Ersuchen um beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe kommt die ersuchte Behörde dem Ersuchen innerhalb von 14 Kalendertagen nach und beantwortet dieses.

## Änderungsantrag 191

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Ist die ersuchende Behörde der Auffassung, dass die von der ersuchten Behörde ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um ihrem Ersuchen nachzukommen und dieses zu beantworten, so teilt sie dies der ersuchten Behörde unverzüglich unter Angabe der Gründe für ihre Auffassung mit. Stimmt die ersuchte Behörde mit dieser Auffassung nicht überein oder hat es die ersuchte Behörde versäumt zu antworten, so kann jede

#### *Geänderter Text*

(7) Ist die ersuchende Behörde der Auffassung, dass die von der ersuchten Behörde ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um ihrem Ersuchen nachzukommen und dieses zu beantworten, so teilt sie dies der ersuchten Behörde unverzüglich unter Angabe der Gründe für ihre Auffassung mit. Stimmt die ersuchte Behörde mit dieser Auffassung nicht überein oder hat es die ersuchte Behörde versäumt zu antworten, so kann jede

Behörde das Gremium mit der Angelegenheit befassen. Innerhalb **von 14 Kalendertagen nach Eingang dieser Befassung** gibt das Gremium **im Einvernehmen** mit der Kommission eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab, einschließlich Empfehlungen für Maßnahmen. Die ersuchte Behörde unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um der Stellungnahme des Gremiums Rechnung zu tragen.

Behörde das Gremium mit der Angelegenheit befassen. **Nach Eingang einer solchen Befassung und** innerhalb **einer in der Geschäftsordnung des Gremiums festzulegenden Frist** gibt das Gremium – **und, sofern es dies für angezeigt erachtet, in Absprache** mit der Kommission – eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab, einschließlich Empfehlungen für Maßnahmen. Die ersuchte Behörde unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um der Stellungnahme des Gremiums Rechnung zu tragen.

## Änderungsantrag 192

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die ersuchte nationale Behörde oder Stelle unterrichtet die ersuchende nationale Behörde oder Stelle unverzüglich und innerhalb **von 30 Kalendertagen** über die gemäß Absatz 1 ergriffenen oder geplanten Maßnahmen.

#### *Geänderter Text*

(2) Die ersuchte nationale Behörde oder Stelle unterrichtet die ersuchende nationale Behörde oder Stelle unverzüglich und innerhalb **eines in der Geschäftsordnung des Gremiums festzulegenden maximalen Zeitraums** über die gemäß Absatz 1 ergriffenen oder geplanten Maßnahmen **oder begründet, warum keine Maßnahmen ergriffen wurden.**

## Änderungsantrag 193

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der ersuchenden nationalen Behörde oder Stelle und der ersuchten Behörde oder Stelle in Bezug auf Maßnahmen, die nach Absatz 1 ergriffen wurden, kann jede Behörde oder Stelle die Angelegenheit zur Mediation an das Gremium verweisen, um

#### *Geänderter Text*

(3) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der ersuchenden nationalen Behörde oder Stelle und der ersuchten Behörde oder Stelle in Bezug auf Maßnahmen, die nach Absatz 1 ergriffen **oder geplant** wurden, **oder in Bezug auf eine Weigerung, Maßnahmen zu ergreifen**, kann jede



eine gütliche Lösung *zu finden*.

Behörde oder Stelle die Angelegenheit zur Mediation an das Gremium verweisen, um eine gütliche Lösung *herbeizuführen*.

## Änderungsantrag 194

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Wurde im Anschluss an eine Mediation durch das Gremium keine gütliche Lösung gefunden, so kann die ersuchende nationale Behörde oder Stelle oder die ersuchte nationale Behörde oder Stelle das Gremium um eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ersuchen. In seiner Stellungnahme prüft das Gremium, ob die ersuchte Behörde oder Stelle einem Ersuchen nach Absatz 1 nachgekommen ist. Ist das Gremium der Auffassung, dass die ersuchte Behörde einem solchen Ersuchen nicht nachgekommen ist, empfiehlt es Maßnahmen, um dem Ersuchen nachzukommen. Das Gremium gibt seine Stellungnahme unverzüglich *im Einvernehmen* mit der Kommission ab.

#### *Geänderter Text*

(4) Wurde im Anschluss an eine Mediation durch das Gremium keine gütliche Lösung gefunden, so kann die ersuchende nationale Behörde oder Stelle oder die ersuchte nationale Behörde oder Stelle das Gremium um eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ersuchen. In seiner Stellungnahme prüft das Gremium, ob die ersuchte Behörde oder Stelle einem Ersuchen nach Absatz 1 nachgekommen ist. Ist das Gremium der Auffassung, dass die ersuchte Behörde *oder Stelle* einem solchen Ersuchen nicht nachgekommen ist, empfiehlt es Maßnahmen, um dem Ersuchen nachzukommen. Das Gremium gibt seine Stellungnahme unverzüglich – *und, sofern es dies für angezeigt erachtet, in Absprache* mit der Kommission – ab.

## Änderungsantrag 195

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die ersuchte nationale Behörde oder Stelle *unterrichtet* das Gremium, die *Kommission und die* ersuchende Behörde oder Stelle *unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang* der *in Absatz 4 genannten Stellungnahme*, über die im Zusammenhang mit der Stellungnahme ergriffenen oder geplanten Maßnahmen.

#### *Geänderter Text*

(5) *Nach Eingang der in Absatz 4 genannten Stellungnahme, unterrichtet* die ersuchte nationale Behörde oder Stelle das Gremium, die ersuchende Behörde oder Stelle *und erforderlichenfalls die Kommission unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines in der Geschäftsordnung des Gremiums festzulegenden maximalen Zeitraums,*

über die im Zusammenhang mit der  
Stellungnahme ergriffenen oder geplanten  
Maßnahmen.

## Änderungsantrag 196

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Das Gremium fördert in **enger** Zusammenarbeit mit der Kommission den Austausch bewährter Verfahren zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder –stellen zu regulatorischen, technischen oder praktischen Aspekten, die für die einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU relevant sind, wobei es gegebenenfalls Interessenträger konsultiert.

#### *Geänderter Text*

(1) Das Gremium fördert in Zusammenarbeit mit der Kommission den Austausch bewährter Verfahren zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder –stellen zu regulatorischen, technischen oder praktischen Aspekten, die für die einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU relevant sind, wobei es gegebenenfalls Interessenträger konsultiert.

## Änderungsantrag 197

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) die Bereitstellung von Informationen über die Eigentümerstruktur von Mediendiensteanbietern gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU.

#### *Geänderter Text*

b) die Bereitstellung von Informationen über die Eigentümerstruktur von Mediendiensteanbietern gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU **und Artikel 6 der vorliegenden Verordnung**.

## Änderungsantrag 198

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Kommission kann eine

#### *Geänderter Text*

(3) Die Kommission kann **mit**

Stellungnahme zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU abgeben. **Das Gremium unterstützt die Kommission in dieser Hinsicht, wenn diese darum ersucht.**

**Unterstützung des Gremiums** eine Stellungnahme zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU abgeben.

## Änderungsantrag 199

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Das Gremium fördert die Zusammenarbeit zwischen Mediendiensteanbietern, Normungsgremien oder anderen einschlägigen Interessenträgern, um die Entwicklung **technischer** Normen für digitale Signale oder die Gestaltung von Geräten **oder Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen**, zu erleichtern.

#### *Geänderter Text*

(4) Das Gremium fördert die Zusammenarbeit zwischen Mediendiensteanbietern, Normungsgremien oder anderen einschlägigen Interessenträgern, um die Entwicklung **harmonisierter europäischer** Normen für digitale Signale oder die Gestaltung von Geräten, **einschließlich ihrer Fernbedienung** oder **Benutzeroberflächen**, zu fördern.

## Änderungsantrag 200

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

Koordinierung von Maßnahmen in Bezug auf außerhalb der Union **niedergelassene Mediendiensteanbieter**

#### *Geänderter Text*

Koordinierung von Maßnahmen in Bezug auf **Mediendiensteanbieter von** außerhalb der Union

## Änderungsantrag 201

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Das Gremium koordiniert die Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Zusammenhang mit der Verbreitung von oder dem Zugang zu Mediendiensten, die von außerhalb der Union **niedergelassenen und auf Zielgruppen in der Union ausgerichteten Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden**, wenn diese Mediendienste unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer **möglicherweise** über sie ausüben, **eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen**.

*Geänderter Text*

(1) Das Gremium koordiniert die Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Zusammenhang mit der Verbreitung von oder dem Zugang zu Mediendiensten, die von außerhalb der Union **ansässigen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, die – ungeachtet ihrer Verbreitungswege oder der Wege, über die auf sie zugegriffen werden kann, – auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind oder diese erreichen**, wenn diese Mediendienste unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer über sie ausüben **können**,

**Änderungsantrag 202**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) **eine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/541 enthalten;**

**Änderungsantrag 203**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) **die öffentliche Sicherheit, einschließlich des Schutzes der nationalen Sicherheit und Verteidigung, offenkundig ernsthaft und schwerwiegend beeinträchtigen oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer solchen Beeinträchtigung darstellen**.

## Änderungsantrag 204

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Das Gremium kann, im ***Einvernehmen mit der Kommission***, Stellungnahmen zu angemessenen nationalen Maßnahmen gemäß Absatz 1 abgeben. Alle zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um den Stellungnahmen des Gremiums Rechnung zu tragen.

#### *Geänderter Text*

(2) Das Gremium kann im ***Einklang mit seiner Geschäftsordnung*** Stellungnahmen zu angemessenen nationalen Maßnahmen gemäß Absatz 1 abgeben. Alle zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um den Stellungnahmen des Gremiums Rechnung zu tragen. ***Lehnen es die Behörden oder Stellen ab, den Stellungnahmen des Gremiums Rechnung zu tragen, so ist dies zu begründen.***

## Änderungsantrag 205

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen bei ihrer Entscheidung, Maßnahmen gegen einen außerhalb der Union ansässigen Mediendiensteanbieter zu ergreifen, gegebenenfalls über eine Rechtsgrundlage verfügen, um mindestens einen der folgenden Aspekte zu berücksichtigen:***

***a) das Vorliegen einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle eines anderen Mitgliedstaates, die sich gegen diesen Anbieter richtet;***

***b) eine Stellungnahme des Gremiums, die sich auf diesen Anbieter bezieht und auf den in diesem Artikel dargelegten Gründen beruht;***

*c) jede Bewertung der Art und Weise, wie der Mediendienst dieses Anbieters im Gebiet der Union empfangen wird.*

## **Änderungsantrag 206**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2b) Das Gremium arbeitet Leitlinien für außerhalb der Union ansässige Mediendiensteanbieter aus. Ergreifen die zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats Maßnahmen gegen einen solchen Mediendiensteanbieter, so bemühen sie sich nach Kräften, den vom Gremium ausgearbeiteten Leitlinien Rechnung zu tragen.*

## **Änderungsantrag 207**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2c) Fällt ein außerhalb der Union ansässiger Mediendiensteanbieter gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2010/13/EU unter die territoriale Rechtshoheit eines Mitgliedstaats, so kann zusätzlich zu nach Absatz 2 abgegebenen Stellungnahmen des Gremiums eine Regulierungsbehörde oder -stelle eines anderen Mitgliedstaats die Behörden oder Stellen des Mitgliedstaats, unter dessen territoriale Rechtshoheit der Mediendiensteanbieter fällt, ersuchen, geeignete Maßnahmen gegen diesen Mediendiensteanbieter zu ergreifen, wenn sie der Auffassung ist, dass der Mediendiensteanbieter in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie*

**2010/13/EU verstoßen hat oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit, einschließlich des Schutzes der nationalen Sicherheit und Verteidigung, darstellt.**

## Änderungsantrag 208

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Anbieter sehr großer Online-Plattformen stellen eine Funktion bereit, die es den Empfängern ihrer Dienste ermöglicht, zu erklären, **dass**

#### *Geänderter Text*

(1) Anbieter sehr großer Online-Plattformen stellen **sicher, dass Entscheidungen in Bezug auf die Moderation von Inhalten und andere von ihnen ergriffene Maßnahmen sich nicht negativ auf die Medienfreiheit und den Medienpluralismus auswirken. Sie stellen sicher, dass ihre Verfahren zur Moderation und Überwachung von Inhalten über angemessene Humanressourcen verfügen, um alle Sprachen und geografischen Regionen der Union abzudecken. Sie stellen** eine Funktion bereit, die es den Empfängern ihrer Dienste ermöglicht, **Folgendes** zu erklären:

## Änderungsantrag 209

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) sie Mediendienstanbieter im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 sind;

#### *Geänderter Text*

a) **dass** sie Mediendienstanbieter im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 sind **und der in Artikel 6 Absatz 1 niedergelegten Pflicht nachkommen;**

## Änderungsantrag 210

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) sie redaktionell unabhängig von **den** Mitgliedstaaten und Drittländern sind;

*Geänderter Text*

b) **dass** sie redaktionell unabhängig von **Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie von** Mitgliedstaaten, **politischen Parteien** und Drittländern sind **und funktional unabhängig von privaten Rechtssubjekten sind, deren Gesellschaftszweck nicht mit der Schaffung oder Verbreitung von Mediendiensten zusammenhängt;**

**Änderungsantrag 211**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) sie rechtlichen Anforderungen **für** die Ausübung der redaktionellen Verantwortung **in einem** oder **mehreren Mitgliedstaaten** unterliegen oder sich an einen Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus für redaktionelle Standards halten, der in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in dem betreffenden Mediensektor **weithin anerkannt und akzeptiert ist.**

*Geänderter Text*

c) **dass sie in einem oder mehreren Mitgliedstaaten** rechtlichen Anforderungen **an** die Ausübung der redaktionellen Verantwortung **und der Aufsicht durch eine nationale Regulierungsbehörde** oder **-stelle** unterliegen oder sich an einen Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus für redaktionelle Standards halten, der **transparent und rechtlich anerkannt ist und** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in dem betreffenden Mediensektor **auf breite Akzeptanz trifft.**

**Änderungsantrag 212**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

ca) **dass sie keine Inhalte bereitstellen, die von einem System künstlicher Intelligenz erzeugt wurden, bei dem diese Inhalte keiner menschlichen Aufsicht und**



*redaktionellen Kontrolle unterliegen;*

### **Änderungsantrag 213**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***cb) ihren Namen und den Namen ihres Geschäftsführers, ihre beruflichen Kontaktdaten, einschließlich einer E-Mail-Adresse und Telefonnummer, und ihren Niederlassungsort;***

### **Änderungsantrag 214**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***cc) Informationen über die zuständige nationale Regulierungsbehörde oder -stelle oder den Vertreter des Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus, dem sie unterliegen.***

### **Änderungsantrag 215**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Anbieter sehr großer Online-Plattformen stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannte Funktion es ermöglicht, die darin vorgesehenen Informationen mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstabe cb genannten Angaben öffentlich und leicht zugänglich zu machen.***

## Änderungsantrag 216

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1b) Die Anbieter sehr großer Online-Plattformen bestätigen den Empfang von gemäß Absatz 1 abgegebenen Erklärungen. In der Empfangsbestätigung geben sie an, ob sie die Erklärung annehmen oder nicht. Sie übermitteln die Empfangsbestätigung unverzüglich dem betreffenden Mediendiensteanbieter, der betreffenden zuständigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle oder dem Vertreter des betreffenden Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus. In der Empfangsbestätigung geben die Anbieter sehr großer Online-Plattformen eine zuständige Kontaktperson oder Stelle an, über die der Mediendiensteanbieter direkt und schnell mit dem Anbieter der sehr großen Online-Plattform in Verbindung treten kann. Akzeptiert ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform eine von einem Mediendiensteanbieter nach Absatz 1 abgegebene Erklärung, so gilt dieser Mediendiensteanbieter als anerkannter Mediendiensteanbieter.**

## Änderungsantrag 217

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1c) Auf Ersuchen eines Anbieters einer sehr großen Online-Plattform, der eine gemäß Absatz 1 Buchstabe c abgegebene Erklärung nicht akzeptiert hat, weil begründete Zweifel an der Natur dieser Erklärung bestehen, bestätigt die zuständige nationale Regulierungsbehörde oder -stelle oder der**

*Vertreter des betreffenden  
Koregulierungs- oder  
Selbstregulierungsmechanismus die Art  
der Erklärung oder erklärt sie für  
ungültig. Bestätigt die zuständige  
nationale Regulierungsbehörde oder -  
stelle oder der Vertreter des betreffenden  
Koregulierungs- oder  
Selbstregulierungsmechanismus die  
Natur dieser Erklärung, so gilt der  
Mediendiensteanbieter als anerkannter  
Mediendiensteanbieter.*

## **Änderungsantrag 218**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1d) Auf Ersuchen eines  
Mediendiensteanbieters, der der  
Auffassung ist, dass der Anbieter einer  
sehr großen Online-Plattform seine  
gemäß Absatz 1 abgegebene Erklärung zu  
Unrecht für ungültig erklärt hat, sorgt die  
zuständige nationale Behörde oder Stelle  
oder der Vertreter des betreffenden  
Koregulierungs- oder  
Selbstregulierungsmechanismus für eine  
Klarstellung der Angelegenheit.  
Beschließt der Anbieter einer sehr großen  
Online-Plattform, die Klarstellung durch  
die zuständige nationale Behörde oder  
Stelle oder den Vertreter des betreffenden  
Koregulierungs- oder  
Selbstregulierungsmechanismus nicht zu  
akzeptieren, kann der  
Mediendiensteanbieter bei der  
zuständigen nationalen  
Regulierungsbehörde oder -stelle  
Beschwerde gegen diese Entscheidung  
einlegen. Die zuständige nationale  
Regulierungsbehörde oder -stelle  
entscheidet unverzüglich über die  
Angelegenheit. Das Gremium gibt eine  
Empfehlung ab. Wird die Erklärung von  
der zuständigen nationalen  
Regulierungsbehörde oder -stelle*

*bestätigt, so gilt der  
Mediendienstanbieter als anerkannter  
Mediendienstanbieter.*

## **Änderungsantrag 219**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1e) Hat ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform die Erbringung seiner Online-Vermittlungsdienste in Bezug auf einen von einem Mediendienstanbieter bereitgestellten Mediendienst aufgrund eines Verstoßes gegen seine allgemeinen Geschäftsbedingungen häufig gemäß Absatz 2 ausgesetzt oder eingeschränkt, so kann dieser Anbieter der sehr großen Online-Plattform die nach Absatz 1 eingereichte Erklärung des Mediendienstanbieters für ungültig erklären. Der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform oder Suchmaschine hat die Aufsichts- oder Regulierungsstelle und das Gremium darüber zu unterrichten, dass er die Erklärung für ungültig erklärt hat.**

## **Änderungsantrag 220**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Beschließt ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform, die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste in Bezug auf **Inhalte eines Mediendienstanbieters auszusetzen, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben hat**, weil **diese Inhalte** mit seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar **sind**, **ohne dass diese Inhalte zu einem**

(2) Beschließt ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform, die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste in Bezug auf **einen von einem anerkannten Mediendienstanbieter bereitgestellten Mediendienst auszusetzen oder einzuschränken**, weil **dieser Mediendienst** mit seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar **ist**, **so teilt er dem anerkannten**

*systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste] beitragen, so ergreift er alle möglichen Maßnahmen im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach dem Unionsrecht, einschließlich der Verordnung (EU) 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste], um dem betreffenden Mediendiensteanbieter vor dem Wirksamwerden der Aussetzung die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1150 geforderte Begründung dieser Entscheidung zu übermitteln.*

*Mediendiensteanbieter unbeschadet der in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2022/2065 genannten Maßnahmen zur Minderung eines systemischen Risikos die Gründe für diese Entscheidung mit und gibt die spezifische Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen an, mit denen der Mediendienst unvereinbar war, wie in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1150 und Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 gefordert.*

*Der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform gibt dem anerkannten Mediendiensteanbieter Gelegenheit, innerhalb von 24 Stunden vor dem Wirksamwerden der Aussetzung oder Beschränkung auf die Gründe für seine Entscheidung zu antworten.*

## **Änderungsantrag 221**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2a) Ist der Anbieter der sehr großen Online-Plattform nach Ablauf der in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten 24-Stunden-Frist und nach gebührender Berücksichtigung der Antwort des anerkannten Mediendiensteanbieters der Auffassung, dass der betreffende Mediendienst mit seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar ist, so kann er den Fall an die jeweils zuständige nationale Regulierungsbehörde oder -stelle oder an die Stelle des entsprechenden Selbstregulierungs- oder Koregulierungsmechanismus verweisen. Die jeweils zuständige nationale Regulierungsbehörde oder -stelle oder der Vertreter des betreffenden Selbstregulierungs- oder Koregulierungsmechanismus entscheidet*

*unverzüglich, ob die beabsichtigte Aussetzung oder Beschränkung im Hinblick auf die spezifische Klausel in den Geschäftsbedingungen des Anbieters der sehr großen Online-Plattform unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten gerechtfertigt ist.*

## Änderungsantrag 222

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Anbieter sehr großer Online-Plattformen ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Beschwerden gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1150, **die von Mediendiensteanbietern stammen, die eine Erklärung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben haben, vorrangig und unverzüglich** bearbeitet und entschieden werden.

#### *Geänderter Text*

(3) Anbieter sehr großer Online-Plattformen ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Beschwerden **von anerkannten Mediendiensteanbietern** gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1150 **oder gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2022/2065 vorrangig und in jedem Fall spätestens 24 Stunden nach Einreichung der Beschwerde** bearbeitet und entschieden werden. **Der Mediendiensteanbieter kann sich in Beschwerdeverfahren durch eine Stelle vertreten lassen.**

## Änderungsantrag 223

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Ist ein **Mediendiensteanbieter, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 abgegeben hat**, der Auffassung, dass ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform die Bereitstellung seiner Dienste in Bezug auf Inhalte des **Mediendiensteanbieters häufig** ohne triftigen Grund beschränkt oder aussetzt, so führt der Anbieter **einer** sehr großen

#### *Geänderter Text*

(4) Ist ein **anerkannter Mediendiensteanbieter** der Auffassung, dass ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform die Bereitstellung seiner Dienste in Bezug auf Inhalte **oder Dienste** des **Mediendiensteanbieters** ohne triftigen Grund beschränkt oder aussetzt, so führt der Anbieter **der** sehr großen Online-Plattform auf **Ersuchen des**

Online-Plattform auf *dessen Ersuchen* nach Treu und Glauben einen sinnvollen und wirksamen Dialog mit dem Mediendiensteanbieter, um eine gütliche Lösung **für die Beendigung ungerechtfertigter** Beschränkungen oder Aussetzungen **zu finden und sie** künftig **zu vermeiden**. Der Mediendiensteanbieter kann **dem** Gremium das Ergebnis **eines solchen Austauschs mitteilen**.

*Mediendiensteanbieters* nach Treu und Glauben einen sinnvollen und wirksamen Dialog mit dem Mediendiensteanbieter, um **innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens** eine gütliche Lösung **zu finden, damit ungerechtfertigte** Beschränkungen oder Aussetzungen künftig **vermieden werden**. Der Mediendiensteanbieter kann **das** Gremium **und den in der Verordnung (EU) 2022/2065 genannten nationalen Koordinator für digitale Dienste über** das Ergebnis **dieser Konsultationen unterrichten**. **Wenn keine gütliche Lösung gefunden werden kann, kann der Mediendiensteanbieter eine Beschwerde gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2065 bei einer zertifizierten außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle einreichen**.

## Änderungsantrag 224

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die Zahl der Fälle, in denen sie **eine etwaige Einschränkung oder** Aussetzung **mit der Begründung auferlegt haben, dass die Inhalte eines Mediendiensteanbieters, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 dieses Artikels abgegeben hat, mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Anbieter unvereinbar sind, und**

#### *Geänderter Text*

a) die Zahl der Fälle, in denen sie **das Verfahren zur** Aussetzung **oder Beschränkung der Bereitstellung ihres Online-Werbevermittlungsdienstes** gemäß Absatz 2 **eingeleitet haben;**

## Änderungsantrag 225

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) die Gründe für die Auferlegung solcher Beschränkungen.

#### *Geänderter Text*

b) die Gründe für die Auferlegung solcher **Aussetzungen oder** Beschränkungen, **einschließlich der**

*spezifischen Klausel in ihren  
Geschäftsbedingungen, die der  
Mediendienstanbieter nicht eingehalten  
hat;*

## **Änderungsantrag 226**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ba) die Zahl der Fälle, in denen sie die  
Annahme von Erklärungen eines  
Mediendienstanbieters gemäß Absatz 1  
verweigert haben, und die Gründe für  
ihre Ablehnung.*

## **Änderungsantrag 227**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(6) Um die einheitliche und wirksame  
Anwendung dieses Artikels zu erleichtern,  
**kann** die Kommission Leitlinien für die  
Festlegung der Form und der Einzelheiten  
der Erklärung nach Absatz 1 **herausgeben**.

(6) Um die einheitliche und wirksame  
Anwendung dieses Artikels zu erleichtern,  
**gibt** die Kommission **nach Absprache mit  
dem Gremium** Leitlinien für die  
Festlegung der Form und der Einzelheiten  
der Erklärung nach Absatz 1 **heraus**.

## **Änderungsantrag 228**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(6a) Dieser Artikel gilt unbeschadet des  
Rechts der Mediendienstanbieter auf  
wirksamen gerichtlichen Schutz.*

## **Änderungsantrag 229**



**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 18 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Das Gremium organisiert regelmäßig einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen sowie Vertretern von Mediendienstanbietern und der Zivilgesellschaft, **um** Erfahrungen und **bewährte** Verfahren bei der Anwendung von Artikel 17 **dieser Verordnung zu erörtern, den Zugang zu vielfältigen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen zu fördern und die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten zu überwachen, auch gegen Desinformation, die Manipulation von Informationen und Einmischung aus dem Ausland.**

**Änderungsantrag 230**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**Änderungsantrag 231**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Das Gremium organisiert **unter Einbeziehung der Expertengruppe** regelmäßig einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen, **Anbietern sehr großer Suchmaschinen** sowie Vertretern von Mediendienstanbietern und der Zivilgesellschaft, **zur Erörterung von** Erfahrungen und **bewährten** Verfahren bei der Anwendung von Artikel 17 der **vorliegenden Verordnung, um**

*Geänderter Text*

**a) den Zugang zu vielfältigen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen und Suchmaschinen zu fördern;**

*Geänderter Text*

**b) die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten zu überwachen, was auch**

*Desinformation, die Manipulation von Informationen und die Einmischung aus dem Ausland einschließt;*

### Änderungsantrag 232

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*c) die potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen der Gestaltung und Funktionsweise sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Suchmaschinen, der Gestaltung und Funktionsweise ihrer jeweiligen Empfehlungssysteme und der Verfahren zur Moderation von Inhalten sowie der Entscheidungen von Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Suchmaschinen auf die Medienfreiheit und den Medienpluralismus zu untersuchen.*

### Änderungsantrag 233

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Das Gremium *erstattet* der Kommission Bericht über die Ergebnisse des Dialogs.

(2) Das Gremium *legt* der Kommission, *dem Europäischen Parlament und dem Rat einen* Bericht über die Ergebnisse des Dialogs *vor. Diese Ergebnisse werden veröffentlicht.*

### Änderungsantrag 234

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Recht auf individuelle Anpassung des

Recht auf individuelle Anpassung des

## Änderungsantrag 235

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Nutzer haben das Recht, die **Standardeinstellungen** von Geräten **oder Benutzerschnittstellen**, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, leicht zu ändern, um das Angebot **audiovisueller** Medien nach ihren Interessen oder Wünschen im Einklang mit den Rechtsvorschriften anzupassen. Diese Bestimmung berührt nicht die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Nutzer haben das Recht, die **die Konfiguration von audiovisuellen Mediendiensten oder von Anwendungen, die den Nutzern den Zugang zu solchen Diensten ermöglichen, auf einer Benutzeroberfläche oder auf** Geräten, **einschließlich Fernbedienungen**, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu **Audiomediendiensten oder** audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, leicht zu ändern, um das Angebot **an Audiomedien und audiovisuellen** Medien nach ihren Interessen oder Wünschen im Einklang mit den Rechtsvorschriften anzupassen. Diese Bestimmung berührt nicht die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 7a **und 7b** der Richtlinie 2010/13/EU.

## Änderungsantrag 236

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) **Bringen Hersteller und Entwickler** die in Absatz 1 genannten Geräte **und** Benutzerschnittstellen in Verkehr, **stellen sie** sicher, dass diese über eine Funktion verfügen, die es den Nutzern ermöglicht, die **Standardeinstellungen**, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, frei und leicht zu ändern.

#### *Geänderter Text*

(2) **Jede Person, die** die in Absatz 1 genannten Geräte, **einschließlich Fernbedienungen, oder** Benutzerschnittstellen in Verkehr **bringt, stellt** sicher, dass diese über eine Funktion verfügen, die es den Nutzern ermöglicht, **jederzeit die Einstellungen und das Standardlayout, einschließlich der Konfiguration audiovisueller Mediendienste oder Anwendungen, die Nutzern den Zugang zu diesen Diensten**

*ermöglichen*, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, frei und leicht zu ändern. **Die Bestimmungen von Artikel 25 der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten entsprechend.**

## Änderungsantrag 237

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Jede Person, die die in Absatz 2 genannten Geräte oder Benutzerschnittstellen bereitstellt, stellt sicher, dass die Identität des Mediendiensteanbieters, der die redaktionelle Verantwortung für einen Mediendienst trägt, durchweg und deutlich sichtbar und identifizierbar ist, sofern diese Informationen vom betreffenden Mediendiensteanbieter bereitgestellt wurden.**

## Änderungsantrag 238

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen eines Mitgliedstaats, die die **Geschäftstätigkeit** der Mediendiensteanbieter im **Binnenmarkt** beeinträchtigen könnten, müssen hinreichend gerechtfertigt und verhältnismäßig sein. Diese Maßnahmen müssen begründet, transparent, objektiv und nichtdiskriminierend sein.

(1) Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen eines Mitgliedstaats, die **den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit** der Mediendiensteanbieter im **Hinblick auf die Bereitstellung von oder Geschäftstätigkeit mit ihren Mediendiensten** beeinträchtigen könnten, müssen hinreichend gerechtfertigt und verhältnismäßig sein. Diese Maßnahmen müssen begründet, transparent, objektiv und nichtdiskriminierend sein.

## Änderungsantrag 239

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Für jedes nationale Verfahren, das der Vorbereitung oder dem Erlass einer Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahme gemäß Absatz 1 dient, gelten klare im Voraus gesetzte Fristen.

#### *Geänderter Text*

(2) Für jedes nationale Verfahren, das der Vorbereitung oder dem Erlass einer Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahme gemäß Absatz 1 dient, gelten klare im Voraus gesetzte Fristen. ***Diese Fristen müssen ausreichend lang sein, um sicherzustellen, dass solche Maßnahmen und ihre Folgen angemessen berücksichtigt werden können und dass unmittelbar betroffene Mediendiensteanbieter Rückmeldungen zu ihnen geben können.***

## Änderungsantrag 240

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Unbeschadet seines Rechts auf wirksamen Rechtsschutz und zusätzlich dazu hat jeder Mediendiensteanbieter, der einer Verwaltungs- oder Regulierungsmaßnahme nach Absatz 1 unterliegt, die ihn individuell und unmittelbar betrifft, das Recht, bei einer Beschwerdestelle Beschwerde gegen diese Maßnahme einzulegen. Diese Stelle ist unabhängig von den beteiligten Parteien sowie frei von äußerer Einmischung oder politischem Druck, die ihre unabhängige Beurteilung der ihr unterbreiteten Angelegenheiten gefährden könnten. Sie muss über das erforderliche Fachwissen verfügen, damit sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen kann.

#### *Geänderter Text*

(3) Unbeschadet seines Rechts auf wirksamen Rechtsschutz und zusätzlich dazu hat jeder Mediendiensteanbieter, der einer Verwaltungs- oder Regulierungsmaßnahme nach Absatz 1 unterliegt, die ihn individuell und unmittelbar betrifft, das Recht, bei einer Beschwerdestelle, ***bei der es sich um ein Gericht handeln kann***, Beschwerde gegen diese Maßnahme einzulegen. Diese Stelle ist unabhängig von den beteiligten Parteien sowie frei von äußerer Einmischung oder politischem Druck, die ihre unabhängige Beurteilung der ihr unterbreiteten Angelegenheiten gefährden könnten. Sie muss über das erforderliche Fachwissen verfügen, damit sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen ***und zeitnah auf Rechtsmittel reagieren kann. Diese Beschwerdestellen können Stellungnahmen des Ausschusses***

*zu dieser Angelegenheit berücksichtigen.*

## Änderungsantrag 241

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Das Gremium gibt auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme für den Fall ab, dass eine nationale Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahme das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Im Anschluss an die Stellungnahme des Gremiums und unbeschadet ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen **kann** die Kommission eine eigene Stellungnahme zu der Angelegenheit **abgeben**. Stellungnahmen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission werden öffentlich zugänglich gemacht.

#### *Geänderter Text*

(4) Das Gremium gibt auf **eigene Initiative oder auf** Ersuchen der Kommission **oder des Europäischen Parlaments** eine Stellungnahme für den Fall ab, dass eine nationale Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahme das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen **oder sich auf den Medienpluralismus oder die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken** könnte. Im Anschluss an die Stellungnahme des Gremiums und unbeschadet ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen **gibt** die Kommission eine eigene Stellungnahme zu der Angelegenheit **ab**. Stellungnahmen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission werden öffentlich zugänglich gemacht.

## Änderungsantrag 242

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Erlässt eine nationale Behörde oder Stelle eine Maßnahme, die einen Mediendienstanbieter **individuell** und **unmittelbar betrifft** und die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte, so übermittelt sie auf Ersuchen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission unverzüglich auf elektronischem Wege alle einschlägigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung des Sachverhalts, ihrer Maßnahme, der

#### *Geänderter Text*

(5) Erlässt eine nationale Behörde oder Stelle eine Maßnahme, die einen Mediendienstanbieter **unmittelbar betrifft** und **die den Medienpluralismus** und die **redaktionelle Unabhängigkeit** oder das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte, so übermittelt sie auf Ersuchen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission unverzüglich auf elektronischem Wege alle einschlägigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung des

Gründe, auf die die nationale Behörde oder Stelle ihre Maßnahme gestützt hat, und gegebenenfalls der Stellungnahmen anderer betroffener Behörden.

Sachverhalts, ihrer Maßnahme, der Gründe, auf die die nationale Behörde oder Stelle ihre Maßnahme gestützt hat, und gegebenenfalls der Stellungnahmen anderer betroffener Behörden **oder Stellen**.  
***Auf Ersuchen eines Mediendiensteanbieters, der von einer Maßnahme eines Mitgliedstaats unmittelbar betroffen ist, gibt das Gremium eine Stellungnahme zu der betreffenden Maßnahme ab.***

## Änderungsantrag 243

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten sehen **in ihren** nationalen **Rechtssystemen** materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften vor, die eine Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt **gewährleisten**, die sich **erheblich** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten. Diese Vorschriften

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten sehen **im** nationalen **Recht** materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften vor, die eine Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt **ermöglichen**, die sich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten. Diese Vorschriften

## Änderungsantrag 244

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) verpflichten die Beteiligten eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt, der sich **erheblich** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnte, dass sie den zuständigen nationalen Behörden oder Stellen diesen Zusammenschluss vorab melden;

#### *Geänderter Text*

b) verpflichten die Beteiligten eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt, der sich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnte, dass sie den zuständigen nationalen Behörden oder Stellen diesen Zusammenschluss vorab melden;

## Änderungsantrag 245

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) übertragen der nationalen **Regulierungsbehörde** oder **-stelle** die Zuständigkeit für die Bewertung der Auswirkungen eines meldepflichtigen Zusammenschlusses auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit oder sehen vor, dass **die** nationale **Regulierungsbehörde** oder **-stelle in diese** Bewertung **einbezogen wird**;

*Geänderter Text*

c) übertragen der nationalen **Regulierungsbehörden** oder **-stellen** die Zuständigkeit für die Bewertung der Auswirkungen eines meldepflichtigen Zusammenschlusses auf **dem Medienmarkt auf** den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit oder sehen vor, dass **sie in diese Bewertung maßgeblich einbezogen werden, oder verpflichten sie , andere** nationale **Regulierungsbehörden** oder **-stellen des Mitgliedstaats zu konsultieren, die zur Bewertung eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt beitragen könnten**;

**Änderungsantrag 246**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) legen vorab objektive, **nichtdiskriminierende** und verhältnismäßige Kriterien für die Meldung **von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt, die sich erheblich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten, sowie für die** Bewertung der Auswirkungen dieser Zusammenschlüsse auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit fest.

*Geänderter Text*

d) legen vorab objektive, **nicht diskriminierende** und verhältnismäßige Kriterien für die Meldung und Bewertung der Auswirkungen dieser Zusammenschlüsse auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit fest;

**Änderungsantrag 247**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) legen vorab einen angemessenen**



*Zeitraum fest, innerhalb dessen die nationale Regulierungsbehörde oder -stelle, die die Bewertung durchführt, die Bewertung abschließen muss, wobei der Zeitraum zu berücksichtigen ist, der für die Einbeziehung des Gremiums, der Kommission oder beider Stellen gemäß den Absätzen 4 und 5 erforderlich ist;*

## **Änderungsantrag 248**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*db) legen fest, an, welche Konsequenzen es hat, wenn die Bewertung nicht bis zum Ende des in Buchstabe da genannten Zeitraums abgeschlossen wird.*

## **Änderungsantrag 249**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 21 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Bei der Bewertung gemäß Absatz 1 werden die folgenden Elemente berücksichtigt:

(2) Bei der Bewertung gemäß Absatz 1 werden **insbesondere** die folgenden Elemente berücksichtigt:

## **Änderungsantrag 250**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Medienpluralismus, einschließlich seiner Folgen für die Bildung der öffentlichen Meinung und die Vielfalt der Medienakteure auf dem Markt, unter

a) die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Medienpluralismus **auf EU-, nationaler und regionaler Ebene**, einschließlich seiner **geografischen Ausdehnung und seiner** Folgen für die Bildung der

Berücksichtigung des Online-Umfelds und der Anteile der Parteien an anderen Medien- oder Nichtmedienunternehmen, ihrer Verbindungen zu ihnen oder ihrer Tätigkeiten darin;

öffentlichen Meinung und die Vielfalt der Medienakteure **und Inhalte** auf dem Markt, unter Berücksichtigung des Online-Umfelds und der Anteile der Parteien an anderen Medien- oder Nichtmedienunternehmen, ihrer Verbindungen zu ihnen oder ihrer Tätigkeiten darin;

## Änderungsantrag 251

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) **die** Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit, einschließlich der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Arbeitsweise der Redaktionen und des Vorhandenseins von Maßnahmen der Mediendiensteanbieter zur Gewährleistung der Unabhängigkeit **individueller** redaktioneller Entscheidungen;

#### *Geänderter Text*

b) Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit, einschließlich der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Arbeitsweise der Redaktionen und des Vorhandenseins von Maßnahmen der Mediendiensteanbieter zur Gewährleistung **ethischer und beruflicher Standards und** der Unabhängigkeit redaktioneller Entscheidungen;

## Änderungsantrag 252

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**ca) die Ergebnisse der im Rahmen des jährlichen Berichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit und des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus („Media Pluralism Monitor“) durchgeführten Risikobewertung um Risiken für die Medienfreiheit und den Medienpluralismus in den Mitgliedstaaten zu ermitteln, zu analysieren und zu bewerten;**

## Änderungsantrag 253

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Kommission **kann mit Unterstützung des Gremiums Leitlinien zu den Faktoren herausgeben, die bei der Anwendung der Kriterien** für die Bewertung der Auswirkungen von **Medienmarktkonzentrationen** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit durch die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu berücksichtigen sind.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Kommission **gibt in Abstimmung mit dem Gremium Leitlinien heraus**, die für die Bewertung der Auswirkungen von **Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit durch die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu berücksichtigen sind..

## Änderungsantrag 254

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die nationale Regulierungsbehörde oder -stelle konsultiert das Gremium **vorab zu Stellungnahmen oder Beschlüssen, die sie zur Bewertung der** Auswirkungen eines meldepflichtigen Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit zu verabschieden beabsichtigt, wenn ein solcher **Zusammenschluss** das Funktionieren des **Binnenmarkts** beeinträchtigen könnte.

#### *Geänderter Text*

(4) Die nationale Regulierungsbehörde oder -stelle **unterrichtet das Gremium, , bevor sie die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Bewertung vornimmt, und** konsultiert das Gremium, **bevor sie eine Stellungnahme abgibt oder einen Beschluss fasst, den sie in Bezug auf die** Auswirkungen eines meldepflichtigen Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit zu verabschieden beabsichtigt, **oder** wenn ein solcher **Zusammenschlüsse** das Funktionieren des **Binnenmarktes** beeinträchtigen könnte.

## Änderungsantrag 255

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der in Absatz 4 genannten Konsultation gibt das Gremium unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Elemente eine Stellungnahme zu dem Entwurf einer nationalen Stellungnahme oder eines nationalen Beschlusses ab und übermittelt diese Stellungnahme der konsultierenden Behörde und der Kommission.

*Geänderter Text*

(5) Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der in Absatz 4 genannten Konsultation gibt das Gremium unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Elemente eine Stellungnahme zu dem Entwurf einer nationalen Stellungnahme oder eines nationalen Beschlusses ab und übermittelt diese Stellungnahme der konsultierenden Behörde **oder Stelle** und der Kommission.

**Änderungsantrag 256**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 21 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Die in Absatz 4 genannte nationale Regulierungsbehörde oder -stelle trägt der in Absatz 5 genannten Stellungnahme weitestmöglich Rechnung. Folgt die Behörde der Stellungnahme im Ganzen oder Teilen davon nicht, so legt sie dem Gremium und der Kommission innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieser Stellungnahme eine fundierte Begründung vor, in der sie ihren Standpunkt darlegt. Unbeschadet ihrer Befugnisse nach den Verträgen kann die Kommission zu der Angelegenheit eine eigene Stellungnahme abgeben.

*Geänderter Text*

(6) Die in Absatz 4 genannte nationale Regulierungsbehörde oder -stelle trägt der in Absatz 5 genannten Stellungnahme weitestmöglich Rechnung. Folgt die Behörde der Stellungnahme im Ganzen oder Teilen davon nicht, so legt sie dem Gremium und der Kommission innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieser Stellungnahme eine fundierte Begründung vor, in der sie ihren Standpunkt darlegt. Unbeschadet ihrer Befugnisse nach den Verträgen kann die Kommission zu der Angelegenheit eine eigene Stellungnahme abgeben. **Die zuständige nationale Regulierungsbehörde oder -stelle teilt der Kommission innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer solchen Stellungnahme die Gründe mit, aus denen sie sich nicht oder nur teilweise danach gerichtet hat.**

**Änderungsantrag 257**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 21 – Absatz 6 a (neu)**

**(6a) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können Stellen, die an einem Zusammenschluss auf dem Medienmarkt beteiligt sind, auffordern, auf der Grundlage der in Absatz 2 aufgeführten Elemente Verpflichtungen in Bezug auf die Wahrung des Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit einzugehen.**

## Änderungsantrag 258

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

(1) In Ermangelung einer Bewertung oder Konsultation gemäß Artikel 21 erstellt das Gremium auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme zu den Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit für den Fall, dass **ein solcher** Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Das Gremium stützt seine Stellungnahme auf die in Artikel 21 Absatz 2 festgelegten Elemente. Das Gremium **kann die Kommission auf Medienmarktkonzentrationen aufmerksam machen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnten.**

(1) In Ermangelung einer Bewertung oder Konsultation gemäß Artikel 21 erstellt das Gremium auf **eigene Initiative oder auf** Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme zu den Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit für den Fall, dass **dieser** Zusammenschluss **nach seiner eigenen Vorprüfung oder nach der Vorprüfung der Kommission** das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Das Gremium stützt seine Stellungnahme auf die in Artikel 21 Absatz 2 festgelegten Elemente. Das Gremium **bringt solche Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt der Kommission zur Kenntnis.**

## Änderungsantrag 259

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Im Anschluss an die Stellungnahme des Gremiums und unbeschadet ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen **kann** die Kommission eine eigene Stellungnahme zu der Angelegenheit **abgeben**.

*Geänderter Text*

(2) Im Anschluss an die Stellungnahme des Gremiums und unbeschadet ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen **gibt** die Kommission eine eigene Stellungnahme zu der Angelegenheit **ab**. **Die zuständige nationale Regulierungsbehörde oder -stelle teilt der Kommission innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer solchen Stellungnahme die Gründe mit, aus denen sie sich nicht oder nur teilweise danach gerichtet hat.**

**Änderungsantrag 260**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 22 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Stellungnahmen des Gremiums und **gegebenenfalls** der Kommission werden öffentlich zugänglich gemacht.

*Geänderter Text*

(3) Stellungnahmen des Gremiums und der Kommission werden öffentlich zugänglich gemacht.

**Änderungsantrag 261**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 22 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 22a**

**Delegierte Rechtsakte**

(1) **Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.**

(2) **Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß dieser Verordnung wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen = sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser**

*Verordnung] übertragen.*

*(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß dieser Verordnung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.*

*(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.*

*(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*

*(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß dieser Verordnung erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.*

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 23 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Systeme und Methoden zur Publikumsmessung müssen den Grundsätzen der Transparenz, Unparteilichkeit, Inklusivität, Verhältnismäßigkeit, Nichtdiskriminierung und Überprüfbarkeit entsprechen.

*Geänderter Text*

(1) Systeme und Methoden zur Publikumsmessung müssen den Grundsätzen der Transparenz, Unparteilichkeit, Inklusivität, Verhältnismäßigkeit, Nichtdiskriminierung, **Vergleichbarkeit** und Überprüfbarkeit entsprechen. **Die Publikumsmessung wird im Einklang mit weithin in der Branche anerkannten und gemeinsam vereinbarten Selbstregulierungsmechanismen durchgeführt.**

**Änderungsantrag 263**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 23 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Unbeschadet des Schutzes der Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen stellen die Anbieter proprietärer Publikumsmesssysteme den Mediendiensteanbietern und Werbetreibenden sowie von Mediendiensteanbietern und Werbetreibenden bevollmächtigten Dritten unverzüglich und kostenlos genaue, detaillierte, umfassende, verständliche und aktuelle Informationen über die für ihre Publikumsmesssysteme eingesetzte Methodik zur Verfügung. Diese Bestimmung berührt nicht die Vorschriften der **Union** zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre.

*Geänderter Text*

(2) Unbeschadet des Schutzes der Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen **gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/943** stellen die Anbieter proprietärer Publikumsmesssysteme den Mediendiensteanbietern und Werbetreibenden sowie von Mediendiensteanbietern und Werbetreibenden bevollmächtigten Dritten unverzüglich und kostenlos genaue, detaillierte, umfassende, verständliche und aktuelle Informationen über die für ihre Publikumsmesssysteme eingesetzte Methodik zur Verfügung. **Die Anbieter proprietärer Publikumsmesssysteme stellen jedem Mediendiensteanbieter Publikumsmessungen für seine Inhalte und Dienste kostenlos zur Verfügung. Eine unabhängige Stelle prüft einmal jährlich die von proprietären Publikumsmesssystemen verwendete Methodik und deren Anwendung.** Diese Bestimmung berührt nicht die Vorschriften der **EU** zum Datenschutz und zum Schutz



der Privatsphäre.

## Änderungsantrag 264

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Daten der Publikumsmessung, die Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, müssen so granular sein wie die von Selbstregulierungsmechanismen der Branche bereitgestellten Informationen, zu denen auch nicht aggregierte Daten gehören.**

## Änderungsantrag 265

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen fördern die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes durch Anbieter von Publikumsmesssystemen gemeinsam mit Mediendiensteanbietern, ihren Vertretungsorganisationen und anderen interessierten Parteien, die zur Einhaltung der in Absatz 1 genannten Grundsätze beitragen sollen, unter anderem durch die Förderung unabhängiger und transparenter Audits.**

(3) Anbieter von Publikumsmesssystemen **arbeiten** gemeinsam mit Mediendiensteanbietern, ihren Vertretungsorganisationen, **Online-Plattformen** und anderen interessierten Parteien **sowie mit Unterstützung der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen Verhaltenskodizes aus**, die zur Einhaltung der in Absatz 1 genannten Grundsätze beitragen sollen, unter anderem durch die Förderung unabhängiger und transparenter Audits. **Solche Kodizes umfassen die regelmäßige, transparente und unabhängige Beobachtung und Bewertung der Einhaltung der in Absatz 1 angegebenen Grundsätze. Bei der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes werden kleine Medien besonders berücksichtigt, damit sichergestellt wird, dass ihr Publikum angemessen gemessen werden kann.**

## Änderungsantrag 266

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Kommission **kann** mit Unterstützung des Gremiums Leitlinien zur praktischen Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 **dieses Artikels herausgeben**.

#### *Geänderter Text*

(4) Die Kommission **gibt** mit Unterstützung des Gremiums Leitlinien zur praktischen Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 **heraus, wobei die in Absatz 3 angeführten Verhaltenskodizes berücksichtigt werden**.

## Änderungsantrag 267

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Das Gremium fördert den Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Publikumsmesssystemen durch einen regelmäßigen Dialog zwischen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, Vertretern von Anbietern von Publikumsmesssystemen und anderen interessierten Parteien.

#### *Geänderter Text*

(5) Das Gremium fördert den Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Publikumsmesssystemen durch einen regelmäßigen Dialog zwischen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, Vertretern von Anbietern von Publikumsmesssystemen, **Mediendiensteanbietern** und anderen interessierten Parteien.

## Änderungsantrag 268

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(5a) Die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen berühren nicht das Recht des Publikums auf den Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2016/679.**

## Änderungsantrag 269

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Zuweisung *staatlicher Werbeausgaben*

*Geänderter Text*

Zuweisung *öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen*

## Änderungsantrag 270

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Öffentliche Mittel oder sonstige Gegenleistungen oder Vorteile, die Mediendiensteanbietern von Behörden für **Werbezwecke gewährt** werden, werden nach transparenten, objektiven, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Kriterien sowie in offenen, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Verfahren bewilligt. Dieser Artikel **berührt nicht** die Vorschriften für **das öffentliche Auftragswesen**.

*Geänderter Text*

(1) Öffentliche Mittel oder sonstige Gegenleistungen oder Vorteile, die Mediendiensteanbietern, **Anbietern von Online-Plattformen und Anbietern von Suchmaschinen** von Behörden für **Werbe- und Beschaffungszwecke zugewiesen** werden, werden nach transparenten, objektiven, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Kriterien sowie in offenen, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Verfahren bewilligt. **Derartige öffentlichen Mittel, die einem einzelnen Mediendiensteanbieter, einschließlich Anbietern von Online-Plattformen oder Anbietern von Suchmaschinen, für Werbezwecke zugewiesen werden, dürfen 15 % des Gesamtbudgets nicht überschreiten, das der Gesamtheit aller Mediendiensteanbieter, die auf nationaler Ebene tätig sind, von der öffentlichen Behörde zugewiesen wird.** Dieser Artikel **lässt die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen unberührt.**

## Änderungsantrag 271

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Die Behörden stellen sicher, dass die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung der Zuweisung öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Käufe an Mediendiensteanbieter, Online-Plattformen und Suchmaschinen gemäß Absatz 1 der Öffentlichkeit vorab auf elektronischem und benutzerfreundlichem Wege zur Verfügung gestellt werden. Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen konsultieren das Gremium und die nationalen Medienakteure hinsichtlich der Entwicklung der Methodik für diese Kriterien und Verfahren.**

**Änderungsantrag 272**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 24 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Behörden, **einschließlich nationaler, föderaler oder regionaler Verwaltungen**, Regulierungsbehörden oder **-stellen**, sowie staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen auf nationaler **oder** regionaler **Ebene** oder **lokale Verwaltungen einer Gebietskörperschaft mit mehr als 1 Million Einwohnern veröffentlichen jährlich** genaue, umfassende, verständliche und detaillierte Informationen über ihre **Werbeausgaben**, die Mediendiensteanbietern zugewiesen wurden und die mindestens folgende Angaben umfassen:

(2) Behörden, **unter anderem auf EU-, nationaler, föderaler, regionaler oder lokaler Ebene, nationale** Regulierungsbehörden oder **-stellen**, sowie staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen auf **EU, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene veröffentlichen jährlich auf elektronischem und benutzerfreundlichem Wege** genaue, umfassende, verständliche und detaillierte Informationen über ihre **Werbe- und Beschaffungsausgaben**, die Mediendiensteanbietern, **Anbietern von Online-Plattformen und Anbietern von Suchmaschinen** zugewiesen wurden und die mindestens folgende Angaben umfassen:

## Änderungsantrag 273

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die eingetragenen Namen der Mediendienstanbieter, von denen Werbedienste erworben **wurden**;

#### *Geänderter Text*

a) die eingetragenen Namen der Mediendienstanbieter, **Anbieter von Online-Plattformen oder Anbieter von Suchmaschinen**, von denen **man** Werbedienste erworben **oder etwas beschafft hat**;

## Änderungsantrag 274

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**aa) eine kurze Begründung der Kriterien und Verfahren für die Zuweisung öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen an Mediendienstanbieter, Anbieter von Online-Plattformen oder Anbieter von Suchmaschinen;**

## Änderungsantrag 275

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) die jährlichen Gesamtausgaben sowie die Ausgaben pro Mediendienstanbieter.

#### *Geänderter Text*

b) die jährlichen Gesamtausgaben sowie die Ausgaben pro Mediendienstanbieter, **Anbieter einer Online-Plattform oder Anbieter von Suchmaschinen**;

## Änderungsantrag 276

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) staatliche Werbung und staatliche finanzielle Unterstützung für Mediendiensteanbieter, Anbieter von Online-Plattformen oder Anbieter von Suchmaschinen;**

### **Änderungsantrag 277**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**bb) Einzelheiten der Einnahmen aus Verträgen mit staatlichen Stellen, die Unternehmen erhalten, die derselben Unternehmensgruppe angehören wie der Mediendiensteanbieter.**

### **Änderungsantrag 278**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen überwachen die Zuweisung staatlicher **Werbeausgaben** auf den Medienmärkten. Um die Richtigkeit der gemäß Absatz 2 bereitgestellten Informationen über staatliche **Werbeausgaben** zu bewerten, können die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen von den in Absatz 2 genannten Stellen **weitere Informationen** anfordern, einschließlich **Informationen** über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Kriterien.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen überwachen die Zuweisung staatlicher **Mittel** auf den Medienmärkten **sowie an Betreiber von Online-Plattformen und Betreiber von Suchmaschinen**. Um die Richtigkeit der gemäß Absatz 2 bereitgestellten Informationen über staatliche **Ausgaben** zu bewerten, können die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen von den in Absatz 2 genannten Stellen **ausführlichere Informationen** anfordern, einschließlich **näherer Angaben** über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Kriterien **und Verfahren**.

## Änderungsantrag 279

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, die die Zuweisung staatlicher Ausgaben überwachen, erstatten jährlich in detaillierter und verständlicher Weise Bericht über die Zuweisung staatlicher Ausgaben an Mediendiensteanbieter, Anbieter von Online-Plattformen und Anbieter von Suchmaschinen gemäß den in Absatz 2 genannten Einzelheiten. Jahresberichte werden in leicht zugänglicher Weise veröffentlicht.**

## Änderungsantrag 280

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3b) Die Zuweisung staatlicher Mittel an Mediendiensteanbieter, Anbieter von Online-Plattformen und Anbieter von Suchmaschinen für Notfallmeldungen von Behörden unterliegt den in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen, sobald der Notfall nicht mehr vorliegt. Derartige Zuweisungen unterliegen den in Absatz 1 festgelegten Anforderungen.**

## Änderungsantrag 281

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Kommission stellt eine unabhängige Beobachtung des

(1) Die Kommission stellt **in Abstimmung mit dem Gremium** eine

Binnenmarkts für Mediendienste *sicher, einschließlich* der Risiken und Fortschritte *in Bezug auf dessen Funktionieren* und *Resilienz. Das Gremium wird zu den Ergebnissen* der Beobachtung *konsultiert.*

unabhängige *und fortlaufende* Beobachtung des Binnenmarkts für Mediendienste *im Hinblick auf dessen Funktionieren und Resilienz*, der Risiken *für den Binnenmarkt* und seiner Fortschritte *im Bereich der Medienfreiheit* und *des Medienpluralismus sicher. Die Kommission kann europäische Stellen mit einschlägigem Fachwissen auf dem Gebiet der Medienfreiheit und des Medienpluralismus in diese* Beobachtung *einbeziehen.*

## Änderungsantrag 282

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2a) Bei der in Absatz 1 genannten Beobachtung berücksichtigt die Kommission die Berichte, Bewertungen und Empfehlungen des Gremiums, die Beiträge der Zivilgesellschaft, die Ergebnisse des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus und die Ergebnisse ihrer jährlichen Berichte über die Rechtsstaatlichkeit.*

## Änderungsantrag 283

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die Beobachtung umfasst Folgendes:

(3) Die Beobachtung umfasst *insbesondere* Folgendes:

## Änderungsantrag 284

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe a



*Vorschlag der Kommission*

a) eine detaillierte Analyse der Resilienz der Medienmärkte aller Mitgliedstaaten, ***auch im Hinblick auf*** den Grad der Medienkonzentration und ***auf*** die ***Risiken der*** Manipulation von Informationen und ***Einmischung aus dem Ausland***;

*Geänderter Text*

a) eine detaillierte Analyse der Resilienz der Medienmärkte aller Mitgliedstaaten ***berücksichtigen, einschließlich eines Überblicks über*** den Grad der Medienkonzentration und ***die Risiken für den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit von Mediendiensteanbietern, darunter die*** Manipulation von Informationen und ***Einmischung***;

**Änderungsantrag 285**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) eine Übersicht und vorausschauende Bewertung der Resilienz des Binnenmarkts für Mediendienste insgesamt;

*Geänderter Text*

b) eine Übersicht und vorausschauende Bewertung der Resilienz des Binnenmarkts für Mediendienste insgesamt***enthalten, auch im Hinblick auf den Grad der Marktkonzentration***;

**Änderungsantrag 286**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

b) eine fortlaufende und detaillierte Bewertung hinsichtlich der Umsetzung der Artikel 3, 4 und 7;

*Geänderter Text*

***ba) eine fortlaufende und detaillierte Bewertung hinsichtlich der Umsetzung der Artikel 3, 4 und 7;***

**Änderungsantrag 287**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) einen Überblick über die

*Geänderter Text*

c) einen Überblick über die

Maßnahmen, die von Mediendiensteanbietern ergriffen wurden, um die Unabhängigkeit *individueller* redaktioneller Entscheidungen zu gewährleisten.

Maßnahmen *enthalten* die von Mediendiensteanbietern ergriffen wurden, um die Unabhängigkeit redaktioneller Entscheidungen zu gewährleisten.

## Änderungsantrag 288

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ca) eine detaillierte Bewertung der Zuweisung öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen enthalten;*

## Änderungsantrag 289

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe c b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*cb) einen Überblick über die nationalen Maßnahmen enthalten, die sich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit der Mediendiensteanbieter auswirken, wobei deren politische Unabhängigkeit und Zugänglichkeit zu berücksichtigen sind;*

## Änderungsantrag 290

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe c c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*cc) einen Überblick über die Umsetzung und die Auswirkungen der Funktionalität sehr großer Online-Plattformen für anerkannte Mediendiensteanbieter gemäß Artikel 17 enthalten;*

## Änderungsantrag 291

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe c d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**cd) die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen bewerten.**

## Änderungsantrag 292

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die Kommission richtet einen benutzerfreundlichen und öffentlich zugänglichen Warnmechanismus zur Erkennung von Risiken für die Anwendung diese Verordnung.**

## Änderungsantrag 293

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Die Beobachtung wird jährlich durchgeführt **und** die Ergebnisse werden öffentlich zugänglich gemacht.

(4) Die Beobachtung wird jährlich durchgeführt. Die Ergebnisse **der Beobachtung** werden **dem Europäischen Parlament jährlich vorgelegt und** öffentlich zugänglich gemacht.

## Änderungsantrag 294

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Spätestens **[vier]** Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle **vier** Jahre bewertet die Kommission **diese** Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss **hierüber** Bericht.

*Geänderter Text*

(1) Spätestens **[zwei]** Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle **zwei** Jahre bewertet die Kommission **die Durchführung dieser** Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss **unter anderem über die Ergebnisse und die zu ergreifenden Folgemaßnahmen** Bericht.

**Änderungsantrag 295**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Artikel 7 bis 12 und Artikel 27 gelten jedoch ab dem **[3]** Monate nach Inkrafttreten] und Artikel **19 Absatz 2** gilt ab dem [48 Monate nach Inkrafttreten].

*Geänderter Text*

Die Artikel 7 bis 12 und Artikel 27 gelten jedoch ab dem **[drei]** Monate nach Inkrafttreten] und Artikel **19** gilt ab dem [48 Monate nach Inkrafttreten].

# BEGRÜNDUNG

## **A. Hintergrund**

Am 16. September 2022 veröffentlichte die Kommission ihren mit Spannung erwarteten Vorschlag zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt („Europäisches Medienfreiheitsgesetz“) mit dem übergeordneten Ziel, gemeinsame Regeln für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes für Mediendienste festzulegen. Der Vorschlag sieht auch die Einrichtung eines Europäischen Gremiums für Mediendienste („Gremium“) vor, das die Gruppe europäischer Regulierungsbehörden für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) ersetzen wird, die durch die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste eingerichtet wurde. Der Vorschlag hat eine breite medienpolitische Perspektive, die das gesamte Informationsökosystem abdeckt und sowohl Medienunternehmen und Journalistinnen und Journalisten (als Anbieter von Informationsdiensten) als auch Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen (als Empfänger von Informationen) umfasst. Der Vorschlag gilt auch für alle Arten von Medien und die Inhalte von Mediendienstanbietern auf sehr großen Online-Plattformen.

## **B. Prüfung des Vorschlags durch das Europäische Parlament**

Der Vorschlag ist von großer politischer Bedeutung, insbesondere für den Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT) des Europäischen Parlaments, der für die audiovisuelle, Informations- und Medienpolitik zuständig ist.

Die Kommission hat den Vorschlag erstmals am 23. Januar 2023 vorgelegt. Kurze Zeit später, am 6. Februar 2023, hat CULT eine öffentliche Anhörung in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) und dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments organisiert.

Um mögliche Verzögerungen zu vermeiden und interinstitutionelle Verhandlungen noch vor dem Ende der neunten Wahlperiode des Parlaments im Jahr 2024 zu ermöglichen, hat der Berichterstatter beschlossen, den Vorschlag so schnell wie möglich zu behandeln. Nach intensiven Konsultationen mit den Interessengruppen im Februar 2023 und dem Meinungsaustausch im CULT am 28. März 2023 hat der Berichterstatter daher am 31. März 2023 diesen Berichtsentwurf vorgelegt.

Die vom CULT gesetzte Frist für Änderungen ist der 5. Mai 2023. IMCO und LIBE, die beiden mitberatenden Ausschüsse, werden ihre Standpunkte bis Ende Juni 2023 annehmen, sodass der Bericht im September 2023 angenommen werden kann. Die interinstitutionellen Verhandlungen könnten dann im Oktober 2023 beginnen.

## **C. Standpunkt und wichtigste Änderungsvorschläge des Berichterstatters**

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass Medienfreiheit und Pluralismus zentrale Werte sind, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Sie sind nicht auf das Eigentum an den Medien beschränkt, sondern beziehen sich auch auf den Zugang zu einer

breiten Palette von Informationen. Marktbeherrschende Wirtschaftsteilnehmer sollten die Bürgerinnen und Bürger nicht übermäßig beeinflussen und es sollte transparente Mechanismen geben, die sicherstellen, dass die Medien wirklich unabhängig sind. Der Berichterstatter ist der festen Überzeugung, dass ein freier, vielfältiger und dynamischer Mediensektor der Schlüssel zur Demokratie und zur Förderung der kulturellen Vielfalt in der EU ist.

In wirtschaftlicher Hinsicht erkennt der Berichterstatter die Tatsache an, dass der europäische Mediensektor eine Vielzahl von Unternehmen umfasst, die Inhalte produzieren und verbreiten. Der Sektor besteht größtenteils aus KMU, aber es gibt auch einige große Medienunternehmen. Mit Umsätzen, die sich auf mehr als 3 % des BIP belaufen, trägt der Sektor zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zum Wachstum bei [Daten der Kommission von 2020].

Es sei betont, dass die Medienpolitik interdisziplinär und komplex ist und das Medienrecht traditionell auf nationaler Ebene geregelt wird. Es ist aber auch klar, dass die EU im Laufe der Jahre eine immer wichtigere Rolle in der Medienpolitik gespielt hat. Deshalb ist es erforderlich, dass zwischen den bestehenden Rechtsakten und dem neuen Vorschlag Kohärenz besteht.

Der Berichterstatter hält es außerdem für wichtig, daran zu erinnern, dass sich das Parlament immer sehr für den Schutz des Medienpluralismus eingesetzt hat, indem es verschiedene Bedrohungen der redaktionellen Unabhängigkeit und der Freiheit der Journalistinnen und Journalisten angeprangert und immer wieder eine ganzheitliche Strategie für den Mediensektor eingefordert hat.

Insgesamt begrüßt der Berichterstatter den Vorschlag, empfiehlt aber eine Reihe von Änderungen, um einige Bestimmungen zu verdeutlichen. Daher enthält dieser Berichtsentwurf eine Reihe von Vorschlägen, die der Berichterstatter gerne im endgültigen Text der Verordnung berücksichtigt sehen würde. Einige von ihnen enthalten wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorschlag und werden im Folgenden zusammenfassend aufgeführt:

- (1) die Wahrung des richtigen Gleichgewichts zwischen den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der EU in Bezug auf Medienpluralismus und Unabhängigkeit bei gleichzeitiger Wahrung der kulturellen Vielfalt, der nationalen Rechte und Pflichten und der Ziele des Binnenmarktes;
- (2) die Gewährleistung der Kohärenz und klarer Verknüpfungen und der Komplementarität zwischen dem Vorschlag, der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und anderen Bemühungen der EU zur Förderung und Unterstützung von Medienfreiheit und -pluralismus;
- (3) die Gewährleistung der unabhängigen Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter bei gleichzeitiger Achtung und Wahrung der Übereinstimmung mit dem Protokoll von Amsterdam;
- (4) die Gewährleistung der vollständigen Unabhängigkeit des Europäischen Gremiums für Mediendienste, das die ERGA ersetzt;
- (5) die genaue Definition des Geltungsbereichs bestimmter Maßnahmen und

bestehender Strukturen und die Klärung der Kooperationsmechanismen zwischen allen beteiligten Behörden, um künftige Herausforderungen bei der Durchsetzung zu entschärfen;

- (6) die Klärung des Verhältnisses zwischen Mediendienstleistern und sehr großen Online-Plattformen einerseits und dem Schutz von Medieninhalten und redaktioneller Unabhängigkeit andererseits;
- (7) die Empfehlung zukunftsweisender Maßnahmen in Bezug auf Medienpluralismus und die Tragfähigkeit, Resilienz und digitale Transformation des Mediensektors.

## ANHANG: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Basis unter der ausschließlichen Verantwortung der Verfasserin erstellt. Der Berichtersteller erhielt bei der Vorbereitung des Berichts bis zur Annahme im Ausschuss Informationen von folgenden Organisationen oder Personen:

<b>Einrichtung und/oder Person</b>
ACT
Anga Der Breitbandverband e.V.
Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR)
ARD
Association of European Radio
Audience Measurement Coalition (AMC)
Axel Springer SE
Bertelsmann SE & Co. KGaA
Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V.
Eurocinema
European Broadcasting Union (EBU)
European Federation of Journalists
European Magazine Media Association (EMMA)
European Newspaper Publisher's Association (ENPA)
European VOD Coalition
German Media Association
Institute for Information Law (University of Amsterdam)
Medienverband der freien Presse e.V.
Netflix
News Media Europe
Regulatory Affairs
Reporters sans frontières
Schibsted
University of Amsterdam
VAUNET - Verband Privater Medien e. V.
VIVENDI
ZVEI e.V.
Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)



29.6.2023

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (COM(2022)0457 – C9-0309/2022 – 2022/0277(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Geoffroy Didier

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Mit dem Europäischen Medienfreiheitsgesetz soll die zentrale Bedeutung der Medien in der Europäischen Union anerkannt werden, da deren Vielfalt und Unabhängigkeit für das reibungslose Funktionieren der Demokratie erforderlich sind. In den vergangenen Jahren kam es innerhalb der Europäischen Union in einer Reihe der Mitgliedstaaten zu einem Rückgang der Unabhängigkeit und des Pluralismus der audiovisuellen Medien und der Printmedien. Mit diesem Vorschlag wird daher das Ziel verfolgt, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien zu gewährleisten und ihr reibungsloses Funktionieren im Binnenmarkt sicherzustellen, insbesondere mit Blick auf den digitalen Wandel und das Aufkommen neuer Medienakteure.

Es ist zu berücksichtigen, dass Online-Plattformen, soziale Netzwerke und Suchmaschinen einen starken Einfluss auf die Art und Weise haben, wie Informationen verarbeitet und geteilt werden. Studien haben ergeben, dass die überwiegende Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Informationen heute aus dem Internet und insbesondere aus sozialen Netzwerken bezieht. Diese Entwicklung hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Art und Weise, wie der Medienkonsum und der Medienmarkt strukturiert sind und wie die Bürgerinnen und Bürger Informationen erhalten und wahrnehmen. Es steht fest, dass einige Medienakteure bedeutende Quellen der Desinformation und gezielter Falschmeldungen („Fake News“) sind und sie teilweise keiner Regulierung unterliegen. Außerdem müssen diese neuen Medienakteure als direkte Wettbewerber der traditionellen Medien (Printmedien und audiovisuelle Medien) betrachtet werden. Es ist daher von größter Bedeutung, Regeln aufzustellen, die sicherstellen, dass ähnliche Verhaltensregeln gelten. Es ist wichtig, dass diese Medienakteure stärker in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen werden, da klarere Verpflichtungen hinsichtlich der Verwaltung und Moderation von Inhalten, die von Mediendiensten auf sehr großen Online-Plattformen und über Suchmaschinen bereitgestellt werden, erforderlich sind. Die Klärung der Verpflichtungen in Bezug auf die Publikumsmessung, die auf gemeinsamen Standards beruhen muss, muss auch Online-Plattformen umfassen, damit Medienakteure wie sehr große Online-Plattformen, sehr große

Suchmaschinen, Video-Sharing-Plattformen oder soziale Netzwerke ebenfalls die höchsten Standards der Publikumsmessung einhalten.

Das Europäische Medienfreiheitsgesetz steht derzeit nicht im Einklang mit dem institutionellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen der Medien, der in der EU sehr unterschiedlich ist. In Anbetracht dessen schlägt der Verfasser mehrere Änderungen vor, um eine bessere Übereinstimmung mit dem EU-Recht und insbesondere mit dem derzeitigen Ökosystem in vielen EU-Ländern zu erreichen. Es sei darauf hingewiesen, dass der Pressesektor und der audiovisuelle Sektor unterschiedlich sind, nicht auf die gleiche Art und Weise vorgehen, auf unterschiedlichen Märkten tätig sind und durch unterschiedliche Systeme reguliert werden. Zwischen ihnen muss unterschieden werden, um ihren Besonderheiten Rechnung zu tragen und die Anforderungen des Textes unter Berücksichtigung der für die Presse geltenden Vorschriften in den Mitgliedstaaten anzupassen, die bereits ein hohes Maß an Schutz des Medienpluralismus gewährleisten.

Was die Presse angeht, räumt das Europäische Medienfreiheitsgesetz Redakteuren die ausschließliche Kontrolle über alle redaktionellen Entscheidungen ein und beraubt Verleger damit jeglicher Möglichkeit, die Veröffentlichung zu leiten, obwohl sie rechtlich und finanziell für deren Inhalt verantwortlich sind. Es besteht die Gefahr, dass vorrangig die Journalistinnen und Journalisten strafrechtlich für ihre Veröffentlichungen haftbar gemacht werden, was ihre Eigeninitiative einschränken und die Selbstzensur fördern könnte. Die redaktionelle Freiheit liegt in erster Linie in der Verantwortung der Verleger, und redaktionelle Autorität und Verantwortung lassen sich nicht voneinander trennen. Darüber hinaus sollten die Freiheit, die Unabhängigkeit und der Pluralismus der Medien gestärkt werden, indem die Nachrichtenredaktionen verpflichtet werden, eine Ethik-Charta anzunehmen. Diese Charta würde zwischen dem Verleger und den Journalistinnen und Journalisten ausgehandelt und unter Bezugnahme auf die wichtigsten ethischen Grundsätze für den Journalistenberuf erstellt.

Schließlich werden im Europäischen Medienfreiheitsgesetz auch Änderungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste vorgeschlagen, wonach die ERGA durch eine neue Struktur (das „Gremium“) ersetzt würde. Es besteht im Übrigen die Gefahr, dass diese Bestimmungen den in der AVMD-Richtlinie festgelegten Schutz der kulturellen Ausnahme, die den Verbrauchern mehr Wahlmöglichkeiten erschließen, untergraben. Daher schlägt der Verfasser vor, den Anwendungsbereich zu klären, um die Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Die Bestimmungen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes sollten ein Höchstmaß an Garantien für die Unabhängigkeit und Entscheidungsfindung des Gremiums bieten und hauptsächlich auf den audiovisuellen Sektor und digitale Dienste ausgerichtet sein. Außerdem ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Europäische Medienfreiheitsgesetz stärkere und verbindlichere Bestimmungen für die Mitgliedstaaten enthält, um eine effektive und angemessene Mittelausstattung der nationalen Regulierungsbehörden zu gewährleisten, damit diese ihre neuen Aufgaben erfüllen können.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Im Bereich der digitalen Medien haben Bürger und Unternehmen in zunehmendem Maße grenzüberschreitenden Zugang zu Medieninhalten, die auf ihren persönlichen Geräten unmittelbar verfügbar sind, und konsumieren diese. Globale Online-Plattformen fungieren als Zugangstor zu Medieninhalten, und haben Geschäftsmodelle, die bisweilen den Zugang zu Mediendiensten unterbinden und polarisierende Inhalte und **Desinformation** zu verstärken. Diese Plattformen sind auch wesentliche Anbieter von Online-Werbung, auf die finanzielle Mittel weg vom Mediensektor umverlagert wurden, was dessen finanzielle Tragfähigkeit und folglich die Vielfalt der angebotenen Inhalte beeinträchtigt. Da Mediendienste wissens- und kapitalintensiv sind, müssen sie eine gewisse Größenordnung erreichen, damit sie wettbewerbsfähig bleiben und im Binnenmarkt florieren. Dafür ist es von besonderer Bedeutung, grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten und Investitionen auch aus anderen Mitgliedstaaten oder in anderen Mitgliedstaaten erhalten zu können.

##### *Geänderter Text*

(3) Im Bereich der digitalen Medien haben Bürger und Unternehmen in zunehmendem Maße grenzüberschreitenden Zugang zu Medieninhalten, die auf ihren persönlichen Geräten unmittelbar verfügbar sind, und konsumieren diese. Globale Online-Plattformen fungieren als Zugangstor zu Medieninhalten, und haben Geschäftsmodelle, die bisweilen den Zugang zu Mediendiensten unterbinden und ***in einer Weise genutzt werden können, die die Herausbildung der öffentlichen Meinung und den öffentlichen Diskurs stark beeinflusst. Die Art und Weise, wie sie ihre Dienste gestalten, ist in der Regel so optimiert, dass diese ihrem oft werbefinanzierten Geschäftsmodell zugutekommen, welches gesellschaftliche Bedenken hervorrufen und polarisierende Inhalte und Desinformationen verstärken kann.*** Diese Plattformen sind auch wesentliche Anbieter von Online-Werbung, auf die finanzielle Mittel weg vom Mediensektor umverlagert wurden, was dessen finanzielle Tragfähigkeit und folglich die Vielfalt der angebotenen Inhalte beeinträchtigt. Da Mediendienste wissens- und kapitalintensiv sind, müssen sie eine gewisse Größenordnung erreichen, damit sie wettbewerbsfähig bleiben und im Binnenmarkt florieren. Dafür ist es von besonderer Bedeutung, grenzüberschreitend Dienstleistungen

anbieten und Investitionen auch aus anderen Mitgliedstaaten oder in anderen Mitgliedstaaten erhalten zu können.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Der Binnenmarkt für Mediendienste ist jedoch nicht ausreichend integriert. Eine Reihe nationaler Beschränkungen **behindern** den freien Verkehr im Binnenmarkt. **Insbesondere** die unterschiedlichen nationalen Vorschriften und Ansätze in Bezug auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit, die unzureichende Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sowie die undurchsichtige und unfaire Zuweisung öffentlicher und privater wirtschaftlicher Ressourcen erschweren es den Medienmarktakteuren, über Grenzen hinweg tätig zu werden und zu expandieren, und führen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen in der Union. Die Integrität des Binnenmarkts für Mediendienste kann auch durch Anbieter – darunter auch staatlich kontrollierte Mediendienstanbieter, die von bestimmten Drittländern finanziert werden – angegriffen werden, die systematisch Desinformation, wie Manipulation von Informationen und Einmischung, betreiben und die Freiheiten des Binnenmarkts missbrauchen.

#### *Geänderter Text*

(4) Der Binnenmarkt für Mediendienste ist jedoch nicht ausreichend integriert. Eine Reihe **ungerechtfertigter** nationaler Beschränkungen **behindert** den freien Verkehr im Binnenmarkt. Die unterschiedlichen nationalen Vorschriften und Ansätze in Bezug auf **etwa** Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit, die unzureichende Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sowie die undurchsichtige und unfaire Zuweisung öffentlicher und privater wirtschaftlicher Ressourcen erschweren es den Medienmarktakteuren, über Grenzen hinweg tätig zu werden und zu expandieren, und führen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen in der Union. Die Integrität des Binnenmarkts für Mediendienste kann auch durch Anbieter – darunter auch staatlich kontrollierte Mediendienstanbieter, die von bestimmten Drittländern finanziert werden – angegriffen werden, die systematisch Desinformation, wie Manipulation von Informationen und Einmischung, betreiben und die Freiheiten des Binnenmarkts missbrauchen.

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

(6) Die Empfänger von Mediendiensten in der Union (natürliche Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder von den ihnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechten profitieren, sowie in der Union niedergelassene juristische Personen) sollten freie und pluralistische Mediendienste im Binnenmarkt effektiv frei empfangen können. Zur Förderung des grenzüberschreitenden Flusses von Mediendiensten sollte ein Mindestmaß an Schutz für die Dienstempfänger im Binnenmarkt gewährleistet werden. Dies stünde im Einklang mit dem Recht nach Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), Informationen zu empfangen und weiterzugeben. Es ist daher notwendig, bestimmte Aspekte der nationalen Vorschriften für Mediendienste zu vereinheitlichen. Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas forderten die Bürgerinnen und Bürger die EU auf, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien weiter zu fördern, insbesondere durch die Einführung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bedrohungen der Unabhängigkeit der Medien in Form EU-weiter Mindeststandards<sup>46</sup>.

(6) Die Empfänger von Mediendiensten in der Union (natürliche Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder von den ihnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechten profitieren, sowie in der Union niedergelassene juristische Personen) sollten freie und pluralistische Mediendienste **in ihrer eigenen Sprache und mit Bezug zu ihren eigenen kulturellen Präferenzen** im Binnenmarkt effektiv frei empfangen können. Zur Förderung des grenzüberschreitenden Flusses von Mediendiensten sollte ein Mindestmaß an Schutz für die Dienstempfänger im Binnenmarkt gewährleistet werden. Dies stünde im Einklang mit dem Recht nach Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), Informationen zu empfangen und weiterzugeben. Es ist daher notwendig, bestimmte Aspekte der nationalen Vorschriften für Mediendienste zu vereinheitlichen. Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas forderten die Bürgerinnen und Bürger die EU auf, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien weiter zu fördern, insbesondere durch die Einführung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bedrohungen der Unabhängigkeit der Medien in Form EU-weiter Mindeststandards <sup>46</sup>.

---

<sup>46</sup> Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, insbesondere Vorschlag 27 Absatz 1 und Vorschlag 37 Absatz 4.

---

<sup>46</sup> Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, insbesondere Vorschlag 27 Absatz 1 und Vorschlag 37 Absatz 4.

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

### *Vorschlag der Kommission*

(8) Auf dem Markt für digitalisierte Medien können Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen unter die Definition des Mediendienstanbieters fallen. Im Allgemeinen spielen solche Anbieter eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Inhalte, auch durch Automatisierung oder Algorithmen, tragen jedoch keine redaktionelle Verantwortung für die Inhalte, zu denen sie Zugang gewähren. In der zunehmend konvergierenden Medienlandschaft haben jedoch einige Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder **sehr großen** Online-Plattformen damit begonnen, redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste auszuüben. Daher könnte eine solche Einrichtung sowohl als Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen als auch als Mediendienstanbieter eingestuft werden.

### *Geänderter Text*

(8) Auf dem Markt für digitalisierte Medien können Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen **und Hosting-Diensten im Allgemeinen** unter die Definition des Mediendienstanbieters fallen. Im Allgemeinen spielen solche Anbieter eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Inhalte, auch durch Automatisierung oder Algorithmen, tragen jedoch keine redaktionelle Verantwortung für die Inhalte, zu denen sie Zugang gewähren. In der zunehmend konvergierenden Medienlandschaft haben jedoch einige Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder Online-Plattformen damit begonnen, **eigene Inhalte zu produzieren und** redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste auszuüben. Daher könnte eine solche Einrichtung sowohl als Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen als auch als Mediendienstanbieter eingestuft werden.

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9**

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Die Definition der Publikumsmessung sollte Messsysteme umfassen, die im Einklang mit Branchenstandards innerhalb von Selbstregulierungsorganisationen wie den gemeinsamen Industrieausschüssen entwickelt wurden, sowie außerhalb solcher Selbstregulierungsansätze entwickelte Messsysteme. Letztere werden in der Regel von bestimmten Online-Akteuren eingesetzt, die ihr eigenes Publikum messen oder dem Markt ihre eigenen Publikumsmesssysteme zur

#### *Geänderter Text*

(9) Die Definition der Publikumsmessung sollte Messsysteme umfassen, die im Einklang mit Branchenstandards innerhalb von Selbstregulierungsorganisationen wie den gemeinsamen Industrieausschüssen entwickelt wurden, sowie außerhalb solcher Selbstregulierungsansätze entwickelte Messsysteme. Letztere werden in der Regel von bestimmten Online-Akteuren eingesetzt, die ihr eigenes Publikum messen oder dem Markt ihre eigenen Publikumsmesssysteme zur

Verfügung stellen, die nicht unbedingt den gemeinsam vereinbarten Branchenstandards entsprechen. Angesichts der erheblichen Auswirkungen, die solche Publikumsmesssysteme auf die Werbe- und Medienmärkte haben, sollten sie unter diese Verordnung fallen. Als staatliche Werbung sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften oder Eigenwerbungstätigkeiten verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen werden;

Verfügung stellen, die nicht unbedingt den gemeinsam vereinbarten Branchenstandards entsprechen. Angesichts der erheblichen Auswirkungen, die solche Publikumsmesssysteme auf die Werbe- und Medienmärkte haben, sollten sie unter diese Verordnung fallen. Als staatliche Werbung sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften oder Eigenwerbungstätigkeiten verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen werden. ***Dadurch wird sichergestellt, dass alle Anbieter, einschließlich der Anbieter proprietärer Systeme zur Publikumsmessung, transparent sind, was ihre Methoden zur Publikumsmessung betrifft.***

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) hierunter fallen Regierungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen Sektoren auf nationaler oder regionaler Ebene oder lokale Verwaltungen von Gebietskörperschaften ***mit mehr als 1 Million Einwohnern***. Die Definition der staatlichen Werbung sollte jedoch keine Notfallmeldungen von Behörden umfassen, die z. B. bei Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen ***plötzlichen*** Zwischenfällen, die Einzelpersonen schaden können, erforderlich sind.

#### *Geänderter Text*

(10) hierunter fallen Regierungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen Sektoren auf nationaler oder regionaler Ebene oder lokale Verwaltungen von Gebietskörperschaften, ***in denen der Staat am Tagesgeschäft beteiligt ist und Einfluss auf oder Kontrolle über Werbestrategien hat***. Die Definition der staatlichen Werbung sollte jedoch keine Notfallmeldungen von Behörden umfassen, die z. B. bei Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen ***unvorhergesehenen großen*** Zwischenfällen, die Einzelpersonen ***oder einem erheblichen Teil der Bevölkerung*** schaden können, erforderlich sind.

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft von den Vorteilen des Medienbinnenmarkts profitieren kann, ist es unerlässlich, nicht nur die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten zu gewährleisten, sondern auch für die Rechtssicherheit zu sorgen, die die Empfänger von Mediendiensten benötigen, um die entsprechenden Vorteile in Anspruch nehmen zu können. Diese Empfänger sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten haben, die von Journalisten und **Redakteuren** unabhängig und im Einklang mit journalistischen Standards produziert wurden und die somit vertrauenswürdige Informationen, einschließlich Nachrichten und Inhalte zum Zeitgeschehen, bereitstellen. Durch ein solches Recht wird einem etwaigen Mediendiensteanbieter nicht die Pflicht auferlegt, Standards einzuhalten, die nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt sind. Solche hochwertigen Mediendienste sind auch ein Gegenmittel gegen Desinformation, auch gegen die Manipulation von Informationen und Einmischung aus dem Ausland.

#### *Geänderter Text*

(11) Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft von den Vorteilen des Medienbinnenmarkts profitieren kann, ist es unerlässlich, nicht nur die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten zu gewährleisten, sondern auch für die Rechtssicherheit zu sorgen, die die Empfänger von Mediendiensten benötigen, um die entsprechenden Vorteile in Anspruch nehmen zu können. Diese Empfänger sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten **in ihrer eigenen Sprache und mit Bezug zu ihren eigenen kulturellen Präferenzen** haben, die von Journalisten und **Redaktionsleitern** unabhängig und im Einklang mit journalistischen Standards produziert wurden und die somit vertrauenswürdige Informationen, einschließlich Nachrichten und Inhalte zum Zeitgeschehen, bereitstellen; Durch ein solches Recht wird einem etwaigen Mediendiensteanbieter nicht die Pflicht auferlegt, Standards einzuhalten, die nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt sind. Solche hochwertigen Mediendienste sind auch ein Gegenmittel gegen Desinformation, auch gegen die Manipulation von Informationen und Einmischung aus dem Ausland.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Diese Verordnung berührt nicht **das Recht auf freie** Meinungsäußerung, **das** Einzelpersonen durch die Charta garantiert **wird**. Der Europäische Gerichtshof für

#### *Geänderter Text*

(12) Diese Verordnung berührt nicht **die Freiheit der** Meinungsäußerung **und die Informationsfreiheit, die** Einzelpersonen durch die Charta garantiert **werden**. Der



Menschenrechte hat festgestellt, dass die Staatsgewalt in einem so sensiblen Sektor wie den audiovisuellen Medien neben ihrer negativen Pflicht zur Nichteinmischung eine positive Pflicht hat, einen geeigneten Rechts- und Verwaltungsrahmen zu schaffen, der einen echten Pluralismus gewährleistet<sup>47</sup>.

---

<sup>47</sup> Centro Europa 7 S.R.L. und Di Stefano gegen Italien [GC], Nr. 38433/09, Rn. 134, EGMR 2012.

Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat festgestellt, dass die Staatsgewalt in einem so sensiblen Sektor wie den audiovisuellen Medien neben ihrer negativen Pflicht zur Nichteinmischung eine positive Pflicht hat, einen geeigneten Rechts- und Verwaltungsrahmen zu schaffen, der einen echten Pluralismus gewährleistet<sup>47</sup>.

---

<sup>47</sup> Centro Europa 7 S.R.L. und Di Stefano gegen Italien [GC], Nr. 38433/09, Rn. 134, EGMR 2012.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12a) Mediendienste von allgemeinem Interesse erfüllen im Binnenmarkt eine einzigartige Rolle, da sie den Verbrauchern Zugang zu Meinungspluralität und zuverlässigen Informationsquellen, Redefreiheit, sozialem Zusammenhalt und kultureller Vielfalt bieten. Einige Mitgliedstaaten haben jedoch verschiedene nationale Vorschriften über die Herausstellung von Mediendiensten von allgemeinem Interesse erlassen, während es in anderen Mitgliedstaaten keine derartigen Vorschriften gibt. Unterschiedliche Ansätze auf nationaler Ebene haben zu einer Fragmentierung des Binnenmarktes geführt, was zu Rechtsunsicherheit, einer Zersplitterung des Markts, ungleichen Wettbewerbsbedingungen und steigenden Befolgungskosten für Medienunternehmen führt. Darüber hinaus ist der Medienbinnenmarkt zunehmend digital geworden, da Mediendienste über das Internet angeboten und abgerufen werden, das von Natur aus grenzüberschreitend ist. In***

*den letzten zehn Jahren sahen sich die europäischen Medienunternehmen einem harten Wettbewerb durch globale Online-Plattformen ausgesetzt. Während solche Plattformen zu Portalen für Medieninhalte geworden sind, besteht die Tendenz bei ihren Geschäftsmodellen darin, Inhalte zu veröffentlichen, zu fördern und zu verstärken, die das beste wirtschaftliche Ergebnis bringen, was oft zulasten von Medieninhalten von allgemeinem Interesse geht, die den Verbrauchern zuverlässige Informationen bieten.*

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(12b) Um wirksam zu sein, sollten die audiovisuellen Mediendienste und die Audio-Mediendienste von allgemeinem Interesse auf der ersten Auswahlebene von Geräten oder Benutzeroberflächen prominent platziert werden und sollten durch eine einzige Aktion des Benutzers, einschließlich Klickens oder Scrollens, zugänglich sein. Audiovisuelle Mediendienste und Audio-Mediendienste von allgemeinem Interesse sollten in ihrer Gesamtheit hervorgehoben werden. Bestimmte Inhalte von Diensten von allgemeinem Interesse könnten vorrangig auf Benutzeroberflächen verwendet werden, auf denen nur einzelne Inhaltselemente ausgewählt werden können.*

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14**

*Vorschlag der Kommission*

(14) Der Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit ist eine Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit der Mediendienstanbieter und ihre berufliche Integrität. Für Mediendienstanbieter, die Nachrichteninhalte und Inhalte zum Zeitgeschehen bereitstellen, ist die redaktionelle Unabhängigkeit angesichts der gesellschaftlichen Bedeutung dieser Inhalte als öffentliches Gut besonders wichtig. **Mediendienstanbieter** sollten ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt frei ausüben und in einem zunehmend Online befindlichen Umfeld, in dem Informationen über Grenzen hinweg fließen, gleichberechtigt miteinander konkurrieren können.

*Geänderter Text*

(14) Der Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit ist eine Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit der Mediendienstanbieter und ihre berufliche Integrität. Für Mediendienstanbieter, die Nachrichteninhalte und Inhalte zum Zeitgeschehen bereitstellen, ist die redaktionelle Unabhängigkeit angesichts der gesellschaftlichen Bedeutung dieser Inhalte als öffentliches Gut besonders wichtig. **Unbeschadet der in der Richtlinie 2010/13/EU enthaltenen Bestimmungen und deren Umsetzung durch die Mitgliedstaaten** sollten **Mediendienstanbieter** ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt frei ausüben und in einem zunehmend Online befindlichen Umfeld, in dem Informationen über Grenzen hinweg fließen, gleichberechtigt miteinander konkurrieren können.

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16**

*Vorschlag der Kommission*

(16) Journalisten und **Redakteure** sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung vertrauenswürdiger Medieninhalte, insbesondere bei der Berichterstattung über Nachrichten oder Aktuelles. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren. Insbesondere sollten sich Mediendienstanbieter und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler) auf einen robusten Schutz journalistischer Quellen und

*Geänderter Text*

(16) Journalisten und **Redaktionsleiter** sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung vertrauenswürdiger Medieninhalte, insbesondere bei der Berichterstattung über Nachrichten oder Aktuelles. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren. Insbesondere sollten sich Mediendienstanbieter und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler) auf einen robusten Schutz

Kommunikation, auch vor dem Einsatz von Überwachungstechnik, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. So kann die Freiheit von Journalisten, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen trägt zum Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten Grundrechts bei.

journalistischer Quellen und Kommunikation, auch vor dem Einsatz von Überwachungstechnik, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. So kann die Freiheit von Journalisten, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen trägt zum Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten Grundrechts bei.

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

##### *Vorschlag der Kommission*

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu **hochwertigen** Informationen **und** einer unparteiischen Medienberichterstattung haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einmischung besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder partiischen Medienberichterstattung

##### *Geänderter Text*

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu **universellen und vielfältigen Angeboten, einschließlich hochwertiger** Informationen, **mit** einer **ausgewogenen und** unparteiischen Medienberichterstattung haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einmischung besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer

kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union **zu** schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Mediendienstanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte **vorzugsweise** für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Mediendienstanbieter beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen jährlicher Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die **in dem** dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.

verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. Es ist daher notwendig, **dass die Mitgliedstaaten** auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Mediendienstanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Mediendienstanbieter beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen jährlicher Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die **Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Einzelfall oder die in dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, einen breiten und dynamischen Aufgabenbereich zu definieren und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu organisieren und** zu finanzieren.

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

(20) Die Integrität **der Medien erfordert auch einen proaktiven Ansatz zur** Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von Nachrichtenmedienunternehmen, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. Mediendiensteanbieter sollten verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass **Redakteure, nachdem sie sich mit den Eigentümern auf die redaktionelle Gesamtlinie geeinigt haben, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit individuelle Entscheidungen frei treffen können.** Das Ziel, Redakteure vor ungebührlicher Einmischung in ihre Entscheidungen über bestimmte Inhalte im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zu schützen, trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste und die Qualität solcher Dienste zu **gewährleisten**. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendiensteanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre Dienstempfänger sicherstellen.

(20) **Es ist wichtig, dass die nationalen und regulatorischen Systeme in Europa so funktionieren, dass eine wirksame redaktionelle Unabhängigkeit und Integrität gewährleistet ist. Die Integrität der Medien kann durch die** Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von Nachrichtenmedienunternehmen, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen, **unterstützt werden.** Mediendiensteanbieter sollten verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass die **Mitglieder der Redaktion frei tätig werden können. Diese Maßnahmen können zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen beitragen.** Das Ziel, Redakteure vor ungebührlicher Einmischung in ihre Entscheidungen über bestimmte Inhalte im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zu schützen, trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste **zu gewährleisten** und die Qualität solcher Dienste zu **verbessern**. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendiensteanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre Dienstempfänger sicherstellen. **Die Bestimmungen der Mitgliedstaaten, die die Haftungsvorschriften für redaktionelle Inhalte von Mediendiensten regeln, bleiben davon unberührt. Die Garantien für die redaktionelle Unabhängigkeit sollten Managemententscheidungen nicht verhindern oder anderweitig einschränken, wenn der Hauptzweck solcher Entscheidungen darin besteht, den Mediendiensteanbieter oder die Redakteure vor Haftungsrisiken zu schützen.**

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(20a) Die Freiheit, die Unabhängigkeit und der Pluralismus der Medien sollten gestärkt werden, indem Mediendiensteanbieter dazu angehalten werden, Verhaltenskodexe auszuarbeiten und anzunehmen und die Einhaltung ethischer Grundsätze zu gewährleisten. Diese Kodexe sollten in Zusammenarbeit mit Organisationen oder Verbänden von Journalisten, Anteilseignern, Direktoren und Redaktionsleitern von Veröffentlichungen und Nachrichtenredaktionen und unter Bezugnahme auf die wichtigsten ethischen Grundsätze für den Journalistenberuf ausgearbeitet werden; darüber hinaus sollte dabei den allgemeinen Grundsätzen der Unabhängigkeit, Freiheit und Zuverlässigkeit der Informationen Rechnung getragen werden.***

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(21) Um den Verwaltungsaufwand abzufangen, sollten Kleinstunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>50</sup> von den Auflagen hinsichtlich der Informationspflichten und internen Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen***

***entfällt***

*ausgenommen werden. Darüber hinaus sollte es Mediendiensteanbietern, insbesondere wenn es sich um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des genannten Artikels handelt, freistehen, die internen Schutzvorkehrungen auf ihre Bedürfnisse abzustimmen. Die dieser Verordnung beigefügte Empfehlung<sup>51</sup> enthält einen Katalog freiwilliger interner Schutzvorkehrungen, die Medienunternehmen in diesem Zusammenhang annehmen können. Die vorliegende Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass den Eigentümern privater Mediendiensteanbieter ihr Vorrecht genommen wird, strategische oder allgemeine Ziele festzulegen und das Wachstum und die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Unternehmen zu fördern. In dieser Hinsicht wird in dieser Verordnung anerkannt, dass das Ziel der Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit mit den legitimen Rechten und Interessen privater Medieneigentümer in Einklang gebracht werden muss.*

---

<sup>50</sup> *Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).*

<sup>51</sup> *ABl. C ... vom ..., S. ....*

**Änderungsantrag 17**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 22**



(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind für die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können die ordnungsgemäße Anwendung der in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste am besten gewährleisten. ***Um für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und anderer Medienrechtsvorschriften der Union zu sorgen, ist es erforderlich, ein unabhängiges Beratungsgremium auf Unionsebene einzurichten, in dem diese Behörden oder Stellen vertreten sind und deren Maßnahmen koordiniert werden. Die im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU eingerichtete Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) hat wesentlich zur Förderung der einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie beigetragen. Das Europäische Gremium für Mediendienste (im Folgenden „Gremium“) sollte daher auf der ERGA aufbauen und an ihre Stelle treten. Dies erfordert eine gezielte Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, mit der Artikel 30b zur Einsetzung der ERGA gestrichen und sodann Bezugnahmen auf die ERGA und ihre Aufgaben ersetzt werden. Die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU durch diese Verordnung ist in diesem Fall gerechtfertigt, da sie sich auf eine Bestimmung beschränkt, die nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss und an die Organe der Union gerichtet ist.***

(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind für die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können die ordnungsgemäße Anwendung der in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste am besten gewährleisten. ***Angesichts der Bedeutung und des Umfangs der neuen Aufgaben, die diesen Behörden durch diese Verordnung direkt oder indirekt übertragen werden, ist daher unbedingt sicherzustellen, dass die finanziellen, personellen und technischen Ressourcen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen angemessen sind und in ausreichender Höhe zugewiesen werden, damit sie den aus dieser Verordnung entstehenden Verpflichtungen Rechnung tragen können. Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sollten die volle Befugnis über die Einstellung und Verwaltung des Personals haben, das nach klaren und transparenten Regeln eingestellt werden sollte. Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sollten auch in Bezug auf die Verwaltung der internen Struktur, Organisation und Verfahren für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben und die wirksame Ausübung ihrer Befugnisse volle Autonomie und Entscheidungskontrolle haben. Unbeschadet der nationalen Haushaltsvorschriften und -verfahren sollten die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen über ein eigenes Jahresbudget verfügen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen Regulierungsbehörden***

*oder -stellen bei der Verwendung der ihnen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Haushaltsmittel volle Autonomie genießen. Jegliche Kontrolle des Haushalts der nationalen Regulierungsbehörden sollte in transparenter Weise durchgeführt werden. Die Jahresabschlüsse der Regulierungsbehörden sollten einer Ex-post-Kontrolle durch einen unabhängigen Prüfer unterzogen und veröffentlicht werden. In Anbetracht der Tatsache, dass Presseveröffentlichungen traditionell nicht der behördlichen Aufsicht unterliegen, gilt für die Zwecke von Kapitel III Abschnitt 2 dieser Verordnung als „Mediendienst“ jeder Mediendienst mit Ausnahme von Mediendiensten, die Presseveröffentlichungen bereitstellen, sofern nicht anders angegeben.*

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(22a) Um für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und anderer Medienrechtsvorschriften der Union zu sorgen, ist es erforderlich, ein unabhängiges Beratungsgremium auf Unionsebene einzurichten, in dem diese Behörden oder Stellen vertreten sind und deren Maßnahmen koordiniert werden. Die im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU eingerichtete Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) hat wesentlich zur Förderung der einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie beigetragen. Das Europäische Gremium für Mediendienste (im Folgenden „Gremium“) sollte daher auf der ERGA aufbauen und an ihre Stelle treten. Für die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU, bei der es sich um eine Richtlinie handelt,*

*was aufgrund des Umsetzungsprozesses durch die Mitgliedstaaten zu Besonderheiten führt, sollte das Gremium jedoch ein separates Programm verfolgen.*

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU zusammensetzen, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen unberührt lassen, gegebenenfalls an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, im **Einvernehmen** mit der Kommission Experten und Beobachter, insbesondere von Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Aufgrund der Sensibilität des Mediensektors und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen fassen.

#### *Geänderter Text*

(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU zusammensetzen, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen unberührt lassen, gegebenenfalls an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, im **Einzelfall externe Experten zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Das Gremium sollte die Möglichkeit haben, in Abstimmung** mit der Kommission Experten und Beobachter **zu benennen, die an seinen Sitzungen teilnehmen**, insbesondere von Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Aufgrund der Sensibilität des Mediensektors und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium

seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen fassen.

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten **und unterstützen**, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen **im Einvernehmen mit der Kommission** oder auf **deren Ersuchen** Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines **von der Kommission gestellten Sekretariats** zurückgreifen können. Das **von der Kommission gestellte Sekretariat** sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

#### *Geänderter Text*

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen **aus eigener Initiative** oder auf **Ersuchen der Kommission** Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam **und unabhängig** erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines **Organs der Union, eines unabhängigen dem Gremium zugewiesenen Büros, des Büro des Europäischen Gremiums für Mediendienste** sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Mediendienste ist die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zwischen unabhängigen Medienregulierungsbehörden oder -stellen unerlässlich. In der Richtlinie 2010/13/EU ist jedoch kein Rahmen für die strukturierte Kooperation der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen vorgesehen. Seit der Überarbeitung des EU-Rahmens für audiovisuelle Mediendienste durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>52</sup>, mit der sein Anwendungsbereich auf Video-Sharing-Plattformen ausgeweitet wurde, hat die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, insbesondere bei der Lösung grenzüberschreitender Fälle, stetig zugenommen. Eine solche Notwendigkeit ergibt sich auch aus den neuen, mit dieser Verordnung ins Visier genommenen Herausforderungen im EU-Medienumfeld und durch die Übertragung neuer Aufgaben an die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen.

---

<sup>52</sup> Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung

#### *Geänderter Text*

(25) Für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Mediendienste ist die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zwischen unabhängigen Medienregulierungsbehörden oder -stellen unerlässlich. In der Richtlinie 2010/13/EU ist jedoch kein Rahmen für die strukturierte Kooperation der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen vorgesehen. Seit der Überarbeitung des EU-Rahmens für audiovisuelle Mediendienste durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>52</sup>, mit der sein Anwendungsbereich auf Video-Sharing-Plattformen ausgeweitet wurde, hat die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, insbesondere bei der Lösung grenzüberschreitender Fälle, stetig zugenommen. Eine solche Notwendigkeit ergibt sich auch aus den neuen, mit dieser Verordnung ins Visier genommenen Herausforderungen im EU-Medienumfeld und durch die Übertragung neuer Aufgaben an die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen. ***Vor diesem Hintergrund kann das Gremium in Absprache mit der Kommission ferner Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Beratungsgruppen der Union, den zuständigen Behörden von Drittländern und mit internationalen Organisationen treffen.***

---

<sup>52</sup> Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung

bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69).

bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69).

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) Um die wirksame Durchsetzung des Medienrechts der Union zu gewährleisten, eine mögliche Umgehung der geltenden Medienvorschriften durch unseriöse Mediendienstanbieter zu verhindern und zusätzliche Hindernisse im Binnenmarkt für Mediendienste zu vermeiden, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen klaren, rechtsverbindlichen Rahmen für die wirksame und effiziente Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu schaffen.

#### *Geänderter Text*

(26) **Die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste nahm 2020 eine Absichtserklärung, einen freiwilligen Rahmen für eine Zusammenarbeit zur Stärkung der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Medienvorschriften zu audiovisuellen Mediendiensten und Video-Sharing-Plattformen an.** Um auf der Grundlage dieses freiwilligen Rahmens die **umfassende und** wirksame Durchsetzung des Medienrechts der Union zu gewährleisten, eine mögliche Umgehung der geltenden Medienvorschriften durch unseriöse Mediendienstanbieter zu verhindern und zusätzliche Hindernisse im Binnenmarkt für Mediendienste zu vermeiden, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen klaren, rechtsverbindlichen Rahmen für die wirksame und effiziente Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu schaffen.

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

(27) Aufgrund des europaweiten Charakters von Video-Sharing-Plattformen müssen die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen über ein spezielles Instrument verfügen, um die Zuschauer von Video-Sharing-Plattform-Diensten vor bestimmten illegalen und schädlichen Inhalten, einschließlich kommerzieller Kommunikation, zu schützen. Insbesondere ist ein Mechanismus erforderlich, der es jeder zuständigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle ermöglicht, ihre Amtskollegen aufzufordern, notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen zur Durchsetzung der sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen gegenüber Anbietern von Video-Sharing-Plattformen zu ergreifen. Führt die Nutzung eines solchen Mechanismus nicht zu einer gütlichen Lösung, kann die Freiheit der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nur eingeschränkt werden, sofern die in Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>53</sup> genannten Bedingungen erfüllt sind und das darin festgelegte Verfahren eingehalten wird.

(27) Aufgrund des europaweiten Charakters von Video-Sharing-Plattformen müssen die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen über ein spezielles Instrument verfügen, um die Zuschauer von Video-Sharing-Plattform-Diensten vor bestimmten illegalen und schädlichen Inhalten, einschließlich kommerzieller Kommunikation, zu schützen. Insbesondere ist – **unbeschadet des Herkunftslandprinzips** – ein Mechanismus erforderlich, der es jeder zuständigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle ermöglicht, ihre Amtskollegen aufzufordern, notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen zur Durchsetzung der sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen gegenüber Anbietern von Video-Sharing-Plattformen zu ergreifen. Führt die Nutzung eines solchen Mechanismus nicht zu einer gütlichen Lösung, kann die Freiheit der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nur eingeschränkt werden, sofern die in Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>53</sup> genannten Bedingungen erfüllt sind und das darin festgelegte Verfahren eingehalten wird.

---

<sup>53</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

---

<sup>53</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

## Änderungsantrag 24

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) Die Gewährleistung einer einheitlichen Regulierungspraxis in Bezug auf diese Verordnung und die Richtlinie 2010/13/EU **ist** von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck und als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des EU-Medienrechts kann die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Dies gilt insbesondere für nationale Maßnahmen gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU über die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse. Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten **von allgemeinem Interesse** sicherzustellen. Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der auf der Grundlage von Artikel 7a ergriffenen nationalen Maßnahmen auf das Funktionieren des Medienbinnenmarktes, ist es wichtig, dass die Kommission im Sinne der Rechtssicherheit in diesem Bereich Leitlinien herausgibt. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, Leitlinien für nationale Maßnahmen bereitzustellen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ergriffen wurden, um dafür zu sorgen, dass zugängliche,

#### *Geänderter Text*

(28) Die Gewährleistung einer einheitlichen Regulierungspraxis in Bezug auf diese Verordnung und die Richtlinie 2010/13/EU **und eine wirksame Anwendung dieser beiden Instrumente sind** von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck und als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des EU-Medienrechts kann die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Dies gilt insbesondere für nationale Maßnahmen gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU über die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse **und die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung dieses Artikels**. Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten sicherzustellen. Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der auf der Grundlage von Artikel 7a ergriffenen nationalen Maßnahmen auf das Funktionieren des Medienbinnenmarktes, ist es wichtig, dass die Kommission im Sinne der Rechtssicherheit in diesem Bereich Leitlinien herausgibt. **Im Rahmen dieser Leitlinien ist den Zuständigkeit der**



genaue und aktuelle Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich öffentlich verfügbar sind. Bei der Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die Kommission vom Gremium unterstützt werden. Das Gremium sollte der Kommission insbesondere sein regulatorisches, technisches und praktisches Fachwissen betreffend die Bereiche und Themen der Leitlinien zur Verfügung stellen.

***Mitgliedstaaten in kulturellen Angelegenheiten Rechnung zu tragen, um den Medienpluralismus zu fördern, und sie sollten auf Grundsätzen beruhen und keine Auswirkungen auf bestehende nationale Maßnahmen in Bezug auf die Herausstellung haben.*** Darüber hinaus wäre es sinnvoll, Leitlinien für nationale Maßnahmen bereitzustellen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ergriffen wurden, um dafür zu sorgen, dass zugängliche, genaue und aktuelle Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich öffentlich verfügbar sind. Bei der Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die Kommission vom Gremium unterstützt werden. Das Gremium sollte der Kommission insbesondere sein regulatorisches, technisches und praktisches Fachwissen betreffend die Bereiche und Themen der Leitlinien zur Verfügung stellen.

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(28a) Die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich ist Grundlage für die Beobachtung des europäischen Medienmarktes und das Verständnis dessen, wie dieser funktioniert. Datenbanken über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich können als zentrale Anlaufstelle für Bürger und andere Interessenträger zur Erlangung von Informationen über die Eigentumsverhältnisse auf dem Markt dienen.***

## **Änderungsantrag 26**

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

### *Vorschlag der Kommission*

(29) Um angesichts der technologischen Entwicklungen im Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Bereitstellung verschiedener audiovisueller Mediendienste zu gewährleisten, müssen gemeinsame technische Vorschriften für Geräte festgelegt werden, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten und deren Nutzung steuern oder verwalten oder mithilfe digitaler Signale audiovisuelle Inhalte von der Quelle bis zum Ziel übertragen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zu vermeiden, dass durch unterschiedliche technische Standards Hindernisse und zusätzliche Kosten für die Branche und die Verbraucher entstehen, und gleichzeitig Lösungen für die Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste zu fördern.

### *Geänderter Text*

(29) Um angesichts der technologischen Entwicklungen im Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Bereitstellung verschiedener audiovisueller Mediendienste zu gewährleisten, müssen gemeinsame technische Vorschriften für Geräte, **einschließlich Fernbedienungen**, festgelegt werden, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten und deren Nutzung steuern oder verwalten oder mithilfe digitaler Signale audiovisuelle Inhalte von der Quelle bis zum Ziel übertragen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zu vermeiden, dass durch unterschiedliche technische Standards Hindernisse und zusätzliche Kosten für die Branche und die Verbraucher entstehen, und gleichzeitig Lösungen für die Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste zu fördern.

## Änderungsantrag 27

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

### *Vorschlag der Kommission*

(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, durch das sie die Interessen der Anbieter und Empfänger von Mediendiensten wirksam gegeneinander abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit gewährleisten können. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor Tätigkeiten von außerhalb der Union niedergelassenen Mediendienstanbietern zu schützen, die

### *Geänderter Text*

(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, durch das sie die Interessen der Anbieter und Empfänger von Mediendiensten wirksam gegeneinander abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit gewährleisten können. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor Tätigkeiten von außerhalb der Union niedergelassenen **oder von außerhalb der Union kommenden**

auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, wenn sie unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen können. In diesem Zusammenhang muss die **Koordinierung** zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung, die von solchen Mediendiensten ausgehen, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, der die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen gewährleistet. Um sicherzustellen, dass in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß **Artikel 3 Absätze 3 und 5** der Richtlinie 2010/13/EU ausgesetzte Mediendienste in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, sollte auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, der die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht gewährleistet. **Darüber hinaus ist es erforderlich, die nationalen Maßnahmen zu koordinieren, die ergriffen werden können, um gegen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung durch außerhalb der Union niedergelassene Mediendienstanbieter, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, anzugehen, worunter auch die Möglichkeit des Gremiums fällt, im Einvernehmen mit der Kommission gegebenenfalls Stellungnahmen zu solchen Maßnahmen abzugeben.** In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte

Mediendienstanbietern, **unabhängig von der Art und Weise der Verbreitung oder des Zugangs**, zu schützen, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind **oder diese erreichen**, wenn sie unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung **oder die öffentliche Gesundheit** darstellen können **oder wenn ihre Programme zu Gewalt oder Hass aufstacheln oder öffentlich zur Begehung einer terroristischen Straftat auffordern.** In diesem Zusammenhang muss die **Zusammenarbeit** zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung, die von solchen Mediendiensten ausgehen, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, der die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen gewährleistet. Um sicherzustellen, dass in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2010/13/EU ausgesetzte Mediendienste in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, sollte **entsprechend der Stellungnahme des Gremiums** auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, der die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht gewährleistet. **Auf Ersuchen der Behörde oder Stelle eines anderen Mitgliedstaates kann die zuständige nationale Behörde oder Stelle vom Gremium aufgefordert werden, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, wenn die von solchen Mediendiensten ausgehenden Bedrohungen mehrere Mitgliedstaaten beeinträchtigen oder eine ernste und schwerwiegende Gefahr für sie darstellen.**

auf nationaler und europäischer Ebene bewertet werden. Dies berührt nicht die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler und europäischer Ebene bewertet werden. Dies berührt nicht die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

## **Änderungsantrag 28**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(30a) Die Einbeziehung des Gremiums sollte auf das Nötigste beschränkt sein und daher auf Antrag einer Mindestanzahl von Mitgliedern des Gremiums erfolgen, die in der Geschäftsordnung des Gremiums definiert wird. Nach ihrer Annahme sollten die Stellungnahmen des Gremiums von den betreffenden nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen weitestgehend berücksichtigt werden.***

## **Änderungsantrag 29**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(30b) Um die Kohärenz der Entscheidungen zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu erleichtern, sollte das Gremium eine Reihe grundlegender Kriterien für den Diensteanbieter und den erbrachten Dienst entwickeln. Diese Kriterien sollten von den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen***

*angewandt werden, wenn ein Mediendiensteanbieter von außerhalb der Union der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterworfen werden möchte oder wenn er bereits der Rechtshoheit eines Mitgliedstaates unterliegt. Die Kriterien sollten unter anderem Inhalte, Eigentumsverhältnisse, wirtschaftliche und finanzielle Verbindungen, redaktionelle Unabhängigkeit (oder deren Fehlen) vom Drittstaat umfassen und es den zuständigen Behörden oder Stellen ermöglichen, Mediendiensteanbieter zu identifizieren und erforderlichenfalls den Zugang zum EU-Markt seitens Mediendiensteanbietern zu verhindern, die eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung oder die öffentliche Gesundheit darstellen oder deren Programme zu Gewalt oder Hass aufstacheln oder öffentlich zur Begehung einer terroristischen Straftat auffordern.*

## **Änderungsantrag 30**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31**

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Sehr große Online-Plattformen fungieren für viele Nutzer als Zugangstor zu Mediendiensten. Mediendiensteanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für ihre Inhalte tragen, spielen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Informationen und bei der Ausübung der Informationsfreiheit im Internet. Bei der Ausübung dieser redaktionellen Verantwortung wird von ihnen erwartet, dass sie im Einklang mit den Regulierungs- oder Selbstregulierungsanforderungen, denen sie in den Mitgliedstaaten unterliegen, mit der gebotenen Sorgfalt handeln und vertrauenswürdige und grundrechtskonforme Informationen

#### *Geänderter Text*

(31) Sehr große Online-Plattformen fungieren für viele Nutzer als Zugangstor zu Mediendiensten. Mediendiensteanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für ihre Inhalte tragen, spielen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Informationen und bei der Ausübung der Informationsfreiheit im Internet. Bei der Ausübung dieser redaktionellen Verantwortung wird von ihnen erwartet, dass sie im Einklang mit den Regulierungs- oder Selbstregulierungsanforderungen, denen sie in den Mitgliedstaaten unterliegen, mit der gebotenen Sorgfalt handeln und vertrauenswürdige und grundrechtskonforme Informationen

bereitstellen. Daher sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen auch angesichts der Informationsfreiheit der Nutzer, die Medienfreiheit und den Medienpluralismus im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/XXX **[Gesetz über digitale Dienste]** gebührend berücksichtigen und den Mediendienstanbietern als ihren gewerblichen Nutzern so früh wie möglich mit der Begründung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>54</sup> die erforderlichen Erläuterungen für den Fall übermitteln, dass von solchen Mediendienstanbietern bereitgestellte Inhalte aus ihrer Sicht mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, **auch wenn sie nicht zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste] beitragen.** Um die Auswirkungen einer Beschränkung dieser Inhalte auf die Informationsfreiheit der Nutzer so gering wie möglich zu halten, sollten sehr große Online-Plattformen unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/XXX **[Gesetz über digitale Dienste] bestrebt sein, eine Begründung vorzulegen,** bevor die Beschränkung wirksam wird. Insbesondere sollte die vorliegende Verordnung einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform nicht daran hindern, im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/XXX **[Gesetz über digitale Dienste]**, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um gegen illegale Inhalte, die über seinen Dienst verbreitet werden, vorzugehen oder um systemische Risiken zu mindern, die von der Verbreitung bestimmter Inhalte über **ihren** Dienst ausgehen.

---

<sup>54</sup> Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates

bereitstellen. Daher **müssen auch die Anbieter sehr großer Online-Plattformen die Informationsfreiheit der Nutzer, die Medienfreiheit und den Medienpluralismus gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 gebührend berücksichtigen und in angemessener Weise zur Medienvielfalt beitragen.** Daher sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen auch angesichts der Informationsfreiheit der Nutzer, die Medienfreiheit und den Medienpluralismus im Einklang mit der Verordnung (EU) **2022/2065** gebührend berücksichtigen und den Mediendienstanbietern als ihren gewerblichen Nutzern so früh wie möglich mit der Begründung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates die erforderlichen Erläuterungen für den Fall übermitteln, dass von solchen Mediendienstanbietern bereitgestellte Inhalte aus ihrer Sicht mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind. Um die Auswirkungen einer Beschränkung dieser Inhalte auf die Informationsfreiheit der Nutzer so gering wie möglich zu halten, sollten sehr große Online-Plattformen unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) **2022/2065 eine detaillierte Begründung vorlegen,** bevor die Beschränkung wirksam wird. Insbesondere sollte die vorliegende Verordnung einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform nicht daran hindern, im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) **2022/2065**, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um gegen illegale Inhalte, die über seinen Dienst verbreitet werden, vorzugehen oder um systemische Risiken zu mindern, die von der Verbreitung bestimmter Inhalte über **seinen** Dienst ausgehen.

---

<sup>54</sup> Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Angesichts der erwarteten positiven Auswirkungen auf die Dienstleistungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung ist es ferner gerechtfertigt, dass in Fällen, in denen Mediendiensteanbieter bestimmte Regulierungs- oder Selbstregulierungsstandards einhalten, ihre Beschwerden gegen Entscheidungen von Anbietern sehr großer Online-Plattformen vorrangig und **unverzüglich** bearbeitet werden.

#### *Geänderter Text*

(32) Angesichts der erwarteten positiven Auswirkungen auf die Dienstleistungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung ist es ferner gerechtfertigt, dass in Fällen, in denen Mediendiensteanbieter bestimmte Regulierungs- oder Selbstregulierungsstandards einhalten, ihre Beschwerden gegen Entscheidungen von Anbietern sehr großer Online-Plattformen vorrangig und **binnen 24 Stunden** bearbeitet werden.

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

#### *Vorschlag der Kommission*

(33) Zu diesem Zweck sollten die Anbieter sehr großer Online-Plattformen auf ihrer Online-Schnittstelle eine Funktion bereitstellen, über die Mediendiensteanbieter erklären können, dass sie bestimmte Anforderungen erfüllen, wobei **sie** jedoch **weiterhin** die Möglichkeit **haben sollten**, eine solche Eigenerklärung **nicht** zu **akzeptieren**, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Anbieter sehr großer Online-Plattformen **können** sich auf Informationen über die Einhaltung dieser Anforderungen verlassen, **wie z. B.** des

#### *Geänderter Text*

(33) Zu diesem Zweck sollten die Anbieter sehr großer Online-Plattformen auf ihrer Online-Schnittstelle eine Funktion bereitstellen, über die Mediendiensteanbieter erklären können, dass sie bestimmte Anforderungen erfüllen (**einschließlich der Aufsicht durch eine Regulierungsbehörde oder -stelle für audiovisuelle Medien oder einen Presserat**) und **welcher Aufsicht sie unterworfen sind**, wobei jedoch die Möglichkeit **bestehen sollte**, eine solche Eigenerklärung **überprüfen** zu **lassen**, wenn sie der Auffassung sind, dass diese

**Standards der Maschinenlesbarkeit entsprechend der Journalism Trust Initiative** oder anderer einschlägiger Verhaltenskodizes. Leitlinien der Kommission, unter anderem zu den Modalitäten der Beteiligung einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft an der Überprüfung der Erklärungen, gegebenenfalls zur Konsultation der Regulierungsbehörde des Niederlassungslandes und zur Bekämpfung eines möglichen Missbrauchs der Funktion, **können nützlich sein**, um die wirksame Umsetzung dieser Funktion zu erleichtern.

Bedingungen nicht erfüllt sind. **Erklärt ein Mediendiensteanbieter, dass er rechtlichen Anforderungen unterliegt oder sich an einen Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus hält, sollte er in der Lage sein, die Kontaktdaten der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stellen oder der Vertreter der Ko- oder Selbstregulierungsmechanismen anzugeben. Im Falle begründeter Zweifel, die auf Informationen einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft beruhen könnten, würde dies die sehr große Online-Plattform in die Lage versetzen, gegenüber diesen Behörden bzw. Stellen zu bestätigen, dass der Mediendiensteanbieter solchen Anforderungen oder Mechanismen unterliegt.** Anbieter sehr großer Online-Plattformen **sollten** sich **gegebenenfalls** auf Informationen über die Einhaltung dieser Anforderungen verlassen, **etwa des maschinenlesbaren Standards der Journalism Trust Initiative, der Anerkennung des Status der Presseveröffentlichung, die von Mediendiensteanbietern in bestimmten Mitgliedstaaten verwendet wird**, oder anderer einschlägiger Verhaltenskodizes. **Damit das System der Eigenerklärung wirksam funktioniert und so fair und transparent wie möglich ist, sollten Mediendiensteanbieter die Möglichkeit haben, gegen die Ablehnung ihrer Eigenerklärung durch sehr große Online-Plattformen Widerspruch einzulegen. Die Kommission sollte Leitlinien entwickeln, in denen die konkreten Verfahren und grundlegenden Anforderungen an diese externen Beschwerdemechanismen festgelegt werden.** Leitlinien der Kommission, unter anderem zu den Modalitäten der Beteiligung einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft an der Überprüfung der Erklärungen, gegebenenfalls zur Konsultation der Regulierungsbehörde des Niederlassungslandes und zur Bekämpfung



eines möglichen Missbrauchs der Funktion, **sind von entscheidender Bedeutung**, um die wirksame Umsetzung dieser Funktion **und Konsultationen mit den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen oder den Ko- oder Selbstregulierungsmechanismen** zu erleichtern.

## **Änderungsantrag 33**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(33a) Um einen etwaigen Missbrauch des Meldesystems durch Mediendiensteanbieter zu verhindern, die die Anforderungen des Artikels 17 Absatz 1 dieser Verordnung nicht vollständig erfüllen, sollte der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform im Falle eines wiederholten Verstoßes gegen Rechtsvorschriften oder eines Verstoßes gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Erklärung eines Mediendiensteanbieters für ungültig erklären und die Aufsichts- oder Regulierungsstelle über die Ungültigerklärung einer solchen Erklärung unterrichten. Ist ein Mediendiensteanbieter in mehr als einem Mitgliedstaat tätig und verstößt er gegen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder verstößt er gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem Mitgliedstaat, so unterrichtet der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform das Gremium, das die Regulierungsbehörden und -stellen in den anderen Staaten, in denen der Mediendiensteanbieter tätig ist, über die von dem jeweiligen Mediendiensteanbieter geschaffene Situation unterrichten muss.**

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

#### *Vorschlag der Kommission*

(35) Anbieter sehr großer Online-Plattformen sollten mit Mediendiensteanbietern zusammenarbeiten, die Glaubwürdigkeits- und Transparenzstandards einhalten und der Auffassung sind, dass ihre Inhalte häufig ohne hinreichende Begründung von Anbietern sehr großer Online-Plattformen **eingeschränkt werden**, sodass eine gütliche Lösung für die Beendigung ungerechtfertigter Beschränkungen und deren künftige Vermeidung gefunden werden kann. Anbieter sehr großer Online-Plattformen sollten sich nach Treu und Glauben an einem solchen Austausch beteiligen und dabei besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Medienfreiheit und der Informationsfreiheit legen.

#### *Geänderter Text*

(35) Anbieter sehr großer Online-Plattformen sollten mit Mediendiensteanbietern zusammenarbeiten, die Glaubwürdigkeits- und Transparenzstandards einhalten und der Auffassung sind, dass **gegen** ihre Inhalte häufig ohne hinreichende Begründung von Anbietern sehr großer Online-Plattformen **Widerspruch eingelegt wird**, sodass eine gütliche Lösung für die Beendigung ungerechtfertigter Beschränkungen und deren künftige Vermeidung gefunden werden kann. Anbieter sehr großer Online-Plattformen sollten sich nach Treu und Glauben an einem solchen Austausch beteiligen und dabei besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Medienfreiheit und der Informationsfreiheit legen. **In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2022/2065 und unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf sollten Mediendiensteanbieter Zugang zum zertifizierten außergerichtlichen Streitbeilegungsmechanismus haben, wenn ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform beschließt, Inhalte auszusetzen oder anderweitig einzuschränken.**

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

#### *Vorschlag der Kommission*

(36) Aufbauend auf der nützlichen Rolle der ERGA bei der Beobachtung der Einhaltung des EU-Verhaltenskodex zur

#### *Geänderter Text*

(36) Aufbauend auf der nützlichen Rolle der ERGA bei der Beobachtung der Einhaltung des EU-Verhaltenskodex zur

Bekämpfung von Desinformation durch die Unterzeichner sollte das Gremium mindestens einmal jährlich einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen, Vertretern von Mediendienstanbietern und Vertretern der Zivilgesellschaft organisieren, um den Zugang zu verschiedenen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen zu fördern, Erfahrungen und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu erörtern **und** die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten, einschließlich solcher zur Bekämpfung von Desinformation, zu beobachten. Die Kommission **kann gegebenenfalls** die Berichte über die Ergebnisse solcher strukturierten Dialoge bei der Bewertung systemischer und neu auftretender Probleme in der gesamten Union gemäß der Verordnung (EU) 2022/XXX **[Gesetz über digitale Dienste]** prüfen und das Gremium dabei um Unterstützung ersuchen.

Bekämpfung von Desinformation durch die Unterzeichner sollte das Gremium mindestens einmal jährlich einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen, Vertretern von Mediendienstanbietern und Vertretern der Zivilgesellschaft organisieren, um den Zugang zu verschiedenen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen zu fördern, Erfahrungen und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu erörtern, die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten, einschließlich solcher zur Bekämpfung von Desinformation, zu beobachten **und mögliche negative Auswirkungen dieser Initiativen oder von Maßnahmen zur Inhaltsmoderation durch sehr große Online-Plattformen auf die Freiheit und den Pluralismus der Medien zu bewerten. Anbieter sehr großer Online-Plattformen können eingeladen werden, an den vom Gremium organisierten Sitzungen teilzunehmen und den Dialog in gutem Glauben zu führen.** Die Kommission **sollte** die Berichte über die Ergebnisse solcher strukturierten Dialoge bei der Bewertung systemischer **Risiken** und neu auftretender Probleme in der gesamten Union gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 prüfen und das Gremium dabei um Unterstützung ersuchen.

## **Änderungsantrag 36**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(36a) Um sicherzustellen, dass die Einbeziehung und der Beitrag des Gremiums zu den Beziehungen zwischen den Anbietern sehr großer Online-Plattformen und den**

*Mediendiensteanbietern im Online-Umfeld so wirksam und nützlich wie möglich ist, ist es von größter Bedeutung, dass das Gremium auf Anfrage das Recht hat, alle notwendigen Informationen von den Anbietern sehr großer Online-Plattformen zu erhalten, was auch den Informationsaustausch zwischen den Anbietern sehr großer Online-Plattformen und den Mediendiensteanbietern umfasst.*

## **Änderungsantrag 37**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(36b) Das Gremium sollte in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsagenturen oder -stellen einen Jahresbericht über die Medienfreiheit in jedem Mitgliedstaat erstellen. Der Bericht sollte einen Transparenzindex und weitere Kriterien enthalten, die als notwendig erachtet werden, um den Stand der Medienfreiheit zu bewerten, etwa die Unabhängigkeit der Medien, der Grad des Medienpluralismus, der Zugang von Journalisten zu Informationen, die Sicherheit der Journalisten, das Ausmaß der Eigentumskonzentration im Medienbereich, die Wirksamkeit der Selbstregulierung der Medien, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Medien, das Vorhandensein öffentlicher Mittel für die Medien und das Maß der Medienkompetenz in der breiten Öffentlichkeit. Der Bericht sollte auch Vorschläge für jeden Mitgliedstaat enthalten, die sich auf die in Absprache mit den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen ausgewählten Untersuchungsfälle stützen, um die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden bzw. -stellen zu verbessern und Medienfreiheit und -*

*pluralität in der Union zu fördern. Die Kommission sollte den Bericht und die Vorschläge bei der Überprüfung systematischer und neu auftretender Probleme in der gesamten Union im Rahmen der Verordnung (EU) 2022/2065 berücksichtigen und kann das Gremium um Zusammenarbeit in dieser Hinsicht bitten.*

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

#### *Vorschlag der Kommission*

(37) Die Empfänger audiovisueller Mediendienste sollten in der Lage sein, die audiovisuellen Inhalte, die sie sehen möchten, wirksam nach ihren Wünschen auszuwählen. Ihre Freiheit in diesem Bereich kann jedoch durch Geschäftspraktiken im Mediensektor eingeschränkt werden, d. h. durch Vereinbarungen zwischen Herstellern von Geräten oder Anbietern von Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen (wie beispielsweise vernetzte Fernsehgeräte), und Mediendienstanbietern über die Priorisierung von Inhalten. Die Priorisierung kann beispielsweise auf dem Startbildschirm *eines Geräts* durch *Hardware* oder Software-Shortcuts, Anwendungen und Suchbereiche erfolgen, die sich auf das Zuschauerverhalten der *Empfänger* so auswirken, dass möglicherweise ein unangemessener Anreiz besteht, bestimmte Angebote audiovisueller Medien anderen gegenüber vorzuziehen. Die Dienstempfänger sollten die Möglichkeit haben, die Standardeinstellungen eines Geräts oder einer Benutzerschnittstelle, die der Steuerung oder der Verwaltung des

#### *Geänderter Text*

(37) Die Empfänger audiovisueller Mediendienste sollten in der Lage sein, die audiovisuellen Inhalte, die sie sehen möchten, wirksam nach ihren Wünschen auszuwählen. Ihre Freiheit in diesem Bereich kann jedoch durch Geschäftspraktiken im Mediensektor eingeschränkt werden, d. h. durch Vereinbarungen zwischen Herstellern von Geräten oder Anbietern von Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen (wie beispielsweise vernetzte Fernsehgeräte), und Mediendienstanbietern über die Priorisierung von Inhalten. Die Priorisierung kann beispielsweise auf dem Startbildschirm *einer Benutzerschnittstelle*, durch *Hardware-Verknüpfungen wie spezielle Tasten auf Fernbedienungen* oder Software-Shortcuts, Anwendungen und Suchbereiche erfolgen, die sich auf das Zuschauerverhalten der *Empfänger* so auswirken, dass möglicherweise ein unangemessener Anreiz besteht, bestimmte Angebote audiovisueller Medien anderen gegenüber vorzuziehen. Die Dienstempfänger sollten die Möglichkeit haben, die Standardeinstellungen eines

Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, auf einfache und benutzerfreundliche Weise zu ändern, unbeschadet der Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse zur Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EG, die zur Verfolgung legitimer öffentlicher Interessen getroffen werden.

Geräts oder einer Benutzerschnittstelle, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, auf einfache und benutzerfreundliche Weise zu ändern, unbeschadet der Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse zur Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EG, die zur Verfolgung legitimer öffentlicher Interessen getroffen werden. ***Elemente der Benutzerschnittstelle oder Hardwareelemente, die nichts mit der Kontrolle audiovisueller Mediendienste als solchen oder dem Zugang dazu zu tun haben, sollten nicht der Anforderung unterliegen, Einstellungen zu ändern. Beispielsweise sollten Elemente der Benutzerschnittstelle, die in erster Linie dem Betrieb des Geräts dienen, wie Menüführungen oder Tasten zur Einstellung der Lautstärke oder der Helligkeit, dieser Verpflichtung nicht unterliegen.***

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(37a) Empfänger von Mediendiensten haben zunehmend Schwierigkeiten zu erkennen, wer die redaktionelle Verantwortung für die von ihnen konsumierten Inhalte oder Dienste trägt, insbesondere, wenn sie über vernetzte Geräte oder Online-Plattformen auf Mediendienste zugreifen. Wenn die redaktionelle Verantwortung für Medieninhalte oder -dienste nicht eindeutig angegeben wird (etwa durch falsche Zuordnung von Logos, Marken oder anderen charakteristischen Merkmalen), wird den Empfängern von***

*Mediendiensten die Möglichkeit genommen, die erhaltenen Informationen zu verstehen und zu bewerten, was eine Voraussetzung für fundierte Entscheidungen und die Meinungsbildung und somit für eine aktive Beteiligung an der Demokratie ist. Die Empfänger von Mediendiensten sollten folglich das Recht haben, den Anbieter von Mediendiensten, der die redaktionelle Verantwortung über einen bestimmten Mediendienst hat, auf jedem Gerät oder jeder Benutzerschnittstelle, die den Zugang zu und die Nutzung von Mediendiensten kontrolliert oder verwaltet, leicht zu identifizieren.*

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(37b) Audiovisuelle Mediendienste unterliegen verschiedenen Verpflichtungen, um wichtige politische Ziele wie die Förderung der kulturellen Vielfalt und einer pluralistischen Medienlandschaft zu erreichen. Deshalb ist es wichtig, dass die Geräte so gestaltet sind, dass ein fairer Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten sowohl aus Sicht der Zuschauer als auch der Mediendienstanbieter gewährleistet ist. Logische Kanalnummern auf Nummernblocks sollten es den Zuschauern ermöglichen, direkt auf den audiovisuellen Mediendienst zuzugreifen, und dazu beitragen, einen fairen und direkten Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten zu gewährleisten.*

## **Änderungsantrag 41**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 38**

*Vorschlag der Kommission*

(38) Unterschiedliche Legislativ-, Regulierungs- und Verwaltungsvorschriften können ***sich negativ auf die Tätigkeit von Mediendiensteanbietern im Binnenmarkt auswirken. Dazu gehören beispielsweise Vorschriften zur Begrenzung des Eigentums an Medienunternehmen durch andere Unternehmen, die innerhalb oder außerhalb des Mediensektors tätig sind; sie umfassen auch Entscheidungen im Zusammenhang mit der Lizenzierung, Genehmigung oder Vorabbenachrichtigung von Mediendiensteanbietern.*** Um ihre potenziellen negativen Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste abzumildern und die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist es wichtig, dass diese Maßnahmen mit den Grundsätzen der objektiven Rechtfertigung, der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen.

*Geänderter Text*

(38) Unterschiedliche Legislativ-, Regulierungs- und Verwaltungsvorschriften können ***entweder den Medienpluralismus oder die redaktionelle Unabhängigkeit oder die Grundfreiheiten im Sinne der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beeinträchtigen.*** Um ihre potenziellen negativen Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste abzumildern und die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist es wichtig, dass diese Maßnahmen mit den Grundsätzen der objektiven Rechtfertigung, der ***Angemessenheit, der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen.*** ***Einige nationale Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU bzw. anderweitig durch Vorschriften über staatliche Beihilfen geregelte Maßnahmen können den Medienpluralismus oder die redaktionelle Unabhängigkeit von Mediendiensten beeinträchtigen oder auch die Grundrechte im Sinne der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, während andere darauf abzielen, einen Teil der Bevölkerung (etwa nationale Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen oder Minderheiten ) oder die kulturelle Vielfalt zu schützen.***

**Änderungsantrag 42**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 39**

*Vorschlag der Kommission*

(39) Ferner ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Gremium befugt ist, ***auf Ersuchen der Kommission*** eine

*Geänderter Text*

(39) Ferner ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Gremium befugt ist, eine Stellungnahme abzugeben, wenn



Stellungnahme abzugeben, wenn nationale Maßnahmen *das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste* beeinträchtigen könnten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine nationale Verwaltungsmaßnahme an einen Mediendiensteanbieter *gerichtet ist, der seine Dienste in mehr als einen Mitgliedstaat erbringt*, oder wenn der betreffende Mediendiensteanbieter einen erheblichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in diesem Mitgliedstaat hat.

nationale Maßnahmen *den Medienpluralismus oder die redaktionelle Unabhängigkeit der Mediendiensteanbieter im Binnenmarkt oder die Grundfreiheiten im Sinne der Charta der Grundrechte der Europäischen Union* beeinträchtigen könnten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine nationale Verwaltungsmaßnahme an einen Mediendiensteanbieter *für seine Dienste außerhalb der nationalen Grenzen gerichtet ist*, oder wenn der betreffende Mediendiensteanbieter einen erheblichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in diesem Mitgliedstaat hat *oder wenn die Maßnahme einen in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Mediendiensteanbieter daran hindert, in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen zu erbringen oder seine Tätigkeit aufzunehmen*.

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

#### *Vorschlag der Kommission*

(40) Die Medien spielen eine entscheidende Rolle bei der öffentlichen Meinungsbildung und unterstützen die Bürger bei ihrer Mitwirkung an demokratischen Prozessen. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten zur Bewertung von *Medienmarktkonzentrationen*, die *erhebliche Auswirkungen* auf den Medienpluralismus *oder* die redaktionelle Unabhängigkeit *haben* könnten, in ihren Rechtssystemen Vorschriften und Verfahren festlegen. Solche Vorschriften und Verfahren können Auswirkungen auf die Freiheit zur Erbringung von Mediendiensten im Binnenmarkt haben und müssen angemessen ausgestaltet, transparent, objektiv, verhältnismäßig und

#### *Geänderter Text*

(40) Die Medien spielen eine entscheidende Rolle bei der öffentlichen Meinungsbildung und unterstützen die Bürger bei ihrer Mitwirkung an demokratischen Prozessen. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten zur Bewertung von *Zusammenschlüssen auf dem Markt*, die *sich erheblich* auf den Medienpluralismus *und* die redaktionelle Unabhängigkeit *auswirken* könnten, in ihren Rechtssystemen Vorschriften und Verfahren festlegen. Solche Vorschriften und Verfahren können Auswirkungen auf die Freiheit zur Erbringung von Mediendiensten im Binnenmarkt haben und müssen angemessen ausgestaltet, transparent, objektiv, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein. Unter

nichtdiskriminierend sein. Unter **Medienmarktkonzentrationen**, die solchen Vorschriften unterliegen, **sind** Konstellationen **zu verstehen**, die dazu führen könnten, dass Mediendienste, die einen wesentlichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in einem bestimmten Medienmarkt, innerhalb eines Medienteilsektors oder über verschiedenen Mediensektoren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hinweg **haben, durch eine einzelne Einrichtung kontrolliert werden** oder die Einrichtung erhebliche Anteile an ihnen hat. Ein wichtiges zu berücksichtigendes Kriterium ist die infolge **der Konzentration** abnehmende Zahl konkurrierender Ansichten auf diesem Markt.

**Zusammenschlüssen auf dem Markt**, die solchen Vorschriften unterliegen, **sollten** Konstellationen **verstanden werden**, die dazu führen könnten, dass **eine einzelne Einrichtung** Mediendienste, die einen wesentlichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung **haben, oder sehr große Online-Plattformen, die von Mediendiensteanbietern bereitgestellte Inhalte zur Verfügung stellen, die den Zugang und die Sichtbarkeit der Inhalte von Mediendiensteanbietern kontrollieren**, in einem bestimmten Medienmarkt, innerhalb eines Medienteilsektors oder über verschiedenen Mediensektoren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hinweg kontrolliert oder die Einrichtung erhebliche Anteile an ihnen hat. Ein wichtiges zu berücksichtigendes Kriterium ist die infolge **des Zusammenschlusses** abnehmende Zahl konkurrierender Ansichten auf diesem Markt. **Solche Vorschriften sollten auch dem gesamten Medienmarkt, einschließlich des Online-Umfelds und sehr großer Online-Plattformen, sowie sektorspezifischen Besonderheiten, einschließlich der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit des Sektors insgesamt, Rechnung tragen.**

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

#### *Vorschlag der Kommission*

(41) Nationale Regulierungsbehörden oder -stellen, die über spezifisches Fachwissen im Bereich des Medienpluralismus verfügen, sollten in die Bewertung der Auswirkungen von **Medienmarktkonzentrationen** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit einbezogen werden, sofern es sich bei ihnen nicht selbst um die benannten Behörden oder Stellen handelt.

#### *Geänderter Text*

(41) Nationale Regulierungsbehörden oder -stellen, die über spezifisches Fachwissen im Bereich des Medienpluralismus verfügen, sollten in die Bewertung der Auswirkungen von **Zusammenschlüssen auf dem Markt** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit einbezogen werden, sofern es sich bei ihnen nicht selbst um die benannten Behörden oder

Um die Rechtssicherheit zu fördern und sicherzustellen, dass die Vorschriften und Verfahren tatsächlich auf den Schutz des Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit ausgerichtet sind, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass vorab objektive, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Kriterien für die Meldung von Zusammenschlüssen auf dem **Medienmarkt** und die Bewertung ihrer Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit festgelegt werden.

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

#### *Vorschlag der Kommission*

(42) Stellt **eine Medienmarktkonzentration** einen Zusammenschluss im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>55</sup> dar, sollte die Anwendung der vorliegenden Verordnung oder der von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung erlassenen Vorschriften und Verfahren die Anwendung von Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 unberührt lassen. Etwaige Maßnahmen, die von den benannten oder beteiligten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen auf der Grundlage ihrer Bewertung der Auswirkungen von **Medienmarktkonzentrationen** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit ergriffen werden, sollten daher auf den Schutz berechtigter Interessen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 abzielen und mit den allgemeinen Grundsätzen und sonstigen Bestimmungen des Unionsrechts im

Stellen handelt. Um die Rechtssicherheit zu fördern und sicherzustellen, dass die Vorschriften und Verfahren tatsächlich auf den Schutz des Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit ausgerichtet sind, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass vorab objektive, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Kriterien für die Meldung von Zusammenschlüssen auf dem **Markt** und die Bewertung ihrer Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit festgelegt werden.

#### *Geänderter Text*

(42) Stellt **ein Zusammenschluss auf dem Markt** einen Zusammenschluss im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates dar, sollte die Anwendung der vorliegenden Verordnung oder der von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung erlassenen Vorschriften und Verfahren die Anwendung von Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 unberührt lassen. Etwaige Maßnahmen, die von den benannten oder beteiligten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen auf der Grundlage ihrer Bewertung der Auswirkungen von **Zusammenschlüssen auf dem Markt** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit ergriffen werden, sollten daher auf den Schutz berechtigter Interessen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 abzielen und mit den allgemeinen Grundsätzen und sonstigen Bestimmungen des Unionsrechts im Einklang stehen.

Einklang stehen.

---

<sup>55</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

---

<sup>55</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

#### *Vorschlag der Kommission*

(43) Das Gremium sollte befugt sein, Stellungnahmen zu Entwürfen von Entscheidungen oder Stellungnahmen der benannten oder beteiligten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen abzugeben, wenn die meldepflichtigen Zusammenschlüsse das Funktionieren des **Medienbinnenmarkts** beeinträchtigen könnten. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn an solchen Zusammenschlüssen mindestens ein Unternehmen beteiligt ist, das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist oder das in mehr als einem Mitgliedstaat tätig ist, oder wenn sie dazu führen, dass Mediendiensteanbieter einen erheblichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in einem bestimmten **Medienmarkt** haben. Wurde der Zusammenschluss von den zuständigen nationalen Behörden oder Stellen nicht auf seine Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit geprüft oder haben die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen das Gremium zu einem bestimmten Zusammenschluss auf dem **Medienmarkt** nicht konsultiert, obwohl davon auszugehen ist, dass **die** dieser Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte, so sollte das

#### *Geänderter Text*

(43) **Die Medien spielen eine entscheidende Rolle bei der öffentlichen Meinungsbildung und unterstützen die Bürger bei ihrer Mitwirkung an demokratischen Prozessen.** Das Gremium sollte befugt sein, Stellungnahmen zu Entwürfen von Entscheidungen oder Stellungnahmen der benannten oder beteiligten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen abzugeben, wenn die meldepflichtigen Zusammenschlüsse das Funktionieren des **Binnenmarkts** beeinträchtigen könnten. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn an solchen Zusammenschlüssen mindestens ein Unternehmen beteiligt ist, das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist oder das in mehr als einem Mitgliedstaat tätig ist, oder wenn sie dazu führen, dass Mediendiensteanbieter einen erheblichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in einem bestimmten **Markt** haben. Wurde der Zusammenschluss von den zuständigen nationalen Behörden oder Stellen nicht auf seine Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit geprüft oder haben die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen das Gremium zu einem bestimmten Zusammenschluss auf dem **Markt** nicht

Gremium **auf Ersuchen der Kommission** eine Stellungnahme abgeben können. Die Kommission behält sich in jedem Fall die Möglichkeit vor, im Anschluss an die Stellungnahmen des Gremiums eigene Stellungnahmen abzugeben.

konsultiert, obwohl davon auszugehen ist, dass dieser Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte, so sollte das Gremium eine Stellungnahme abgeben können. Die Kommission behält sich in jedem Fall die Möglichkeit vor, im Anschluss an die Stellungnahmen des Gremiums eigene Stellungnahmen abzugeben.

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

#### *Vorschlag der Kommission*

(44) Um pluralistische Medienmärkte zu gewährleisten, sollten die nationalen Behörden oder Stellen und das Gremium eine Reihe von Kriterien berücksichtigen. Vor allem sollten die Auswirkungen auf den Medienpluralismus berücksichtigt werden, insbesondere auch in Bezug auf die Bildung der öffentlichen Meinung, wobei dem Online-Umfeld Rechnung zu tragen ist. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob andere Medienunternehmen, die unterschiedliche und alternative Inhalte anbieten, in dem/den betreffenden Markt/Märkten trotz des fraglichen Zusammenschlusses auf dem **Medienmarkt** nebeneinander fortbestehen würden. Die Bewertung der Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit sollte die Prüfung potenzieller Risiken einer ungebührlichen Einmischung der künftigen Eigentums-, Leitungs- oder Governance-Struktur in die **individuellen** redaktionellen Entscheidungen der erworbenen oder fusionierten Einrichtung umfassen. Auch sollten die bestehenden oder geplanten internen Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Unabhängigkeit der **individuellen** redaktionellen Entscheidungen innerhalb der beteiligten Medienunternehmen berücksichtigt werden. Bei der Bewertung

#### *Geänderter Text*

(44) Um pluralistische Medienmärkte zu gewährleisten, sollten die nationalen Behörden oder Stellen und das Gremium eine Reihe von Kriterien berücksichtigen. Vor allem sollten die Auswirkungen auf den Medienpluralismus berücksichtigt werden, insbesondere auch in Bezug auf die Bildung der öffentlichen Meinung, **mit Fokus auf Aktivitäten, die direkt mit der Erbringung von Mediendiensten verbunden sind, wie die Bereitstellung von Informationen**, wobei dem Online-Umfeld **und der wichtigen Rolle von öffentlichen Anbietern von Mediendiensten** Rechnung zu tragen ist. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob andere Medienunternehmen, die unterschiedliche und alternative Inhalte anbieten, in dem/den betreffenden Markt/Märkten trotz des fraglichen Zusammenschlusses auf dem **Markt** nebeneinander fortbestehen würden. Die Bewertung der Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit sollte die Prüfung potenzieller Risiken einer ungebührlichen Einmischung der künftigen Eigentums-, Leitungs- oder Governance-Struktur in die redaktionellen Entscheidungen der erworbenen oder fusionierten Einrichtung umfassen. Auch

der möglichen Auswirkungen sollten auch die Folgen des fraglichen Zusammenschlusses für die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtung(en), die Gegenstand des Zusammenschlusses ist/sind, berücksichtigt werden, und es sollte geprüft werden, ob sie ohne den Zusammenschluss wirtschaftlich insofern tragfähig wäre(n), als sie auf dem Markt mittelfristig weiterhin finanziell tragfähige, angemessen ausgestattete und technisch angepasste hochwertige Mediendienste anbieten und weiterentwickeln könnte(n).

sollten die bestehenden oder geplanten internen Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Unabhängigkeit der redaktionellen Entscheidungen innerhalb der beteiligten Medienunternehmen berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der möglichen Auswirkungen sollten auch die Folgen des fraglichen Zusammenschlusses für die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtung(en), die Gegenstand des Zusammenschlusses ist/sind, berücksichtigt werden, und es sollte geprüft werden, ob sie ohne den Zusammenschluss wirtschaftlich insofern tragfähig wäre(n), als sie auf dem Markt mittelfristig weiterhin finanziell tragfähige, angemessen ausgestattete und technisch angepasste hochwertige Mediendienste anbieten und weiterentwickeln könnte(n). ***Auch der Wettbewerb mit Online-Plattformen und öffentlich finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie die Frage, ob der Zusammenschluss Investitionen für einen lebenswichtigen Medienmarkt anregen würde, sollten in Betracht gezogen werden.***

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

#### *Vorschlag der Kommission*

(45) Die Publikumsmessung wirkt sich unmittelbar auf die Zuweisung und die Preise der Werbung aus, die eine wichtige Einnahmequelle für den Mediensektor darstellt. ***Sie ist ein wichtiges Instrument, mit dem sich im Hinblick auf die Planung der künftigen Produktion von Inhalten die Leistung von Medieninhalten bewerten lässt und das Erkenntnisse über die Präferenzen des Publikums liefert.*** Dementsprechend sollten Medienmarktakteure, insbesondere Mediendienstanbieter und Werbetreibende, auf objektive

#### *Geänderter Text*

(45) Die Publikumsmessung wirkt sich unmittelbar auf die Zuweisung und die Preise der Werbung aus, die eine wichtige Einnahmequelle für den Mediensektor darstellt. Dementsprechend sollten Medienmarktakteure, insbesondere Mediendienstanbieter, ***Rechteinhaber*** und Werbetreibende, auf objektive Publikumsdaten aus transparenten, unvoreingenommenen und überprüfbaren ***Systemen zur Publikums-, Verbrauchs- oder Leistungsmessung*** zurückgreifen können. Einige Akteure, ***etwa Online-Plattformen***, die im Medien-Ökosystem

Publikumsdaten aus transparenten, unvoreingenommenen und überprüfbaren **Publikummesssystemen** zurückgreifen können. Einige Akteure, die im Medien-Ökosystem neu entstanden sind, bieten jedoch ihre eigenen Messdienste an, ohne Angaben zu ihren Methoden zu machen. Dies könnte zu Informationsasymmetrien zwischen den Medienmarktakteuren und potenziell zu Marktverzerrungen führen, was die Chancengleichheit der Mediendiensteanbieter auf dem Markt beeinträchtigt.

neu entstanden sind, bieten jedoch ihre eigenen Messdienste an, ohne Angaben zu ihren Methoden zu machen. Dies könnte zu **nicht vergleichbaren Messsystemen und Informationsasymmetrien** zwischen den Medienmarktakteuren und potenziell zu Marktverzerrungen führen, was die Chancengleichheit der Mediendiensteanbieter auf dem Markt beeinträchtigt. **Um die Unparteilichkeit bei der Messung zu gewährleisten, sollte die bei der Publikummessung verwendete Methode von unabhängigen Stellen geprüft werden.**

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(45a) Die Fähigkeit von Online-Plattformen, Inhalte anzubieten, ohne die redaktionelle Verantwortung dafür zu übernehmen, und Werbung gezielt an die Nutzer zu richten, machen sie zu direkten Wettbewerbern der Mediendiensteanbieter, deren Inhalte sie vermitteln und verbreiten. Angesichts der Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zugunsten der Online-Plattformen sollten bei der Definition des Begriffs „Publikummessung“ die von den Nutzern von Mediendiensten und Online-Plattformen konsumierten Inhalte berücksichtigt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass alle Vermittler, die an der Verbreitung von Inhalten beteiligt sind, ihre Methoden zur Publikummessung transparent machen, damit die Werbetreibenden fundierte Entscheidungen treffen können, die den Wettbewerb stärken.**

## Änderungsantrag 50

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 46

#### *Vorschlag der Kommission*

(46) Um die Überprüfbarkeit und Zuverlässigkeit der Publikumsmessmethoden, insbesondere im Internet, zu verbessern, sollten Transparenzpflichten für Anbieter von Publikumsmesssystemen festgelegt werden, die die durch die einschlägigen Selbstregulierungsstellen vereinbarten branchenspezifischen Benchmarks nicht einhalten. Im Rahmen dieser Verpflichtungen sollten diese Akteure auf Anfrage und soweit möglich Werbetreibenden und Mediendienstanbietern oder in ihrem Namen handelnden Dritten Informationen zur Verfügung stellen, in denen die Publikumsmessmethoden beschrieben werden. Diese Informationen könnten Elemente umfassen wie die Größe der gemessenen Stichprobe, die Definition der gemessenen Indikatoren, die Parameter, die Messmethoden und die Fehlermarge sowie den Messzeitraum. Die mit dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen gelten unbeschadet etwaiger Verpflichtungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 oder der Verordnung (EU) 2022/XX **[Gesetz über digitale Märkte]** für Anbieter von Publikumsmessdiensten gelten, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf das Ranking oder die Bevorzugung des eigenen Unternehmens.

#### *Geänderter Text*

(46) Um die Überprüfbarkeit, **Vergleichbarkeit** und Zuverlässigkeit der Publikumsmessmethoden, insbesondere im Internet, zu verbessern, sollten Transparenzpflichten für Anbieter von Publikumsmesssystemen festgelegt werden, die die durch die einschlägigen Selbstregulierungsstellen vereinbarten branchenspezifischen Benchmarks nicht einhalten. Im Rahmen dieser Verpflichtungen sollten diese Akteure auf Anfrage und soweit möglich Werbetreibenden und Mediendienstanbietern oder in ihrem Namen handelnden Dritten Informationen zur Verfügung stellen, in denen die Publikumsmessmethoden beschrieben werden. **Die Methodik und ihre Anwendung sollten mindestens einmal jährlich von einer unabhängigen Stelle geprüft werden. Die Informationen müssen so detailliert sein wie die vom Rest des Medienmarkts bereitgestellten Daten, was auch nicht aggregierte Daten einschließt.** Diese Informationen könnten Elemente umfassen wie die Größe der gemessenen Stichprobe, die Definition der gemessenen Indikatoren, die Parameter, die Messmethoden und die Fehlermarge sowie den Messzeitraum **und den durch die Messung abgedeckten Bereich.** Die mit dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen gelten unbeschadet etwaiger Verpflichtungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 oder der Verordnung (EU) 2022/1925 für Anbieter von Publikumsmessdiensten gelten, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf das Ranking oder die Bevorzugung des eigenen Unternehmens.

### Änderungsantrag 51



## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

### *Vorschlag der Kommission*

(47) Verhaltenskodizes, die entweder von den Anbietern von Systemen für die Publikumsmessung oder von den diese vertretenden Organisationen oder Verbänden ausgearbeitet werden, können zur wirksamen Anwendung dieser Verordnung beitragen und sollten daher gefördert werden. Selbstregulierungsmaßnahmen wurden bereits genutzt, um hohe Qualitätsstandards im Bereich der Publikumsmessung zu fördern. Ihre Weiterentwicklung könnte als wirksames Instrument für die Branche angesehen werden, sich auf die notwendigen praktischen Lösungen zu verständigen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Publikumsmesssysteme und -methoden den Grundsätzen der Transparenz, Unparteilichkeit, Inklusivität, Verhältnismäßigkeit, Nichtdiskriminierung und Überprüfbarkeit entsprechen. Bei der Ausarbeitung solcher Verhaltenskodizes in Absprache mit allen einschlägigen Interessenträgern und insbesondere den Mediendienstanbietern könnte insbesondere der zunehmenden Digitalisierung des Mediensektors und dem Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Akteure des Medienmarkts zu schaffen, Rechnung getragen werden.

## Änderungsantrag 52

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

### *Geänderter Text*

(47) Verhaltenskodizes, die entweder von den Anbietern von Systemen für die Publikumsmessung oder von den diese vertretenden Organisationen oder Verbänden ausgearbeitet werden, können ***gemeinsam mit den Mediendienstanbietern, ihren Vertretungsorganisationen, Online-Plattform-Anbietern, der Zivilgesellschaft und sonstigen einschlägigen Interessenträgern*** zur wirksamen Anwendung dieser Verordnung beitragen und sollten daher gefördert werden. Selbstregulierungsmaßnahmen wurden bereits genutzt, um hohe Qualitätsstandards im Bereich der Publikumsmessung zu fördern. Ihre Weiterentwicklung könnte als wirksames Instrument für die Branche angesehen werden, sich auf die notwendigen praktischen Lösungen zu verständigen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Publikumsmesssysteme und -methoden den Grundsätzen der Transparenz, ***Vergleichbarkeit***, Unparteilichkeit, Inklusivität, Verhältnismäßigkeit, Nichtdiskriminierung und Überprüfbarkeit entsprechen. Bei der Ausarbeitung solcher Verhaltenskodizes in Absprache mit allen einschlägigen Interessenträgern und insbesondere den Mediendienstanbietern könnte insbesondere der zunehmenden Digitalisierung des Mediensektors und dem Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Akteure des Medienmarkts zu schaffen, Rechnung getragen werden.

(48) Staatliche Werbung ist für viele Mediendienstanbieter eine wichtige Einnahmequelle und trägt zu ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei. Um Chancengleichheit im Binnenmarkt zu gewährleisten, muss Mediendienstanbietern aus allen Mitgliedstaaten, **die einige oder alle relevanten Mitglieder der Öffentlichkeit in angemessener Weise erreichen können**, nichtdiskriminierender Zugang zu diesen Mitteln gewährt werden. Darüber hinaus kann die staatliche Werbung Mediendienstanbieter anfällig für ungebührliche staatliche Einmischung zulasten der Dienstleistungsfreiheit und der Grundrechte machen. Eine undurchsichtige und voreingenommene Zuweisung staatlicher Werbeausgaben ist daher ein wirkungsvolles Instrument, um Einfluss zu nehmen oder Mediendienstanbieter zu vereinnahmen. Die Verbreitung und Transparenz staatlicher Werbung wird teilweise durch einen fragmentierten Rahmen medienpezifischer Maßnahmen und allgemeiner Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen geregelt, die jedoch unter Umständen nicht alle staatlichen Werbeausgaben abdecken und keinen ausreichenden Schutz vor Bevorzugung und Voreingenommenheit bei der Verbreitung bieten. Insbesondere gilt die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>56</sup> nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge über den Erwerb, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Sendematerial, das für audiovisuelle Mediendienste oder Hörfunkmediendienste bestimmt ist. Die medienpezifischen Vorschriften für staatliche Werbung, soweit vorhanden, unterscheiden sich erheblich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat.

(48) Staatliche Werbung ist für viele Mediendienstanbieter **und Anbieter von Online-Plattformen** eine wichtige Einnahmequelle und trägt zu ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei. Um Chancengleichheit im Binnenmarkt zu gewährleisten, muss Mediendienstanbietern aus allen Mitgliedstaaten nichtdiskriminierender Zugang zu diesen Mitteln gewährt werden. Darüber hinaus kann die staatliche Werbung Mediendienstanbieter **und Anbieter von Online-Plattformen** anfällig für ungebührliche staatliche Einmischung zulasten der Dienstleistungsfreiheit und der Grundrechte machen. Eine undurchsichtige und voreingenommene Zuweisung staatlicher Werbeausgaben ist daher ein wirkungsvolles Instrument, um Einfluss zu nehmen oder Mediendienstanbieter **und Anbieter von Online-Plattformen** zu vereinnahmen. Die Verbreitung und Transparenz staatlicher Werbung wird teilweise durch einen fragmentierten Rahmen medienpezifischer Maßnahmen und allgemeiner Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen geregelt, die jedoch unter Umständen nicht alle staatlichen Werbeausgaben abdecken und keinen ausreichenden Schutz vor Bevorzugung und Voreingenommenheit bei der Verbreitung bieten. Insbesondere gilt die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>56</sup> nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge über den Erwerb, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Sendematerial, das für audiovisuelle Mediendienste oder Hörfunkmediendienste bestimmt ist. Die medienpezifischen Vorschriften für staatliche Werbung, soweit vorhanden, unterscheiden sich erheblich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat.

<sup>56</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

<sup>56</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

## Änderungsantrag 53

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

#### *Vorschlag der Kommission*

(49) Um einen unverfälschten Wettbewerb zwischen den Mediendienstanbietern zu gewährleisten und das Risiko geheimer Zuschüsse und ungebührlicher politischer Einmischung in die Medien zu vermeiden, müssen gemeinsame Anforderungen in Bezug auf Transparenz, Objektivität, Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung bei der Zuweisung staatlicher Werbeausgaben und staatlicher Mittel an Mediendienstanbieter festgelegt werden, die dem Erwerb anderer Waren oder Dienstleistungen als staatlicher Werbung dienen, einschließlich der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger staatlicher Werbeausgaben und über die ausgegebenen Beträge. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit staatlicher Werbung im Einklang mit den Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Geschäftsgeheimnisse in einem elektronischen Format öffentlich zugänglich machen, das leicht lesbar, zugänglich und herunterladbar ist. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen, die auf Einzelfallbasis angewandt werden.

#### *Geänderter Text*

(49) Um einen unverfälschten Wettbewerb zwischen den Mediendienstanbietern **und den Anbietern von Online-Plattformen** zu gewährleisten und das Risiko geheimer Zuschüsse und ungebührlicher politischer Einmischung in die Medien zu vermeiden, müssen gemeinsame Anforderungen in Bezug auf Transparenz, Objektivität, Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung bei der Zuweisung staatlicher Werbeausgaben und staatlicher Mittel an Mediendienstanbieter festgelegt werden, die dem Erwerb anderer Waren oder Dienstleistungen als staatlicher Werbung dienen, einschließlich der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger staatlicher Werbeausgaben und über die ausgegebenen Beträge. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit staatlicher Werbung im Einklang mit den Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Geschäftsgeheimnisse in einem elektronischen Format öffentlich zugänglich machen, das leicht lesbar, zugänglich und herunterladbar ist. **Mediendienstanbieter, die aus Drittländern staatliche Zuweisungen oder andere wirtschaftliche Vorteile für Werbezwecke erhalten, legen der nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle jährlich einen Bericht vor. Die**

***einschlägige Behörde macht ihre Berichte öffentlich zugänglich.*** Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen, die auf Einzelfallbasis angewandt werden.

## **Änderungsantrag 54**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Mit dieser Verordnung werden – unter ***Beibehaltung*** der Qualität der Mediendienste – gemeinsame Vorschriften für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste festgelegt, einschließlich der Einrichtung des Europäischen Gremiums für Mediendienste.

#### *Geänderter Text*

(1) Mit dieser Verordnung werden – unter ***Sicherstellung*** der Qualität der Mediendienste ***und der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und eines hohen Verbraucherschutzniveaus*** – gemeinsame Vorschriften für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste festgelegt, einschließlich der Einrichtung des Europäischen Gremiums für Mediendienste.

## **Änderungsantrag 55**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***aa) Richtlinie 2001/29/EG,***

## **Änderungsantrag 56**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***ab) Richtlinie (EU) 2019/789,***

## **Änderungsantrag 57**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) Verordnung (EU) 2022/XXX  
*[Gesetz über digitale Dienste],*

*Geänderter Text*

d) Verordnung (EU) 2022/2065,

**Änderungsantrag 58**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

e) Verordnung (EU) 2022/XXX  
*[Gesetz über digitale Märkte],*

*Geänderter Text*

e) Verordnung (EU) 2022/1925,

**Änderungsantrag 59**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Diese Verordnung berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, ausführlichere Vorschriften in den unter Kapitel II **und** Kapitel III Abschnitt 5 fallenden Bereichen zu erlassen, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

*Geänderter Text*

(3) Diese Verordnung berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, ausführlichere Vorschriften in den unter Kapitel II, Kapitel III Abschnitt 5 **und Artikel 24** fallenden Bereichen zu erlassen, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

**Änderungsantrag 60**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Wettbewerbsvorschriften der Union, einschließlich der Kartell-, Fusions- und Beihilfenvorschriften.**

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. „Mediendienstanbieter“ die natürliche oder juristische Person, deren berufliche Tätigkeit in der Bereitstellung eines Mediendienstes besteht und die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der Inhalte des Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;

#### *Geänderter Text*

2. „Mediendienstanbieter“ die natürliche oder juristische Person, deren berufliche Tätigkeit in der Bereitstellung eines Mediendienstes besteht und die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der Inhalte des Mediendienstes trägt **oder die redaktionelle Gesamtlinie bestimmt und die redaktionelle Kontrolle über einen Teil oder mehrere Teile des Mediendienstes ausübt** und bestimmt, wie diese gestaltet werden;

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. „öffentlich-rechtlicher Mediendienstanbieter“ einen Mediendienstanbieter, der nach nationalem Recht mit einem **öffentlichen** Auftrag betraut ist oder der für die Erfüllung eines solchen Auftrags nationale öffentliche Mittel erhält;

#### *Geänderter Text*

3. „öffentlich-rechtlicher Mediendienstanbieter“ einen Mediendienstanbieter, der nach nationalem Recht mit einem **öffentlich-rechtlichen** Auftrag betraut ist oder der für die Erfüllung eines solchen Auftrags nationale öffentliche Mittel erhält;

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**6a. „Verlagsleiter“ den gesetzlichen Vertreter des Mediendienstanbieters, der die rechtliche und sonstige Verantwortung für die Erbringung eines Mediendienstes übernimmt;**

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

#### *Vorschlag der Kommission*

7. „**Redakteur**“ eine oder mehrere natürliche, möglicherweise in einer Organisation zusammengefasste Personen, die, ungeachtet der Rechtsform dieser Organisation, ihres Status und ihrer Zusammensetzung innerhalb eines Mediendiensteanbieters redaktionelle Entscheidungen treffen oder beaufsichtigen;

#### *Geänderter Text*

7. „**Redaktionsleiter**“ eine oder mehrere natürliche, möglicherweise in einer Organisation zusammengefasste Personen, die, ungeachtet der Rechtsform dieser Organisation, ihres Status und ihrer Zusammensetzung innerhalb eines Mediendiensteanbieters redaktionelle **Verantwortung tragen und redaktionelle Entscheidungen treffen** oder beaufsichtigen. **Jede Person, die die redaktionelle Kontrolle über die von dem Mediendiensteanbieter produzierten Inhalte hat, unterliegt unabhängig von ihrer Berufsbezeichnung oder Rolle den gleichen Pflichten und Verantwortlichkeiten wie ein ‚Redaktionsleiter‘ im Sinne dieser Verordnung;**

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

#### *Vorschlag der Kommission*

9. „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen oder Presseveröffentlichungen als auch hinsichtlich ihrer Organisation für die Zwecke der Bereitstellung eines Mediendienstes, **unabhängig von dem Bestehen einer Haftung für den bereitgestellten Dienst nach nationalem Recht;**

#### *Geänderter Text*

9. „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der **Inhalte der** Sendungen oder Presseveröffentlichungen als auch hinsichtlich ihrer Organisation für die Zwecke der Bereitstellung eines Mediendienstes;

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

9a. „**Online-Plattform**“ einen Dienst, wie in Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065 definiert;

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

10. „Anbieter einer sehr großen Online-Plattform“ einen Anbieter einer Online-Plattform, **der** gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/XXX [**Gesetz über digitale Dienste**] als sehr große Online-Plattform benannt wurde;

10. „Anbieter einer sehr großen Online-Plattform“ einen Anbieter einer Online-Plattform, **die** gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 als sehr große Online-Plattform benannt wurde;

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

12. „nationale Regulierungsbehörde oder -stelle“ **die** von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU benannte Behörde oder Stelle;

12. „nationale Regulierungsbehörde oder -stelle“ **jede** von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU benannte Behörde oder Stelle;

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

13. „**Medienmarktkonzentration**“

13. „**Zusammenschluss auf dem**



einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, an dem mindestens ein Mediendiensteanbieter beteiligt ist;

***Markt, der sich erheblich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnte***“ einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, an dem mindestens ein Mediendiensteanbieter beteiligt ist;

## Änderungsantrag 70

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14

#### *Vorschlag der Kommission*

14. „Publikumsmessung“ die Tätigkeit der Erhebung, Auswertung oder sonstigen Verarbeitung von Daten über die Anzahl und Merkmale der Nutzer von Mediendiensten für die Zwecke von Entscheidungen über die Zuweisung von Werbung, über Preise oder ***der damit zusammenhängenden*** Planung, Produktion oder Verbreitung von Inhalten;

#### *Geänderter Text*

14. „Publikumsmessung“ die Tätigkeit der Erhebung, Auswertung oder sonstigen Verarbeitung von ***vergleichbaren*** Daten über die Anzahl und Merkmale der Nutzer von Mediendiensten, ***Programmen und Nutzer und Online-Plattformen, um die Größe des Publikums, die Reichweite und die Häufigkeit*** für die Zwecke von Entscheidungen über die Zuweisung von Werbung, über Preise oder ***im Hinblick auf die*** Planung, ***Käufe, Verkäufe, die Produktion, die Verteilung*** oder die Verbreitung von Inhalten ***zu bestimmen***;

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15

#### *Vorschlag der Kommission*

15. „staatliche Werbung“ die Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Werbebotschaft oder von Eigenwerbung in einem Mediendienst, in der Regel gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistungen, durch oder für eine nationale oder regionale Behörde bzw. in deren Namen, einschließlich nationaler, föderaler oder regionaler Verwaltungen, Regulierungsbehörden oder -stellen sowie

#### *Geänderter Text*

15. „staatliche Werbung“ die Platzierung, ***Förderung***, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Werbebotschaft oder von Eigenwerbung in einem Mediendienst ***oder auf einer Online-Plattform***, in der Regel gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistungen, durch oder für eine ***Behörde auf Ebene der EU, eine*** nationale oder regionale Behörde bzw. in deren Namen, einschließlich ***der***

staatseigener Unternehmen oder sonstiger staatlich kontrollierter Stellen auf nationaler oder regionaler Ebene oder durch die lokale Verwaltung einer Gebietskörperschaft **mit mehr als 1 Million Einwohnern**;

**Kommission**, nationaler, föderaler oder regionaler Verwaltungen, Regulierungsbehörden oder -stellen sowie staatseigener Unternehmen oder sonstiger staatlich kontrollierter Stellen auf nationaler oder regionaler Ebene oder durch die lokale Verwaltung einer Gebietskörperschaft, **in der der Staat am Tagesgeschäft beteiligt ist und Einfluss auf oder Kontrolle über Werbestrategien hat**;

## Änderungsantrag 72

### Vorschlag für eine Verordnung Kapitel II – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

Rechte und Pflichten von Mediendienstanbietern und -empfängern

#### *Geänderter Text*

Rechte und Pflichten von Mediendienstanbietern und -empfängern  
**[Herausstellung von Mediendiensten von allgemeinem Interesse]**

## Änderungsantrag 73

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Empfänger von Mediendiensten in der Union haben das Recht, zum Nutzen des öffentlichen Diskurses eine Vielzahl von Nachrichten und Inhalten zum Zeitgeschehen zu erhalten, die unter Achtung der redaktionellen Freiheit der Mediendienstanbieter erstellt werden.

#### *Geänderter Text*

Die Empfänger von Mediendiensten in der Union haben das Recht, zum Nutzen des öffentlichen Diskurses eine Vielzahl von Nachrichten und Inhalten zum Zeitgeschehen **in ihrer eigenen Sprache und mit Bezug zu ihren eigenen kulturellen Referenzen** zu erhalten **und zu ihnen Zugang zu haben**, die unter Achtung der redaktionellen Freiheit der Mediendienstanbieter erstellt werden;

## Änderungsantrag 74

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, damit audiovisuelle und akustische Mediendienste von allgemeinem Interesse angemessen herausgestellt werden, um das Recht der Verbraucher auf Zugang zu einem breiten Spektrum von Informationsquellen zu sichern.***

**Änderungsantrag 75**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Mediendiensteanbieter haben das Recht, ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt ohne andere als die **nach** Unionsrecht **zulässigen** Beschränkungen auszuüben.

(1) Mediendiensteanbieter haben das Recht, ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt ohne andere als die **mit dem** Unionsrecht **im Einklang stehenden** Beschränkungen auszuüben.

**Änderungsantrag 76**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Unbeschadet des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz, das jeder natürlichen und juristischen Person garantiert wird, benennen die Mitgliedstaaten zusätzlich dazu eine unabhängige Behörde oder Stelle, die Beschwerden von Mediendiensteanbietern oder gegebenenfalls ihren Familienangehörigen, ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen über Verstöße gegen Absatz 2 Buchstaben b und c bearbeitet. Mediendiensteanbieter haben das Recht, diese Behörde oder Stelle

(3) Unbeschadet des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz, das jeder natürlichen und juristischen Person garantiert wird, benennen die Mitgliedstaaten zusätzlich dazu eine unabhängige Behörde oder Stelle, die Beschwerden von Mediendiensteanbietern oder gegebenenfalls ihren Familienangehörigen, ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen über Verstöße gegen Absatz 2 Buchstaben b und c bearbeitet. Mediendiensteanbieter haben das Recht, diese Behörde oder Stelle

aufzufordern, innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen eine Stellungnahme in Bezug auf die Einhaltung von Absatz 2 Buchstaben b und c abzugeben.

aufzufordern, innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen eine Stellungnahme in Bezug auf die Einhaltung von Absatz 2 Buchstaben b und c abzugeben. **Jede unabhängige Behörde oder Stelle, die Beschwerden nach diesem Artikel bearbeitet, handelt völlig unabhängig und bleibt frei von direkter oder indirekter Einmischung von außen und darf bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung weder Weisungen einholen noch entgegennehmen.**

### Änderungsantrag 77

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Keine Bestimmung dieser Verordnung ist dahin gehend auszulegen, dass sie die Bereitstellung oder Nutzung verschlüsselter Dienste verbietet, einschränkt oder untergräbt.**

### Änderungsantrag 78

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) **Öffentlich-rechtliche** Mediendiensteanbieter **sollen** ihrem Publikum im Einklang mit ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag auf unparteiische Weise eine Vielzahl von Informationen und Meinungen darstellen.

(1) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die öffentlich-rechtlichen** Mediendiensteanbieter ihrem Publikum im Einklang mit ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag **unabhängig und** auf unparteiische Weise eine Vielzahl von Informationen und Meinungen darstellen.

### Änderungsantrag 79

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Der Geschäftsführer und die Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums von öffentlich-rechtlichen Mediendienstanbietern werden in einem transparenten, offenen und nichtdiskriminierenden Verfahren auf der Grundlage transparenter, objektiver, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Kriterien ernannt, die im nationalen Recht **vorab** festgelegt wurden.

*Geänderter Text*

Der Geschäftsführer und die Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums von öffentlich-rechtlichen Mediendienstanbietern werden in einem transparenten, offenen und nichtdiskriminierenden Verfahren auf der Grundlage transparenter, objektiver, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Kriterien ernannt, **mit denen der Medienpluralismus sichergestellt wird und** die im nationalen Recht festgelegt wurden.

**Änderungsantrag 80**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentlich-rechtliche Mediendienstanbieter über angemessene und stabile finanzielle Mittel zur Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags verfügen. Diese Mittel **müssen so beschaffen** sein, dass die redaktionelle Unabhängigkeit gewahrt **wird**.

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentlich-rechtliche Mediendienstanbieter über angemessene und stabile finanzielle Mittel zur Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags **und zur Erreichung der darin niedergelegten Ziele** verfügen. **Im Hinblick auf** diese Mittel **und das Mittelzuweisungsverfahren muss sichergestellt** sein, dass die redaktionelle Unabhängigkeit gewahrt **bleibt**.

**Änderungsantrag 81**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Mediendienstanbieter, die Nachrichten und Inhalte zum

*Geänderter Text*

(1) Mediendienstanbieter, die Nachrichten und Inhalte zum

Zeitgeschehen bereitstellen, müssen den Empfängern ihrer Dienste **folgende** Informationen leicht und direkt zugänglich machen:

Zeitgeschehen bereitstellen, müssen den Empfängern ihrer Dienste, **einschließlich, soweit möglich, Menschen mit Behinderungen, detaillierte, umfassende und regelmäßig aktualisierte** Informationen leicht und direkt zugänglich machen, **darunter folgende Informationen:**

## Änderungsantrag 82

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) ihren eingetragenen Namen und ihre Kontaktdaten,

*Geänderter Text*

a) ihren eingetragenen Namen und ihre Kontaktdaten, **ihren Sitz, ihre Rechtsform und die Namen ihrer gesetzlichen Vertreter;**

## Änderungsantrag 83

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) ob sie direktes oder wirtschaftliches Eigentum einer Regierung, einer staatlichen Einrichtung, eines staatseigenen Unternehmens oder einer anderen öffentlichen Einrichtung sind;**

## Änderungsantrag 84

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**cb) Geschäftsinteressen an anderen Mediendiensteanbietern, gesellschaftsrechtliche Verbindungen zu**

*anderen Mediendiensteanbietern oder beruflichen Tätigkeiten bei anderen Mediendiensteanbietern;*

## Änderungsantrag 85

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Unbeschadet der im Einklang mit der Charta stehenden nationalen Verfassungsvorschriften ergreifen Mediendiensteanbieter, die Nachrichten und Inhalte zum Zeitgeschehen bereitstellen, Maßnahmen, die sie für angemessen erachten, um die Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen zu **gewährleisten**. Diese Maßnahmen **zielen** insbesondere darauf **ab**,

#### *Geänderter Text*

(2) Unbeschadet der im Einklang mit der Charta stehenden nationalen Verfassungsvorschriften ergreifen Mediendiensteanbieter, die Nachrichten und Inhalte zum Zeitgeschehen bereitstellen, Maßnahmen, die sie für angemessen erachten, um die Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen zu **schützen**. Diese Maßnahmen **können** insbesondere darauf **abzielen**,

## Änderungsantrag 86

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) **zu gewährleisten, dass die Redakteure** bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **individuelle** redaktionelle Entscheidungen **frei** treffen **können**, und

#### *Geänderter Text*

a) **die Freiheit der Redaktionsleiter und gegebenenfalls der Verlagsleiter zu schützen**, bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit redaktionelle Entscheidungen **zu** treffen, **auch bei der Ausübung der dem Verlagsleiter übertragenen Verantwortung**, und

## Änderungsantrag 87

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) **die Offenlegung tatsächlicher oder potenzieller** Interessenkonflikte von an Mediendiensteanbietern beteiligten Parteien **sicherzustellen**, die sich auf die Bereitstellung von Nachrichten und Inhalten zum Zeitgeschehen auswirken könnten.

*Geänderter Text*

b) **jegliche** Interessenkonflikte von an Mediendiensteanbietern beteiligten Parteien **offenzulegen**, die sich auf die Bereitstellung von Nachrichten und Inhalten zum Zeitgeschehen auswirken könnten.

## **Änderungsantrag 88**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

b) **in Zusammenarbeit mit Organisationen oder Verbänden von Journalisten, Anteilseignern, Verlagsleitern und Redaktionsleitern von Veröffentlichungen und Nachrichtenredaktionen Verhaltenskodizes auszuarbeiten. Die Verhaltenskodizes müssen im Einklang mit den weithin anerkannten und akzeptierten Standards des professionellen und ethischen Journalismus wie beispielsweise ISO-Normen stehen. Das Gremium hält alle genannten Akteure dazu an, die in den Verhaltenskodizes genannten Verpflichtungen zu akzeptieren und sie einzuhalten.**

*Geänderter Text*

**ba) in Zusammenarbeit mit Organisationen oder Verbänden von Journalisten, Anteilseignern, Verlagsleitern und Redaktionsleitern von Veröffentlichungen und Nachrichtenredaktionen Verhaltenskodizes auszuarbeiten. Die Verhaltenskodizes müssen im Einklang mit den weithin anerkannten und akzeptierten Standards des professionellen und ethischen Journalismus wie beispielsweise ISO-Normen stehen. Das Gremium hält alle genannten Akteure dazu an, die in den Verhaltenskodizes genannten Verpflichtungen zu akzeptieren und sie einzuhalten.**

## **Änderungsantrag 89**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) **Die Verpflichtungen nach diesem Artikel gelten nicht für Mediendiensteanbieter, bei denen es sich**

*Geänderter Text*

**entfällt**



*um Kleinunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU handelt.*

## **Änderungsantrag 90**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sind für die Anwendung von Kapitel III dieser Verordnung zuständig.

*Geänderter Text*

(1) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sind für die Anwendung von Kapitel III dieser Verordnung zuständig, **sofern nicht anders angegeben.**

## **Änderungsantrag 91**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Regulierungsbehörden oder -stellen mit angemessenen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen ausgestattet sind, damit sie **ihre Aufgaben** im Rahmen dieser Verordnung wahrnehmen können.

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Regulierungsbehörden oder -stellen mit angemessenen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen ausgestattet sind, damit sie **die ihnen** im Rahmen dieser Verordnung **übertragenen Aufgaben** wahrnehmen können. **Die organisatorische und funktionale Autonomie der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen muss sichergestellt sein.**

## **Änderungsantrag 92**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Soweit dies für die Wahrnehmung ihrer

*Geänderter Text*

Soweit dies für die Wahrnehmung ihrer

Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist, verfügen die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen über angemessene Ermittlungsbefugnisse in Bezug auf das Verhalten natürlicher oder juristischer Personen, auf die **Kapitel III** Anwendung findet.

Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist, verfügen die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen **unter Wahrung aller Rechte und Interessen** über angemessene Ermittlungsbefugnisse in Bezug auf das Verhalten natürlicher oder juristischer Personen, auf die **vorliegende Verordnung** Anwendung findet.

## Änderungsantrag 93

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Diese Befugnisse umfassen insbesondere die Befugnis, diese Personen aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen vorzulegen, die verhältnismäßig und für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Kapitel III erforderlich sind; das Informationensuchen kann auch an jede andere Person gerichtet werden, **bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist**, dass sie für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit im Besitz der erforderlichen Informationen sein könnte.

#### *Geänderter Text*

Diese Befugnisse umfassen insbesondere die Befugnis, diese Personen aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen **und Daten** vorzulegen, die verhältnismäßig und für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Kapitel III erforderlich sind; das Informationensuchen kann auch an jede andere Person gerichtet werden, **von der man vernünftigerweise annehmen kann**, dass sie für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit im Besitz der erforderlichen Informationen sein könnte.

## Änderungsantrag 94

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(4a) Soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist, verfügen die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen über angemessene Befugnisse, um im Rahmen ihrer Ermittlungen und Konformitätsbewertungen andere einschlägige zuständige nationale**

*Aufsichtsbehörden, einschließlich der mit der Verordnung (EU) 2022/2065 eingerichteten Koordinatoren für digitale Dienste und der Datenschutzbehörden, zu konsultieren. Diese Befugnisse umfassen insbesondere die Befugnis zur Zusammenarbeit mit verschiedenen zuständigen Aufsichtsbehörden, die innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs handeln.*

## Änderungsantrag 95

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4b) Die Mitgliedstaaten beauftragen ihre zuständigen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen mit der Entwicklung, Pflege und regelmäßigen Aktualisierung einer Online-Datenbank über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, die aufgeschlüsselte Daten über verschiedene Arten von Mediendiensteanbietern enthält. Die Datenbanken werden öffentlich zugänglich gemacht.***

## Änderungsantrag 96

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Das Gremium tritt an die Stelle der im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU eingerichteten Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) und ist deren Rechtsnachfolger.

(2) Das Gremium tritt an die Stelle der im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU eingerichteten Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) und ist deren Rechtsnachfolger. ***Für die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU, bei der es sich um eine Richtlinie handelt, was aufgrund des***

*Umsetzungsprozesses durch die Mitgliedstaaten zu Besonderheiten führt, muss das Gremium jedoch ein separates Programm verfolgen.*

## Änderungsantrag 97

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Das Gremium arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der Ausübung seiner Befugnisse völlig unabhängig. Insbesondere darf das Gremium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der Ausübung seiner Befugnisse Weisungen von Regierungen, Einrichtungen, Personen oder Stellen weder anfordern noch entgegennehmen. Dies berührt nicht die Zuständigkeiten der Kommission oder der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Einklang mit dieser Verordnung.

#### *Geänderter Text*

Das Gremium arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der Ausübung seiner Befugnisse völlig unabhängig. Insbesondere darf das Gremium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der Ausübung seiner Befugnisse Weisungen von Regierungen, ***nationalen Einrichtungen oder Einrichtungen der Union***, Personen oder Stellen weder anfordern noch entgegennehmen. Dies berührt nicht die Zuständigkeiten der Kommission oder der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Einklang mit dieser Verordnung.

## Änderungsantrag 98

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Das Gremium setzt sich aus Vertretern der in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zusammen.

#### *Geänderter Text*

(1) Das Gremium setzt sich aus ***hochrangigen*** Vertretern der in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zusammen.

## Änderungsantrag 99

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Das Gremium wird durch einen Vorsitz vertreten. Das Gremium wählt unter seinen Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitz. Die Amtszeit des Vorsitzes beträgt zwei Jahre.

*Geänderter Text*

(4) Das Gremium wird durch einen Vorsitz **oder stellvertretende Vorsitzende** vertreten. Das Gremium wählt unter seinen Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitz **und bis zu vier stellvertretende Vorsitzende**. Die Amtszeit des Vorsitzes **und der stellvertretenden Vorsitzenden** beträgt zwei Jahre.

### **Änderungsantrag 100**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Um die Kontinuität sicherzustellen, kann das Gremium aus seiner Mitte eine Lenkungsgruppe wählen, die aus dem Vorsitz, dem stellvertretenden Vorsitz und drei weiteren Mitgliedern, einschließlich des aus dem Amt scheidenden Vorsitzes, besteht. In der Geschäftsordnung des Gremiums werden die Rollen, Aufgaben und Verfahren für die Ernennung der Mitglieder der Lenkungsgruppe festgelegt.**

### **Änderungsantrag 101**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) **Die Kommission benennt einen Vertreter im Gremium. Der Vertreter der Kommission nimmt an allen Tätigkeiten und Sitzungen des Gremiums teil, hat dabei aber kein Stimmrecht. Der Vorsitzende des Gremiums** hält die Kommission über die laufenden und

(5) **Das** Gremium hält die Kommission über die laufenden und geplanten Tätigkeiten des Gremiums auf dem Laufenden. Das Gremium konsultiert die Kommission **insbesondere** bei der Ausarbeitung seines Arbeitsprogramms und seiner wichtigsten Leistungen.

geplanten Tätigkeiten des Gremiums auf dem Laufenden. Das Gremium konsultiert die Kommission bei der Ausarbeitung seines Arbeitsprogramms und seiner wichtigsten Leistungen.

## **Änderungsantrag 102**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Das Gremium kann, ***im Einvernehmen mit der Kommission***, Experten und Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.

*Geänderter Text*

(6) Das Gremium kann Experten und Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.

## **Änderungsantrag 103**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 8**

*Vorschlag der Kommission*

(8) Das Gremium gibt sich mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ***im Einvernehmen mit der Kommission*** eine Geschäftsordnung.

*Geänderter Text*

(8) Das Gremium gibt sich mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung.

## **Änderungsantrag 104**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

***Sekretariat des Gremiums***

*Geänderter Text*

***Büro des Gremiums***

## **Änderungsantrag 105**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Das Gremium **hat ein Sekretariat, das** von der Kommission **gestellt wird**.

*Geänderter Text*

(1) Das Gremium **wird durch ein** von der Kommission **unabhängiges Büro unterstützt**.

## **Änderungsantrag 106**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Hauptaufgabe des **Sekretariats** ist es, zur Wahrnehmung der in dieser Verordnung und in der Richtlinie 2010/13/EU festgelegten Aufgaben des Gremiums beizutragen.

*Geänderter Text*

(2) Hauptaufgabe des **Büros** ist es, **das Gremium administrativ und organisatorisch zu unterstützen, um** zur Wahrnehmung der in dieser Verordnung und in der Richtlinie 2010/13/EU festgelegten Aufgaben des Gremiums beizutragen.

## **Änderungsantrag 107**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) **Das Sekretariat leistet administrative und organisatorische Unterstützung für die Tätigkeiten** des Gremiums. **Das Sekretariat unterstützt das Gremium auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.**

*Geänderter Text*

(3) **Das Büro handelt auf Anweisung** des Gremiums **und verfügt über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen.**

## **Änderungsantrag 108**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse

*Geänderter Text*

Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse

fördert das Gremium die wirksame und einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen **Vorschriften** zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU in der gesamten Union. Das Gremium

fördert das Gremium die wirksame und einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen **Maßnahmen** zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU in der gesamten Union. Das Gremium

## Änderungsantrag 109

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) berät die Kommission auf deren Ersuchen zu regulatorischen, technischen oder praktischen Aspekten, die für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU von Bedeutung sind, sowie zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit Mediendiensten, die in seine Zuständigkeit fallen. **Die Kommission kann, wenn sie das Gremium um Empfehlungen oder Stellungnahmen ersucht, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist angeben;**

#### *Geänderter Text*

c) berät die Kommission **aus eigener Initiative oder** auf deren Ersuchen zu regulatorischen, technischen oder praktischen Aspekten, die für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU von Bedeutung sind, sowie zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit Mediendiensten, die in seine Zuständigkeit fallen;

## Änderungsantrag 110

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

d) gibt auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu den technischen und sachbezogenen Fragen ab, die sich in Bezug auf Artikel 2 Absatz 5c, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 28a Absatz 7 der Richtlinie 2010/13/EU ergeben;

#### *Geänderter Text*

d) gibt **aus eigener Initiative oder** auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu den technischen und sachbezogenen Fragen ab, die sich in Bezug auf Artikel 2 Absatz 5c, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 28a Absatz 7 der Richtlinie 2010/13/EU ergeben;



## Änderungsantrag 111

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

e) erarbeitet **im Einvernehmen mit der Kommission** Stellungnahmen zu folgenden Themen:

#### *Geänderter Text*

e) erarbeitet Stellungnahmen zu folgenden Themen:

## Änderungsantrag 112

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer i

#### *Vorschlag der Kommission*

i) **Kooperations- und Amtshilfeersuchen** zwischen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 13 Absatz 7 dieser Verordnung;

#### *Geänderter Text*

i) **Kooperationsersuchen** zwischen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 13 Absatz 7 dieser Verordnung;

## Änderungsantrag 113

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

f) erarbeitet auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu folgenden Themen:

#### *Geänderter Text*

f) erarbeitet **aus eigener Initiative oder** auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu folgenden Themen:

## Änderungsantrag 114

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer i

#### *Vorschlag der Kommission*

i) nationale Maßnahmen, die **das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste** beeinträchtigen **könnten**, gemäß Artikel 20 Absatz 4 dieser

#### *Geänderter Text*

i) nationale Maßnahmen, die **den Medienpluralismus oder die redaktionelle Unabhängigkeit von Mediendiensteanbietern im Binnenmarkt**

Verordnung;

beeinträchtigen ***können oder die*** gemäß Artikel 20 Absatz 4 dieser Verordnung ***die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Grundfreiheiten beeinträchtigen könnten***;

## Änderungsantrag 115

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer ii

*Vorschlag der Kommission*

ii) ***Medienmarktkonzentrationen***, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste ***beeinträchtigen könnten***, gemäß Artikel 22 Absatz 1 dieser Verordnung;

*Geänderter Text*

ii) ***Zusammenschlüsse auf dem Markt mit erheblichen Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit***, die das Funktionieren des Binnenmarkts gemäß Artikel 22 Absatz 1 dieser Verordnung ***beeinträchtigen könnten***;

## Änderungsantrag 116

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe g

*Vorschlag der Kommission*

g) arbeitet Stellungnahmen zu Entwürfen nationaler Stellungnahmen oder Entscheidungen aus, in denen die Auswirkungen eines meldepflichtigen Zusammenschlusses auf dem ***Medienmarkt*** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit bewertet werden, wenn ein solcher Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen könnte, gemäß Artikel 21 Absatz 5 dieser Verordnung;

*Geänderter Text*

g) arbeitet Stellungnahmen zu Entwürfen nationaler Stellungnahmen oder Entscheidungen aus, in denen die Auswirkungen eines meldepflichtigen Zusammenschlusses auf dem ***Markt*** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit bewertet werden, wenn ein solcher Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen könnte, gemäß Artikel 21 Absatz 5 dieser Verordnung;

***Wenn das Gremium Entscheidungen gemäß Absatz g trifft, stützt es sich bei seinen Stellungnahmen und Entscheidungen auf die Risikobewertung gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a, in der jedes systemische Risiko für die***

*Medienfreiheit und den Medienpluralismus in dem betreffenden Mitgliedstaat sorgfältig ermittelt, analysiert und bewertet wird. Das Gremium muss auch den Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit sowie unabhängige Bewertungen der Medienfreiheit und des Medienpluralismus in den Mitgliedstaaten, wie z. B. die Rangliste der Pressefreiheit, berücksichtigen;*

## Änderungsantrag 117

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe h – Ziffer ii

#### *Vorschlag der Kommission*

ii) Faktoren, die bei der Anwendung der Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen von **Medienmarktkonzentrationen** gemäß Artikel 21 Absatz 3 dieser Verordnung zu berücksichtigen sind,

#### *Geänderter Text*

ii) Faktoren, die bei der Anwendung der Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen von **Zusammenschlüssen auf dem Markt mit erheblichen Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit** gemäß Artikel 21 Absatz 3 dieser Verordnung zu berücksichtigen sind,

## Änderungsantrag 118

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe l

#### *Vorschlag der Kommission*

l) organisiert einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen sowie Vertretern von Mediendiensteanbietern und der Zivilgesellschaft **und erstattet der Kommission über dessen Ergebnisse Bericht**, gemäß Artikel 18 dieser Verordnung;

#### *Geänderter Text*

l) organisiert einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen sowie Vertretern von Mediendiensteanbietern und der Zivilgesellschaft gemäß Artikel 18 dieser Verordnung;

## Änderungsantrag 119

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m

#### *Vorschlag der Kommission*

m) fördert den Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit der Einführung von Systemen für die Publikumsmessung gemäß Artikel 23 Absatz 5 dieser Verordnung.

#### *Geänderter Text*

m) fördert den Austausch bewährter Verfahren **und fordert zur Einhaltung der bestehenden Verhaltenskodizes** im Zusammenhang mit der Einführung von Systemen für die Publikumsmessung gemäß Artikel 23 Absatz 5 dieser Verordnung **auf**.

## Änderungsantrag 120

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**ma) Unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Organe der Union kann das Gremium im Benehmen mit der Kommission mit den zuständigen Einrichtungen, Agenturen sonstigen Stellen und Beratungsgruppen der Union, mit den zuständigen Behörden von Drittländern und mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten, soweit dies zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele und die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu diesem Zweck kann das Gremium Arbeitsvereinbarungen treffen.**

## Änderungsantrag 121

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(1) Eine nationale

(1) Eine nationale

Regulierungsbehörde oder -stelle (im Folgenden „ersuchende Behörde“) kann jederzeit eine oder mehrere nationale Regulierungsbehörden oder -stellen (im Folgenden „ersuchte Behörden“) um Kooperation oder Amtshilfe ersuchen, um Informationen auszutauschen oder Maßnahmen zu ergreifen, die für die einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung oder der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU relevant sind.

Regulierungsbehörde oder -stelle (im Folgenden „ersuchende Behörde“) kann jederzeit eine oder mehrere nationale Regulierungsbehörden oder -stellen (im Folgenden „ersuchte Behörden“) um Kooperation (**Informationsaustausch und/oder Amtshilfe**) ersuchen, um Informationen auszutauschen oder Maßnahmen zu ergreifen, die für die einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung oder der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU relevant sind.

## Änderungsantrag 122

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) **Kooperations- und Amtshilfeersuchen**, darunter auch beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe, enthalten alle erforderlichen Informationen, einschließlich Zweck und Begründung des Ersuchens.

*Geänderter Text*

(3) **Kooperationsersuchen**, darunter auch beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe, enthalten alle erforderlichen Informationen, einschließlich Zweck und Begründung des Ersuchens.

## Änderungsantrag 123

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) der Antrag nicht ordnungsgemäß begründet und verhältnismäßig war.**

## Änderungsantrag 124

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 7

### *Vorschlag der Kommission*

(7) Ist die ersuchende Behörde der Auffassung, dass die von der ersuchten Behörde ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um ihrem Ersuchen nachzukommen und dieses zu beantworten, so teilt sie dies der ersuchten Behörde unverzüglich unter Angabe der Gründe für ihre Auffassung mit. Stimmt die ersuchte Behörde mit dieser Auffassung nicht überein oder hat es die ersuchte Behörde versäumt zu antworten, so kann jede Behörde das Gremium mit der Angelegenheit befassen. Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang dieser Befassung gibt das Gremium *im Einvernehmen mit der Kommission* eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab, einschließlich Empfehlungen für Maßnahmen. Die ersuchte Behörde unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um der Stellungnahme des Gremiums Rechnung zu tragen.

### *Geänderter Text*

(7) Ist die ersuchende Behörde der Auffassung, dass die von der ersuchten Behörde ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um ihrem Ersuchen nachzukommen und dieses zu beantworten, so teilt sie dies der ersuchten Behörde unverzüglich unter Angabe der Gründe für ihre Auffassung mit. Stimmt die ersuchte Behörde mit dieser Auffassung nicht überein oder hat es die ersuchte Behörde versäumt zu antworten, so kann jede Behörde das Gremium mit der Angelegenheit befassen. Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang dieser Befassung gibt das Gremium eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab, einschließlich Empfehlungen für Maßnahmen. Die ersuchte Behörde unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um der Stellungnahme des Gremiums Rechnung zu tragen.

## **Änderungsantrag 125**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die ersuchte nationale Behörde oder Stelle unterrichtet die ersuchende nationale Behörde oder Stelle unverzüglich und innerhalb von 30 Kalendertagen über die gemäß Absatz 1 ergriffenen oder geplanten Maßnahmen.

#### *Geänderter Text*

(2) Die ersuchte nationale Behörde oder Stelle unterrichtet die ersuchende nationale Behörde oder Stelle unverzüglich und innerhalb von 30 Kalendertagen über die gemäß Absatz 1 ergriffenen oder geplanten Maßnahmen *oder begründet, warum keine Maßnahmen ergriffen wurden.*

## **Änderungsantrag 126**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der ersuchenden nationalen Behörde oder Stelle und der ersuchten Behörde oder Stelle in Bezug auf Maßnahmen, die nach Absatz 1 ergriffen wurden, kann jede Behörde oder Stelle die Angelegenheit zur Mediation an das Gremium verweisen, um eine gütliche Lösung zu finden.

*Geänderter Text*

(3) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der ersuchenden nationalen Behörde oder Stelle und der ersuchten Behörde oder Stelle in Bezug auf Maßnahmen, die nach Absatz 1 ergriffen **oder geplant** wurden, **oder in Bezug auf eine Weigerung, Maßnahmen zu ergreifen**, kann jede Behörde oder Stelle die Angelegenheit zur Mediation an das Gremium verweisen, um eine gütliche Lösung zu finden.

**Änderungsantrag 127**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 14 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Wurde im Anschluss an eine Mediation durch das Gremium keine gütliche Lösung gefunden, so kann die ersuchende nationale Behörde oder Stelle oder die ersuchte nationale Behörde oder Stelle das Gremium um eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ersuchen. In seiner Stellungnahme prüft das Gremium, ob die ersuchte Behörde oder Stelle einem Ersuchen nach Absatz 1 nachgekommen ist. Ist das Gremium der Auffassung, dass die ersuchte Behörde einem solchen Ersuchen nicht nachgekommen ist, empfiehlt es Maßnahmen, um dem Ersuchen nachzukommen. Das Gremium gibt seine Stellungnahme unverzüglich **im Einvernehmen mit der Kommission** ab.

*Geänderter Text*

(4) Wurde im Anschluss an eine Mediation durch das Gremium keine gütliche Lösung gefunden, so kann die ersuchende nationale Behörde oder Stelle oder die ersuchte nationale Behörde oder Stelle das Gremium um eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ersuchen. In seiner Stellungnahme prüft das Gremium, ob die ersuchte Behörde oder Stelle einem Ersuchen nach Absatz 1 nachgekommen ist. Ist das Gremium der Auffassung, dass die ersuchte Behörde einem solchen Ersuchen nicht nachgekommen ist, empfiehlt es Maßnahmen, um dem Ersuchen nachzukommen. Das Gremium gibt seine Stellungnahme unverzüglich ab.

**Änderungsantrag 128**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 15 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Das Gremium fördert in enger Zusammenarbeit mit der Kommission den Austausch bewährter Verfahren zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder –stellen zu regulatorischen, technischen oder praktischen Aspekten, die für die einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU relevant sind, wobei es gegebenenfalls Interessenträger konsultiert.

*Geänderter Text*

(1) Das Gremium fördert in enger Zusammenarbeit mit der Kommission den Austausch bewährter Verfahren zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder –stellen zu regulatorischen, technischen oder praktischen Aspekten, die für die einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU **angemessen und** relevant sind, wobei es gegebenenfalls Interessenträger konsultiert.

**Änderungsantrag 129**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste **von allgemeinem Interesse** gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU;

*Geänderter Text*

a) die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste gemäß Artikel 7a **und Artikel 13 Absatz 1** der Richtlinie 2010/13/EU **und die angemessene Anwendung und Durchsetzung**;

**Änderungsantrag 130**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die Bereitstellung von Informationen über die Eigentümerstruktur von Mediendienstanbietern gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU.

*Geänderter Text*

b) die Bereitstellung von Informationen über die Eigentümerstruktur von Mediendienstanbietern, **einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, Schwestergesellschaften und Muttergesellschaften**, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU.



## Änderungsantrag 131

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Kommission kann eine Stellungnahme zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU abgeben. **Das Gremium unterstützt die Kommission in dieser Hinsicht, wenn diese darum ersucht.**

#### *Geänderter Text*

(3) Die Kommission kann **mit Unterstützung des Gremiums** eine Stellungnahme zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU abgeben.

## Änderungsantrag 132

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Das Gremium **fördert** die Zusammenarbeit zwischen Mediendiensteanbietern, Normungsgremien oder anderen einschlägigen Interessenträgern, um die Entwicklung technischer Normen für digitale Signale oder die Gestaltung von Geräten oder Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, zu **erleichtern**.

#### *Geänderter Text*

(4) Das Gremium **erleichtert** die Zusammenarbeit zwischen Mediendiensteanbietern, Normungsgremien oder anderen einschlägigen Interessenträgern, um die Entwicklung **EU-weiter harmonisierter** technischer Normen für digitale Signale oder die Gestaltung von Geräten oder Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, zu **fördern**.

## Änderungsantrag 133

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(4a) Das Gremium veröffentlicht einen Jahresbericht über den Stand der**

*Medienfreiheit, einschließlich der  
Transparenz der Eigentumsverhältnisse  
im Medienbereich, in jedem Mitgliedstaat  
und führt einen regelmäßigen Austausch  
über bewährte Verfahren in diesen  
Bereichen. Das Gremium nutzt die  
nationalen Datenbanken zur Transparenz  
der Eigentumsverhältnisse im  
Medienbereich gemäß Artikel 7 Absatz 4  
Buchstabe b, den jüngsten Bericht der  
Kommission über die Rechtsstaatlichkeit,  
und konsultiert einschlägige  
Interessenträger, einschließlich  
Medienorganisationen und Gruppen der  
Zivilgesellschaft, um die entsprechenden  
Kriterien für den Bericht zu entwickeln.*

#### **Änderungsantrag 134**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(4b) Die nationalen  
Regulierungsbehörden oder -stellen  
stellen dem Gremium einschlägige Daten  
und Informationen zur Verfügung, die  
für die Erstellung des in Absatz 4a  
genannten Jahresberichts über die  
Medienfreiheit erforderlich sind. Diese  
Informationen müssen unverzüglich und  
in einem Format übermittelt werden, das  
mit den Berichtspflichten des Gremiums  
vereinbar ist.*

#### **Änderungsantrag 135**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Koordinierung von Maßnahmen in Bezug  
auf außerhalb der *Union niedergelassene*  
Mediendienstanbieter

Koordinierung von Maßnahmen in Bezug  
auf *von* außerhalb der *Union kommende*  
Mediendienstanbieter

## Änderungsantrag 136

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Das Gremium **koordiniert** die **Maßnahmen der** nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Zusammenhang mit der Verbreitung von oder dem Zugang zu Mediendiensten, die von außerhalb der Union niedergelassenen und auf Zielgruppen in der Union ausgerichteten Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, wenn diese Mediendienste unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen.

*Geänderter Text*

(1) **Unbeschadet des Artikels 3 der Richtlinie 2010/13/EU ermöglicht** das Gremium die **Zusammenarbeit zwischen den** nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Zusammenhang mit der Verbreitung von oder dem Zugang zu Mediendiensten, die von außerhalb der Union niedergelassenen **oder von außerhalb der Union kommenden** und auf Zielgruppen in der Union ausgerichteten Mediendiensteanbietern, **ungeachtet der Vertriebs- oder Zugangsmittel,** bereitgestellt werden, wenn diese Mediendienste unter anderem angesichts der **Art der** Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung, **der öffentlichen Gesundheit darstellen, oder wenn ihre Programme zur Gewalt oder zum Hass aufstacheln oder öffentlich zur Begehung einer terroristischen Straftat auffordern.**

## Änderungsantrag 137

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1a) **Unbeschadet der Möglichkeit eines direkten Ersuchens der nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle eines Bestimmungslandes an die zuständige nationale Regulierungsbehörde oder -stelle gemäß Artikel 13 Absatz 2 dieser Verordnung kann eine nationale**

*Regulierungsbehörde oder -stelle eines Bestimmungslandes das Gremium ersuchen, eine Stellungnahme abzugeben, in der die Behörden oder Stellen des zuständigen Mitgliedstaats aufgefordert werden, geeignete Maßnahmen in Bezug auf diesen Mediendiensteanbieter zu ergreifen, wenn ein audiovisueller Mediendiensteanbieter, der außerhalb der Union niedergelassen ist oder von außerhalb der Union kommt, gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2010/13/EU unter die Rechtshoheit eines Mitgliedstaats der Union fällt, und unbeschadet der in Artikel 3 der Richtlinie 2010/13/EU vorgesehenen Verfahren.*

*Die Einbeziehung des Gremiums erfolgt auf Antrag einer Mindestanzahl von Mitgliedern des Gremiums, die in der Geschäftsordnung des Gremiums zusammen mit den entsprechenden Verfahren festgelegt wird. Bei der Erstellung seiner Stellungnahme bestätigt das Gremium, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:*

*i) es liegen stichhaltige Beweise dafür vor, dass der audiovisuelle Mediendienst die öffentliche Sicherheit, einschließlich des Schutzes der nationalen Sicherheit und der Landesverteidigung, oder die öffentliche Gesundheit beeinträchtigt oder eine ernste und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung darstellt oder dass der Inhalt des Anbieters audiovisueller Mediendienste offensichtlich, ernsthaft und schwerwiegend gegen Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste verstößt;*

*ii) der audiovisuelle Mediendienst stellt für mehrere Mitgliedstaaten oder die Union eine Beeinträchtigung oder eine ernste und schwerwiegende Gefahr für eine solche Beeinträchtigung dar.*

**Änderungsantrag 138**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 16 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1b) Die Koordinierung der Maßnahmen und die Stellungnahmen des Gremiums berühren nicht die Zuständigkeit und Verantwortung der Mitgliedstaaten, die Risiken und Bedrohungen für ihre öffentliche Sicherheit und nationale Verteidigung zu bewerten, die von Mediendiensten, die von außerhalb der Union kommen, ausgehen können.**

**Änderungsantrag 139**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 16 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2) Das Gremium kann, im Einvernehmen mit der Kommission, Stellungnahmen zu angemessenen nationalen Maßnahmen gemäß Absatz 1 abgeben. Alle zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der nationalen Regierungsbehörden oder -stellen, unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um den Stellungnahmen des Gremiums Rechnung zu tragen.**

**(2) Unbeschadet ihrer Befugnisse nach nationalem Recht unternehmen alle betreffenden zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der nationalen Regierungsbehörden oder -stellen, alles in ihrer Macht Stehende, um den gemäß den Absätzen 1 und 1a abgegebenen Stellungnahmen des Gremiums Rechnung zu tragen. Die zuständige Behörde oder Stelle nennt die Gründe für jede Entscheidung, die empfohlenen Maßnahmen nicht durchzuführen.**

**Änderungsantrag 140**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen**

**Regulierungsbehörden oder -stellen bei ihrer Entscheidung, Maßnahmen gegen einen Mediendiensteanbieter von außerhalb der Union zu ergreifen, Folgendes gebührend berücksichtigen:**

- i) eine Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle eines anderen Mitgliedstaates gegen diesen Anbieter und/oder**
- ii) eine Stellungnahme des Gremiums zu diesem Anbieter, die auf der Grundlage von Absatz 1 abgegeben wurde.**

## **Änderungsantrag 141**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) sie **rechtlichen Anforderungen für die Ausübung der redaktionellen Verantwortung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten unterliegen oder sich an einen Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus für redaktionelle Standards halten**, der **in einem oder mehreren Mitgliedstaaten** in dem betreffenden Mediensektor weithin anerkannt und akzeptiert ist.

*Geänderter Text*

c) sie **der Aufsicht einer unabhängigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle oder der Aufsicht eines Selbst- oder Koregulierungsmechanismus unterliegen, der in einem oder mehreren Mitgliedstaaten für die Ausübung der redaktionellen Verantwortung und redaktioneller Standards** in dem betreffenden Mediensektor weithin anerkannt und akzeptiert ist.

## **Änderungsantrag 142**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Die Anbieter sehr großer Online-Plattformen stellen eine Funktion bereit, die es ermöglicht, dass die gemäß Absatz 1 abgegebenen Erklärungen öffentlich und leicht zugänglich sind.**

## Änderungsantrag 143

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1b) Für die Zwecke von Buchstabe c stellen die Anbieter sehr großer Online-Plattformen eine Funktion bereit, die es den Empfängern ihrer Dienste ermöglicht, den Namen und die Kontaktdaten der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen oder der Vertreter der Ko- oder Selbstregulierungsmechanismen anzugeben. Diese Informationen müssen öffentlich zugänglich gemacht werden.**

## Änderungsantrag 144

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1c) Die in Absatz 1 genannten Selbsterklärungen sollten leicht überprüfbar sein und gelten nur dann als gültig, wenn die in Absatz 1 Buchstabe c genannten zuständigen Aufsichts- oder Beobachtungsstellen die Einhaltung der Vorschriften und/oder Verhaltenskodizes durch den Erklärenden bestätigen können.**

## Änderungsantrag 145

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1d) Wenn ein Mediendiensteanbieter wiederholt gegen nationales oder**

*europäisches Recht verstoßen hat oder wenn seine Inhalte häufig aufgrund eines Verstoßes gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Absatz 2 ausgesetzt oder eingeschränkt wurden, können die Anbieter sehr großer Online-Plattformen die Erklärung des Mediendiensteanbieters für ungültig erklären. Der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform unterrichtet die Aufsichts- oder Regulierungsstelle und das Gremium, wenn er die in Absatz 1 genannte Erklärung für ungültig erklärt.*

## **Änderungsantrag 146**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1e) Anbieter sehr großer Online-Plattformen sorgen dafür, dass ihre Verfahren zur Moderation von Inhalten die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, einschließlich der Medienfreiheit und des Pluralismus der Nachrichten und Informationen der Mediendiensteanbieter im Sinne des Artikels 2 Nummer 2, sicherstellen, u. a. durch angemessene und ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen und spezielle Schulungen zur sprachlichen und kulturellen Vielfalt.*

## **Änderungsantrag 147**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Beschließt ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform, die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste in Bezug auf Inhalte eines

(2) Beschließt ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform, die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste in Bezug auf Inhalte eines



Mediendiensteanbieter auszusetzen, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben hat, weil diese Inhalte mit seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, ohne dass diese Inhalte zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2022/XXX *[Gesetz über digitale Dienste]* beitragen, so ergreift er alle möglichen Maßnahmen im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach dem Unionsrecht, einschließlich der Verordnung (EU) 2022/XXX *[Gesetz über digitale Dienste]*, um dem betreffenden Mediendiensteanbieter vor dem Wirksamwerden der Aussetzung die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1150 geforderte Begründung dieser Entscheidung zu übermitteln.

Mediendiensteanbieter auszusetzen **oder anderweitig zu beschränken**, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben hat, weil diese Inhalte mit seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, ohne dass diese Inhalte zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der **der** Verordnung (EU) 2022/2065 beitragen, so ergreift er **unverzüglich** alle möglichen Maßnahmen im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach dem Unionsrecht, einschließlich der **der** Verordnung (EU) 2022/2065, um dem betreffenden Mediendiensteanbieter **möglichst** vor dem Wirksamwerden der Aussetzung **oder Beschränkung und ohne unangemessene Verzögerung** die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1150 **und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2022/2065** geforderte **ausführliche** Begründung dieser Entscheidung zu übermitteln.

## Änderungsantrag 148

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Wenn Anbieter einer sehr großen Online-Plattform zu einem späteren Zeitpunkt beschließen, Inhalte eines Mediendiensteanbieters, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 abgegeben hat, auszusetzen oder anderweitig zu beschränken, müssen sie eine ausführliche schriftliche Begründung vorlegen.**

## Änderungsantrag 149

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Anbieter sehr großer Online-Plattformen ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Beschwerden gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1150, die von Mediendienstanbietern stammen, die eine Erklärung gemäß **Absatz 1** des vorliegenden Artikels **abgegeben haben**, vorrangig und **unverzüglich** bearbeitet und entschieden werden.

*Geänderter Text*

(3) Anbieter sehr großer Online-Plattformen ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Beschwerden gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1150 **oder Artikel 20 der Verordnung (EU) 2022/2065 und Artikel 86 der Verordnung (EU) 2022/2065**, die von Mediendienstanbietern stammen, die **über** eine **gültige** Erklärung gemäß **den Absätzen 1 und 1c** des vorliegenden Artikels **verfügen**, vorrangig und **innerhalb von 24 Stunden** bearbeitet und entschieden werden. **Reagiert der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform aus Gründen höherer Gewalt oder aus objektiv gerechtfertigten Gründen nicht innerhalb von 24 Stunden auf die Beschwerde, so setzt er den Mediendienstanbieter unverzüglich in Kenntnis.**

**Änderungsantrag 150**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 17 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Ist ein Mediendienstanbieter, der eine Erklärung gemäß **Absatz 1 abgegeben hat**, der Auffassung, dass ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform die Bereitstellung seiner Dienste in Bezug auf Inhalte des Mediendienstanbieters häufig ohne triftigen Grund beschränkt oder aussetzt, so führt der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform auf dessen Ersuchen nach Treu und Glauben einen sinnvollen und wirksamen Dialog mit dem Mediendienstanbieter, um eine gütliche Lösung für die Beendigung ungerechtfertigter Beschränkungen oder Aussetzungen zu finden und sie künftig zu

*Geänderter Text*

(4) Ist ein Mediendienstanbieter, der **über** eine **gültige** Erklärung gemäß **den Absätzen 1 und 1c verfügt**, der Auffassung, dass ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform die Bereitstellung seiner Dienste in Bezug auf Inhalte des Mediendienstanbieters häufig ohne triftigen Grund beschränkt oder aussetzt, so führt der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform auf dessen Ersuchen nach Treu und Glauben einen sinnvollen und wirksamen Dialog mit dem Mediendienstanbieter, um **innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens** eine gütliche Lösung für die Beendigung

vermeiden. Der Mediendiensteanbieter **kann** dem Gremium das Ergebnis eines solchen Austauschs mitteilen.

ungerechtfertigter Beschränkungen oder Aussetzungen **mit sofortiger Wirkung** zu finden und sie künftig zu vermeiden. Der Mediendiensteanbieter **muss** dem Gremium das Ergebnis eines solchen Austauschs mitteilen. **Das Gremium kann zusätzliche Unterlagen anfordern, wenn es feststellt, dass die von sehr großen Online-Plattformen im Rahmen von konstruktiven und wirksamen Dialogen bereitgestellten Informationen nicht ausreichend oder angemessen sind. Wenn keine gütliche Lösung gefunden werden kann, kann der Mediendiensteanbieter unbeschadet seines Rechts auf wirksamen Rechtsschutz eine Beschwerde gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2065 bei einer zertifizierten außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle einreichen.**

## Änderungsantrag 151

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Anbieter sehr großer Online-Plattformen **machen** jährlich Informationen über Folgendes öffentlich zugänglich:

#### *Geänderter Text*

(5) Anbieter sehr großer Online-Plattformen **müssen mindestens einmal** jährlich **detaillierte** Informationen über Folgendes öffentlich zugänglich **machen**:

## Änderungsantrag 152

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die Zahl der Fälle, in denen sie eine etwaige Einschränkung oder Aussetzung mit der Begründung auferlegt haben, dass die Inhalte eines Mediendiensteanbieters, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 dieses Artikels abgegeben hat, mit den

#### *Geänderter Text*

a) die Zahl der Fälle, in denen sie eine etwaige Einschränkung oder Aussetzung mit der Begründung auferlegt haben, dass die Inhalte eines Mediendiensteanbieters, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 dieses Artikels abgegeben hat, mit den

allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Anbieter unvereinbar sind, **und**

allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Anbieter unvereinbar sind,

### Änderungsantrag 153

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) die Gründe für die Auferlegung solcher Beschränkungen.

*Geänderter Text*

b) die Gründe für die Auferlegung solcher Beschränkungen **und**

### Änderungsantrag 154

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) die Fälle und Gründe für die Verweigerung der Annahme der von Mediendiensteanbietern abgegebenen Erklärungen gemäß Absatz 1a dieses Artikels.**

### Änderungsantrag 155

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) Um die einheitliche und wirksame Anwendung dieses Artikels zu erleichtern, **kann** die Kommission Leitlinien für die Festlegung der Form und der Einzelheiten der Erklärung nach Absatz 1 **herausgeben**.

*Geänderter Text*

(6) Um die einheitliche und wirksame Anwendung dieses Artikels zu erleichtern, **gibt** die Kommission Leitlinien für die Festlegung der Form und der Einzelheiten der Erklärung nach Absatz 1 **heraus**.

### Änderungsantrag 156

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Das Gremium organisiert regelmäßig einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen sowie Vertretern von Mediendiensteanbietern und der Zivilgesellschaft, um Erfahrungen und bewährte Verfahren bei der Anwendung von Artikel 17 dieser Verordnung zu erörtern, den Zugang zu vielfältigen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen zu fördern und die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen **Inhalten zu überwachen**, auch gegen Desinformation, die Manipulation von Informationen und Einmischung aus dem Ausland.

*Geänderter Text*

(1) Das Gremium organisiert regelmäßig einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen sowie Vertretern von Mediendiensteanbietern und der Zivilgesellschaft, um Erfahrungen und bewährte Verfahren bei der Anwendung von Artikel 17 dieser Verordnung zu erörtern, den Zugang zu vielfältigen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen zu fördern und die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen **Inhalten** – auch gegen Desinformation, die Manipulation von Informationen und Einmischung aus dem Ausland – **sowie mögliche negative Auswirkungen dieser Initiativen oder von Maßnahmen zur Moderation von Inhalten auf die Medienfreiheit und den Medienpluralismus zu überwachen. Anbieter sehr großer Online-Plattformen nehmen nach Treu und Glauben an dem Dialog teil und können zur Teilnahme an den Sitzungen des Gremiums eingeladen werden.**

**Änderungsantrag 157**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 18 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Das Gremium erstattet der Kommission Bericht über die Ergebnisse des Dialogs.

*Geänderter Text*

(2) Das Gremium erstattet der Kommission Bericht über die Ergebnisse des Dialogs. **Die Kommission berücksichtigt diesen Bericht bei ihrer Bewertung der Einhaltung der Verpflichtungen seitens der sehr großen Online-Plattformen in Bezug auf die Minderung systemischer Risiken gemäß Artikel 35 des Gesetzes über digitale**

*Dienste.*

## Änderungsantrag 158

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Anbieter sehr großer Online-Plattformen stellen dem Gremium auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die für das Tätigwerden des Gremiums gemäß der vorliegenden Verordnung erforderlich sind.**

## Änderungsantrag 159

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Nutzer haben das Recht, die Standardeinstellungen von Geräten **oder** Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, leicht zu ändern, um das Angebot audiovisueller Medien nach ihren Interessen oder Wünschen im Einklang mit den Rechtsvorschriften anzupassen. Diese Bestimmung berührt nicht die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU.

(1) Die Nutzer haben das Recht, die Standardeinstellungen von Geräten, Benutzerschnittstellen **und Fernbedienungen**, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, leicht zu ändern, um das Angebot audiovisueller Medien nach ihren Interessen oder Wünschen **und** im Einklang mit den Rechtsvorschriften anzupassen. Diese Bestimmung berührt nicht die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU. **Elemente von Geräten, Hardware oder Benutzerschnittstellen, die nicht direkt mit der Steuerung audiovisueller Mediendienste an sich oder dem Zugang dazu verbunden sind, fallen nicht unter diese Bestimmung.**

## Änderungsantrag 160

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 19 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Bringen Hersteller und Entwickler die in Absatz 1 genannten Geräte **und** Benutzerschnittstellen in Verkehr, stellen sie sicher, dass diese über eine Funktion verfügen, die es den Nutzern ermöglicht, die **Standardeinstellungen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, frei** und leicht zu ändern.

**Änderungsantrag 161**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 19 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Bringen Hersteller und Entwickler die in Absatz 1 genannten Geräte, Benutzerschnittstellen **und Fernbedienungen** in Verkehr, stellen sie sicher, dass diese über eine **softwaregestützte** Funktion verfügen, die es den Nutzern ermöglicht, die **Einstellungen im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels frei, kostenlos** und leicht zu ändern.

*Geänderter Text*

**Artikel 19a**

**Recht auf Identifizierung des Anbieters eines Mediendienstes**

(1) **Die Empfänger von Mediendiensten haben das Recht, den Mediendiensteanbieter auf jedem Gerät oder jeder Benutzerschnittstelle, über das bzw. die der Zugang zu und die Nutzung von Mediendiensten gesteuert oder verwaltet wird, leicht zu identifizieren.**

(2) **Hersteller von Geräten und Anbieter von Benutzerschnittstellen, die den Zugang zu und die Nutzung von Mediendiensten gesteuert oder verwalten, stellen sicher, dass die Identität des Mediendiensteanbieters, der die redaktionelle Verantwortung für die Inhalte oder Dienste trägt, neben den angebotenen Inhalten und Diensten deutlich sichtbar ist.**

## Änderungsantrag 162

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen eines Mitgliedstaats, die die ***Geschäftstätigkeit der Mediendiensteanbieter*** im Binnenmarkt beeinträchtigen könnten, müssen hinreichend gerechtfertigt und verhältnismäßig sein. Diese Maßnahmen müssen begründet, transparent, objektiv und nichtdiskriminierend sein.

#### *Geänderter Text*

(1) Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen eines Mitgliedstaats, die ***den Medienpluralismus oder die redaktionelle Unabhängigkeit von Mediendiensteanbietern*** im Binnenmarkt beeinträchtigen ***oder wahrscheinlich die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte beeinträchtigen*** könnten, müssen hinreichend gerechtfertigt und verhältnismäßig sein. Diese Maßnahmen müssen begründet, ***angemessen***, transparent, objektiv und nichtdiskriminierend sein.

## Änderungsantrag 163

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) ***Für jedes nationale Verfahren, das der Vorbereitung oder dem Erlass einer Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahme gemäß Absatz 1 dient, gelten klare im Voraus gesetzte Fristen.***

#### *Geänderter Text*

***entfällt***

## Änderungsantrag 164

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Das Gremium gibt auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme für den Fall ab, dass eine nationale Legislativ-,

#### *Geänderter Text*

(4) Das Gremium gibt auf Ersuchen der Kommission ***oder in Eigeninitiative*** eine Stellungnahme für den Fall ab, dass eine



Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahme das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Im Anschluss an die Stellungnahme des Gremiums und unbeschadet ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen kann die Kommission eine eigene Stellungnahme zu der Angelegenheit abgeben. Stellungnahmen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission werden öffentlich zugänglich gemacht.

nationale Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahme **im Sinne von Absatz 1** das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Im Anschluss an die Stellungnahme des Gremiums und unbeschadet ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen kann die Kommission eine eigene Stellungnahme zu der Angelegenheit abgeben. Stellungnahmen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission werden öffentlich zugänglich gemacht. **Das Gremium gibt auf Ersuchen eines von einer solchen Maßnahme individuell und unmittelbar betroffenen Mediendiensteanbieters eine Stellungnahme zu der Maßnahme ab.**

## Änderungsantrag 165

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Erlässt eine nationale Behörde oder Stelle eine Maßnahme, die **einen Mediendiensteanbieter** individuell und unmittelbar betrifft und die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte, so übermittelt sie auf Ersuchen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission unverzüglich auf elektronischem Wege alle einschlägigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung des Sachverhalts, ihrer Maßnahme, der Gründe, auf die die nationale Behörde oder Stelle ihre Maßnahme gestützt hat, und gegebenenfalls der Stellungnahmen anderer betroffener Behörden.

#### *Geänderter Text*

(5) Erlässt eine nationale Behörde oder Stelle eine Maßnahme **nach Absatz 1**, die **Tätigkeit eines Mediendiensteanbieters** individuell und unmittelbar betrifft und die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte, so übermittelt sie auf Ersuchen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission unverzüglich auf elektronischem Wege alle einschlägigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung des Sachverhalts, ihrer Maßnahme, der Gründe, auf die die nationale Behörde oder Stelle ihre Maßnahme gestützt hat, und gegebenenfalls der Stellungnahmen anderer betroffener Behörden.

## Änderungsantrag 166

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem **Medienmarkt**

Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem **Markt**

**Änderungsantrag 167**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten sehen in ihren nationalen Rechtssystemen materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften vor, die eine Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem **Medienmarkt gewährleisten**, die sich erheblich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten. Diese Vorschriften

Die Mitgliedstaaten sehen in ihren nationalen Rechtssystemen materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften vor, die eine Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem **Markt sicherstellen**, die sich erheblich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten. Diese Vorschriften

**Änderungsantrag 168**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) verpflichten die Beteiligten eines Zusammenschlusses auf dem **Medienmarkt**, der sich erheblich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnte, dass sie den zuständigen nationalen Behörden oder Stellen diesen Zusammenschluss vorab melden;

b) verpflichten die Beteiligten eines Zusammenschlusses auf dem **Markt**, der sich erheblich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnte, dass sie den zuständigen nationalen Behörden oder Stellen diesen Zusammenschluss vorab melden;

**Änderungsantrag 169**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) **übertragen der nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle die Zuständigkeit für die Bewertung der Auswirkungen eines meldepflichtigen Zusammenschlusses auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit oder sehen vor**, dass die nationale Regulierungsbehörde oder -stelle in diese Bewertung einbezogen wird;

c) **stellen sicher**, dass die nationale Regulierungsbehörde oder -stelle in diese Bewertung einbezogen wird;

### **Änderungsantrag 170**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) legen vorab objektive, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Kriterien für die Meldung von Zusammenschlüssen auf dem **Medienmarkt**, die sich erheblich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten, sowie für die Bewertung der Auswirkungen dieser Zusammenschlüsse auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit fest.

d) legen vorab objektive, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Kriterien für die Meldung von Zusammenschlüssen auf dem **Markt**, die sich erheblich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten, sowie für die Bewertung der Auswirkungen dieser Zusammenschlüsse auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit fest.

### **Änderungsantrag 171**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) tragen dem Medienmarkt in seiner Gesamtheit – einschließlich der Online-Landschaft und sehr großer Online-Plattformen – Rechnung.**

### **Änderungsantrag 172**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Medienpluralismus, einschließlich seiner Folgen für die Bildung der öffentlichen Meinung und die Vielfalt der **Medienakteure** auf dem Markt, unter Berücksichtigung des Online-Umfelds und der Anteile der Parteien an anderen Medien- oder Nichtmedienunternehmen, ihrer Verbindungen zu ihnen oder ihrer Tätigkeiten darin;

*Geänderter Text*

a) die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Medienpluralismus, einschließlich seiner Folgen für die Bildung der öffentlichen Meinung und die Vielfalt der **Akteure und Dienste** auf dem Markt, unter Berücksichtigung des Online-Umfelds, **insbesondere der sehr großen Online-Plattformen, der öffentlich-rechtlichen Medien, des Werbemarkts** und der Anteile der Parteien an anderen Medien- oder Nichtmedienunternehmen, ihrer Verbindungen zu ihnen oder ihrer Tätigkeiten darin. **Um die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Medienpluralismus zu bewerten, wird eine Risikobewertung durchgeführt, um etwaige systemische Risiken für die Medienfreiheit und den Medienpluralismus in dem betreffenden Mitgliedstaat zu ermitteln, zu analysieren und zu bewerten. Diese Bewertung muss auf den konkreten Fall bezogen und verhältnismäßig sein.**

**Änderungsantrag 173**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit, einschließlich der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Arbeitsweise der Redaktionen und des Vorhandenseins **von Maßnahmen** der **Mediendiensteanbieter zur Gewährleistung der Unabhängigkeit individueller redaktioneller**

*Geänderter Text*

b) die Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit, einschließlich der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Arbeitsweise der Redaktionen und des Vorhandenseins der **in Artikel 6 genannten Maßnahmen;**

## *Entscheidungen;*

### **Änderungsantrag 174**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Kommission kann mit Unterstützung des Gremiums Leitlinien zu den Faktoren herausgeben, die bei der Anwendung der Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen von **Medienmarktkonzentrationen** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit **durch die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen** zu berücksichtigen sind.

##### *Geänderter Text*

(3) Die Kommission kann mit Unterstützung des Gremiums Leitlinien zu den Faktoren herausgeben, die bei der Anwendung der Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen von **Zusammenschlüssen auf dem Markt mit erheblichen Auswirkungen** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit zu berücksichtigen sind.

### **Änderungsantrag 175**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die nationale Regulierungsbehörde oder -stelle **konsultiert** das Gremium vorab zu Stellungnahmen oder Beschlüssen, die sie zur Bewertung der Auswirkungen eines meldepflichtigen Zusammenschlusses auf dem **Medienmarkt** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit zu verabschieden beabsichtigt, wenn ein solcher Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen könnte.

##### *Geänderter Text*

(4) Die nationale Regulierungsbehörde oder -stelle **kann** das Gremium vorab zu Stellungnahmen oder Beschlüssen, die sie zur Bewertung der Auswirkungen eines meldepflichtigen Zusammenschlusses auf dem **Markt** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit zu verabschieden beabsichtigt, **konsultieren**, wenn ein solcher Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen könnte.

### **Änderungsantrag 176**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) **Innerhalb von 14 Kalendertagen** nach **Eingang der in Absatz 4 genannten Konsultation** gibt **das Gremium** unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Elemente eine Stellungnahme zu dem Entwurf einer nationalen Stellungnahme oder eines nationalen Beschlusses ab und übermittelt diese Stellungnahme der konsultierenden Behörde und der Kommission.

*Geänderter Text*

(5) **Wird das Gremium** nach Absatz 4 **konsultiert**, gibt es unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Elemente eine Stellungnahme zu dem Entwurf einer nationalen Stellungnahme oder eines nationalen Beschlusses ab und übermittelt diese Stellungnahme **innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Konsultation** der konsultierenden Behörde und der Kommission.

### **Änderungsantrag 177**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Die in Absatz 4 genannte nationale Regulierungsbehörde oder -stelle **trägt** der in Absatz 5 genannten Stellungnahme weitestmöglich Rechnung. **Folgt die Behörde der Stellungnahme im Ganzen oder Teilen davon nicht, so legt sie dem Gremium und der Kommission innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieser Stellungnahme eine fundierte Begründung vor, in der sie ihren Standpunkt darlegt.** Unbeschadet ihrer Befugnisse nach den Verträgen kann die Kommission zu der Angelegenheit eine eigene Stellungnahme abgeben.

*Geänderter Text*

(6) Die in Absatz 4 genannte nationale Regulierungsbehörde oder -stelle **kann** der in Absatz 5 genannten Stellungnahme weitestmöglich Rechnung **tragen**. Unbeschadet ihrer Befugnisse nach den Verträgen kann die Kommission zu der Angelegenheit eine eigene Stellungnahme abgeben.

### **Änderungsantrag 178**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Stellungnahmen zu Zusammenschlüssen auf dem **Medienmarkt**

*Geänderter Text*

Stellungnahmen zu Zusammenschlüssen auf dem **Markt**

## Änderungsantrag 179

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) ***In Ermangelung einer Bewertung oder Konsultation gemäß Artikel 21 erstellt das Gremium*** auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme zu den Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf dem ***Medienmarkt*** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit für den Fall, dass ein solcher Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Das Gremium stützt seine Stellungnahme auf die in Artikel 21 Absatz 2 festgelegten Elemente. Das Gremium kann die Kommission auf ***Medienmarktkonzentrationen*** aufmerksam machen, die das Funktionieren des Binnenmarkts ***für Mediendienste*** beeinträchtigen könnten.

#### *Geänderter Text*

(1) ***Das Gremium erstellt auf eigene Initiative oder*** auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme zu den Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf dem ***Markt mit erheblichen Auswirkungen*** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit für den Fall, dass ein solcher Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Das Gremium stützt seine Stellungnahme auf die in Artikel 21 Absatz 2 festgelegten Elemente ***sowie auf die Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a genannte Risikobewertung im Hinblick auf systemische Risiken für die Medienfreiheit und den Medienpluralismus in dem betreffenden Mitgliedstaat.*** Das Gremium kann die Kommission auf ***Zusammenschlüsse auf dem Markt*** aufmerksam machen, die ***erhebliche Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit haben und*** das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen könnten.

## Änderungsantrag 180

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Stellungnahmen des Gremiums und ***gegebenenfalls*** der Kommission werden öffentlich zugänglich gemacht.

#### *Geänderter Text*

(3) Stellungnahmen des Gremiums und der Kommission werden öffentlich zugänglich gemacht.

## Änderungsantrag 181

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 23 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Systeme und Methoden zur Publikumsmessung müssen den Grundsätzen der Transparenz, Unparteilichkeit, Inklusivität, Verhältnismäßigkeit, Nichtdiskriminierung und Überprüfbarkeit entsprechen.

*Geänderter Text*

(1) Systeme und Methoden zur Publikumsmessung müssen den Grundsätzen der Transparenz, **Vergleichbarkeit**, Unparteilichkeit, Inklusivität, Verhältnismäßigkeit, Nichtdiskriminierung und Überprüfbarkeit entsprechen. **Damit die Messung unparteilich ist, müssen Systeme zur Publikumsmessung von unabhängigen Dritten oder Selbstregulierungsstellen betrieben werden.**

**Änderungsantrag 182**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 23 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Unbeschadet des Schutzes der Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen stellen die Anbieter proprietärer Publikumsmesssysteme den Mediendiensteanbietern und **Werbetreibenden** sowie von Mediendiensteanbietern und **Werbetreibenden** bevollmächtigten Dritten unverzüglich und kostenlos genaue, detaillierte, umfassende, verständliche und aktuelle Informationen über die für ihre Publikumsmesssysteme eingesetzte Methodik zur Verfügung. Diese Bestimmung berührt nicht die Vorschriften der Union zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre.

*Geänderter Text*

(2) Unbeschadet des Schutzes der Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen **im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/943** stellen die Anbieter proprietärer Publikumsmesssysteme den Mediendiensteanbietern, **Werbetreibenden** und **Rechteinhabern** sowie **den** von **den** Mediendiensteanbietern, **Werbetreibenden** und **Rechteinhabern** bevollmächtigten Dritten unverzüglich und kostenlos genaue, detaillierte, umfassende, verständliche und aktuelle Informationen über die für ihre Publikumsmesssysteme **erhobenen Daten und die** eingesetzte Methodik zur Verfügung. **Die Methodik und ihre Anwendung werden mindestens einmal jährlich von einer unabhängigen Stelle geprüft. Die Informationen müssen so detailliert sein wie die vom Rest des Medienmarkts bereitgestellten Daten, was auch nicht aggregierte Daten einschließt.** Diese Bestimmung berührt nicht die



Vorschriften der Union zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre.

**Rechteinhaber und Mediendiensteanbieter müssen kostenlos Zugang zu Konsum- und Leistungsdaten haben, die in Bezug auf ihre Programme und Dienste erhoben werden.**

## Änderungsantrag 183

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die *nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen fördern die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes durch Anbieter von Publikummesssystemen gemeinsam mit Mediendiensteanbietern*, ihren Vertretungsorganisationen und anderen interessierten Parteien, die zur Einhaltung der in Absatz 1 genannten Grundsätze beitragen sollen, unter anderem durch die Förderung unabhängiger und transparenter Audits.

*Geänderter Text*

(3) Die *Mediendiensteanbieter arbeiten gemeinsam mit den Anbietern von Publikummesssystemen, den Anbietern von Online-Plattformen*, ihren Vertretungsorganisationen, *der Zivilgesellschaft* und *allen* anderen interessierten Parteien *mit Unterstützung der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen Verhaltenskodizes aus*, die zur Einhaltung der in Absatz 1 genannten Grundsätze beitragen sollen, unter anderem durch die Förderung unabhängiger und transparenter Audits. *Bei der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes sollten kleine Medien besonders berücksichtigt werden, damit eine angemessene Messung ihres Publikums sichergestellt werden kann.*

## Änderungsantrag 184

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Kommission kann mit Unterstützung des Gremiums Leitlinien zur praktischen Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels herausgeben.

*Geänderter Text*

(4) Die Kommission kann mit Unterstützung des Gremiums Leitlinien zur praktischen Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels *unter Berücksichtigung der bestehenden unionsweiten und nationalen*

*Verhaltenskodizes* herausgeben.

## Änderungsantrag 185

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Das Gremium fördert den Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Publikumsmesssystemen durch einen regelmäßigen Dialog zwischen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, Vertretern von Anbietern von Publikumsmesssystemen und anderen *interessierten Parteien*.

#### *Geänderter Text*

(5) Das Gremium fördert den Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Publikumsmesssystemen durch einen regelmäßigen Dialog zwischen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, Vertretern von Anbietern von Publikumsmesssystemen, ***Mediendiensteanbietern, Anbietern von Online-Plattformen*** und anderen ***Interessenträgern***.

## Änderungsantrag 186

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Öffentliche Mittel oder sonstige Gegenleistungen oder Vorteile, die Mediendiensteanbietern von Behörden für Werbezwecke gewährt werden, werden nach transparenten, objektiven, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Kriterien sowie in offenen, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Verfahren bewilligt. Dieser Artikel berührt nicht die Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen.

#### *Geänderter Text*

(1) Öffentliche Mittel oder sonstige Gegenleistungen oder Vorteile, die Mediendiensteanbietern ***oder Anbietern von Online-Plattformen*** von Behörden für Werbezwecke gewährt werden, werden nach transparenten, objektiven, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Kriterien sowie in offenen, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Verfahren bewilligt. Dieser Artikel berührt nicht die Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen.

## Änderungsantrag 187

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 24 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Behörden, einschließlich nationaler, föderaler oder regionaler **Verwaltungen**, Regulierungsbehörden oder -stellen, sowie staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen auf nationaler oder regionaler Ebene oder lokale Verwaltungen **einer Gebietskörperschaft mit mehr als 1 Million Einwohnern veröffentlichen jährlich** genaue, umfassende, verständliche und **detaillierte** Informationen über ihre Werbeausgaben, die Mediendienstanbietern zugewiesen wurden und die mindestens folgende Angaben umfassen:

*Geänderter Text*

(2) Behörden, einschließlich **Behörden auf Ebene der Union sowie auf** nationaler, föderaler oder regionaler **Ebene**, Regulierungsbehörden oder -stellen, sowie staatseigene Unternehmen, **bei denen der Staat am Tagesgeschäft beteiligt ist und Einfluss auf oder Kontrolle über Werbestrategien hat**, oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen auf nationaler oder regionaler Ebene, oder lokale Verwaltungen **veröffentlichen jährlich auf elektronischem und benutzerfreundlichem Wege** genaue, umfassende, verständliche, **detaillierte** und **jährliche** Informationen über ihre Werbeausgaben, die Mediendienstanbietern **und Anbietern von Online-Plattformen** zugewiesen wurden und die mindestens folgende Angaben umfassen:

**Änderungsantrag 188**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) die eingetragenen Namen der Mediendienstanbieter, von **denen Werbedienste erworben wurden**;

*Geänderter Text*

a) die eingetragenen Namen der Mediendienstanbieter **oder der Anbieter von Online-Plattformen, die staatliche Werbung erhalten haben**;

**Änderungsantrag 189**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die jährlichen Gesamtausgaben

*Geänderter Text*

b) die jährlichen Gesamtausgaben;

*sowie die Ausgaben pro  
Mediendiensteanbieter.*

## **Änderungsantrag 190**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) die Ausgaben pro  
Mediendiensteanbieter.**

## **Änderungsantrag 191**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 24 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Jeder Mediendiensteanbieter und jede Online-Plattform, der bzw. die aus Drittländern öffentliche Mittel oder andere wirtschaftliche Vorteile im Gegenzug für Werbung erhält, legt der nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle jährlich einen Bericht vor, der mindestens die folgenden Angaben enthält:**

**a) die Namen der Stellen, die öffentliche Mittel gewähren;**

**b) den jährlichen Gesamtbetrag der gewährten öffentlichen Mittel.**

**Die gemäß diesem Absatz gemeldeten Informationen werden von der nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle öffentlich zugänglich gemacht.**

## **Änderungsantrag 192**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) einen Überblick über die Maßnahmen, die von Mediendiensteanbietern ergriffen wurden, um die Unabhängigkeit **individueller** redaktioneller Entscheidungen zu gewährleisten.

*Geänderter Text*

c) einen Überblick über die Maßnahmen, die von Mediendiensteanbietern ergriffen wurden, um die Unabhängigkeit redaktioneller Entscheidungen zu gewährleisten.

**Änderungsantrag 193**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Artikel 28 Absatz 2 bewertet die Kommission die Durchführung von Artikel 7. Zu diesem Zweck übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Ersuchen alle einschlägigen Informationen.**

**Änderungsantrag 194**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Artikel 7 bis 12 und Artikel 27 gelten jedoch ab dem [3 Monate nach Inkrafttreten] und Artikel 19 **Absatz 2** gilt ab dem [48 Monate nach Inkrafttreten].

Die Artikel 7 bis 12 und Artikel 27 gelten jedoch ab dem [3 Monate nach Inkrafttreten] und Artikel 19 gilt ab dem [48 Monate nach Inkrafttreten].

**ANNEX: LIST OF ENTITIES OR PERSONS  
FROM WHOM THE RAPPORTEUR HAS RECEIVED INPUT**

The following list is drawn up on a purely voluntary basis under the exclusive responsibility of the rapporteur. The rapporteur has received input from the following entities in the preparation of the opinion:

<b>Entity</b>
Alliance de la Presse d'Information Générale
France Télévisions
Association of Commercial Television (ACT)
Coopérative de la presse Magazine
Groupe Bouygues/TF1
Radio France
Autorité de régulation de la communication audiovisuelle et numérique (Arcom)
Eurocinéma
Messageries Lyonnaises de la Presse
Fédération Nationale de la Presse d'information Spécialisée (FNPS)
European Magazine Media Association & European Newspapers Publishers Association (EMMA/ENPA)
News Media Europe
Google/YouTube
The Walt Disney Company
European Broadcasting Union
Société des Auteurs, Compositeurs et Éditeurs de Musique (SACEM)
Vivendi/Canal +

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und Änderung der Richtlinie 2010/13/EU
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2022)0457 – C9-0309/2022 – 2022/0277(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 17.10.2022
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 17.10.2022
<b>Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum</b>	16.3.2023
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Geoffroy Didier 23.11.2022
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	28.3.2023                      22.5.2023
<b>Datum der Annahme</b>	29.6.2023
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                      34 -:                      4 0:                      3
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Alex Agius Saliba, Andrus Ansip, Pablo Arias Echeverría, Alessandra Basso, Biljana Borzan, Vlad-Marius Botoș, Anna Cavazzini, Dita Charanzová, Deirdre Clune, David Cormand, Alexandra Geese, Maria Grapini, Svenja Hahn, Krzysztof Hetman, Virginie Joron, Eugen Jurzyca, Arba Kokalari, Kateřina Konečná, Andrey Kovatchev, Maria-Manuel Leitão-Marques, Antonius Manders, Beata Mazurek, Leszek Miller, Anne-Sophie Pelletier, René Repasi, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Kim Van Sparrentak, Marion Walsmann
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Marco Campomenosi, Maria da Graça Carvalho, Geoffroy Didier, Francisco Guerreiro, Tsvetelina Penkova, Catharina Rinzema, Kosma Złotowski
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Asger Christensen, Nicolás González Casares, Grzegorz Tobiszowski

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

34	+
ECR	Eugen Jurzyca
ID	Alessandra Basso, Marco Campomenosi
PPE	Pablo Arias Echeverría, Maria da Graça Carvalho, Deirdre Clune, Geoffroy Didier, Krzysztof Hetman, Andrey Kovatchev, Antonius Manders, Andreas Schwab, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Marion Walsmann
Renew	Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Dita Charanzová, Asger Christensen, Catharina Rinzema
S&D	Alex Agius Saliba, Biljana Borzan, Nicolás González Casares, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Leszek Miller, Tsvetelina Penkova, René Repasi, Christel Schaldemose
The Left	Anne-Sophie Pelletier
Verts/ALE	Anna Cavazzini, David Cormand, Alexandra Geese, Francisco Guerreiro, Kim Van Sparrentak

4	-
ECR	Beata Mazurek, Grzegorz Tobiszowski, Kosma Złotowski
PPE	Arba Kokalari

3	0
ID	Virginie Joron
Renew	Svenja Hahn
The Left	Kateřina Konečná

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung



20.7.2023

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES**

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (COM(2022)0457 – C9-0309/2022 – 2022/0277(COD))

Verfasserin der Stellungnahme (\*): Ramona Strugariu

(\*): Assoziierter Ausschuss: Artikel 57 der Geschäftsordnung

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Die Medienfreiheit und der Medienpluralismus sind das Rückgrat jeder funktionierenden rechtsstaatlichen Demokratie. Trotz der zunehmend wichtigen Funktion, die Medien in unserer Gesellschaft haben, ist der Raum für unabhängigen Journalismus, Medienfreiheit und Medienpluralismus in Europa immer schwieriger geworden. Journalisten, Herausgeber und Verleger sehen sich zunehmendem Druck vonseiten des Staats und seiner Vertreter sowie vonseiten mächtiger Geschäftsleute und Unternehmen ausgesetzt. Nach den Ergebnissen des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2022 wird das Risiko des Zustands des Marktpluralismus, der sozialen Integration und der politischen Unabhängigkeit als mittleres bis hohes Risiko eingestuft. Schließlich begannen die Herausforderungen und Bedrohungen für die Medienfreiheit und den Medienpluralismus unabhängig von den geografischen Gebieten der Union aufzutreten. Dadurch wurde die Notwendigkeit einer gemeinsamen europäischen Lösung deutlich.

Mit dieser Verordnung soll eine bessere Umgebung für Medien in der Europäischen Union geschaffen werden, indem eine Reihe klarer, rechtsverbindlicher und rechtlich anfechtbarer Grundsätze festgelegt wird. Statt die Regulierung einer Branche anzustreben, die sich traditionell auf Selbstregulierung verlassen hat, zielt dieses Gesetz darauf ab, Medien die Werkzeuge an die Hand zu geben, die sie benötigen, um dem Druck und den Herausforderungen standzuhalten, mit denen sie derzeit konfrontiert sind. Die von der LIBE-Berichterstatteerin vorgelegten Änderungsanträge zielen daher darauf ab, den Vorschlag zu stärken, den Raum für Medien zu verstärken und Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, ihre in unserer Union garantierten Bürgerrechte und Freiheiten vollständig auszuüben.

Der Europarat hat durch seine unverbindliche Empfehlung und durch die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hohe Schutzstandards für Journalisten eingerichtet, sodass sie nicht verpflichtet sind, ihre Quellen offenzulegen, es sei denn, es liegt

eine wirklich außergewöhnliche Situation vor. Die Praxis hat jedoch in verschiedenen Mitgliedstaaten gezeigt, dass diese Soft-Law-Standards nicht beachtet werden. Darüber hinaus haben die jüngsten Enthüllungen bestätigt, dass staatliche Behörden Spähsoftware und Überwachungstechnologien gegen Journalisten eingesetzt haben, insbesondere um Zugriff auf ihre Quellen zu erhalten. Ein angemessenes Schutzniveau für journalistische Quellen und ein klares Verbot für den Einsatz von Spähsoftware oder Überwachungstechnologien gegen Journalisten, Medienunternehmen, ihre Familien oder ihr berufliches Netzwerk sind daher Voraussetzungen für Medienfreiheit und -pluralismus. Es ist daher das Ziel, mehr der bereits eingerichteten Soft-Law-Standards in rechtsverbindliche Vorschriften in der Union umzusetzen. Solche Maßnahmen sollten nur bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses von einem Richter angeordnet werden, und zwar in einer verhältnismäßigen Weise, durch die zwischen solchen Verletzungen der Rechte von Journalisten und des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Notwendigkeit, dass die staatlichen Behörden diese Informationen erhalten, abgewogen wird.

Öffentlich-rechtliche Medien stellen aufgrund ihrer Nähe zu den staatlichen Behörden eine besondere Kategorie in der Medienlandschaft dar. Eine angemessene und vorhersehbare Mittelausstattung, die durch faire, verhältnismäßige und transparente Verfahren zugewiesen wird, sowie die Sicherstellung der Unabhängigkeit ihrer Verwaltungsräte sind von wesentlicher Bedeutung, damit die öffentlich-rechtlichen Medien ihren Informationsauftrag erfüllen und ihre Tätigkeit ohne politische oder private Einflussnahme ausüben können.

Da der Medienmarkt zunehmend grenzüberschreitend wird und die sich daraus ergebenden Herausforderungen häufig Situationen betreffen, die für mehrere Mitgliedstaaten relevant sind, ist es nur natürlich, dass sich die derzeitige ERGA zu einem unabhängigen Europäischen Gremium für Mediendienste entwickelt, das in der Lage ist, Situationen zu bewerten, die sich auf die Medienfreiheit und den Medienpluralismus in der gesamten Union und ihren Mitgliedstaaten auswirken können. Da die nationalen Regulierungsbehörden und -stellen traditionell keine Zuständigkeit für die veröffentlichte Presse haben und auch nicht beabsichtigen, ihre Zuständigkeiten in diesem Bereich auszubauen, sollte das Gremium von Vertretern der Selbstregulierungsstellen und Journalistenverbände unterstützt werden, wenn seine Entscheidungen oder Diskussionen Auswirkungen auf die Funktionsweise dieser Branche haben. Darüber hinaus sollte das Gremium in der Lage sein, die nationalen Regulierungsbehörden und -stellen in Bezug auf die Maßnahmen zu koordinieren, die zur Bekämpfung böswilliger Einmischung aus dem Ausland in die Demokratie durch außerhalb der Union niedergelassene oder von außerhalb der Union stammende Mediendienstanbieter ergriffen werden, wobei sicherzustellen ist, dass diese Maßnahmen auf einer Rechtsgrundlage beruhen, verhältnismäßig sind und rechtzeitig ergriffen werden.

Das zunehmend digitalisierte Medienumfeld und die Dominanz digitaler Akteure in Bezug auf die Fähigkeit der Medien, Verbraucher zu erreichen, haben es erforderlich gemacht, faire Wettbewerbsbedingungen für die auf dem Medienbinnenmarkt tätigen Akteure zu schaffen. Journalistische Inhalte, die über digitale Medien verbreitet werden und eine redaktionelle Überprüfung durchlaufen haben, sollten nicht von großen Online-Akteuren auf der Grundlage ihrer eigenen Regeln gesperrt werden. Die Mediendienstanbieter sollten daher vor der Sperrung oder Löschung von Inhalten benachrichtigt werden, und ein System der Eigenerklärung sollte es den Mediendienstanbietern ermöglichen, sich gegenüber den Online-Gatekeepern zu identifizieren.

Ein weiterer Aspekt, der Herausforderungen für den Medienraum schafft und den Medienbinnenmarkt verzerrt, ist die Marktkonzentration, die erhebliche Auswirkungen auf den Medienpluralismus hat. Die Medienmarktkonzentration sollte nicht immer als negativ angesehen werden, da sie es kleineren Medienunternehmen ermöglicht, ihre Ressourcen zu bündeln und wirtschaftliche Nachhaltigkeit sicherzustellen. Wenn sie jedoch die redaktionelle Unabhängigkeit und den Medienpluralismus beeinträchtigen, hat dies negative Folgen sowohl für den Binnenmarkt als auch für den Zustand von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Daher ist es wichtig, dass sie unabhängig bewertet werden, um negative Folgen für die Medienfreiheit und den Medienpluralismus zu verhindern. Solche Bewertungen sollten unter Berücksichtigung des gesamten Medienmarktes, einschließlich des Online-Bereichs, vorgenommen werden, wobei auch die Ergebnisse des jährlichen Berichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit oder der Instrumente für die Risikobewertung, wie z. B. des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus, einbezogen werden.

Schließlich ist ein Aspekt, der ein großes Potenzial für die Verzerrung des Wettbewerbs auf dem Medienmarkt und für die Erhöhung der Anfälligkeit der Medienakteure hat, die staatliche Werbung. Der unfaire, unverhältnismäßige und voreingenommene Einsatz staatlicher Werbung verschafft bestimmten Akteuren einen unfairen Vorteil auf dem Markt und zwingt andere dazu, ihn zu verlassen, was zu einer eingeschränkten Präsentation von Informationen für die Bürgerinnen und Bürger beiträgt. Jüngste Notfallsituationen haben gezeigt, dass Zuweisungen von Mitteln für die Übermittlung von Notfallmeldungen in kritischen Situationen wie der COVID-19-Pandemie eine ähnliche Wirkung haben können. Alle derartigen Zuweisungen von öffentlichen Mitteln sollten transparent, verhältnismäßig, fair und unparteiisch sein.

Das Medienfreiheitsgesetz zielt darauf ab, ein sicheres und faires Umfeld für die Arbeit der Medien sicherzustellen. Durch die eingereichten Änderungsanträge möchte die LIBE-Berichterstatterin diesen Raum durch die Festlegung hoher Standards für den Schutz von Journalisten vor der Offenlegung ihrer Quellen und vor dem Einsatz von Spähsoftware und Überwachungstechnologien stärken. Letztlich zielen diese Änderungsanträge darauf ab, die Medienschaffenden mit den richtigen Werkzeugen auszustatten, die es ihnen ermöglichen, sich gegen Einflussnahme und Druck von außen, sei es auf politischer Ebene durch staatliche Stellen und Vertreter oder auf privater Ebene durch mächtige Geschäftsleute und Unternehmen, zu wehren. Ein optimaler Raum für die Medien kann nicht existieren, wenn es keine klaren Regeln für die Transparenz der Medieneigentümerschaft, die gerechte Verteilung staatlicher Mittel, gleiche Wettbewerbsbedingungen in den Beziehungen zu Online-Akteuren wie Plattformen oder keine rechtsverbindlichen Grundsätze gibt, die Mindeststandards für den Schutz in der gesamten Union festlegen. Die Berichterstatterin möchte die Medien darin bestärken, gemeinsame Selbstregulierungsstandards zu fördern, die die redaktionelle Unabhängigkeit und die Produktion vertrauenswürdiger Informationen gewährleisten. Medienfreiheit und Medienpluralismus sind die ultimative Garantie für eine freie und demokratische Gesellschaft, die auf Rechtsstaatlichkeit basiert und in der die Bürgerinnen und Bürger ihre Bürgerrechte und Freiheiten ausüben können. Nur wenn diese Aspekte gestärkt werden, kann die auf den Werten unserer Union gegründete Gesellschaft stark und widerstandsfähig bleiben, insbesondere angesichts der aktuellen und zukünftigen nationalen und internationalen Herausforderungen.

Abweichende Stellungnahme

Die Berichterstatterin nimmt zur Kenntnis, dass der Schattenberichterstatter der EKR, MdEP Cristian Terheş, am Ende der Abstimmung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres die folgende abweichende Stellungnahme vorbrachte:

„Als Schattenberichterstatter der EKR und Mitglied des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres lege ich hiermit eine abweichende Stellungnahme zum Entwurf einer Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres hinsichtlich des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes vor:

Der Hauptgrund für die abweichende Meinung ist, dass dies der erste EU-Rechtsakt wäre, der die Überwachung von Journalisten und Mediendiensteanbietern ermöglicht. Diese Verordnung hätte Journalisten vor Überwachung schützen sollen, anstatt sie zu erleichtern. Der gefährliche Präzedenzfall wird unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen auf die Demokratie und die Redefreiheit in der gesamten EU haben.

Darüber hinaus führt der Entwurf der Stellungnahme zu einer übermäßigen Regulierung in einem Bereich, in dem Selbstregulierung die Norm sein sollte. Diese Verordnung schafft ein Übermaß an Bürokratie und Verwaltungsaufgaben für einen Beruf, der von Natur aus von Freiheit geprägt ist.

Schließlich werden mit dieser Verordnung zahlreiche institutionelle Ebenen zur Überwachung von Mediendiensteanbietern geschaffen, wodurch die Medienfreiheit und die Freiheit der Journalisten untergraben werden. Regierungen und Regierungskoalitionen können sich ändern und die Medienfreiheit muss unabhängig davon, wer gerade an der Macht ist, gewahrt bleiben. Journalisten müssen die Möglichkeit haben, das öffentliche Leben zu hinterfragen, ohne eine vorherige Genehmigung einer Behörde für die Ausübung ihres Berufs zu benötigen. Freiheit und Demokratie in der EU hängen von einer freien, nicht überwachten Presse ab!“

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, Folgendes zu berücksichtigen:

### **Änderungsantrag 1**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Unabhängige Mediendienste spielen eine einzigartige Rolle im Binnenmarkt. Sie stellen einen sich rasch verändernden und wirtschaftlich wichtigen Sektor dar, der Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen Zugang zu einer

*Geänderter Text*

(1) Unabhängige Mediendienste spielen eine einzigartige Rolle im Binnenmarkt. Sie stellen einen sich rasch verändernden und wirtschaftlich wichtigen Sektor dar, der Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen Zugang zu einer

Vielzahl von Meinungen und zuverlässigen Informationsquellen bietet und damit **eine im Allgemeininteresse liegende** öffentliche Kontrollfunktion **erfüllt**. Mediendienste sind zunehmend online **und** grenzüberschreitend verfügbar, unterliegen in den verschiedenen Mitgliedstaaten **allerdings** nicht den gleichen Vorschriften und dem gleichen Schutzniveau.

Vielzahl von Meinungen und zuverlässigen Informationsquellen bietet und damit **das** Allgemeininteresse **und eine** öffentliche Kontrollfunktion **erfüllen, weshalb die Sicherstellung ihres Zugangs zu einschlägigen Informationen ein wesentliches Element ist**. Mediendienste sind zunehmend online **verfügbar und unterliegen einer immer intensiveren Vermarktung. Zudem sind sie zunehmend** grenzüberschreitend verfügbar **und** unterliegen in den verschiedenen Mitgliedstaaten nicht den gleichen Vorschriften und dem gleichen Schutzniveau.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Angesichts ihrer einzigartigen Rolle ist der Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus ein wesentliches Merkmal eines gut funktionierenden Binnenmarkts für Mediendienste (oder „Medienbinnenmarkt“). **Dieser Markt** hat sich seit Beginn des neuen Jahrhunderts grundlegend verändert und ist zunehmend digital und international geworden. Er bietet viele wirtschaftliche Chancen, weist aber auch eine Reihe von Herausforderungen auf. Die Union sollte den Mediensektor dabei unterstützen, diese Chancen im Binnenmarkt zu nutzen und gleichzeitig die gemeinsamen Werte der Union und der Mitgliedstaaten wie die Grundrechte zu schützen.

#### *Geänderter Text*

(2) Angesichts ihrer einzigartigen Rolle ist der Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus ein wesentliches Merkmal eines gut funktionierenden Binnenmarkts für Mediendienste (oder „Medienbinnenmarkt“). **Der Anwendungsbereich dieser Verordnung ist zwar auf die Regulierung der Binnenmarktmerkmale von Mediendiensten beschränkt, es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus eine Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie ist. Das Umfeld der Mediendienste** hat sich seit Beginn des neuen Jahrhunderts grundlegend verändert und ist zunehmend digital und international geworden. Er bietet viele wirtschaftliche Chancen, weist aber auch eine Reihe von Herausforderungen auf. Die Union sollte den Mediensektor dabei unterstützen, diese Chancen im Binnenmarkt zu nutzen und gleichzeitig die gemeinsamen Werte der Union und der Mitgliedstaaten wie die

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Im Bereich der digitalen Medien haben Bürger und Unternehmen in zunehmendem Maße grenzüberschreitenden Zugang zu Medieninhalten, die auf ihren persönlichen Geräten unmittelbar verfügbar sind, und konsumieren diese. Globale Online-Plattformen fungieren als Zugangstor zu Medieninhalten, und haben Geschäftsmodelle, die bisweilen den Zugang zu Mediendiensten unterbinden und polarisierende Inhalte und Desinformation **zu** verstärken. Diese Plattformen sind auch wesentliche Anbieter von Online-Werbung, auf die finanzielle Mittel weg vom Mediensektor umverlagert wurden, was dessen finanzielle Tragfähigkeit und folglich die Vielfalt der angebotenen Inhalte beeinträchtigt. Da Mediendienste wissens- und kapitalintensiv sind, müssen sie eine gewisse Größenordnung erreichen, damit sie wettbewerbsfähig bleiben und im Binnenmarkt florieren. Dafür ist es von besonderer Bedeutung, grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten und Investitionen auch aus anderen Mitgliedstaaten oder in anderen Mitgliedstaaten erhalten zu können.

##### *Geänderter Text*

(3) Im Bereich der digitalen Medien haben Bürger und Unternehmen in zunehmendem Maße grenzüberschreitenden Zugang zu Medieninhalten, die auf ihren persönlichen Geräten unmittelbar verfügbar sind, und konsumieren diese, **da Medieninhalte durch neue Technologien und Anwendungen leichter verfügbar gemacht werden, sogar für Benutzer, die die Sprache, in der die Inhalte produziert wurden, nicht sprechen.** Globale Online-Plattformen **und -Suchmaschinen** fungieren als Zugangstor zu Medieninhalten, und haben Geschäftsmodelle, die bisweilen den Zugang zu Mediendiensten unterbinden und polarisierende Inhalte und Desinformation verstärken. **Online-Plattformen sind zudem so strukturiert, dass sie sofortiges Feedback ermöglichen, um ein ständiges Mitwirken zu fördern, was eine schnellere und tiefere Polarisierung als bei den traditionellen Medien ermöglicht.** Diese Plattformen sind auch wesentliche Anbieter von Online-Werbung, auf die finanzielle Mittel weg vom Mediensektor umverlagert wurden, was dessen finanzielle Tragfähigkeit und folglich die Vielfalt der angebotenen Inhalte beeinträchtigt. Da Mediendienste wissens- und kapitalintensiv sind, müssen sie eine gewisse Größenordnung erreichen, damit sie wettbewerbsfähig bleiben und im Binnenmarkt florieren. Dafür ist es von besonderer Bedeutung, grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten und Investitionen auch aus anderen Mitgliedstaaten oder in anderen

Mitgliedstaaten erhalten zu können.  
***Darüber hinaus beschleunigte der Rückgang der den traditionellen Medien zur Verfügung stehenden Mittel aus der Werbung den Niedergang des Qualitätsjournalismus. Obwohl die Medien als eine wesentliche Säule der Demokratie gilt, haben die Regierungen der Mitgliedstaaten keine nennenswerten Schritte unternommen, um den traditionellen Medien nicht an Bedingungen geknüpfte Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um investigativen oder sonstigen Qualitätsjournalismus zu unterstützen.***

#### **Änderungsantrag 4**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(5a) Ein freier und gut funktionierender Binnenmarkt für Mediendienste ist außerdem eine wesentliche Säule einer funktionierenden Demokratie, da er den Verbrauchern Zugang zu einer Vielzahl von Meinungen und vertrauenswürdigen Informationsquellen bietet. Die wachsende Bedeutung des Online-Umfelds und seine neuen Funktionen haben nachteilige Auswirkungen auf den Markt für Mediendienste gehabt, haben ihn zunehmend grenzüberschreitend gemacht und haben einen echten europäischen Markt für Mediendienste gefördert. In diesem Umfeld sind Medieninhalte für europäische Verbraucher nicht nur verfügbar, sondern auch leicht zugänglich, und zwar unabhängig von ihrem Herkunftsmitgliedstaat. Medieninhalte, die für Verbraucher in einem Mitgliedstaat erstellt wurden, können eine weitaus größere Reichweite haben als ursprünglich beabsichtigt. Die Fähigkeit***

*der Mediendiensteanbieter, unter fairen, gleichen Wettbewerbsbedingungen zu arbeiten, um den europäischen Bürgerinnen und Bürgern Nachrichten und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen, wird durch unterschiedliche Ansätze auf nationaler Ebene behindert. Diese Ansätze haben zu einer Marktfragmentierung, Rechtsunsicherheit und steigenden Befolgungskosten für Medienunternehmen und Medienschaffende geführt. Daher ist ein einheitlicher Rechtsrahmen erforderlich, der eine harmonisierte Anwendung der Vorschriften für Mediendiensteanbieter in der gesamten Union gewährleistet und sicherstellt, dass die europäischen Verbraucher Zugang zu einer breiten Palette zuverlässiger Informationsquellen und zu Qualitätsjournalismus als öffentliche Güter haben, um fundierte Entscheidungen treffen zu können, auch über den Zustand ihrer Demokratien.*

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5b) Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, das in Artikel 11 der Charta und in Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert ist, umfasst sowohl das Recht, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, als auch die Freiheit und die Pluralität der Medien. Dementsprechend ist diese Verordnung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gestützt und baut auf den diesbezüglich vom Europarat entwickelten Standards auf.**



## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die **Empfänger von Mediendiensten in** der Union (natürliche Personen, die **Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder** von den ihnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechten profitieren, sowie in der Union niedergelassene juristische Personen) sollten freie und pluralistische Mediendienste im Binnenmarkt effektiv frei **empfangen** können. Zur Förderung des grenzüberschreitenden Flusses von Mediendiensten sollte ein Mindestmaß an Schutz für die Dienstempfänger im Binnenmarkt gewährleistet werden. Dies stünde im Einklang mit dem Recht nach Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), Informationen zu empfangen und weiterzugeben. Es ist daher notwendig, bestimmte Aspekte der nationalen Vorschriften für Mediendienste zu vereinheitlichen. Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas forderten die Bürgerinnen und Bürger die EU auf, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien weiter zu fördern, insbesondere durch die Einführung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bedrohungen der Unabhängigkeit der Medien in Form EU-weiter Mindeststandards<sup>46</sup>.

---

<sup>46</sup> Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, insbesondere Vorschlag 27 Absatz 1 und Vorschlag 37 Absatz 4.

#### *Geänderter Text*

(6) Die **Bürgerinnen und Bürger** der Union **oder** natürliche Personen, die von den ihnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechten profitieren, sowie in der Union niedergelassene juristische Personen sollten **auf unabhängige**, freie und pluralistische Mediendienste im Binnenmarkt effektiv frei **zugreifen** können. Zur Förderung des grenzüberschreitenden Flusses von Mediendiensten sollte ein Mindestmaß an Schutz für die Dienstempfänger im Binnenmarkt gewährleistet werden. Dies stünde im Einklang mit dem Recht nach Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), Informationen zu empfangen und weiterzugeben. Es ist daher notwendig, bestimmte Aspekte der nationalen Vorschriften für Mediendienste zu vereinheitlichen. Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas forderten die Bürgerinnen und Bürger die EU auf, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien weiter zu fördern, insbesondere durch die Einführung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bedrohungen der Unabhängigkeit der Medien in Form EU-weiter Mindeststandards<sup>46</sup>.

---

<sup>46</sup> Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, insbesondere Vorschlag 27 Absatz 1 und Vorschlag 37 Absatz 4.

## Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6a) Die Medienlandschaft erlebt derzeit tiefgreifende und rasche Veränderungen. In dieser Hinsicht hat sich zwar die Rolle der Medien in einer demokratischen Gesellschaft nicht verändert, jedoch verfügen die Medien über zusätzliche Instrumente, um Interaktion und ein Mitwirken zu erleichtern. Die Medienpolitik muss diesen und künftigen Entwicklungen Rechnung tragen. Daher sollte in dieser Verordnung eine weit gefasste Definition des Begriffs „Medien“ verwendet werden, die alle Akteure umfasst, die an der Produktion und Verbreitung von Inhalten (z. B. Informationen, Analysen, Kommentare, Meinungen, Bildung, Kultur, Kunst und Unterhaltung in Text-, Ton-, Bild-, audiovisueller oder sonstiger Form) für eine potenziell große Zahl an Menschen beteiligt sind, und Anwendungen zur Erleichterung der interaktiven Massenkommunikation (z. B. soziale Netzwerke) einschließt, wobei (in all diesen Fällen) die redaktionelle Verantwortung oder Aufsicht über die Inhalte beibehalten wird. Eine solche Begriffsdefinition sollte unter anderem Printmedien, Rundfunkmedien, nichtlineare audiovisuelle Medien, Online-Zeitungen, Nachrichtenwebsites, Online-Nachrichtenportale, Online-Nachrichtenarchive, Print- und Online-Verleger, Journalisten – auch solche in atypischen Beschäftigungsformen wie Freelancer und freie Journalisten – sowie andere öffentliche Kontrollinstanzen, die über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse berichten, umfassen.**

**Änderungsantrag 8**

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte sich die Definition des Begriffs „Mediendienst“ auf Dienste im Sinne des AEUV beschränken und daher jede Form wirtschaftlicher Tätigkeit umfassen. Diese Begriffsbestimmung sollte nutzergenerierte Inhalte ausschließen, die auf eine Online-Plattform hochgeladen werden, es sei denn, es handelt sich um eine berufliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt (finanzieller oder sonstiger Art) erbracht wird. Sie sollte auch rein privaten Schriftwechsel wie E-Mails sowie alle Dienste, deren Hauptzweck nicht die Bereitstellung von audiovisuellen oder reinen Audio-Inhalten oder Presseveröffentlichungen ist, ausschließen, d. h. wenn der Inhalt nur von untergeordneter Bedeutung für den Dienst und nicht dessen Hauptzweck ist, wie etwa Werbung oder Informationen im Zusammenhang mit einem Produkt oder einem Dienst, das bzw. der von Websites bereitgestellt wird, die keine Mediendienste anbieten. **Die Definition des Begriffs „Mediendienst“ sollte insbesondere Fernseh- oder Hörfunksendungen, audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, Audio-Podcasts oder Presseveröffentlichungen umfassen.** Die Unternehmenskommunikation und die Verbreitung von Informations- oder Werbematerial für öffentliche oder private Einrichtungen sollte vom Anwendungsbereich dieser Begriffsbestimmung ausgenommen werden.

### Änderungsantrag 9

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 8

#### *Geänderter Text*

(7) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte sich die Definition des Begriffs „Mediendienst“ auf Dienste im Sinne des AEUV beschränken und daher jede Form wirtschaftlicher Tätigkeit umfassen, **die normalerweise vergütet werden, auch einschließlich atypischer Beschäftigungsformen, wie dem freiberuflichen und unabhängigen Journalismus.** Diese Begriffsbestimmung sollte nutzergenerierte Inhalte ausschließen, die auf eine Online-Plattform hochgeladen werden, es sei denn, es handelt sich um eine berufliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt (finanzieller oder sonstiger Art) erbracht wird. Sie sollte auch rein privaten Schriftwechsel wie E-Mails sowie alle Dienste, deren Hauptzweck nicht die Bereitstellung von audiovisuellen oder reinen Audio-Inhalten oder Presseveröffentlichungen ist, ausschließen, d. h. wenn der Inhalt nur von untergeordneter Bedeutung für den Dienst und nicht dessen Hauptzweck ist, wie etwa Werbung oder Informationen im Zusammenhang mit einem Produkt oder einem Dienst, das bzw. der von Websites bereitgestellt wird, die keine Mediendienste anbieten. Die Unternehmenskommunikation und die Verbreitung von Informations- oder Werbematerial für öffentliche oder private Einrichtungen sollte vom Anwendungsbereich dieser Begriffsbestimmung ausgenommen werden.

*Vorschlag der Kommission*

(8) Auf dem Markt für digitalisierte Medien können Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen unter die Definition des Mediendienstanbieters fallen. Im Allgemeinen spielen solche Anbieter eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Inhalte, auch durch Automatisierung oder Algorithmen, **tragen** jedoch keine redaktionelle Verantwortung für die Inhalte, zu denen sie Zugang gewähren. **In der zunehmend konvergierenden Medienlandschaft haben jedoch einige Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen damit begonnen, redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste auszuüben. Daher könnte eine solche Einrichtung sowohl als Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen als auch als Mediendienstanbieter eingestuft werden.**

*Geänderter Text*

(8) Auf dem Markt für digitalisierte Medien können Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen unter die Definition des Mediendienstanbieters fallen. Im Allgemeinen spielen solche Anbieter eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Inhalte, auch durch Automatisierung oder Algorithmen, **behaupten** jedoch, keine redaktionelle Verantwortung für die Inhalte **zu tragen**, zu denen sie Zugang gewähren. **Zahlreiche Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen haben jedoch damit begonnen, redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste auszuüben. Daher könnte solche Einrichtungen, wenn sie redaktionelle Kontrolle – durch Algorithmen oder auf andere Weise – ausüben, sowohl als Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen als auch als Mediendienstanbieter eingestuft werden.**

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8a) Andererseits machen die Fähigkeit der Online-Plattformen, Inhalte anzubieten, ohne die redaktionelle Verantwortung dafür zu übernehmen, und die Möglichkeit, Werbung gezielt an die Nutzer zu richten, diese Plattformen zu direkten Konkurrenten von Mediendienstanbietern, deren Inhalte sie vermitteln und verbreiten. Angesichts der Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zugunsten der Online-Plattformen sollten bei der Definition des Begriffs „Publikummessung“ die von den Nutzern von Mediendiensten und Online-**

*Plattformen konsumierten Inhalte berücksichtigt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass alle Vermittler, die an der Verbreitung von Inhalten beteiligt sind, ihre Methoden zur Publikumsmessung transparent machen, damit die Werbetreibenden fundierte Entscheidungen treffen können, die den Wettbewerb stärken.*

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Die Definition der Publikumsmessung sollte Messsysteme umfassen, die im Einklang mit Branchenstandards innerhalb von Selbstregulierungsorganisationen wie den gemeinsamen Industrieausschüssen entwickelt wurden, sowie außerhalb solcher Selbstregulierungsansätze entwickelte Messsysteme. Letztere werden in der Regel von bestimmten Online-Akteuren eingesetzt, die ihr eigenes Publikum messen oder dem Markt ihre eigenen Publikumsmesssysteme zur Verfügung stellen, die nicht unbedingt den gemeinsam vereinbarten Branchenstandards entsprechen. Angesichts der erheblichen Auswirkungen, die solche Publikumsmesssysteme auf die Werbe- und Medienmärkte haben, sollten sie unter diese Verordnung fallen.

#### *Geänderter Text*

(9) Die Definition der Publikumsmessung sollte Messsysteme umfassen, die im Einklang mit Branchenstandards innerhalb von Selbstregulierungsorganisationen wie den gemeinsamen Industrieausschüssen entwickelt wurden, sowie außerhalb solcher Selbstregulierungsansätze entwickelte Messsysteme. Letztere werden in der Regel von bestimmten Online-Akteuren eingesetzt, die ihr eigenes Publikum messen oder dem Markt ihre eigenen Publikumsmesssysteme zur Verfügung stellen, die nicht unbedingt den gemeinsam vereinbarten Branchenstandards entsprechen. **Systeme, die außerhalb gemeinsam vereinbarter Branchenstandards entwickelt wurden, sollten als proprietäre Publikumsmesssysteme gelten.** Angesichts der erheblichen Auswirkungen, die solche Publikumsmesssysteme auf die Werbe- und Medienmärkte haben, sollten sie unter diese Verordnung fallen. **Die Mediendiensteanbieter, die sich an die gemeinsam vereinbarten Branchenstandards halten, sollten nicht als Anbieter proprietärer Publikumsmesssysteme gelten.**

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Als staatliche Werbung sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften oder Eigenwerbungstätigkeiten verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen werden; hierunter fallen Regierungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen Sektoren auf nationaler *oder regionaler Ebene* oder *lokale Verwaltungen von Gebietskörperschaften mit mehr als 1 Million Einwohnern*. Die Definition der staatlichen Werbung sollte jedoch keine Notfallmeldungen von Behörden umfassen, die z. B. bei Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen plötzlichen Zwischenfällen, die Einzelpersonen schaden können, erforderlich sind.

#### *Geänderter Text*

(10) Als staatliche Werbung sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften oder Eigenwerbungstätigkeiten verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen werden; hierunter fallen ***Organe und Einrichtungen der Europäischen Union***, Regierungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, ***politische Parteien, die eine öffentliche Finanzierung erhalten***, staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen Sektoren auf nationaler, regionaler oder ***lokaler Ebene***. Die Definition der staatlichen Werbung sollte jedoch keine Notfallmeldungen von Behörden umfassen, die z. B. bei Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen plötzlichen Zwischenfällen, die Einzelpersonen schaden können, erforderlich sind.

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(10a) Notfallmeldungen von Behörden sollten allgemein von staatlicher Werbung unterschieden werden und Meldungen von Behörden oder von Behörden durchgeführte Informationskampagnen in Notfallsituationen bezeichnen, wie z. B. in Fällen von Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen plötzlichen Zwischenfällen oder kritischen***

*Situationen, die Einzelpersonen schaden können. Solche Meldungen können für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen erfolgen werden, einschließlich zentraler oder lokaler Regierungseinrichtungen, Regulierungsbehörden oder -stellen sowie staatseigener Unternehmen oder staatlich kontrollierter Unternehmen und Stellen in verschiedenen Branchen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene.*

## **Änderungsantrag 14**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(10b) Für die Zwecke der Zuweisung staatlicher Werbung und sonstiger finanzieller Unterstützung, auch bei Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen unvorhergesehenen großen Zwischenfällen, die erheblichen Teilen der Bevölkerung schaden können, sollten im Voraus im nationalen Recht Kriterien festgelegt werden. Solche Notfallmeldungen sollten nicht von den Transparenzpflichten ausgenommen werden. Darüber hinaus ist die staatliche Werbung nur eine Form der finanziellen Unterstützung für Medien, die auch direkte Subventionen in Form von direkter staatlicher Unterstützung für Mediendiensteanbieter, Steuervergünstigungen, Steuerermäßigungen oder vollständige Steuerbefreiungen für den Mediensektor, staatliche Werbung oder projektbezogene Förderprogramme zur Deckung spezifischer Bedürfnisse von Medienunternehmen wie Weiterbildung und Kompetenzentwicklung, Modernisierung von Technologien oder Einrichtungen oder Umstrukturierungsprozesse umfassen*

*kann.*

**Änderungsantrag 15**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 10 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10c) Unter Spähsoftware sind alle Formen bössartiger Software zu verstehen, die die Aktivitäten von Nutzern ohne deren Wissen oder Zustimmung ausspähen, z. B. Keylogging, die Überwachung von Tätigkeiten und die Erfassung von Daten, heimliches Aufzeichnen von Anrufen oder anderweitige Nutzung des Mikrofons eines Endnutzergeräts, Filmen von natürlichen Personen, Maschinen oder ihrer Umgebung, Kopieren von Nachrichten, Fotografieren, Verfolgung der Surftätigkeiten im Browser, Erfassung anderer Sensordaten oder Verfolgung von Aktivitäten über mehrere Endnutzergeräte hinweg sowie andere Formen des Datendiebstahls, auch durch Identitätsbetrug, indem man sich Zugang zu den digitalen Anmeldedaten und der Identität der betroffenen Person verschafft. Der Einsatz von Spähsoftware hinterlässt nur wenige oder gar keine Spuren auf dem Gerät der betroffenen Person, und selbst wenn sie entdeckt wird, ist es schwer nachzuweisen, wer für den Angriff verantwortlich war.***

**Änderungsantrag 16**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(11) Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft von den Vorteilen des Medienbinnenmarkts profitieren kann, ist

(11) Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft von den Vorteilen des Medienbinnenmarkts profitieren kann, ist



es unerlässlich, nicht nur die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten zu gewährleisten, sondern auch für die Rechtssicherheit sorgen, die die Empfänger von Mediendiensten benötigen, um die entsprechenden Vorteile in Anspruch nehmen zu können. Diese Empfänger sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten haben, die von Journalisten und Redakteuren unabhängig und im Einklang mit journalistischen Standards produziert wurden und die somit vertrauenswürdige Informationen, einschließlich Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information, bereitstellen. **Durch ein solches Recht wird einem etwaigen Mediendienstanbieter nicht die Pflicht auferlegt, Standards einzuhalten, die nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt sind.** Solche hochwertigen Mediendienste sind auch ein Gegenmittel gegen Desinformation, auch gegen die Manipulation von Informationen und **die Einflussnahme** aus dem Ausland.

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Der Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit ist eine Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit der Mediendienstanbieter und ihre berufliche Integrität. **Für Mediendienstanbieter, die Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information bereitstellen, ist die redaktionelle Unabhängigkeit angesichts ihrer gesellschaftlichen Bedeutung als öffentliches Gut besonders wichtig.** Mediendienstanbieter sollten ihre **wirtschaftlichen** Tätigkeiten im Binnenmarkt frei ausüben und in einem zunehmend Online befindlichen Umfeld, in dem Informationen über Grenzen hinweg fließen, gleichberechtigt miteinander

es unerlässlich, nicht nur die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten zu gewährleisten, sondern auch für die Rechtssicherheit sorgen, die die Empfänger von Mediendiensten benötigen, um die entsprechenden Vorteile in Anspruch nehmen zu können. Diese Empfänger sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten haben, die von Journalisten, **Chefredakteuren** und Redakteuren unabhängig und im Einklang mit journalistischen Standards produziert wurden und die somit vertrauenswürdige Informationen, einschließlich Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information, bereitstellen. Solche hochwertigen Mediendienste sind auch ein Gegenmittel gegen Desinformation, auch gegen die Manipulation von Informationen und **Einmischung** aus dem Ausland.

#### *Geänderter Text*

(14) **Informationen von allgemeinem Interesse sind ein öffentliches Gut.** Der Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit ist eine Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit der Mediendienstanbieter und ihre berufliche Integrität. **Um unabhängige und pluralistische Medien sicherzustellen, ist es von entscheidender Bedeutung, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem die redaktionelle Unabhängigkeit von Journalisten gewährleistet ist. Journalisten, darunter auch Freiberufler und selbstständige Journalisten, sowie andere Mediendienstanbieter sollten ihre**

konkurrieren können.

Tätigkeiten im Binnenmarkt frei ausüben und in einem zunehmend Online befindlichen Umfeld, in dem Informationen über Grenzen hinweg fließen, gleichberechtigt miteinander konkurrieren können.

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die Mitgliedstaaten verfolgen unterschiedliche Ansätze zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit, die in der gesamten Union ***zunehmend*** Angriffen ausgesetzt ist. Insbesondere wird in mehreren Mitgliedstaaten ***verstärkt Einfluss*** auf redaktionelle Entscheidungen von Mediendiensteanbietern genommen. Eine solche ***Einflussnahme*** kann direkt oder indirekt durch den Staat oder andere Akteure, einschließlich Behörden, gewählte Amtsträger, Regierungsbeamte und Politiker, erfolgen, um beispielsweise einen politischen Vorteil zu erlangen. Anteilseigner und andere private Parteien, die an Mediendiensteanbietern beteiligt sind, können zur Erzielung wirtschaftlicher und sonstiger Vorteile in einer Weise handeln, die über das notwendige Gleichgewicht zwischen ihrer eigenen unternehmerischen Freiheit und der freien Meinungsäußerung einerseits und der redaktionellen Meinungsfreiheit und den Informationsrechten der Nutzer andererseits hinausgeht. Darüber hinaus haben die jüngsten Trends bei der Medienverbreitung und -nutzung, insbesondere im Online-Umfeld, Mitgliedstaaten veranlasst, Rechtsvorschriften zur Regulierung der Bereitstellung von Medieninhalten in Erwägung zu ziehen. Auch die Ansätze der Mediendiensteanbieter zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit

#### *Geänderter Text*

(15) Die Mitgliedstaaten verfolgen unterschiedliche Ansätze zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit, die in der gesamten Union ***seit vielen Jahren*** Angriffen ausgesetzt ist. Insbesondere wird in allen Mitgliedstaaten ***seit langem Druck*** auf redaktionelle Entscheidungen von Mediendiensteanbietern genommen. Eine solche ***Einmischung stellt eine Verletzung der Rechtsstaatlichkeit dar und*** kann direkt oder indirekt durch den Staat oder andere Akteure, ***die Union und ihre Einrichtungen und Stellen, einschließlich Unternehmensvertretern,*** Behörden, gewählte Amtsträger, Regierungsbeamte und Politiker, erfolgen, um beispielsweise einen politischen Vorteil zu erlangen. Anteilseigner und andere private Parteien, die an Mediendiensteanbietern beteiligt sind, können zur Erzielung wirtschaftlicher und sonstiger Vorteile in einer Weise handeln, die über das notwendige Gleichgewicht zwischen ihrer eigenen unternehmerischen Freiheit und der freien Meinungsäußerung einerseits und der redaktionellen Meinungsfreiheit und den Informationsrechten der Nutzer andererseits hinausgeht. Darüber hinaus haben die jüngsten Trends bei der Medienverbreitung und -nutzung, insbesondere im Online-Umfeld, Mitgliedstaaten veranlasst, Rechtsvorschriften zur Regulierung der Bereitstellung von Medieninhalten in

unterscheiden sich. Diese ***Einflussnahme*** und Fragmentierung der Regulierung und der Ansätze wirkt sich nachteilig auf die Bedingungen im Binnenmarkt für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten durch Mediendiensteanbieter und letztlich die Qualität der von Bürgern und Unternehmen empfangenen Mediendienste aus. Daher müssen wirksame Schutzvorkehrungen getroffen werden, die die Ausübung der redaktionellen Freiheit in der gesamten Union ermöglichen, damit Mediendiensteanbieter ihre Inhalte unabhängig produzieren und grenzüberschreitend verbreiten sowie die Dienstempfänger auf solche Inhalte zugreifen können.

Erwägung zu ziehen. Auch die Ansätze der Mediendiensteanbieter zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit unterscheiden sich. Diese ***Einmischung*** und Fragmentierung der Regulierung und der Ansätze wirkt sich nachteilig auf die Bedingungen im Binnenmarkt für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten durch Mediendiensteanbieter und letztlich die Qualität der von Bürgern und Unternehmen empfangenen Mediendienste aus. Daher müssen wirksame Schutzvorkehrungen getroffen werden, die die Ausübung der redaktionellen Freiheit in der gesamten Union ermöglichen, damit Mediendiensteanbieter ihre Inhalte unabhängig produzieren und grenzüberschreitend verbreiten sowie die Dienstempfänger auf solche Inhalte zugreifen können.

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15a) Gemäß der Entschließung 1003 (1993) des Europarates zur Ethik im Journalismus müssen Verleger und Journalisten innerhalb einer Nachrichtenorganisation koexistieren, wobei zu berücksichtigen ist, dass die berechnete Achtung der weltanschaulichen Ausrichtung von Verlegern und Eigentümern durch die absoluten Anforderungen an eine wahrheitsgemäße Berichterstattung und ethisch vertretbare Meinungen beschränkt wird. Diese Anforderungen sind dergestalt, dass die Garantien für das Recht des Journalisten auf freie Meinungsäußerung gestärkt werden müssen, da sie in letzter Instanz als letzte Informationsquellen dienen müssen. Zu diesem Zweck muss neben der Wahrung der Medienfreiheit auch die Freiheit***

*innerhalb der Medien geschützt und ein Schutz vor intern ausgeübtem Druck gewährleistet werden.*

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Journalisten **und** Redakteure sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung vertrauenswürdiger Medieninhalte, insbesondere bei der Berichterstattung über Nachrichten oder Aktuelles. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren. Insbesondere Mediendienstanbieter und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler) sollten sich auf einen robusten Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, auch vor dem Einsatz von Überwachungstechnik, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. So kann **die Freiheit** von Journalisten, ihre **wirtschaftliche** Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen **trägt zum** Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten Grundrechts **bei**.

#### *Geänderter Text*

(16) Journalisten, **Chefredakteure**, Redakteure **und Medienschaffende** sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung vertrauenswürdiger Medieninhalte, insbesondere bei der Berichterstattung über Nachrichten oder Aktuelles. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren. Insbesondere Mediendienstanbieter, **Medienschaffende** und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler **und Blogger**) sollten sich auf einen robusten Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, auch vor **willkürlicher Einmischung und** dem Einsatz von Überwachungstechnik, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. So kann **das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Fähigkeit** von Journalisten **und Medienschaffenden**, ihre Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen **ist eine Voraussetzung für den** Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten

**Grundrechts und wesentlich zur Wahrung der Überwachungsfunktion investigativer Journalisten in demokratischen Gesellschaften.**

## **Änderungsantrag 21**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(16a) Die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in der Union ist eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren einer gesunden Demokratie in den Mitgliedstaaten. Die Instrumente der Union für diesen Zweck wurden erweitert und umfassen neben dem Verfahren nach Artikel 7 EUV auch neue Rahmenwerke wie den Jahresbericht der Kommission zur Rechtsstaatlichkeit und die Verordnung 2020/2092. Das Funktionieren rechtsstaatlicher Systeme ist unmittelbar mit freien und pluralistischen Medien verknüpft. Medienfreiheit und Medienpluralismus sind eine zentrale Säule des Unionsrahmens für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, und ihr Status quo wird jährlich im Rahmen des Jahresberichts der Kommission zur Rechtsstaatlichkeit geprüft. Der Schutz journalistischer Quellen, Garantien für die redaktionelle Unabhängigkeit und ein robustes System zum Schutz vor der missbräuchlichen Verwendung bestimmter Maßnahmen und Technologien sind für die Wahrung des rechtsstaatlichen Rahmens der Union von wesentlicher Bedeutung. Handlungen, die die Freiheit und den Pluralismus der Medien gefährden, wie die in Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung genannten, stellen eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechtsstaatlichkeit dar und sollten daher als Verstöße gegen**

**die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit erachtet werden und somit die im Unionsrecht unter den oben genannten Rahmenbedingungen vorgesehenen Sanktionsmechanismen auslösen.**

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(16b) Die gegen Journalisten eingesetzten Überwachungsmethoden sind unterschiedlich, wie das Abfangen elektronischer Kommunikation und Metadaten, Geräte- oder Software-Hacking einschließlich der Verweigerung von Dienstangriffen, Abhören, Bugging, Videotaping, Geolokalisierungsverfolgung mittels Funkfrequenzidentifizierung (RFID), Global Positioning System (GPS) oder Daten aus Zellstandorten, Data-Mining und Überwachung sozialer Medien. Diese Techniken könnten die Rechte von Journalisten auf Privatsphäre, Datenschutz und freie Meinungsäußerung erheblich beeinträchtigen. Der durch diese Verordnung gewährte Schutz sollte sich daher auf aktuelle Formen der digitalen Überwachung, aber auch auf künftige Technologien erstrecken, die mit technologischen Innovationen einhergehen können, und berühren nicht die Anwendung bestehender und künftiger Rechtsvorschriften der Union, die die Entwicklung, den Handel mit und den Einsatz spezifischer Überwachungstechnologien, die als zu invasiv erachtet werden, beschränken oder verbieten. Spähsoftware, die uneingeschränkten uneingeschränkten Zugang zu personenbezogenen Daten, einschließlich sensibler Daten, auf einem Gerät gewährt, könnte den Wesensgehalt**

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Der Schutz journalistischer Quellen ist derzeit in den Mitgliedstaaten uneinheitlich geregelt. In einigen Mitgliedstaaten sind Journalisten umfassend davor geschützt, zur Offenlegung von Informationen gezwungen zu werden, die ihre Quelle in Straf- und Verwaltungsverfahren identifizieren. Andere Mitgliedstaaten sehen einen qualifizierten Schutz vor, der auf Gerichtsverfahren zu bestimmten strafrechtlichen Anklagen beschränkt ist, während andere Mitgliedstaaten Schutz in Form eines allgemeinen Grundsatzes bieten. Dies führt zu einer Fragmentierung des Medienbinnenmarkts. Infolgedessen dürften Journalisten, die zunehmend an grenzüberschreitenden Projekten arbeiten und *ihre Dienste* für ein grenzüberschreitendes Publikum *erbringen*, und damit auch Anbieter von Mediendiensten mit Hindernissen, Rechtsunsicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen konfrontiert sein. Daher muss der Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation auf Unionsebene vereinheitlicht und weiter gestärkt werden.

#### *Geänderter Text*

(17) Der Schutz journalistischer Quellen **und der Kommunikation von Journalisten** ist derzeit in den Mitgliedstaaten uneinheitlich geregelt. In einigen Mitgliedstaaten sind Journalisten umfassend davor geschützt, zur Offenlegung von Informationen gezwungen zu werden, die ihre Quelle in Straf- und Verwaltungsverfahren identifizieren. Andere Mitgliedstaaten sehen einen qualifizierten Schutz vor, der auf Gerichtsverfahren zu bestimmten strafrechtlichen Anklagen beschränkt ist, während andere Mitgliedstaaten Schutz in Form eines allgemeinen Grundsatzes bieten. **Trotz vorhandener, vom Europarat kodifizierter Standards und der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte haben praktische Beispiele aus verschiedenen Mitgliedstaaten sehr verschiedene Konzepte in Bezug auf dieses Thema und einen mangelnden Schutz für journalistische Quellen in manchen Situationen aufgedeckt.** Dies führt zu einer Fragmentierung des Medienbinnenmarkts. Infolgedessen dürften Journalisten, die zunehmend an grenzüberschreitenden Projekten arbeiten und **Informationen** für ein grenzüberschreitendes Publikum *erbringen*, und damit auch Anbieter von Mediendiensten mit Hindernissen, Rechtsunsicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen konfrontiert sein. Daher muss der Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation auf Unionsebene

*aufbauend auf bereits eingerichtetem Soft-Law durch den Europarat und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und in Übereinstimmung mit anderen Unionsvorschriften vereinheitlicht und weiter gestärkt werden, ohne dass dadurch der derzeit in den Mitgliedstaaten gewährte Schutz abgeschwächt wird. Um einen angemessenen Schutz für journalistische Quellen zu bieten, sollten Maßnahmen für einen Eingriff in journalistische Quellen ausschließlich von einer unabhängigen und unparteiischen Justizbehörde angeordnet werden. Solche Maßnahmen sollten nur auf Antrag einer Person oder Einrichtung angeordnet werden, die ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat und alle zumutbaren Alternativen zum Schutz dieses Interesses ausgeschöpft hat, und zwar nur dann, wenn ein zwingendes Erfordernis des öffentlichen Interesses nach nationalem Recht besteht, wenn die gewünschten Informationen für die Untersuchung schwerer Straftaten wesentlich sind, wenn es keine anderen Alternativen gibt, um die gewünschten Informationen zu erhalten, und wenn der Eingriff in die Rechte der Journalisten verhältnismäßig und gesetzlich vorgeschrieben ist. Das Interesse am Eingriff in journalistische Quellen sollte immer gegen die Verletzung der Meinungs- und Informationsfreiheit abgewogen werden. Solche Maßnahmen sollten vor einem Gericht angefochten werden können. Journalisten, die an grenzüberschreitenden Projekten arbeiten, sollten von den höchsten Schutzstandards der beteiligten Mitgliedstaaten profitieren. Der Schutz journalistischer Quellen und Mitteilungen sollte mindestens dem Schutz entsprechen, der im Einklang mit internationalen und europäischen Standards sowie der Rechtsprechung des*



*EuGH und des EGMR gewährt wird.*

## **Änderungsantrag 24**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(17a) Eine unabhängige Behörde oder Stelle, die für die Bearbeitung von Beschwerden von Mediendiensteanbietern oder gegebenenfalls ihren Familienangehörigen, ihren Beschäftigten (einschließlich derjenigen, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie z. B. Freiberuflern und Selbstständigen) oder ihren Familienangehörigen benannt wurde, sollte vor jeglicher direkter oder indirekter Einflussnahme von außen geschützt werden. Eine solche Behörde oder Stelle sollte angesichts des hochtechnischen Charakters und der Komplexität der Überwachungsmaßnahmen über die erforderlichen finanziellen Mittel und das einschlägige Fachwissen verfügen. Darüber hinaus sollte sie mit anderen einschlägigen Aufsichtsbehörden wie Datenschutzbehörden zusammenarbeiten, die jeweils innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs tätig werden.***

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger

und Unternehmen Zugang zu **hochwertigen** Informationen und einer unparteiischen Medienberichterstattung haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer **Einflussnahme** besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte **vorzugsweise** für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen jährlicher Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der

und Unternehmen Zugang zu **universellen und vielfältigen Angeboten, einschließlich hochwertiger** Informationen und einer **pluralistischen, unparteiischen und unabhängigen** Medienberichterstattung haben. **Sie bieten ein Forum für die öffentliche Diskussion und ein Mittel zur Förderung einer umfassenderen demokratischen Teilhabe von Einzelpersonen. Daher kann der Medienpluralismus nur über ein angemessenes politisches Gleichgewicht in den Inhalten der öffentlich-rechtlichen Medien sichergestellt werden.** Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer **Einmischung** besonders stark ausgesetzt sein, **wodurch sie im Vergleich zu anderen Akteuren im Medienbinnenmarkt einer zusätzlichen Anfälligkeit ausgesetzt sein können, die so weit reicht, dass sie ihre Existenz gefährdet.** Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. **Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten in Ermangelung harmonisierter Mindeststandards verschiedene Maßnahmen ergriffen, die zu einer Fragmentierung des Medienbinnenmarkts geführt haben. Diese Fragmentierung kann Rechtsunsicherheit und unfaire Wettbewerbsbedingungen schaffen, die private Mediendiensteanbieter davon abschrecken, in den Markt einzusteigen.** Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich

Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.

entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfenvorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen und vorhersehbar planen **sowie eine wettbewerbsfähige Position auf dem Medienbinnenmarkt halten** können. Eine solche Finanzierung sollte für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter **auf der Grundlage vorhersehbarer, transparenter, unabhängiger, unparteiischer und nichtdiskriminierender Verfahren nach transparenten und objektiven Kriterien** beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen jährlicher Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. **Die fehlende Harmonisierung in Bezug auf die Zuweisung von Mitteln für öffentlich-rechtliche Medienanbieter kann einen unfairen Vorteil für bestimmte Akteure im Medienbinnenmarkt schaffen, einschließlich Werbetreibender, und daher erhebliche Verzerrungen im Medienbinnenmarkt verursachen.** Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die **Anwendung der Beihilfenvorschriften im Einzelfall oder die** in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, **einen breiten und dynamischen Auftrag zu definieren und** den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu organisieren und zu finanzieren.

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Für die Empfänger von Mediendiensten ist es von entscheidender Bedeutung, mit Sicherheit zu wissen, wer die **Nachrichtenmedien** besitzt und hinter ihnen steht, damit sie potenzielle Interessenkonflikte erkennen und verstehen können – eine Voraussetzung für die Bildung fundierter Meinungen und folglich für eine aktive Teilhabe an einer Demokratie. **Eine solche** Transparenz **ist** auch ein wirksames Instrument, um das Risiko einer **Einflussnahme** auf die redaktionelle Unabhängigkeit zu begrenzen. Es ist **daher** notwendig, gemeinsame Informationspflichten für alle einschlägigen Mediendienstanbieter in der gesamten Union einzuführen, die verhältnismäßige Anforderungen an die Offenlegung von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer umfassen sollten. Dies sollte sich aber nicht auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849<sup>49</sup> ergriffenen Maßnahmen auswirken. Die erforderlichen Informationen sollten von den betreffenden Anbietern auf ihren Websites oder anderen leicht und direkt zugänglichen Datenträgern offengelegt werden.

#### *Geänderter Text*

(19) Für die Empfänger von Mediendiensten ist es von entscheidender Bedeutung, mit Sicherheit zu wissen, wer die **Medien** besitzt und hinter ihnen steht, damit sie potenzielle Interessenkonflikte erkennen und verstehen können – eine Voraussetzung für die Bildung fundierter Meinungen und folglich für eine aktive Teilhabe an einer Demokratie. **Daher ist es wichtig, dass Mediendienstanbieter ihre Finanzierungsquellen offenlegen, indem sie Informationen über Werbetreibende, Sponsoren, große Geldgeber oder die Bereitstellung politischer Werbedienstleistungen öffentlich zugänglich machen; dies ist neben der Transparenz der Eigentumsverhältnisse** auch ein wirksames Instrument, um das Risiko einer **Einmischung** auf die redaktionelle Unabhängigkeit zu begrenzen. Es ist notwendig, gemeinsame Informationspflichten für alle einschlägigen Mediendienstanbieter in der gesamten Union einzuführen, die verhältnismäßige Anforderungen an die Offenlegung von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer **sowie von Informationen über Werbetreibende, Sponsoren, große Geldgeber oder die Bereitstellung politischer Werbedienstleistungen, einschließlich der Informationen über ihre Mutter- und Schwestergesellschaften und gegebenenfalls über ihre Verträge mit staatlichen Stellen** umfassen sollten. Dies sollte sich aber nicht auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849<sup>49</sup> ergriffenen Maßnahmen auswirken. Die **für die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich** erforderlichen Informationen sollten von den betreffenden

Anbietern auf ihren Websites oder anderen leicht und direkt zugänglichen Datenträgern offengelegt werden. ***Mit der Einrichtung eines nationalen Registers über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, das von den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen betrieben wird, sowie eines europäischen Registers über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, das vom Europäischen Gremium für Mediendienste betrieben wird, sollte die Zugänglichkeit und Einheitlichkeit der Informationen, die den Empfängern von Mediendiensten zur Verfügung stehen, weiter verbessert und sichergestellt werden.***

---

<sup>49</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

---

<sup>49</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

## **Änderungsantrag 27**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(19a) Die Transparenz von Eigentumsverhältnissen im Medienbereich ist eine Voraussetzung für ein umfassenderes Verständnis der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich in Europa und führt zu einem wirksamen Medienpluralismus. Eine Datenbank über Medieneigentumsverhältnisse dient als zentrale Anlaufstelle für Bürger und***

*andere Interessenträger, bietet Informationen über die Eigentumsstrukturen auf dem Markt und ist für Bürger und ein breites Spektrum von Interessenträgern eine wertvolle Ressource, doch die umfassende Erhebung derartiger Informationen stellt weiterhin eine Herausforderung dar. Daher beteiligen sich die Mitgliedstaaten und der Beirat aktiv an den Tätigkeiten zur Erhebung, Aktualisierung und Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit Eigentumsverhältnissen im Medienbereich.*

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Die Integrität der Medien erfordert auch einen proaktiven Ansatz zur Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von Nachrichtenmedienunternehmen, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. Mediendiensteanbieter sollten **verhältnismäßige** Maßnahmen ergreifen, um **zu gewährleisten**, dass Redakteure, nachdem sie sich mit den Eigentümern auf die redaktionelle Gesamtlinie geeinigt haben, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit individuelle Entscheidungen frei treffen können. Das Ziel, **Redakteure** vor ungebührlicher **Einflussnahme auf ihre Entscheidungen über bestimmte Inhalte im Rahmen ihrer täglichen Arbeit** zu schützen, trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste und die Qualität solcher Dienste **zu gewährleisten**. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta.

#### *Geänderter Text*

(20) Die Integrität der Medien erfordert auch einen proaktiven Ansatz zur Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von Nachrichtenmedienunternehmen, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. Mediendiensteanbieter sollten **die verhältnismäßigen** Maßnahmen, **die sie als angemessen erachten, in einer selbstregulierenden Weise** ergreifen, um **sicherzustellen**, dass Redakteure, nachdem sie sich mit den Eigentümern, **einschlägigen Interessenträgern wie Verlegern, Redakteuren und Chefredakteuren** auf die redaktionelle Gesamtlinie geeinigt haben, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit individuelle Entscheidungen frei treffen können. **Dies sollte unbeschadet der Möglichkeit der Eigentümer oder der rechtlich verantwortlichen Stellen erfolgen, sich bei redaktionellen Entscheidungen mit den Redakteuren und Chefredakteuren zu beraten. Um die redaktionelle**

Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendiensteanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre Dienstempfänger sicherstellen.

***Unabhängigkeit sicherzustellen, darf sich kein Eigentümer oder sonstiger Unternehmensleiter ungebührlich in die Arbeit der Redakteure und Chefredakteure einmischen, indem er z. B. vorschreibt, Inhalte hinzuzufügen oder zu entfernen, bevor sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Das Ziel, redaktionelle Entscheidungen vor ungebührlicher Einmischung durch Eigentümer oder andere Mitglieder der Unternehmensleitung zu schützen, trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste und die Qualität solcher Dienste sicherzustellen. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendiensteanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte, einschließlich insbesondere geschäftlicher Interessen und politischer Zugehörigkeiten, für ihre Dienstempfänger sicherstellen. Dies sollte nicht das Recht des Eigentümers berühren, auch eine steuernde redaktionelle Position einzunehmen, eine redaktionelle Linie festzulegen und zu ändern und die personelle Besetzung und Organisation der Redaktionen zu bestimmen.***

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

*Vorschlag der Kommission*

(21) ***Um den Verwaltungsaufwand abzufangen, sollten Kleinstunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>50</sup> von den***

*Geänderter Text*

(21) Es ***sollte*** Mediendiensteanbietern, insbesondere wenn es sich um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des genannten Artikels handelt, freistehen, die internen Schutzvorkehrungen auf ihre

***Auflagen hinsichtlich der Informationspflichten und internen Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen ausgenommen werden. Darüber hinaus sollte*** es Mediendiensteanbietern, insbesondere wenn es sich um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des genannten Artikels handelt, freistehen, die internen Schutzvorkehrungen auf ihre Bedürfnisse abzustimmen. Die dieser Verordnung beigefügte Empfehlung<sup>51</sup> enthält einen Katalog freiwilliger interner Schutzvorkehrungen, die Medienunternehmen in diesem Zusammenhang annehmen können. Die vorliegende Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass den Eigentümern privater Mediendiensteanbieter ihr Vorrecht genommen wird, strategische oder allgemeine Ziele festzulegen und das Wachstum und die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Unternehmen zu fördern. In dieser Hinsicht wird in dieser Verordnung anerkannt, dass das Ziel der Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit mit den legitimen Rechten und Interessen privater Medieneigentümer in Einklang gebracht werden muss.

---

<sup>50</sup> ***Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).***

<sup>51</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

Bedürfnisse abzustimmen. Die dieser Verordnung beigefügte Empfehlung<sup>51</sup> enthält einen Katalog freiwilliger interner Schutzvorkehrungen, die Medienunternehmen in diesem Zusammenhang annehmen können. Die vorliegende Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass den Eigentümern privater Mediendiensteanbieter ihr Vorrecht genommen wird, strategische oder allgemeine Ziele festzulegen und das Wachstum und die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Unternehmen zu fördern. In dieser Hinsicht wird in dieser Verordnung anerkannt, dass das Ziel der Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit mit den legitimen Rechten und Interessen privater Medieneigentümer in Einklang gebracht werden muss.

---

<sup>50</sup> ***entfällt***

<sup>51</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

### **Änderungsantrag 30**



## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

### *Vorschlag der Kommission*

(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind für die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können die ordnungsgemäße Anwendung der in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste am besten gewährleisten. Um für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und anderer Medienrechtsvorschriften der Union zu sorgen, ist es erforderlich, ein unabhängiges Beratungsgremium auf Unionsebene einzurichten, in dem diese Behörden oder Stellen vertreten sind und deren Maßnahmen koordiniert werden. Die im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU eingerichtete Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) hat wesentlich zur Förderung der einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie beigetragen. Das Europäische Gremium für Mediendienste (im Folgenden „Gremium“) sollte daher auf der ERGA aufbauen und an ihre Stelle treten. Dies erfordert eine gezielte Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, mit der Artikel 30b zur Einsetzung der ERGA gestrichen und sodann Bezugnahmen auf die ERGA und ihre Aufgaben ersetzt werden. Die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU durch diese Verordnung ist in diesem Fall gerechtfertigt, da sie sich auf eine Bestimmung beschränkt, die nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss

### *Geänderter Text*

(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind für ***den Medienpluralismus und die Medienfreiheit sowie für*** die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können die ordnungsgemäße Anwendung der in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste am besten gewährleisten. ***Sie sind die wichtigsten Akteure, die die Medienfreiheit und den Medienpluralismus auf nationaler Ebene durchsetzen und hüten. Als unabhängige Regulierungsbehörden sollten sie in der Lage sein, ihre eigenen Prioritäten zu setzen, und sich dabei vom allgemeinen Interesse leiten lassen, den Medienpluralismus und die Medienfreiheit zu wahren. Außerdem sollten sie in der Lage sein, eigenständig zu entscheiden, wie ihre Ressourcen eingesetzt werden sollen. Ihre Entscheidungen sollten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechnung tragen, insbesondere Artikel 11.*** Um für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und anderer Medienrechtsvorschriften der Union zu sorgen, ist es erforderlich, ein unabhängiges Beratungsgremium auf Unionsebene einzurichten, in dem diese Behörden oder Stellen vertreten sind und deren Maßnahmen koordiniert werden. Die im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU eingerichtete Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle

und an die Organe der Union gerichtet ist.

Mediendienste (ERGA) hat wesentlich zur Förderung der einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie beigetragen. Das Europäische Gremium für Mediendienste (im Folgenden „Gremium“) sollte daher auf der ERGA aufbauen und an ihre Stelle treten. Dies erfordert eine gezielte Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, mit der Artikel 30b zur Einsetzung der ERGA gestrichen und sodann Bezugnahmen auf die ERGA und ihre Aufgaben ersetzt werden. Die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU durch diese Verordnung ist in diesem Fall gerechtfertigt, da sie sich auf eine Bestimmung beschränkt, die nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss und an die Organe der Union gerichtet ist. ***In Anbetracht der Tatsache, dass Presseveröffentlichungen traditionell nicht der Regulierungsaufsicht unterliegen, sollte die Interaktion zwischen Presseveröffentlichungen und nationalen Regulierungsbehörden, die im Gremium sitzen, strikt auf den Zweck der Umsetzung von Kapitel III dieser Verordnung beschränkt sein. Unter „Mediendienst“ ist jeder Mediendienst zu verstehen, mit Ausnahme von Mediendiensten, die Presseveröffentlichungen anbieten, sofern nicht anders angegeben.***

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(22a) Angesichts der Bedeutung und des Umfangs der neuen Aufgaben, die den unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen durch diese Verordnung unmittelbar oder mittelbar übertragen werden, ist es von größter Bedeutung, dafür zu sorgen, dass die finanziellen, personellen und***

*technischen Ressourcen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen angemessen sind und ausreichend aufgestockt werden. In diesem Sinne könnten die Mitgliedstaaten nationale Ressourcen nutzen, die aus der Versteigerung der Frequenzen, der digitalen Dividende oder der Einführung einer Abgabe auf regulierte Einrichtungen stammen. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission darüber hinaus alle einschlägigen Informationen bezüglich der Erhöhung der finanziellen, personellen und technischen Mittel übermitteln. Darüber hinaus sollte die nationale Regulierungsbehörde im Rahmen der geltenden öffentlichen Aufgaben und Haushaltsvorschriften die volle Befugnis über die Einstellung und Verwaltung des Personals haben, das nach klaren und transparenten Regeln eingestellt werden sollte. Die Befugnis zur Verwaltung des Personals sollte die Autonomie beinhalten, über das erforderliche Profil, die Qualifikation, das Fachwissen und andere Aspekte im Zusammenhang mit den Humanressourcen, einschließlich Gehalt und Vergütung, unabhängig von anderen öffentlichen Einrichtungen zu entscheiden. Die nationale Regulierungsbehörde sollte auch in Bezug auf die Verwaltung der internen Struktur, Organisation und Verfahren für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben und die wirksame Ausübung ihrer Befugnisse volle Autonomie und Entscheidungskontrolle haben. Unbeschadet der nationalen Haushaltsvorschriften und -verfahren sollten die nationalen Regulierungsbehörden über ein eigenes Jahresbudget verfügen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen Behörden bei der Verwendung der ihnen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Haushaltsmittel volle Autonomie genießen. Jegliche Kontrolle des*

*Haushalts der nationalen  
Regulierungsbehörden sollte in  
transparenter Weise durchgeführt  
werden. Die Jahresabschlüsse der  
Regulierungsbehörden sollten einer Ex-  
post-Kontrolle durch einen unabhängigen  
Prüfer unterzogen und veröffentlicht  
werden.*

## **Änderungsantrag 32**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(22b) Im Einklang mit der Richtlinie  
2010/13/EU eingerichtete nationale  
Regulierungsbehörden oder -stellen  
führen eine Datenbank über  
Eigentumsverhältnisse im Medienbereich,  
um das öffentliche Interesse  
sicherzustellen, da die Medien zur  
Bildung der öffentlichen Meinung  
beitragen und unmittelbaren Einfluss auf  
das Ergebnis von Wahlen haben. Die  
Kommission stellt Leitlinien für nationale  
Maßnahmen bereit, die gemäß Artikel 5  
Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU  
ergriffen werden, um dafür zu sorgen,  
dass zugängliche, genaue und aktuelle  
Informationen über die  
Eigentumsverhältnisse im Medienbereich  
öffentlich verfügbar sind. Bei der  
Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die  
Kommission vom Gremium unterstützt  
werden. Das Gremium sollte der  
Kommission, abhängig von den jeweiligen  
Bereichen und Themen der Leitlinien,  
insbesondere sein regulatorisches,  
technisches und praktisches Fachwissen  
zur Verfügung stellen.*

## **Änderungsantrag 33**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 22 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(22c) Sind die von nationalen  
Regulierungsbehörden oder -stellen oder  
Sachverständigen, Vertretern der  
Zivilgesellschaft oder journalistischen  
Organisationen bereitgestellten  
Informationen nicht sicher, so kann der  
Ausschuss von Mediendiensteanbietern  
weitere Informationen anfordern, unter  
anderem über einen möglichen Einfluss  
auf die Funktionsweise, die allgemeine  
redaktionelle Linie und die strategische  
Entscheidungsfindung von  
Werbetreibenden, Sponsoren, privaten  
oder kommerziellen Spendern oder  
politischen Parteien, die dem  
Mediendiensteanbieter eine Vergütung  
oder finanzielle Mittel gewähren.***

**Änderungsantrag 34**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 23**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU zusammensetzen, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen unberührt lassen, gegebenenfalls an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen.

(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU zusammensetzen, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen ***oder gegebenenfalls eines gemeinsamen Vertreters der Selbstregulierungs- oder***

Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, **im Einvernehmen mit der Kommission** Experten und Beobachter, insbesondere **von** Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden **zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen**. Aufgrund der Sensibilität des Mediensektors und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen fassen.

**Koregulierungssysteme** unberührt lassen, gegebenenfalls an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, **in der Union ansässige** Experten und Beobachter, **zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen**. **Sind diese Experten außerhalb der Union ansässig und umfassen** insbesondere Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden, **so sollten diese Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der Kommission getroffen werden**. Aufgrund der Sensibilität des Mediensektors und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen fassen. **Das Gremium sollte durch einen Vorsitz und vier stellvertretende Vorsitzende vertreten werden. Bei der Wahl des Vorsitzes und der stellvertretenden Vorsitzenden sollte der Grundsatz der geografischen Ausgewogenheit berücksichtigt werden.**

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(23a) In Anbetracht der Tatsache, dass die Mitglieder des Gremiums Vertreter der nationalen Regulierungsbehörden und -stellen für den audiovisuellen Bereich sind und Presseveröffentlichungen und der Audiosektor traditionell nicht der Regulierungsaufsicht unterliegen, sollte das Gremium, wenn seine Diskussionen oder Entscheidungen den nicht-audiovisuellen Mediensektor betreffen, eine unabhängige**

***Sachverständigengruppe, die den nicht-audiovisuellen Mediensektor vertritt, konsultieren und sich von dieser beraten lassen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium eine Sachverständigengruppe für nicht-audiovisuelle Medien einrichten. Der Sachverständigengruppe sollte eine in der Geschäftsordnung des Gremiums festzulegende Anzahl von Sachverständigen für nicht-audiovisuelle Medien angehören. Der Sachverständigengruppe sollten Mitglieder aus allen Mitgliedstaaten sowie eine Reihe von Vertretern von Organisationen des europäischen Mediensektors angehören. Bei diesen Vertretern sollte es sich um Mitglieder von Selbstregulierungsstellen, zivilgesellschaftlichen oder journalistischen Organisationen des Mediensektors oder um andere einschlägige Interessenträger des Mediensektors wie Verleger, Werbetreibende oder Wissenschaftler handeln.***

## **Änderungsantrag 36**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24**

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für

#### *Geänderter Text*

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für

die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen *im Einvernehmen mit der Kommission oder auf deren* Ersuchen Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines *von der Kommission gestellten* Sekretariats zurückgreifen können. Das *von der Kommission gestellte* Sekretariat sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen *von sich aus, auf Ersuchen der Kommission oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments* Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam *und unabhängig* erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines *unabhängigen* Sekretariats zurückgreifen können. Das Sekretariat sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. *Das Sekretariat sollte mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden. Das Gremium sollte über das Fachwissen und die Ressourcen verfügen, die erforderlich sind, um in Fällen, in denen es feststellt, dass die Freiheit und der Pluralismus der Medien oder die redaktionelle Unabhängigkeit in einem Mitgliedstaat systematisch entweder durch nationale Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaats oder durch Entscheidungen seiner nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle oder aus anderen Gründen untergraben werden, seine Stellungnahme abzugeben. In seinen Stellungnahmen sollte das Gremium verschiedene Informationsquellen, insbesondere die Entscheidungen der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle, Beiträge von Organisationen der Zivilgesellschaft und andere verfügbare Quellen, einschließlich der Ergebnisse des Jahresberichts der Kommission zur Rechtsstaatlichkeit oder der Überwachungsinstrumente für Medienpluralismus, gebührend berücksichtigen. Unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Organe der Union kann das Gremium*



*in Absprache mit der Kommission mit den zuständigen Einrichtungen, sonstigen Stellen und Beratungsgruppen der Union, den zuständigen Behörden von Drittländern und mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten, sofern dies zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung und zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu diesem Zweck kann das Gremium nach vorheriger Genehmigung durch die Kommission Arbeitsregelungen festlegen.*

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) Um die wirksame Durchsetzung des Medienrechts der Union **zu gewährleisten**, eine mögliche Umgehung der geltenden Medienvorschriften durch unseriöse Mediendiensteanbieter zu verhindern und zusätzliche Hindernisse im Binnenmarkt für Mediendienste zu vermeiden, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen klaren, rechtsverbindlichen Rahmen für die wirksame und effiziente Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu schaffen.

#### *Geänderter Text*

(26) **Die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste verabschiedete 2020 eine Absichtserklärung – einen freiwilligen Rahmen für eine Zusammenarbeit zur Stärkung der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Medienvorschriften zu audiovisuellen Mediendiensten und Video-Sharing-Plattformen. Aufbauend auf diesem freiwilligen Rahmen und** um die **umfassende und** wirksame Durchsetzung des Medienrechts der Union **sicherzustellen**, eine mögliche Umgehung der geltenden Medienvorschriften durch unseriöse Mediendiensteanbieter zu verhindern und zusätzliche Hindernisse im Binnenmarkt für Mediendienste zu vermeiden, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen klaren, rechtsverbindlichen Rahmen für die wirksame und effiziente Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu schaffen.

## Änderungsantrag 38

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 27

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Aufgrund des europaweiten Charakters von Video-Sharing-Plattformen müssen die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen über ein spezielles Instrument verfügen, um die Zuschauer von Video-Sharing-Plattform-Diensten vor bestimmten illegalen und schädlichen Inhalten, einschließlich kommerzieller Kommunikation, zu schützen. Insbesondere ist ein Mechanismus erforderlich, der es jeder zuständigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle ermöglicht, ihre Amtskollegen aufzufordern, notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen zur Durchsetzung der sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen gegenüber Anbietern von Video-Sharing-Plattformen zu ergreifen. Führt die Nutzung eines solchen Mechanismus nicht zu einer gütlichen Lösung, kann die Freiheit der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nur eingeschränkt werden, sofern die in Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>53</sup> genannten Bedingungen erfüllt sind und das darin festgelegte Verfahren eingehalten wird.

---

<sup>53</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

#### *Geänderter Text*

(27) Aufgrund des europaweiten Charakters von Video-Sharing-Plattformen müssen die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen über ein spezielles Instrument verfügen, um die Zuschauer von Video-Sharing-Plattform-Diensten vor bestimmten illegalen und schädlichen Inhalten, einschließlich kommerzieller Kommunikation, zu schützen. Insbesondere ist – ***unbeschadet des Herkunftslandprinzips*** – ein Mechanismus erforderlich, der es jeder zuständigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle ermöglicht, ihre Amtskollegen aufzufordern, notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen zur Durchsetzung der sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen gegenüber Anbietern von Video-Sharing-Plattformen zu ergreifen. Führt die Nutzung eines solchen Mechanismus nicht zu einer gütlichen Lösung, kann die Freiheit der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nur eingeschränkt werden, sofern die in Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>53</sup> genannten Bedingungen erfüllt sind und das darin festgelegte Verfahren eingehalten wird.

---

<sup>53</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) Die **Gewährleistung einer einheitlichen Regulierungspraxis in Bezug auf diese** Verordnung und **die** Richtlinie 2010/13/EU ist von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck und als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des EU-Medienrechts kann die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Dies gilt insbesondere für nationale Maßnahmen gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU über die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse. Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen. Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der auf der Grundlage von Artikel 7a ergriffenen nationalen Maßnahmen auf das Funktionieren des Medienbinnenmarktes, ist es wichtig, dass die Kommission im Sinne der Rechtssicherheit in diesem Bereich Leitlinien herausgibt. **Darüber hinaus wäre es sinnvoll, Leitlinien für nationale Maßnahmen bereitzustellen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der**

#### *Geänderter Text*

(28) Die **Sicherstellung einer wirksamen Anwendung dieser** Verordnung und **der** Richtlinie 2010/13/EU ist von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck und als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des EU-Medienrechts kann die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Dies gilt insbesondere für nationale Maßnahmen gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU über die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse. Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen. Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der auf der Grundlage von Artikel 7a ergriffenen nationalen Maßnahmen auf das Funktionieren des Medienbinnenmarktes, ist es wichtig, dass die Kommission im Sinne der Rechtssicherheit in diesem Bereich Leitlinien herausgibt.

***Richtlinie 2010/13/EU ergriffen wurden, um dafür zu sorgen, dass zugängliche, genaue und aktuelle Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich öffentlich verfügbar sind. Bei der Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die Kommission vom Gremium unterstützt werden. Das Gremium sollte der Kommission, abhängig von den jeweiligen Bereichen und Themen der Leitlinien, insbesondere sein regulatorisches, technisches und praktisches Fachwissen zur Verfügung stellen.***

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30**

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, durch das sie die Interessen der Anbieter und Empfänger von Mediendiensten wirksam gegeneinander abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit gewährleisten können. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor Tätigkeiten von ***außerhalb der Union niedergelassenen*** Mediendienstanbietern zu schützen, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, wenn sie unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen können. In diesem Zusammenhang muss die ***Koordinierung*** zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit

#### *Geänderter Text*

(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten ***nationalen*** Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, durch das sie die Interessen der Anbieter und Empfänger von Mediendiensten wirksam gegeneinander abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit gewährleisten können. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor Tätigkeiten von Mediendienstanbietern, ***die ihren Sitz außerhalb der Union haben, von dort stammen oder von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren außerhalb der EU gegründet wurden oder ihr Eigentum sind, aber durch die Satellitenkriterien der Richtlinie 2010/13/EU unter die Rechtshoheit eines EU-Mitgliedstaates fallen oder in der EU niedergelassen sind, unabhängig von der Art und Weise der Verbreitung oder des Zugangs,*** zu schützen, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind ***oder abzielen***, wenn sie

und Verteidigung, die von solchen Mediendiensten ausgehen, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, der die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen gewährleistet. Um sicherzustellen, dass in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU ausgesetzte Mediendienste in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, sollte auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, der die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht gewährleistet. Darüber hinaus ist es erforderlich, die nationalen Maßnahmen zu koordinieren, die ergriffen werden können, um gegen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung **durch außerhalb der Union niedergelassene** Mediendiensteanbieter, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, anzugehen, worunter auch die Möglichkeit des Gremiums fällt, **im Einvernehmen mit der Kommission** gegebenenfalls Stellungnahmen zu solchen Maßnahmen abzugeben. In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler und europäischer Ebene bewertet werden. Dies berührt nicht die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine Gefahr oder Beeinträchtigung für die **nationale und öffentliche Sicherheit und Verteidigung oder die öffentliche Gesundheit** darstellen können **oder wenn sie zu Gewalt oder Hass aufstacheln oder terroristische Aktivitäten, einschließlich der Begehung von Terrorakten, fördern**. In diesem Zusammenhang muss die **Zusammenarbeit** zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung, die von solchen Mediendiensten ausgehen, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, der die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen gewährleistet. Um sicherzustellen, dass in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU ausgesetzte Mediendienste in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, sollte auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, der die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht gewährleistet. Darüber hinaus ist es erforderlich, die nationalen Maßnahmen zu koordinieren, die ergriffen werden können, um gegen Bedrohungen der **nationalen und** öffentlichen Sicherheit und Verteidigung durch Mediendiensteanbieter, **die ihren Sitz außerhalb der Union haben, von dort stammen oder von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren außerhalb der EU gegründet wurden oder ihr Eigentum sind**, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, anzugehen, worunter auch die Möglichkeit des Gremiums fällt, gegebenenfalls aus **eigener Initiative oder**

*auf Ersuchen einer nationalen  
Regulierungsbehörde* Stellungnahmen zu  
solchen Maßnahmen abzugeben. In diesem  
Zusammenhang müssen Gefahren für die  
öffentliche Sicherheit und Verteidigung im  
Hinblick auf alle relevanten Fakten und  
rechtlichen Aspekte auf nationaler und  
europäischer Ebene bewertet werden. Dies  
berührt nicht die Befugnisse der Union  
nach Artikel 215 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union.

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(30a) Im Fall von Anbietern von  
audiovisuellen Mediendiensten unter der  
Rechtshoheit der EU-Mitgliedstaaten  
gemäß Artikel 2 der Richtlinie  
(EU) 2010/13 sollte zur Sicherstellung,  
dass in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß  
Artikel 3 Absätze 3 und 5 der  
Richtlinie 2010/13/EU ausgesetzte  
audiovisuelle Mediendienste in diesen  
Mitgliedstaaten nicht weiterhin über  
Satellit oder auf andere Weise  
bereitgestellt werden, entsprechend einer  
Stellungnahme des Gremiums auch ein  
Mechanismus für beschleunigte  
Kooperation oder Amtshilfe zur  
Verfügung stehen, der die praktische  
Wirksamkeit der einschlägigen nationalen  
Maßnahmen im Einklang mit dem  
Unionsrecht gewährleistet. Auf Ersuchen  
der Behörde oder Stelle eines anderen  
Mitgliedstaates kann die zuständige  
nationale Behörde oder Stelle durch eine  
Stellungnahme des Gremiums  
aufgefordert werden, bestimmte  
Maßnahmen zu ergreifen, wenn die  
vorstehend genannten Bedrohungen  
erwiesen sind und mehrere  
Mitgliedstaaten oder die Union  
beeinträchtigen oder eine ernste und*

*schwerwiegende Gefahr für sie darstellen. In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler und europäischer Ebene bewertet werden. Dies berührt nicht die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.*

## **Änderungsantrag 42**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(30b) Da Maßnahmen, die die Medien- und Meinungsfreiheit einschränken, nur in sehr außergewöhnlichen und begründeten Fällen in Betracht gezogen werden können, sollte die Einschaltung des Gremiums auf das Nötigste beschränkt sein und im Einklang mit internationalen und europäischen Standards stehen und daher auf Antrag einer Mindestanzahl von Mitgliedern des Gremiums erfolgen, die in der Geschäftsordnung des Gremiums definiert wird. Nach ihrer Annahme sollten die Stellungnahmen des Gremiums von den betreffenden nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen weitestgehend berücksichtigt werden.*

## **Änderungsantrag 43**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(30c) Um die Kohärenz der Entscheidungen zu fördern und die eventuelle Zusammenarbeit zwischen den*

*nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu erleichtern, sollte das Gremium eine Reihe grundlegender Kriterien für die Mediendiensteanbieter entwickeln, die ihren Sitz außerhalb der Union haben, von dort stammen oder von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren außerhalb der EU gegründet wurden oder ihr Eigentum sind, wie auch für den erbrachten Dienst. Diese Kriterien sollten von den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen verwendet werden, wenn ein von außerhalb der Union stammender Mediendiensteanbieter der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterworfen werden möchte oder wenn ein Mediendiensteanbieter, der bereits der Rechtshoheit eines Mitgliedstaates unterworfen ist, offenbar eine ernste und schwerwiegende Gefahr für die nationale Sicherheit und Verteidigung darstellt. Die Kriterien sollten unter anderem den Inhalt, die Eigentumsverhältnisse, die Finanzierungsstrukturen, die redaktionelle Unabhängigkeit von Drittländern oder die Einhaltung eines Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus für redaktionelle Standards in einem oder mehreren Mitgliedstaaten umfassen. Diese Kriterien sollten es den einschlägigen Behörden oder Stellen ermöglichen, Mediendiensteanbieter zu identifizieren und erforderlichenfalls den Zugang zum EU-Markt seitens der Mediendiensteanbieter zu verhindern, die eine ernste und schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen oder deren Programme zu Gewalt oder Hass aufstacheln oder öffentlich zur Begehung einer terroristischen Straftat auffordern.*

#### **Änderungsantrag 44**



## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

### *Vorschlag der Kommission*

(31) Sehr große Online-Plattformen fungieren für viele Nutzer als Zugangstor zu Mediendiensten. Mediendienstanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für ihre Inhalte tragen, spielen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Informationen und bei der Ausübung der Informationsfreiheit im Internet. Bei der Ausübung dieser redaktionellen Verantwortung wird von ihnen erwartet, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt handeln und im Einklang mit den **Regulierungs- oder Selbstregulierungsanforderungen**, denen sie in den Mitgliedstaaten unterliegen, vertrauenswürdige und grundrechtskonforme Informationen bereitstellen. Daher sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen auch angesichts der Informationsfreiheit der Nutzer, die Freiheit und den Medienpluralismus im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/XXX **[Gesetz über digitale Dienste]** gebührend berücksichtigen und den Mediendienstanbietern als ihren gewerblichen Nutzern so früh wie möglich mit der Begründung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>54</sup> die erforderlichen Erläuterungen für den Fall übermitteln, dass von solchen Mediendienstanbietern **bereitgestellte** Inhalte aus ihrer Sicht mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, auch wenn sie nicht zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2022/XXX **[Gesetz über digitale Dienste]** beitragen. Um die Auswirkungen einer Beschränkung dieser Inhalte auf die Informationsfreiheit der Nutzer so gering wie möglich zu halten, sollten sehr große Online-Plattformen unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/XXX **[Gesetz über digitale**

### *Geänderter Text*

(31) Sehr große Online-Plattformen fungieren für viele Nutzer als Zugangstor zu Mediendiensten, **insbesondere bei der Bereitstellung von Zugang zu Nachrichten und Informationen zum aktuellen Geschehen**. Mediendienstanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für ihre Inhalte tragen, spielen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Informationen und bei der Ausübung der Informationsfreiheit im Internet. Bei der Ausübung dieser redaktionellen Verantwortung wird von ihnen erwartet, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt handeln und im Einklang mit den **Regulierungsanforderungen und Verpflichtungen zur Selbstregulierung**, denen sie in den Mitgliedstaaten unterliegen, vertrauenswürdige und grundrechtskonforme Informationen bereitstellen. Daher sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen, **die Zugang zu Nachrichten und Informationen zum aktuellen Geschehen bereitstellen**, auch angesichts der Informationsfreiheit der Nutzer, die Freiheit und den Medienpluralismus im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2065 gebührend berücksichtigen und den Mediendienstanbietern als ihren gewerblichen Nutzern so früh wie möglich mit der Begründung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>54</sup> die erforderlichen Erläuterungen für den Fall übermitteln, dass von solchen Mediendienstanbietern **hochgeladene** Inhalte aus ihrer Sicht mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, auch wenn sie nicht zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung 2022/2065 **des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>1a</sup> beitragen. Um die Auswirkungen einer

**Dienste] bestrebt sein, eine Begründung vorzulegen, bevor die Beschränkung wirksam wird.** Insbesondere sollte die vorliegende Verordnung einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform nicht daran hindern, im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/XXX **[Gesetz über digitale Dienste]**, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um gegen illegale Inhalte, die über ihren Dienst verbreitet werden, vorzugehen oder um systemische Risiken zu mindern, die von der Verbreitung bestimmter Inhalte über ihren Dienst ausgehen.

Beschränkung dieser Inhalte auf die Informationsfreiheit der Nutzer so gering wie möglich zu halten, sollten sehr große Online-Plattformen **unverzüglich und** unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 eine **detaillierte Begründung vorlegen.** Insbesondere sollte die vorliegende Verordnung einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform nicht daran hindern, im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/2065, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um gegen illegale Inhalte, die über ihren Dienst verbreitet werden, vorzugehen oder um systemische Risiken zu mindern, die von der Verbreitung bestimmter Inhalte über ihren Dienst ausgehen.

---

<sup>54</sup> Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

---

<sup>1a</sup> [1] **Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).**

<sup>54</sup> Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Angesichts der erwarteten positiven Auswirkungen auf die Dienstleistungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung ist es ferner gerechtfertigt, dass **in Fällen, in denen**

#### *Geänderter Text*

(32) Angesichts der erwarteten positiven Auswirkungen auf die Dienstleistungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung ist es ferner gerechtfertigt, dass **von**

Mediendienstanbieter bestimmte Regulierungs- oder Selbstregulierungsstandards einhalten, ihre Beschwerden gegen Entscheidungen von Anbietern sehr großer Online-Plattformen vorrangig und unverzüglich bearbeitet werden.

**Vertretungsgremien der Mediendienstanbieter eingereichte Beschwerden gegen die ungerechtfertigte Entfernung von Inhalten** bestimmte Regulierungs- oder Selbstregulierungsstandards einhalten **und** ihre Beschwerden gegen Entscheidungen von Anbietern sehr großer Online-Plattformen vorrangig und unverzüglich **gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065** bearbeitet werden.

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

#### *Vorschlag der Kommission*

(33) Zu diesem Zweck sollten die Anbieter sehr großer Online-Plattformen auf ihrer Online-Schnittstelle eine Funktion bereitstellen, über die Mediendienstanbieter erklären können, dass sie bestimmte Anforderungen erfüllen, wobei sie jedoch weiterhin die Möglichkeit haben sollten, eine solche Eigenerklärung nicht zu akzeptieren, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Anbieter sehr großer Online-Plattformen können sich auf Informationen über die Einhaltung dieser Anforderungen verlassen, wie z. B. des Standards der Maschinenlesbarkeit entsprechend der Journalism Trust Initiative oder anderer einschlägiger Verhaltenskodizes. **Leitlinien** der Kommission, unter anderem zu den Modalitäten der Beteiligung einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft an der Überprüfung der Erklärungen, gegebenenfalls zur Konsultation der Regulierungsbehörde des Niederlassungslandes und zur Bekämpfung eines möglichen Missbrauchs der Funktion, **können** nützlich sein, um die wirksame Umsetzung dieser Funktion zu erleichtern.

#### *Geänderter Text*

(33) Zu diesem Zweck sollten die Anbieter sehr großer Online-Plattformen **und sehr großer Online-Suchmaschinen, die Zugang zu Nachrichten und aktuellen Informationen bieten**, auf ihrer Online-Schnittstelle eine Funktion bereitstellen, über die Mediendienstanbieter erklären können, dass sie bestimmte Anforderungen erfüllen, wobei sie jedoch weiterhin die Möglichkeit haben sollten, eine solche Eigenerklärung nicht zu akzeptieren, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind. **Mediendienstanbieter sollten die Möglichkeit haben, die Ablehnung der Annahme ihrer Erklärung durch Anbieter sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen anzufechten. Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Suchmaschinen** können sich auf Informationen über die Einhaltung dieser Anforderungen verlassen, wie z. B. des Standards der Maschinenlesbarkeit entsprechend der Journalism Trust Initiative, **der Anerkennung audiovisueller Mediendienstanbieter durch nationale Regulierungsbehörden, der Selbstregulierungsmechanismen** oder

anderer einschlägiger Verhaltenskodizes.  
*Von der Kommission in Form eines delegierten Rechtsaktes herausgegebene Leitlinien*, unter anderem zu *dem Muster der Eigenerklärung*, den Modalitäten der Beteiligung einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft *oder Selbstregulierungsorganisationen* an der Überprüfung der Erklärungen, gegebenenfalls zur Konsultation der Regulierungsbehörde des Niederlassungslandes und zur Bekämpfung eines möglichen Missbrauchs der Funktion, *sollten* nützlich sein, um die wirksame Umsetzung dieser Funktion zu erleichtern.

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(34a) Im Sinne dieser Verordnung sollten Verpflichtungen zur Beschränkung von Inhalten sehr große Online-Plattformen nicht daran hindern, Maßnahmen wie die Herabstufung von Inhalten, die Kennzeichnung von Inhalten oder die Verwässerung ihrer Sichtbarkeit (z. B. Verwischen von Bildern) zu ergreifen, wenn sie mit dem Verhaltenskodex für Desinformation und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Einklang stehen.**

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(35) Anbieter sehr großer Online-Plattformen sollten mit Mediendienstanbietern

(35) Anbieter sehr großer Online-Plattformen sollten mit Mediendienstanbietern

zusammenarbeiten, **die Glaubwürdigkeits- und Transparenzstandards einhalten und der Auffassung sind, dass ihre Inhalte häufig ohne hinreichende Begründung von Anbietern sehr großer Online-Plattformen eingeschränkt werden**, sodass eine gütliche Lösung für die Beendigung ungerechtfertigter Beschränkungen und deren künftige Vermeidung gefunden werden kann. Anbieter sehr großer Online-Plattformen sollten sich nach Treu und Glauben an einem solchen Austausch beteiligen und dabei besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Medienfreiheit und der Informationsfreiheit legen.

zusammenarbeiten, **wenn Prüfungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2022/2065 zeigen, dass die Praktiken der Inhaltsmoderation einer sehr großen Online-Plattform die Freiheit und den Pluralismus der Medien beeinträchtigen**, sodass eine gütliche Lösung für die Beendigung ungerechtfertigter Beschränkungen und deren künftige Vermeidung gefunden werden kann. Anbieter sehr großer Online-Plattformen **und sehr großer Online-Suchmaschinen** sollten sich nach Treu und Glauben an einem solchen Austausch beteiligen und dabei besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Medienfreiheit und der Informationsfreiheit legen.

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

#### *Vorschlag der Kommission*

(36) Aufbauend auf der nützlichen Rolle der ERGA bei der Überwachung der Einhaltung des EU-Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation durch die Unterzeichner sollte das Gremium mindestens einmal jährlich einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen, Vertretern von Mediendienstanbietern und Vertretern der Zivilgesellschaft organisieren, um den Zugang zu verschiedenen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen zu fördern, Erfahrungen und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu erörtern und die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten, einschließlich solcher zur Bekämpfung von Desinformation, zu überwachen. Die Kommission kann gegebenenfalls die Berichte über die

#### *Geänderter Text*

(36) Aufbauend auf der nützlichen Rolle der ERGA bei der Überwachung der Einhaltung des EU-Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation durch die Unterzeichner sollte das Gremium mindestens einmal jährlich einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen, Vertretern von Mediendienstanbietern und Vertretern der Zivilgesellschaft organisieren, um den Zugang zu verschiedenen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen zu fördern, Erfahrungen und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu erörtern und die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten, einschließlich solcher zur Bekämpfung von Desinformation, zu überwachen. Die Kommission kann gegebenenfalls die Berichte über die

Ergebnisse solcher strukturierter Dialoge bei der Bewertung systemischer und neu auftretender Probleme in der gesamten Union gemäß der Verordnung (EU) 2022/XXX [*Gesetz über digitale Dienste*] prüfen und das Gremium dabei um Unterstützung ersuchen.

Ergebnisse solcher strukturierter Dialoge bei der Bewertung systemischer und neu auftretender Probleme in der gesamten Union gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 prüfen und das Gremium dabei um Unterstützung ersuchen. **Die Ergebnisse des Dialogs sollten dem Europäischen Parlament auf dessen Ersuchen zur Verfügung gestellt werden.**

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

#### *Vorschlag der Kommission*

(37) Die Empfänger audiovisueller Mediendienste sollten in der Lage sein, die audiovisuellen Inhalte, die sie sehen möchten, wirksam nach ihren Wünschen auszuwählen. Ihre Freiheit in diesem Bereich kann jedoch durch Geschäftspraktiken im Mediensektor eingeschränkt werden, d. h. durch Vereinbarungen zwischen Herstellern von Geräten oder Anbietern von Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen (wie beispielsweise vernetzte Fernsehgeräte), und Mediendienstanbietern über die Priorisierung von Inhalten. Die Priorisierung kann beispielsweise auf dem Startbildschirm eines Geräts durch Hardware oder Software-Shortcuts, Anwendungen und Suchbereiche erfolgen, die sich auf das Zuschauerverhalten der Empfänger so auswirken, dass möglicherweise ein unangemessener Anreiz besteht, bestimmte Angebote audiovisueller Medien anderen gegenüber vorzuziehen. Die Dienstempfänger sollten die Möglichkeit haben, **die Standardeinstellungen** eines Geräts oder einer Benutzerschnittstelle, **die** der Steuerung oder der Verwaltung des

#### *Geänderter Text*

(37) Die Empfänger audiovisueller Mediendienste sollten in der Lage sein, die audiovisuellen Inhalte, die sie sehen möchten, wirksam nach ihren Wünschen auszuwählen, **ihre Präferenzen anzupassen und leicht darauf zuzugreifen**. Ihre Freiheit in diesem Bereich kann jedoch durch Geschäftspraktiken im Mediensektor eingeschränkt werden, d. h. durch Vereinbarungen zwischen Herstellern von Geräten, **z. B. Fernbedienungen**, oder Anbietern von Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen (wie beispielsweise vernetzte Fernsehgeräte, **vernetzte Fahrzeuge, intelligente Lautsprecher**), und Mediendienstanbietern über die Priorisierung von Inhalten. Die Priorisierung kann beispielsweise auf dem Startbildschirm eines Geräts durch Hardware oder Software-Shortcuts, Anwendungen und Suchbereiche erfolgen, die sich auf das Zuschauerverhalten der Empfänger so auswirken, dass möglicherweise ein unangemessener Anreiz besteht, bestimmte Angebote audiovisueller Medien anderen gegenüber vorzuziehen. Die Dienstempfänger sollten

Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung **dienen**, auf einfache und benutzerfreundliche Weise **zu ändern**, unbeschadet der Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse zur Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EG, die zur Verfolgung legitimer öffentlicher Interessen getroffen werden.

die Möglichkeit haben, **das Standardlayout** eines Geräts oder einer Benutzerschnittstelle, **das** der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung **dient**, **z. B. einer Fernbedienung oder des Startbildschirms**, auf einfache und benutzerfreundliche Weise **anzupassen**, unbeschadet der Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse zur Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EG, die zur Verfolgung legitimer öffentlicher Interessen getroffen werden.

## **Änderungsantrag 51**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(37a) Empfänger von Mediendiensten haben zunehmend Schwierigkeiten zu erkennen, wer die redaktionelle Verantwortung für die von ihnen konsumierten Inhalte oder genutzten Dienste trägt, insbesondere wenn sie über vernetzte Geräte oder Online-Plattformen auf Mediendienste zugreifen. Wenn die redaktionelle Verantwortung für Medieninhalte oder -dienste nicht eindeutig angegeben wird (z. B. durch falsche Zuordnung von Logos, Marken oder anderen charakteristischen Merkmalen), wird den Empfängern von Mediendiensten die Möglichkeit genommen, die erhaltenen Informationen zu verstehen und zu bewerten, was eine Voraussetzung für eine fundierte Meinungsbildung und somit für eine aktive Beteiligung an der Demokratie ist. Die Empfänger von Mediendiensten sollten folglich das Recht haben, den Anbieter von Mediendiensten, der die redaktionelle Verantwortung über einen**

*bestimmten Mediendienst hat, auf jedem Gerät oder jeder Benutzerschnittstelle, die den Zugang zu und die Nutzung von Mediendiensten kontrolliert oder verwaltet, leicht zu identifizieren.*

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) Unterschiedliche Legislativ-, Regulierungs- und Verwaltungsvorschriften können sich **negativ** auf **die Tätigkeit** von Mediendiensteanbietern im Binnenmarkt **auswirken**. **Dazu gehören** beispielsweise Vorschriften zur Begrenzung des Eigentums an Medienunternehmen durch andere Unternehmen, die innerhalb oder außerhalb des Mediensektors tätig sind; **sie umfassen auch** Entscheidungen im Zusammenhang mit der Lizenzierung, Genehmigung oder Vorabbenachrichtigung von Mediendiensteanbietern. Um **ihre potenziellen negativen Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste abzumildern** und die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist es wichtig, dass diese Maßnahmen mit den Grundsätzen der objektiven Rechtfertigung, der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen.

#### *Geänderter Text*

(38) Unterschiedliche Legislativ-, Regulierungs- und Verwaltungsvorschriften können sich auf **den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken, indem durch sie die Möglichkeit** von Mediendiensteanbietern im Binnenmarkt **eingeschränkt wird, Zugang zu einer Vielzahl von Meinungen und zuverlässigen Informationsquellen zu bieten**. **Solche Maßnahmen können unterschiedliche Formen haben, wie** beispielsweise Vorschriften zur Begrenzung des Eigentums an Medienunternehmen durch andere Unternehmen, die innerhalb oder außerhalb des Mediensektors tätig sind, **die unverhältnismäßige und verzerrte Umsetzung auf nationaler Ebene der in der Richtlinie 2010/13/EU vorgesehenen Mindestanforderungen, durch die neue Hindernisse Hindernis im Binnenmarkt geschaffen werden können, oder** Entscheidungen im Zusammenhang mit der Lizenzierung, Genehmigung oder Vorabbenachrichtigung von Mediendiensteanbietern. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist es wichtig, dass diese Maßnahmen mit den Grundsätzen der objektiven Rechtfertigung, der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen.



## Änderungsantrag 53

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

#### *Vorschlag der Kommission*

(39) Ferner ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Gremium befugt ist, auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme abzugeben, wenn nationale Maßnahmen das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine nationale Verwaltungsmaßnahme an einen Mediendienstanbieter gerichtet ist, der seine Dienste in mehr als einen Mitgliedstaat erbringt, oder **wenn der betreffende Mediendienstanbieter einen erheblichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in diesem Mitgliedstaat hat.**

#### *Geänderter Text*

(39) Ferner ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Gremium befugt ist, **von sich aus oder** auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme abzugeben, wenn nationale Maßnahmen das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine nationale Verwaltungsmaßnahme an einen Mediendienstanbieter gerichtet ist, der seine Dienste in mehr als einen Mitgliedstaat erbringt, oder **einen in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Mediendienstanbieter daran hindert, Dienste in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen. Alle Mediendienstanbieter, die ihrer Ansicht nach direkt von einer solchen Maßnahme betroffen sind, sollten die Möglichkeit haben, das Gremium zur Abgabe einer Stellungnahme über solche Maßnahmen aufzufordern.**

## Änderungsantrag 54

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

#### *Vorschlag der Kommission*

(40) Die Medien spielen eine entscheidende Rolle bei der öffentlichen Meinungsbildung und **unterstützen die Bürger bei ihrer Mitwirkung an demokratischen Prozessen.** Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten zur Bewertung von **Medienmarktkonzentrationen**, die erhebliche Auswirkungen auf den Medienpluralismus oder die redaktionelle Unabhängigkeit haben könnten, in ihren Rechtssystemen Vorschriften und

#### *Geänderter Text*

(40) Die Medien spielen eine entscheidende Rolle bei der öffentlichen Meinungsbildung und **können zu einem demokratischen öffentlichen Raum beitragen, wenn sie gut funktionieren und normativen Standards entsprechen, auch in Bezug auf die Themenauswahl. Ferner spielen Anbieter von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen eine wichtige Rolle für den Zugang zu Informationen und die Aufmachung dieser Informationen für die**

Verfahren festlegen. Solche Vorschriften und Verfahren können Auswirkungen auf die Freiheit zur Erbringung von Mediendiensten im Binnenmarkt haben und müssen angemessen ausgestaltet, transparent, objektiv, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein. Unter Medienmarktkonzentrationen, die solchen Vorschriften unterliegen, sind Konstellationen zu verstehen, die dazu führen könnten, dass Mediendienste, die einen wesentlichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in einem bestimmten Medienmarkt, innerhalb eines Medienteilsektors oder über verschiedenen Mediensektoren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hinweg haben, durch eine einzelne Einrichtung kontrolliert werden oder diese ein erhebliches Interesse an ihnen hat. Ein wichtiges zu berücksichtigendes Kriterium ist **die** infolge der Konzentration abnehmende **Zahl konkurrierender** Ansichten auf diesem Markt.

**Verbraucher. Eigentumskonzentration im Mediensystem kann ein Umfeld schaffen, das die Entstehung von Monopolen auf dem Werbemarkt begünstigt, Hindernisse für den Marktzutritt für neue Akteure schafft und zudem zu einer Harmonisierung der Medieninhalte führt.** Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten zur **Ex-ante- und Ex-post-** Bewertung von **Konzentrationen**, die **sich auf den Medienmarkt auswirken und erhebliche Auswirkungen auf den Medienpluralismus oder die redaktionelle Unabhängigkeit insgesamt** haben könnten, **einschließlich der Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen sowie der öffentlich-rechtlichen Medien, einschließlich bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Konzentrationen**, in ihren Rechtssystemen Vorschriften und Verfahren festlegen. Solche Vorschriften und Verfahren können Auswirkungen auf die Freiheit zur Erbringung von Mediendiensten im Binnenmarkt haben und müssen angemessen ausgestaltet, transparent, objektiv, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein. Unter Medienmarktkonzentrationen, die solchen Vorschriften unterliegen, sind Konstellationen zu verstehen, die dazu führen könnten, dass Mediendienste, die einen wesentlichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in einem bestimmten Medienmarkt, **auch durch die Übermittlung von Inhalten, die von Mediendienstleistern bereitgestellt werden, oder durch die Kontrolle des Zugangs und der Sichtbarkeit solcher Inhalte**, innerhalb eines Medienteilsektors oder über verschiedenen Mediensektoren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hinweg haben, durch eine einzelne Einrichtung kontrolliert werden oder diese ein erhebliches Interesse an ihnen hat. Ein wichtiges zu berücksichtigendes Kriterium ist **der** infolge der Konzentration abnehmende **Zugang zu einer Vielzahl von**

Ansichten auf diesem Markt. *Folglich ist es zwingend erforderlich, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um Zugang, Wettbewerb und Qualität sicherzustellen und Interessenkonflikte zwischen der Eigentumskonzentration im Medienbereich und der politischen Macht, die dem freien Wettbewerb, gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle und dem Pluralismus schaden, zu vermeiden. Eine eingehende Bewertung solcher Medienmarktkonzentrationen, die den Medienpluralismus und den Wettbewerb verzerren könnten, sollte stets von den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden oder anderen Stellen ohne jegliche politische Einflussnahme vorgenommen werden.*

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

#### *Vorschlag der Kommission*

(41) Nationale Regulierungsbehörden oder -stellen, die über spezifisches Fachwissen im Bereich des Medienpluralismus verfügen, sollten in die Bewertung *der Auswirkungen von Medienmarktkonzentrationen* auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit einbezogen werden, sofern es sich bei ihnen nicht selbst um die benannten Behörden oder Stellen handelt. Um die Rechtssicherheit zu fördern und sicherzustellen, dass die Vorschriften und Verfahren tatsächlich auf den Schutz des Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit ausgerichtet sind, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass vorab objektive, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Kriterien für die Meldung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt und die Bewertung ihrer Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit

#### *Geänderter Text*

(41) Nationale Regulierungsbehörden oder -stellen *sowie Selbstregulierungsgremien der Presse oder Organisationen der Zivilgesellschaft*, die über spezifisches Fachwissen im Bereich des Medienpluralismus verfügen, sollten in die Bewertung *von Konzentrationen, die sich auf den Medienmarkt auswirken und einen Einfluss* auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit, *einschließlich bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Konzentrationen, haben könnten*, einbezogen werden, sofern es sich bei ihnen nicht selbst um die benannten Behörden oder Stellen handelt. Um die Rechtssicherheit zu fördern und sicherzustellen, dass die Vorschriften und Verfahren tatsächlich auf den Schutz des Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit ausgerichtet sind, ist es

festgelegt werden.

von wesentlicher Bedeutung, dass vorab objektive, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Kriterien für die Meldung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt und die Bewertung ihrer Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit festgelegt werden.

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

#### *Vorschlag der Kommission*

(42) Stellt eine Medienmarktkonzentration einen Zusammenschluss im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>55</sup> dar, sollte die Anwendung von Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 die Anwendung der vorliegenden Verordnung oder der von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung erlassenen Vorschriften und Verfahren unberührt lassen. Etwaige Maßnahmen, die von den benannten oder beteiligten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen auf der Grundlage ihrer **Bewertung der Auswirkungen von Medienmarktkonzentrationen** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit ergriffen werden, sollten daher auf den Schutz berechtigter Interessen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 abzielen und mit den allgemeinen Grundsätzen und sonstigen Bestimmungen des Unionsrechts im Einklang stehen.

---

<sup>55</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von

#### *Geänderter Text*

(42) Stellt eine Medienmarktkonzentration einen Zusammenschluss im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>55</sup> dar, sollte die Anwendung von Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 die Anwendung der vorliegenden Verordnung oder der von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung erlassenen Vorschriften und Verfahren unberührt lassen. Etwaige Maßnahmen, die von den benannten oder beteiligten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen auf der Grundlage ihrer **Bewertungen von Konzentrationen, die sich auf den Medienmarkt auswirken und Auswirkungen** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit **haben könnten**, ergriffen werden, sollten daher auf den Schutz berechtigter Interessen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 abzielen und mit den allgemeinen Grundsätzen und sonstigen Bestimmungen des Unionsrechts im Einklang stehen.

---

<sup>55</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von

Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

#### *Vorschlag der Kommission*

(43) Das Gremium sollte **befugt sein**, Stellungnahmen zu Entwürfen von Entscheidungen oder Stellungnahmen der benannten oder beteiligten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen **abzugeben, wenn die meldepflichtigen Zusammenschlüsse das Funktionieren des Medienbinnenmarkts beeinträchtigen könnten. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn an solchen Zusammenschlüssen mindestens ein Unternehmen beteiligt ist, das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist oder das in mehr als einem Mitgliedstaat tätig ist, oder wenn sie dazu führen, dass Mediendienstanbieter einen erheblichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in einem bestimmten Medienmarkt haben.** Wurde der Zusammenschluss von den zuständigen nationalen Behörden oder Stellen nicht auf seine Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit geprüft oder **haben** die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen das Gremium zu einem bestimmten Zusammenschluss auf dem Medienmarkt nicht konsultiert, obwohl davon auszugehen ist, dass **die** dieser Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte, **so sollte das Gremium auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme abgeben können.** Die Kommission behält sich in jedem Fall die Möglichkeit vor, im Anschluss an die Stellungnahmen des Gremiums eigene

#### *Geänderter Text*

(43) Das Gremium sollte **von sich aus oder auf Ersuchen** Stellungnahmen zu Entwürfen von Entscheidungen oder Stellungnahmen der benannten oder beteiligten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen abgeben **und Bewertungen der den Medienmarkt beeinträchtigenden Zusammenschlüsse durchführen, die sich erheblich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten, einschließlich bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Zusammenschlüsse. Die demokratischen Prozesse in der EU sind in den nationalen Medienmärkten verankert, während sich die Reichweite der nationalen demokratischen Prozesse bis auf die EU-Ebene erstreckt. Daher bedarf es geeigneter Maßnahmen, um demokratische Prozesse sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene durchzusetzen und zu schützen. Außerdem sollte das Gremium eine Bewertung abgeben, wenn** der Zusammenschluss von den zuständigen nationalen Behörden oder Stellen nicht auf seine Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit geprüft **wurde** oder **von sich aus oder – sofern das Gremium zustimmt – auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme abgeben können, wenn** die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen das Gremium zu einem bestimmten Zusammenschluss auf dem Medienmarkt nicht konsultiert **haben**,

Stellungnahmen abzugeben.

obwohl davon auszugehen ist, dass dieser Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Die Kommission behält sich in jedem Fall die Möglichkeit vor, im Anschluss an die Stellungnahmen des Gremiums eigene Stellungnahmen abzugeben.

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

#### *Vorschlag der Kommission*

(44) Um pluralistische Medienmärkte zu gewährleisten, sollten die nationalen Behörden oder Stellen und das Gremium eine Reihe von Kriterien berücksichtigen. Vor allem sollten die Auswirkungen auf den Medienpluralismus berücksichtigt werden, insbesondere auch in Bezug auf die Bildung der öffentlichen Meinung, wobei dem Online-Umfeld Rechnung zu tragen ist. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob andere Medienunternehmen, die unterschiedliche und alternative Inhalte anbieten, in dem/den betreffenden Markt/Märkten trotz des fraglichen Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt nebeneinander fortbestehen würden. Die Bewertung der Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit sollte die Prüfung potenzieller Risiken einer ungebührlichen Einmischung der künftigen Eigentums-, Leitungs- oder Governance-Struktur **auf** die individuellen redaktionellen Entscheidungen der erworbenen oder fusionierten Einrichtung umfassen. Auch sollten die bestehenden oder geplanten internen Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Unabhängigkeit der individuellen redaktionellen Entscheidungen innerhalb der beteiligten Medienunternehmen berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der möglichen Auswirkungen sollten auch

#### *Geänderter Text*

(44) Um pluralistische Medienmärkte zu gewährleisten, sollten die nationalen Behörden oder Stellen und das Gremium eine Reihe von Kriterien berücksichtigen **und sie sollten festlegen, welche Kriterien im Falle von Konflikten Vorrang haben sollten**. Vor allem sollten die Auswirkungen auf den Medienpluralismus berücksichtigt werden, insbesondere auch in Bezug auf die Bildung der öffentlichen Meinung, wobei dem Online-Umfeld Rechnung zu tragen ist. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob andere Medienunternehmen, die unterschiedliche und alternative Inhalte anbieten, in dem/den betreffenden Markt/Märkten trotz des fraglichen Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt nebeneinander fortbestehen würden. Die Bewertung der Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit sollte die Prüfung potenzieller Risiken einer ungebührlichen Einmischung der künftigen Eigentums-, Leitungs- oder Governance-Struktur **in** die individuellen redaktionellen Entscheidungen der erworbenen oder fusionierten Einrichtung umfassen. Auch sollten die bestehenden oder geplanten internen Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Unabhängigkeit der individuellen redaktionellen Entscheidungen innerhalb der beteiligten Medienunternehmen

die Folgen des fraglichen Zusammenschlusses für die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtung(en), die Gegenstand des Zusammenschlusses ist/sind, berücksichtigt werden, und es sollte geprüft werden, ob sie ohne den Zusammenschluss wirtschaftlich insofern tragfähig wäre(n), als sie auf dem Markt mittelfristig weiterhin finanziell tragfähige, angemessen ausgestattete und technisch angepasste hochwertige Mediendienste anbieten und weiterentwickeln könnte(n).

berücksichtigt werden. ***Des Weiteren sollten die in den Kapiteln über Pressefreiheit vorgestellten Ergebnisse des jährlichen Berichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit sowie die jährlich mithilfe von Instrumenten wie dem Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus („Media Pluralism Monitor“) durchgeführte Risikobewertung und etwaige länderspezifische Empfehlungen zu Medienpluralismus und Medienfreiheit bei der Feststellung der allgemeinen Lage der Medien sowie der Auswirkungen dieser Konzentration auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit unter diesen speziellen Bedingungen berücksichtigt werden.*** Bei der Bewertung der möglichen Auswirkungen sollten auch die Folgen des fraglichen Zusammenschlusses für die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtung(en), die Gegenstand des Zusammenschlusses ist/sind, berücksichtigt werden, und es sollte geprüft werden, ob sie ohne den Zusammenschluss wirtschaftlich insofern tragfähig wäre(n), als sie auf dem Markt mittelfristig weiterhin finanziell tragfähige, angemessen ausgestattete und technisch angepasste hochwertige Mediendienste anbieten und weiterentwickeln könnte(n).

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

#### *Vorschlag der Kommission*

(45) Die Publikumsmessung wirkt sich unmittelbar auf die Zuweisung von Werberessourcen und die Preise für Werbung aus, die eine wichtige Einnahmequelle für den Mediensektor ist. Sie ist ein wichtiges Instrument, mit dem sich im Hinblick auf die Planung der künftigen Produktion von Inhalten die

#### *Geänderter Text*

(45) Die Publikumsmessung wirkt sich unmittelbar auf die Zuweisung von Werberessourcen und die Preise für Werbung aus, die eine wichtige Einnahmequelle für den Mediensektor ist. Sie ist ein wichtiges Instrument, mit dem sich im Hinblick auf die Planung der künftigen Produktion, ***des Ankaufs, der***

Leistung von Medieninhalten bewerten lässt und das Erkenntnisse über die Präferenzen des Publikums liefert. Dementsprechend sollten Medienmarktakteure, insbesondere Mediendiensteanbieter und Werbetreibende, auf objektive Publikumsdaten aus transparenten, unvoreingenommenen und überprüfbaren Publikumsmesssystemen zurückgreifen können. Einige Akteure, die im Medien-Ökosystem neu entstanden sind, bieten jedoch ihre eigenen Messdienste an, ohne Angaben zu ihren Methoden zu machen. Dies könnte zu Informationsasymmetrien zwischen den Medienmarktakteuren und potenziell zu Marktverzerrungen führen, was die Chancengleichheit der Mediendiensteanbieter auf dem Markt beeinträchtigt.

***Planung oder des Verkaufs*** von Inhalten die Leistung von Medieninhalten bewerten lässt und das Erkenntnisse über die Präferenzen des Publikums liefert. Dementsprechend sollten Medienmarktakteure, insbesondere Mediendiensteanbieter und Werbetreibende, auf objektive Publikumsdaten aus transparenten, unvoreingenommenen und überprüfbaren Publikumsmesssystemen zurückgreifen können, ***die mit den Vorschriften der EU über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre im Einklang stehen sollten.*** Einige Akteure, die im Medien-Ökosystem neu entstanden sind, bieten jedoch ihre eigenen Messdienste an, ohne Angaben zu ihren Methoden zu machen. Dies könnte zu Informationsasymmetrien zwischen den Medienmarktakteuren und potenziell zu Marktverzerrungen führen, was die Chancengleichheit der Mediendiensteanbieter auf dem Markt beeinträchtigt.

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

#### *Vorschlag der Kommission*

(46) Um die Überprüfbarkeit und Zuverlässigkeit der Publikumsmessmethoden, insbesondere im Internet, zu verbessern, sollten Transparenzpflichten für Anbieter von Publikumsmesssystemen festgelegt werden, die die durch die einschlägigen Selbstregulierungsstellen vereinbarten branchenspezifischen Benchmarks nicht einhalten. Im Rahmen dieser Verpflichtungen sollten diese Akteure auf Anfrage ***und soweit möglich*** Werbetreibenden und Mediendiensteanbietern oder in ihrem Namen handelnden Dritten Informationen zur Verfügung stellen, in denen die

#### *Geänderter Text*

(46) Um die Überprüfbarkeit, ***Vergleichbarkeit*** und Zuverlässigkeit der Publikumsmessmethoden, insbesondere im Internet, zu verbessern, sollten Transparenzpflichten für Anbieter von Publikumsmesssystemen festgelegt werden, die die durch die einschlägigen Selbstregulierungsstellen vereinbarten branchenspezifischen Benchmarks nicht einhalten. Im Rahmen dieser Verpflichtungen sollten diese Akteure auf Anfrage Werbetreibenden und Mediendiensteanbietern oder in ihrem Namen handelnden Dritten Informationen zur Verfügung stellen, in denen die Publikumsmessmethoden beschrieben



Publikumsmessmethoden beschrieben werden. Diese Informationen könnten Elemente umfassen wie die Größe der gemessenen Stichprobe, die Definition der gemessenen Indikatoren, die Parameter, die Messmethoden und die Fehlermarge sowie den Messzeitraum. Die mit dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen gelten unbeschadet etwaiger Verpflichtungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 oder der Verordnung (EU) 2022/XX [Gesetz über digitale Märkte] für Anbieter von Publikumsmessdiensten gelten, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf das Ranking oder die Bevorzugung des eigenen Unternehmens.

werden. Diese Informationen könnten Elemente umfassen wie die Größe der gemessenen Stichprobe, die Definition der gemessenen Indikatoren, die Parameter, die Messmethoden und die Fehlermarge sowie den Messzeitraum. Die mit dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen gelten unbeschadet ***des Rechts des Publikums auf den Schutz personenbezogener Daten wie in Artikel 8 der Grundrechtscharta in Verbindung mit der Verordnung 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) festgelegt sowie*** etwaiger Verpflichtungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 oder der Verordnung (EU) 2022/1925 [Gesetz über digitale Märkte] für Anbieter von Publikumsmessdiensten gelten, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf das Ranking oder die Bevorzugung des eigenen Unternehmens.

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

#### *Vorschlag der Kommission*

(47) Verhaltenskodizes, die entweder von den Anbietern von Systemen für die Publikumsmessung oder von den diese vertretenden Organisationen oder Verbänden ausgearbeitet werden, können zur wirksamen Anwendung dieser Verordnung beitragen und sollten daher gefördert werden. Selbstregulierungsmaßnahmen wurden bereits genutzt, um hohe Qualitätsstandards im Bereich der Publikumsmessung zu fördern. Ihre Weiterentwicklung könnte als wirksames Instrument für die Branche angesehen werden, sich auf die notwendigen praktischen Lösungen zu verständigen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Publikumsmesssysteme und -methoden den Grundsätzen der Transparenz,

#### *Geänderter Text*

(47) Verhaltenskodizes, die entweder von den Anbietern von Systemen für die Publikumsmessung oder von den diese vertretenden Organisationen oder Verbänden ***gemeinsam mit Mediendiensteanbietern und/oder ihren Vertretern, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen einschlägigen Interessenträgern*** ausgearbeitet werden, können zur wirksamen Anwendung dieser Verordnung beitragen und sollten daher gefördert werden. Selbstregulierungsmaßnahmen wurden bereits genutzt, um hohe Qualitätsstandards im Bereich der Publikumsmessung zu fördern. Ihre Weiterentwicklung könnte als wirksames Instrument für die Branche angesehen werden, sich ***mit Unterstützung nationaler***

Unparteilichkeit, Inklusivität, Verhältnismäßigkeit, Nichtdiskriminierung und Überprüfbarkeit entsprechen. Bei der Ausarbeitung solcher Verhaltenskodizes in Absprache mit allen einschlägigen Interessenträgern **und insbesondere den Mediendiensteanbietern** könnte insbesondere der zunehmenden Digitalisierung des Mediensektors und dem Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Akteure des Medienmarkts zu schaffen, Rechnung getragen werden.

**Regulierungsbehörden oder -stellen** auf die notwendigen praktischen Lösungen zu verständigen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Publikumsmesssysteme und -methoden den Grundsätzen der Transparenz, Unparteilichkeit, Inklusivität, Verhältnismäßigkeit, Nichtdiskriminierung, **Vergleichbarkeit** und Überprüfbarkeit entsprechen. Bei der Ausarbeitung solcher Verhaltenskodizes in Absprache mit allen **oben genannten** einschlägigen Interessenträgern könnte insbesondere der zunehmenden Digitalisierung des Mediensektors und dem Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Akteure des Medienmarkts zu schaffen, Rechnung getragen werden.

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

#### *Vorschlag der Kommission*

(48) **Staatliche** Werbung **ist** für viele Mediendiensteanbieter eine wichtige Einnahmequelle und **trägt** zu ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei. **Um Chancengleichheit im Binnenmarkt zu gewährleisten, muss Mediendiensteanbietern, die einige oder alle relevanten Mitglieder der Öffentlichkeit in angemessener Weise erreichen können, aus allen Mitgliedstaaten nichtdiskriminierender Zugang zu diesen Mitteln gewährt werden.** Darüber hinaus kann die **staatliche** Werbung Mediendiensteanbieter anfällig für ungebührliche staatliche **Einflussnahme** zulasten der Dienstleistungsfreiheit **und der Grundrechte** machen. Eine undurchsichtige und voreingenommene Zuweisung **staatlicher** Werbeausgaben ist daher ein wirkungsvolles Instrument, um Einfluss zu nehmen oder

#### *Geänderter Text*

(48) **Öffentliche** Werbung, **die aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, einschließlich Mitteln nationaler Regierungen oder Mitteln der Europäischen Union, die von den Mitgliedstaaten zum Zwecke der Umsetzung von Kommunikationsplänen im Rahmen von operationellen Programmen der EU oder kohäsionspolitischen Programmen der EU vergeben werden, und andere staatliche finanzielle Unterstützung sind** für viele Mediendiensteanbieter, **auch für Anbieter von sehr großen Online-Plattformen und von sehr großen Online-Suchmaschinen,** eine wichtige Einnahmequelle und **tragen** zu ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei. Darüber hinaus können **öffentliche** Werbung **und andere staatliche finanzielle Unterstützung** Mediendiensteanbieter anfällig für ungebührliche staatliche

Mediendienstanbieter zu vereinnahmen. Die Verbreitung und Transparenz **staatlicher** Werbung wird teilweise durch einen fragmentierten Rahmen medienspezifischer Maßnahmen und allgemeiner Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen geregelt, die **jedoch unter Umständen nicht alle staatlichen Werbeausgaben abdecken und** keinen ausreichenden Schutz vor Bevorzugung und Voreingenommenheit bei der Verbreitung bieten. Insbesondere gilt die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>56</sup> nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge über den Erwerb, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Sendematerial, das für audiovisuelle Mediendienste oder Hörfunkmediendienste bestimmt ist. Die medienspezifischen Vorschriften für **staatliche** Werbung, soweit vorhanden, unterscheiden sich erheblich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat.

**Einmischung** zulasten **der Grundrechte und** der Dienstleistungsfreiheit machen. Eine undurchsichtige und voreingenommene Zuweisung **öffentlicher Werbeausgaben und anderer staatlicher finanzieller Unterstützung** ist daher ein wirkungsvolles Instrument, um Einfluss zu nehmen oder Mediendienstanbieter zu vereinnahmen. **Überdies verursacht die unfaire Zuweisung staatlicher Werbeausgaben Störungen im Medienbinnenmarkt, sorgt für ungleiche Wettbewerbsbedingungen und hält Akteure entweder vom Markteintritt oder von der Fortführung ihrer Tätigkeit in einem bestimmten Mitgliedstaat ab. Um solchen Situationen entgegenzuwirken, sollte daher die Zuweisung von Werbeausgaben durch eine Behörde bzw. ein staatlich kontrolliertes oder staatseigenes Unternehmen an einen einzigen Mediendienstanbieter oder Anbieter einer sehr großen Online-Plattform oder sehr großen Online-Suchmaschinen einen Anteil von 20 % der für staatliche Werbeausgaben vorgesehenen Haushaltsmittel der betreffenden Behörde bzw. des staatseigenen oder staatlich kontrollierten Unternehmens nicht überschreiten.** Die Verbreitung und Transparenz **öffentlicher Werbung und anderer staatlicher finanzieller Unterstützung** wird teilweise durch einen fragmentierten Rahmen medienspezifischer Maßnahmen und allgemeiner Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen geregelt, die keinen ausreichenden Schutz vor Bevorzugung und Voreingenommenheit bei der Verbreitung bieten. Insbesondere gilt die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>56</sup> nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge über den Erwerb, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Sendematerial, das für audiovisuelle Mediendienste oder Hörfunkmediendienste bestimmt ist. Die medienspezifischen Vorschriften für

**öffentliche Werbung oder andere staatliche finanzielle Unterstützung**, soweit vorhanden, unterscheiden sich erheblich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat.

---

<sup>56</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

---

<sup>56</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(48a) Notfallmaßnahmen von Behörden sind im Fall von die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Naturkatastrophen, Unfällen, anderen plötzlichen Zwischenfällen oder kritischen Situationen, die Einzelpersonen schaden können, eine notwendige Form der Unterrichtung der Bevölkerung über die gegebenen Risiken. Krisensituationen bergen ein großes Potenzial, im Mediensektor neue Schwachstellen zu verursachen oder bestehende zu verschärfen. Daher ist die Zuweisung staatlicher Finanzmittel durch die Übermittlung von Notfallmeldungen durch Behörden für die Wirtschaftlichkeit von Mediendiensteanbietern wesentlich. In diesem Zusammenhang kann die Zuweisung staatlicher Ressourcen für die Übermittlung von Notfallmeldungen Mediendiensteanbieter anfällig für ungebührliche staatliche Einmischung zulasten der Dienstleistungsfreiheit und der Grundrechte machen. Indem unfaire, undurchsichtige, unverhältnismäßige und voreingenommene diesbezügliche Zuweisungen bestimmten Marktakteuren**

*unfaire Vorteile verschaffen und den Wettbewerb verzerren, halten sie neue Akteure vom Markteintritt ab oder bewegen andere zum Marktaustritt in bestimmten Mitgliedstaaten. Die gerechte, transparente, verhältnismäßige, unabhängige und vorhersehbare Zuweisung solcher staatlicher Mittel ist somit für einen gut funktionierenden Binnenmarkt wesentlich und wirkt sich auch auf die Medienfreiheit und die Grundrechte des Einzelnen, auch sein Recht auf Information, aus. Immer häufiger sind Krisen von grenzüberschreitender Natur, während in den Mitgliedstaaten jeweils unterschiedliche Vorschriften für derartige Zuweisung gelten, mit der Folge von Fragmentierung und Rechtsunsicherheit im Markt. Daher sollten solche Zuweisungen auf der Grundlage derselben harmonisierten Vorschriften erfolgen, die für staatliche Werbeausgaben laut Beschreibung in dieser Verordnung gelten. Angesichts der Dringlichkeit von Maßnahmen in Krisenzeiten sollten jedoch Sonderbestimmungen gelten, die es Behörden, staatseigenen oder staatlich kontrollierten Unternehmen und Stellen erlauben, ihre Berichtspflicht zu erfüllen, sobald die Krisensituation beendet ist.*

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

#### *Vorschlag der Kommission*

(49) Um einen unverfälschten Wettbewerb zwischen den Mediendiensteanbietern zu **gewährleisten** und das Risiko geheimer Zuschüsse und ungebührlicher politischer ***Einflussnahme*** auf die Medien zu vermeiden, **müssen gemeinsame Anforderungen in Bezug auf Transparenz, Objektivität,**

#### *Geänderter Text*

(49) ***Anbieter von Online-Plattformen stehen in Bezug auf staatliche Werbung und andere finanzielle Unterstützung zunehmend im Wettbewerb mit Anbietern von Mediendiensten.*** Um einen unverfälschten Wettbewerb zwischen den Mediendiensteanbietern **und Anbietern von Online-Plattformen sicherzustellen**

**Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung bei der Zuweisung staatlicher Werbeausgaben und staatlicher Mittel** an Mediendiensteanbieter **festgelegt werden**, die dem Erwerb anderer Waren oder Dienstleistungen als **staatlicher** Werbung dienen, **einschließlich der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger staatlicher Werbeausgaben und über die ausgegebenen Beträge**. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit **staatlicher** Werbung im Einklang mit den Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Geschäftsgeheimnisse in einem elektronischen Format öffentlich zugänglich machen, das leicht lesbar, zugänglich und herunterladbar ist. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen, die auf Einzelfallbasis angewandt werden.

und das Risiko geheimer Zuschüsse und ungebührlicher politischer **Einmischung in die Medien und Online-Plattformen** zu vermeiden, **ist es besonders wichtig, dass faire und transparente Regeln für die Kriterien für die Zuweisung staatlicher finanzieller Unterstützung und staatlicher Werbung festgelegt und wirksam umgesetzt werden. Diese Kriterien für die Zuweisung von öffentlichen Werbeausgaben, Notfallmeldungen von Behörden sowie staatlichen und EU-Mitteln** an Mediendiensteanbieter **und Anbieter von Online-Plattformen**, die dem Erwerb anderer Waren oder Dienstleistungen als **öffentlicher** Werbung dienen, **sollten auf den Grundsätzen der Transparenz, Objektivität, Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung basieren**. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen, **einschließlich der Empfänger und der ausgegebenen Beträge**, im Zusammenhang mit **öffentlicher** Werbung **und anderer staatlicher finanzieller Unterstützung** im Einklang mit den Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Geschäftsgeheimnisse in einem elektronischen Format öffentlich zugänglich machen, das leicht lesbar, zugänglich und herunterladbar ist. **Die Schaffung eines europäischen Registers für öffentliche Mittel für Werbung, das vom Europäischen Gremium für Mediendienste betrieben wird, sollte dazu beitragen, dass die Zugänglichkeit und Einheitlichkeit der Informationen zu öffentlicher Werbung für Empfänger von Mediendiensten weiter gestärkt und sichergestellt werden**. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen, die auf Einzelfallbasis angewandt werden.

## Änderungsantrag 65

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 50

#### *Vorschlag der Kommission*

(50) Die Risiken für das Funktionieren und die Resilienz des Medienbinnenmarkts sollten im Rahmen der Bemühungen für einen besser funktionierenden Binnenmarkt für Mediendienste regelmäßig überwacht werden. Diese Überwachung sollte darauf abzielen, detaillierte Daten und qualitative Bewertungen der Resilienz des Binnenmarkts für Mediendienste bereitzustellen, auch in Bezug auf den Grad der Marktkonzentration auf nationaler und regionaler Ebene **und die Risiken der Manipulation von Informationen und der Einflussnahme aus dem Ausland**. Sie sollte unabhängig, auf der Grundlage einer soliden Liste **zentraler Leistungsindikatoren** durchgeführt und **von der Kommission in Absprache mit dem** Gremium regelmäßig aktualisiert werden. Angesichts der sich rasch wandelnden Risiken und technologischen Entwicklungen im Medienbinnenmarkt sollte die Überwachung vorausschauende Prüfungen wie Stresstests umfassen, um die künftige Resilienz des Medienbinnenmarkts zu bewerten, vor Schwachstellen im Zusammenhang mit dem Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit zu warnen und die Bemühungen um eine Verbesserung der Governance, der Datenqualität und des Risikomanagements zu unterstützen. Die Überwachung sollte insbesondere **das Ausmaß der grenzüberschreitenden Tätigkeiten und Investitionen**, die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und die Konvergenz der Medienregulierung, Hindernisse für die Bereitstellung von Mediendiensten, auch in einem digitalen Umfeld, sowie Transparenz und Fairness bei der Zuweisung wirtschaftlicher Ressourcen im Medienbinnenmarkt umfassen. Sie sollte

#### *Geänderter Text*

(50) Die Risiken für das Funktionieren und die Resilienz des Medienbinnenmarkts sollten im Rahmen der Bemühungen für einen besser funktionierenden Binnenmarkt für Mediendienste regelmäßig überwacht werden. Diese Überwachung sollte darauf abzielen, detaillierte Daten und qualitative Bewertungen der Resilienz des Binnenmarkts für Mediendienste bereitzustellen, auch in Bezug auf den Grad der Marktkonzentration auf nationaler und regionaler Ebene. Sie sollte unabhängig, auf der Grundlage einer soliden Liste **von Kriterien** durchgeführt und **vom** Gremium regelmäßig aktualisiert werden. Angesichts der sich rasch wandelnden Risiken und technologischen Entwicklungen im Medienbinnenmarkt sollte die Überwachung vorausschauende Prüfungen wie Stresstests umfassen, um die künftige Resilienz des Medienbinnenmarkts zu bewerten, vor Schwachstellen im Zusammenhang mit dem Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit zu warnen und die Bemühungen um eine Verbesserung der Governance, der Datenqualität und des Risikomanagements zu unterstützen. Die Überwachung sollte insbesondere die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und die Konvergenz der Medienregulierung, Hindernisse für die Bereitstellung von Mediendiensten, auch in einem digitalen Umfeld, sowie Transparenz und Fairness bei der Zuweisung wirtschaftlicher Ressourcen im Medienbinnenmarkt umfassen. Sie sollte auch umfassendere Trends im Medienbinnenmarkt und auf den nationalen Medienmärkten sowie nationale Rechtsvorschriften berücksichtigen, die sich auf die Anbieter von Mediendiensten auswirken. Darüber hinaus sollte die Überwachung einen Überblick über die

auch umfassendere Trends im Medienbinnenmarkt und auf den nationalen Medienmärkten sowie nationale Rechtsvorschriften berücksichtigen, die sich auf die Anbieter von Mediendiensten auswirken. Darüber hinaus sollte die Überwachung einen Überblick über die Maßnahmen geben, die von Mediendienstanbietern ergriffen wurden, um die Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen zu gewährleisten, einschließlich derjenigen, die in der begleitenden Empfehlung vorgeschlagen werden. Um bei einer solchen Überwachung höchste Standards zu gewährleisten, sollte das Gremium gebührend einbezogen werden, da dort Einrichtungen mit spezialisierten Medienmarktkenntnissen zusammenkommen.

Maßnahmen geben, die von Mediendienstanbietern ergriffen wurden, um die Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen zu gewährleisten, einschließlich derjenigen, die in der begleitenden Empfehlung vorgeschlagen werden. Um bei einer solchen Überwachung höchste Standards zu gewährleisten, sollte das Gremium gebührend einbezogen werden, da dort Einrichtungen mit spezialisierten Medienmarktkenntnissen zusammenkommen.

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

#### *Vorschlag der Kommission*

(51) Zur Vorbereitung der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Verordnung sollten ihre Bestimmungen über unabhängige Medienbehörden, das Gremium und die erforderlichen Änderungen der Richtlinie 2010/13/EU (Artikel 7 bis 12 und 27 dieser Verordnung) ab drei Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts Anwendung finden, während alle anderen Bestimmungen dieser Verordnung ab sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten. Dies ist insbesondere erforderlich, damit das Gremium rechtzeitig eingerichtet wird und für eine erfolgreiche Durchführung der Verordnung sorgen kann.

#### *Geänderter Text*

(51) **Die Kommission sollte geeignete Maßnahmen ergreifen können, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen zu beobachten.** Zur Vorbereitung der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Verordnung sollten ihre Bestimmungen über unabhängige Medienbehörden, das Gremium und die erforderlichen Änderungen der Richtlinie 2010/13/EU (Artikel 7 bis 12 und 27 dieser Verordnung) ab drei Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts Anwendung finden, während alle anderen Bestimmungen dieser Verordnung ab sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten. Dies ist insbesondere erforderlich, damit das Gremium rechtzeitig eingerichtet wird und für eine erfolgreiche Durchführung der Verordnung



sorgen kann.

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Diese Verordnung berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, ausführlichere Vorschriften in den unter Kapitel II und Kapitel III Abschnitt 5 fallenden Bereichen zu erlassen, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

#### *Geänderter Text*

(3) Diese Verordnung berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, ausführlichere **oder strengere** Vorschriften in den unter Kapitel II und Kapitel III Abschnitt 5 **sowie Kapitel III Abschnitt 6 Artikel 24** fallenden Bereichen zu erlassen, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. „Mediendiensteanbieter“ die natürliche oder juristische Person, deren berufliche Tätigkeit in der Bereitstellung eines Mediendienstes besteht und die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der Inhalte des Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;

#### *Geänderter Text*

2. „Mediendiensteanbieter“ die natürliche oder juristische Person, **darunter auch natürliche Personen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, wie freiberufliche und unabhängige Journalisten**, deren berufliche Tätigkeit in der Bereitstellung eines Mediendienstes besteht und die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der Inhalte des Mediendienstes, **die Herangehensweise und die für die Präsentation gewählte Sichtweise und die Vermittlung der Inhalte** trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**7a. „Chefredakteur“ eine natürlich Person, die innerhalb eines Mediendiensteanbieters redaktionelle Entscheidungen trifft oder beaufsichtigt;**

## **Änderungsantrag 70**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

9. „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen oder Presseveröffentlichungen als auch hinsichtlich ihrer Organisation für die Zwecke der Bereitstellung eines Mediendienstes, unabhängig von dem Bestehen einer Haftung für den bereitgestellten Dienst nach nationalem Recht;

9. „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen oder **des Inhalts von** Presseveröffentlichungen als auch hinsichtlich ihrer Organisation für die Zwecke der Bereitstellung eines Mediendienstes, unabhängig von dem Bestehen einer Haftung für den bereitgestellten Dienst nach nationalem Recht;

## **Änderungsantrag 71**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**9a. „Online-Plattform“ einen Dienst, wie in Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065 definiert;**

## **Änderungsantrag 72**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**9b. „Online-Suchmaschine“ einen Dienst, wie in Artikel 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2022/2065 definiert;**

### **Änderungsantrag 73**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**9c. „Anbieter einer Online-Plattform“ einen Hostingdienst im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065;**

### **Änderungsantrag 74**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

10. „Anbieter einer sehr großen Online-Plattform“ einen Anbieter einer Online-Plattform, der gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste] als sehr große Online-Plattform benannt wurde;

10. „Anbieter einer sehr großen Online-Plattform“ einen Anbieter einer Online-Plattform, der gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 [Gesetz über digitale Dienste] als sehr große Online-Plattform benannt wurde;

### **Änderungsantrag 75**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**10a. „Anbieter einer sehr großen Suchmaschine“ einen Anbieter einer Suchmaschine, die gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 als sehr große Online Suchmaschine**

*benannt wurde;*

## **Änderungsantrag 76**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13**

*Vorschlag der Kommission*

13. „Medienmarktkonzentration“ einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, an dem mindestens *ein* Mediendiensteanbieter *beteiligt ist*;

*Geänderter Text*

13. „Medienmarktkonzentration“ einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, an dem mindestens *eine Partei der medialen Wertschöpfungskette beteiligt ist, wie etwa Mediendiensteanbieter, Anbieter sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen*;

## **Änderungsantrag 77**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14**

*Vorschlag der Kommission*

14. „Publikumsmessung“ die Tätigkeit der Erhebung, Auswertung oder sonstigen Verarbeitung von Daten über die Anzahl und Merkmale der Nutzer von Mediendiensten für die Zwecke von Entscheidungen über die Zuweisung von Werbung, über Preise oder *der* damit zusammenhängenden Planung, *Produktion* oder Verbreitung von Inhalten;

*Geänderter Text*

14. „Publikumsmessung“ die Tätigkeit der Erhebung, Auswertung oder sonstigen Verarbeitung von Daten über die Anzahl und Merkmale der Nutzer von Mediendiensten *und Nutzer von Online-Plattformen* für die Zwecke von Entscheidungen über die Zuweisung von Werbung, über Preise oder *den* damit zusammenhängenden *Kauf, die* Planung, *den Verkauf* oder *die* Verbreitung von Inhalten;

## **Änderungsantrag 78**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15**

*Vorschlag der Kommission*

15. „staatliche Werbung“ die

*Geänderter Text*

15. „staatliche Werbung“ die

Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Werbebotschaft oder von Eigenwerbung in einem Mediendienst, in der Regel gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistungen, durch oder für eine nationale oder regionale Behörde bzw. in deren Namen, einschließlich nationaler, föderaler oder regionaler Verwaltungen, Regulierungsbehörden oder -stellen sowie staatseigener Unternehmen oder sonstiger staatlich kontrollierter Stellen auf nationaler oder regionaler Ebene oder einer lokalen Verwaltung einer Gebietskörperschaft **mit mehr als 1 Million Einwohnern**;

Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Werbebotschaft oder von Eigenwerbung in einem Mediendienst, **auf einer Online-Plattform oder in einer Online-Suchmaschine, die Mediendienste bereitstellt**, in der Regel gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistungen, durch oder für **Organe oder Einrichtungen der EU oder** eine nationale oder regionale Behörde bzw. in deren Namen, einschließlich nationaler, föderaler oder regionaler **und lokaler** Verwaltungen, Regulierungsbehörden oder -stellen sowie staatseigener Unternehmen oder sonstiger staatlich kontrollierter Stellen auf nationaler oder regionaler Ebene oder einer lokalen Verwaltung einer Gebietskörperschaft;

## Änderungsantrag 79

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**15a. „Notfallmeldungen von Behörden“ die Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Meldung zu Informationszwecken, die im Fall von Naturkatastrophen, die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen, anderen plötzlichen Zwischenfällen oder kritischen Situationen, die Einzelpersonen schaden können, von den Behörden für notwendig erachtet wird;**

## Änderungsantrag 80

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

16. „Spähsoftware“ jedes **Produkt mit digitalen Elementen**, das **speziell dafür**

16. „Überwachungstechnologie“ jedes **digitale, mechanische oder sonstige**

*ausgelegt ist, Schwachstellen in anderen Produkten mit digitalen Elementen auszunutzen, und das die verdeckte Observierung natürlicher oder juristischer Personen durch Überwachung, Extraktion, Sammlung oder Analyse von Daten aus solchen Produkten oder von natürlichen oder juristischen Personen, die solche Produkte verwenden, ermöglicht, insbesondere durch geheime Aufzeichnung von Anrufen oder anderweitige Nutzung des Mikrofons eines Endgeräts, durch das Filmen natürlicher Personen, Maschinen oder ihrer Umgebung, durch das Kopieren von Nachrichten, durch Fotos, Verfolgung der Surfütigkeiten im Browser, Verfolgung von Geolokalisierungsdaten, Erhebung anderer Sensordaten oder Verfolgungstätigkeiten über mehrere Endnutzengeräte hinweg, ohne dass die betreffende natürliche oder juristische Person konkret informiert wird und ihre ausdrückliche Einwilligung hierzu gegeben hat;*

*Instrument/Produkt, das die Erfassung von Informationen durch Abhörnung Überwachung, Extraktion, Sammlung oder Analyse von Daten ermöglicht, ohne dass die betreffende natürliche oder juristische Person konkret informiert wird und ihre ausdrückliche Einwilligung im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 hierzu gegeben hat;*

## Änderungsantrag 81

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16 a

#### *Vorschlag der Kommission*

**16.** „Spähsoftware“ *jedes Produkt mit digitalen Elementen, das speziell* dafür ausgelegt ist, Schwachstellen in anderen Produkten mit digitalen Elementen auszunutzen, und *das* die verdeckte Observierung natürlicher oder juristischer Personen durch Überwachung, Extraktion, Sammlung oder Analyse von Daten aus solchen Produkten oder von natürlichen oder juristischen Personen, die solche Produkte verwenden, ermöglicht, *insbesondere durch geheime Aufzeichnung von Anrufen oder anderweitige Nutzung des Mikrofons eines Endgeräts, durch das Filmen natürlicher Personen, Maschinen oder*

#### *Geänderter Text*

**16a.** „Spähsoftware“ *jede Überwachungstechnologie mit hohem Intrusionsgrad, der sich insbesondere aus dem breiten Zugang ergibt, den sie Geräten und ihren Funktionen bieten kann, und die in der Regel* dafür ausgelegt ist, Schwachstellen in anderen Produkten mit digitalen Elementen auszunutzen, und *die* die *umfassende* verdeckte Observierung, *auch rückwirkend*, natürlicher oder juristischer Personen durch Überwachung, Extraktion, Sammlung oder Analyse von Daten aus solchen Produkten oder von natürlichen oder juristischen Personen, die solche Produkte, *auch in einer wahllosen Weise*,

***ihrer Umgebung, durch das Kopieren von Nachrichten, durch Fotos, Verfolgung der Surftätigkeiten im Browser, Verfolgung von Geolokalisierungsdaten, Erhebung anderer Sensordaten oder Verfolgungstätigkeiten über mehrere Endnutzengeräte hinweg***, ohne dass die betreffende natürliche oder juristische Person konkret informiert wird und ihre ausdrückliche Einwilligung hierzu gegeben hat;

verwenden, ermöglicht, ohne dass die betreffende natürliche oder juristische Person konkret informiert wird und ihre ausdrückliche Einwilligung ***im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679*** hierzu gegeben hat;

## **Änderungsantrag 82**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) Terrorismus,

*Geänderter Text*

a) Terrorismus ***im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates,***

## **Änderungsantrag 83**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***17a. „Benutzerschnittstelle“ einen Dienst oder eine Einrichtung, die eine textuelle oder visuelle Übersicht über audiovisuelle Mediendienste oder deren Inhalte bietet und dem Nutzer zur Orientierung, Entdeckung, Findung, Auswahl von audiovisuellen Inhalten oder Diensten oder zum Zugriff darauf dient;***

## **Änderungsantrag 84**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 b (neu)**

**17b. „Schnittstellenanbieter“ eine natürliche oder juristische Person, die eine Benutzerschnittstelle bereitstellt und im Wesentlichen festlegt, wie die Übersicht über die audiovisuellen Mediendienste gestaltet wird und in welcher Reihenfolge oder auf welche Weise sie dem Benutzer dargeboten werden.**

## Änderungsantrag 85

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**17c. „Empfänger von Mediendiensten“ jede natürliche oder juristische Person, für die ein „Mediendienst“ im Sinne von Unterabsatz 1 dieses Absatzes bestimmt ist.**

## Änderungsantrag 86

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Empfänger von Mediendiensten in der Union haben **das Recht**, zum Nutzen des öffentlichen Diskurses **eine** Vielzahl von Nachrichten und **Inhalten** zur aktuellen Information **zu erhalten**, die unter Achtung der redaktionellen Freiheit der Mediendiensteanbieter erstellt werden.

Die Empfänger von Mediendiensten in der Union haben zum Nutzen **der Zwecke** des **freien und demokratischen** öffentlichen Diskurses **das Recht auf Zugang zu einer** Vielzahl von **Mediendiensten**, **insbesondere** Nachrichten und **Inhalte** zur aktuellen Information, die unter Achtung der redaktionellen Freiheit der Mediendiensteanbieter **ohne Einmischung nationaler Behörden und Stellen sowie von Werbetreibenden, Spendern, politischen Parteien sowie staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren aus**



*Drittländern* erstellt werden.

## Änderungsantrag 87

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Mediendiensteanbieter haben das Recht, ihre **wirtschaftlichen** Tätigkeiten im Binnenmarkt ohne andere als die nach Unionsrecht zulässigen Beschränkungen auszuüben.

#### *Geänderter Text*

(1) Mediendiensteanbieter haben das Recht, ihre Tätigkeiten im Binnenmarkt ohne andere als die nach Unionsrecht zulässigen Beschränkungen auszuüben.

## Änderungsantrag 88

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten achten die tatsächliche redaktionelle Freiheit der Mediendiensteanbieter. Den Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer nationalen Regulierungsbehörden und -stellen, ist Folgendes nicht gestattet:

#### *Geänderter Text*

(2) Die **Union, die** Mitgliedstaaten **und private Einrichtungen** achten die tatsächliche redaktionelle Freiheit **und Unabhängigkeit** der Mediendiensteanbieter. Den Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer nationalen Regulierungsbehörden und -stellen, **den Institutionen und Agenturen der EU sowie privaten Einrichtungen** ist Folgendes nicht gestattet:

## Änderungsantrag 89

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2– Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) direkte oder indirekte **Einflussnahme auf** redaktionelle Strategien und Entscheidungen von Mediendiensteanbietern oder der Versuch einer solchen **Einflussnahme**;

#### *Geänderter Text*

a) direkte oder indirekte **Einmischung in** redaktionelle Strategien und **redaktionelle** Entscheidungen von Mediendiensteanbietern oder der Versuch einer solchen **Einmischung**;

## Änderungsantrag 90

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) die Anbieter von Mediendiensten und ihre Mitarbeiter verpflichten, alle Informationen im Zusammenhang mit der redaktionellen Verarbeitung offenzulegen oder diese Informationen, auch über ihre Quellen, zu verbreiten;**

## Änderungsantrag 91

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) Inhaftierung, Sanktionierung, **Abhören, Überwachung**, Durchsuchung und Beschlagnahme oder Untersuchung von Mediendienstanbietern oder gegebenenfalls ihren Familienangehörigen, **ihren Beschäftigten** oder **deren Familienangehörigen** oder ihrer Geschäfts- und Privaträume **mit der Begründung, dass sie die Offenlegung von Informationen über ihre Quellen verweigern, es sei denn, dies ist durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt, im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Union;**

b) Inhaftierung, Sanktionierung, **Überwachung**, Durchsuchung und Beschlagnahme oder Untersuchung von Mediendienstanbietern, **ihren Beschäftigten** oder gegebenenfalls ihren Familienangehörigen oder **anderen Personen, die ihrem beruflichen Netzwerk aus Beziehungen angehören, einschließlich gelegentlicher Kontakte**, oder ihrer Geschäfts- und Privaträume, **wenn eine solche Maßnahme zu einem Verstoß gegen ihre berufliche Tätigkeit und insbesondere zum Zugang zu Quellen von Journalisten führen könnte;**

## Änderungsantrag 92

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

**ba) Zugriff auf verschlüsselte Inhalte in jedweden Geräten oder Maschinen, die von Mediendiensteanbietern oder gegebenenfalls ihren Familien, ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen oder gegebenenfalls von jeder anderen Person, die ihrem beruflichen oder privaten Netzwerk aus Beziehungen angehört, einschließlich gelegentlicher Kontakte, genutzt werden;**

### Änderungsantrag 93

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

c) Einsatz von **Spähsoftware** in Geräten oder Maschinen, die von Mediendiensteanbietern oder gegebenenfalls ihren Familienangehörigen, ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen verwendet werden, **es sei denn, der Einsatz ist im Einzelfall aus Gründen der nationalen Sicherheit gerechtfertigt und steht im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und anderen Rechtsvorschriften der Union, oder der Einsatz erfolgt im Rahmen der Ermittlungen bei schweren Straftaten, ist im nationalen Recht vorgesehen und steht im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und anderen Rechtsvorschriften der Union, und die gemäß Buchstabe b erlassenen Maßnahmen wären ungeeignet und unzureichend, um die erforderlichen Informationen zu erhalten.**

c) Einsatz von **Überwachungsmaßnahmen oder Überwachungstechnologien oder Anweisung privater Stellen zum Einsatz solcher Technologien** in Geräten oder Maschinen, die von Mediendiensteanbietern oder gegebenenfalls ihren Familienangehörigen, ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen **oder gegebenenfalls von jeder anderen Person, die ihrem beruflichen Netzwerk aus Beziehungen angehört, einschließlich gelegentlicher Kontakte**, verwendet werden.

### Änderungsantrag 94

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) Einsatz von Spähsoftware oder ähnlichen intrusiven Technologien oder Anweisung privater Stellen zum Einsatz solcher Technologien in Geräten oder Maschinen, die von Mediendiensteanbietern oder gegebenenfalls ihren Familienangehörigen, ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen oder gegebenenfalls von jeder anderen Person, die ihrem beruflichen Netzwerk aus Beziehungen angehört, einschließlich gelegentlicher Kontakte, verwendet werden.**

**Änderungsantrag 95**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**cb) Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung einer der unter den Buchstaben b, ba, c und ca genannten Maßnahmen.**

**Änderungsantrag 96**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Maßnahmen werden nur dann angeordnet, wenn ihr Einsatz in keinem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit von Mediendiensteanbietern und ihren Beschäftigten steht, nicht zum**

*Zugang zu journalistischen Quellen führt, nach nationalem Recht vorgesehen ist, im Einzelfall zur Vermeidung, Untersuchung oder Verfolgung von schweren Straftaten gemäß Artikel 2 Absatz 17 dieser Verordnung gerechtfertigt ist, mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und anderen Rechtsvorschriften der Union im Einklang steht, im Hinblick auf das verfolgte legitime Ziel verhältnismäßig ist und wenn andere rechtliche Maßnahmen ungeeignet und unzureichend wären, um die erforderlichen Informationen zu erhalten. Die Behörden, die diese Maßnahmen ergreifen, sehen davon ab, Daten im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit von Mediendiensteanbietern und ihren Beschäftigten abzurufen, insbesondere Daten, die Zugang zu journalistischen Quellen bieten.*

## **Änderungsantrag 97**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2b) Die in Absatz 2 Buchstaben ba und c genannten Maßnahmen werden nur dann angeordnet, wenn ihr Einsatz in keinem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit von Mediendiensteanbietern und ihren Beschäftigten steht, nicht zum Zugang zu journalistischen Quellen führt, die in Absatz 2a genannten Kriterien erfüllt und nur die Untersuchung oder Verfolgung der in Artikel 2 Absatz 17 dieser Verordnung aufgeführten schweren Straftaten betrifft, die in dem betreffenden Mitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht sind, als letztes Mittel genutzt wird, wenn die unter Buchstabe b genannten rechtlichen*

***Maßnahmen ungeeignet und unzureichend wären, um die erforderlichen Informationen zu erhalten, und einer regelmäßigen Überprüfung durch eine unabhängige und unparteiische Justizbehörde unterliegt.***

## **Änderungsantrag 98**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2c) Die in Absatz 2 Buchstabe ca genannten Maßnahmen werden nur dann angeordnet, wenn ihr Einsatz die in Absatz 2b genannten Kriterien erfüllt und als letztes Mittel genutzt wird, wenn die in den Buchstaben ba und c genannten Maßnahmen ungeeignet und unzureichend wären, um die erforderlichen Informationen zu erhalten.***

## **Änderungsantrag 99**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2d) Die in Absatz 2 Buchstaben b, ba, c und ca genannten Maßnahmen werden nur dann angeordnet, wenn ihr Einsatz ex ante ausschließlich von einer unabhängigen und unparteiischen Justizbehörde angeordnet wird und wirksame, bekannte und zugängliche Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 47 der Charta und im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Union sichergestellt sind. Der Einsatz der in Absatz 2 Buchstaben ba, c und ca***

*genannten Maßnahmen unterliegt einer Ex-post-Kontrolle durch eine gerichtliche Überprüfung oder durch einen anderen unabhängigen Aufsichtsmechanismus. Die Mitgliedstaaten unterrichten die von diesen Maßnahmen betroffenen Personen sowie diejenigen, auf deren Daten oder Kommunikation zugegriffen wurde, über die Tatsache, die Dauer, den Umfang und die Art der Verarbeitung der bei der Anordnung dieser Maßnahmen erfassten Daten und stellen sicher, dass die von der Anordnung dieser Maßnahmen direkt oder indirekt betroffenen Personen Zugang zu Rechtsmitteln bei einer unabhängigen Stelle haben. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Zahl der für die Anordnung solcher Maßnahmen genehmigten und abgelehnten Anträge. Die in diesem Absatz vorgesehenen Schutzmaßnahmen erstrecken sich auf natürlich Personen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, beispielsweise freiberufliche Kräfte, die Tätigkeiten in demselben Bereich wie Mediendiensteanbieter und ihre Beschäftigten ausüben.*

## Änderungsantrag 100

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Unbeschadet des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz, das jeder natürlichen und juristischen Person garantiert wird, benennen die Mitgliedstaaten zusätzlich dazu eine unabhängige Behörde oder Stelle, die Beschwerden von Mediendiensteanbietern oder **gegebenenfalls** ihren Familienangehörigen, **ihren Beschäftigten oder deren** Familienangehörigen über Verstöße gegen Absatz 2 **Buchstaben b und c** bearbeitet. Mediendiensteanbieter haben das Recht, diese Behörde oder Stelle

#### *Geänderter Text*

(3) Unbeschadet des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz, das jeder natürlichen und juristischen Person garantiert wird, benennen **und garantieren** die Mitgliedstaaten zusätzlich dazu eine unabhängige Behörde oder Stelle, z. **B. eine Ombudsstelle**, die Beschwerden von Mediendiensteanbietern oder **ihren Beschäftigten**, ihren Familienangehörigen, **den** Familienangehörigen **ihrer Beschäftigten oder anderen mit ihnen beruflich oder privat verbundenen Personen** über Verstöße gegen Absatz 2

aufzufordern, innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen eine Stellungnahme in Bezug auf die Einhaltung von Absatz 2 **Buchstaben b und c** abzugeben.

**Unterabsatz 1 Buchstaben aa, b, ba, c, ca und cb** bearbeitet. Mediendiensteanbieter haben das Recht, diese Behörde oder Stelle aufzufordern, innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen eine Stellungnahme in Bezug auf die Einhaltung von Absatz 2 **Unterabsatz 1 Buchstaben aa, b, ba, c, ca und cb** abzugeben.

## Änderungsantrag 101

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Öffentlich-rechtliche Medienanbieter sollen **ihrem Publikum** im Einklang mit ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag auf unparteiische Weise eine Vielzahl von Informationen und Meinungen darstellen.

#### *Geänderter Text*

(1) Öffentlich-rechtliche Medienanbieter sollen **redaktionell unabhängig sein und den Empfängern von Mediendiensten** im Einklang mit ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag **unabhängig und** auf unparteiische Weise eine Vielzahl von Informationen und Meinungen darstellen.

## Änderungsantrag 102

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Der Vorsitz **und** die Mitglieder des Verwaltungsrats von öffentlich-rechtlichen Medienanbietern werden in einem transparenten, offenen und nichtdiskriminierenden Verfahren auf der Grundlage transparenter, objektiver, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Kriterien ernannt, die im nationalen Recht vorab festgelegt wurden.

#### *Geänderter Text*

Der Vorsitz, die Mitglieder des Verwaltungsrats **sowie alle Führungspositionen mit redaktioneller Verantwortung** von öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbietern werden in einem transparenten, offenen und nichtdiskriminierenden Verfahren auf der Grundlage transparenter, objektiver, **auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter ausgerichteter**, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Kriterien ernannt, **bei denen der Schwerpunkt auf der beruflichen Kompetenz, der politischen**



***Neutralität und dem Engagement für den öffentlich-rechtlichen Journalismus liegt und die im nationalen Recht vorab festgelegt wurden. Die Auswahlkriterien sind für die Kandidaten vorhersehbar und kohärent und sind mindestens ein Jahr vor der geplanten Ernennung bekannt.***

## **Änderungsantrag 103**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Dauer ***ihrer*** Amtszeit ***wird durch nationales Recht festgelegt und muss*** angemessen und ausreichend ***sein, um*** die tatsächliche Unabhängigkeit des öffentlichen Mediendiensteanbieters ***zu gewährleisten***. Sie können nur ***in Ausnahmefällen*** vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die im nationalen Recht gesetzlich vorab festgelegten Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllen oder wenn nach im nationalen Recht vorab festgelegten besonderen Gründen rechtswidriges Verhalten oder eine schwere Verfehlung vorliegt.

#### *Geänderter Text*

Die Dauer ***der*** Amtszeit ***des Vorsitzes und der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt mindestens vier Jahre, damit sie*** angemessen und ausreichend ***ist und*** die tatsächliche Unabhängigkeit des öffentlichen Mediendiensteanbieters ***sichergestellt wird***. Sie können nur ***unter außergewöhnlichen Umständen und auf der Grundlage eines Überprüfungsverfahrens*** vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die im nationalen Recht gesetzlich vorab festgelegten Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllen oder wenn nach im nationalen Recht vorab festgelegten besonderen Gründen rechtswidriges Verhalten oder eine schwere Verfehlung vorliegt. ***Am Ende der Amtszeit des Geschäftsführers eines öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieters oder bei dessen Amtsenthebung wird ein neues Verfahren zur Ernennung eines Geschäftsführers und der Mitglieder des***

*geschäftsführenden Gremiums eingeleitet.*

*Entlassungsentscheidungen müssen hinreichend begründet und der betroffenen Person vorab mitgeteilt werden und die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung beinhalten. Die Entlassungsgründe werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.*

## Änderungsantrag 104

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, die Zuständigkeiten und Pflichten des Geschäftsführers und der Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums von öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbietern nach Maßgabe des nationalen Rechts festzulegen, dürfen der Geschäftsführer und die Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums redaktionellen Entscheidungen von Redakteuren, die bei öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbietern die redaktionelle Verantwortung im Sinne von Artikel 2 Absatz 9 der vorliegenden Verordnung tragen, weder treffen, noch beeinflussen noch außer Kraft setzen.*

## Änderungsantrag 105

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter *über angemessene und stabile finanzielle*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter *eine nachhaltige Finanzierung erhalten,*

*Mittel zur Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags verfügen.* Diese *Mittel* müssen so beschaffen sein, dass die redaktionelle Unabhängigkeit gewahrt wird.

*um die redaktionelle Unabhängigkeit zu erleichtern und zu fördern, und die auf einer mehrjährigen Grundlage zugewiesen und nach vorhersehbaren, transparenten, unabhängigen, unparteiischen und nichtdiskriminierenden Verfahren und auf der Grundlage transparenter, objektiver und verhältnismäßiger Kriterien festgelegt wird, die im Voraus durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der in der „Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk“<sup>1a</sup> festgelegten Standards festgelegt wurden.* Diese *Verfahren* müssen so beschaffen sein, dass die redaktionelle Unabhängigkeit gewahrt wird.

---

<sup>1a</sup> *ABl. C 257 vom 27.10.2009, S. 1*

## Änderungsantrag 106

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten **benennen** eine oder mehrere unabhängige Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Absätze 1 bis 3 überwachen.

#### *Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten **richten Mechanismen ein und können** eine oder mehrere unabhängige Behörden oder Stellen **benennen**, die die Einhaltung der Absätze 1 bis 3 überwachen. **Wenn festgestellt wurde, dass eine Nichteinhaltung oder teilweise Einhaltung dieses Artikels vorliegt, veröffentlichen die benannten unabhängigen Behörden oder Stellen die Ergebnisse, leiten eine Untersuchung gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats ein und unterrichten das Europäische Gremium für Mediendienste sowie die Kommission.**

## Änderungsantrag 107

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Pflichten von Mediendiensteanbietern, die ***Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information bereitstellen***

*Geänderter Text*

Pflichten von Mediendiensteanbietern, die ***die redaktionelle Verantwortung für Inhalte tragen***

## Änderungsantrag 108

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(1) Mediendiensteanbieter, die ***Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information bereitstellen***, müssen den Empfängern ihrer Dienste folgende Informationen leicht und direkt zugänglich machen:

*Geänderter Text*

(1) Mediendiensteanbieter, die ***die redaktionelle Verantwortung für Inhalte tragen***, müssen den Empfängern ihrer Dienste folgende Informationen ***in einem elektronischen, maschinenlesbaren und benutzerfreundlichen Format*** leicht und direkt in zugänglich machen:

## Änderungsantrag 109

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) ihren eingetragenen Namen und ihre ***Kontaktdaten***,

*Geänderter Text*

a) ihren eingetragenen Namen und ihre ***Registrierungsdaten***,

## Änderungsantrag 110

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1– Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) Name(n) des/der direkten oder indirekten Eigentümer(s) mit ***Beteiligungen, die es ihm/ihnen ermöglichen, Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und die strategische Entscheidungsfindung auszuüben;***

b) Name(n) ***und gegebenenfalls Sitz, Rechtsform und Name(n) des gesetzlichen Vertreters*** des/der direkten oder indirekten Eigentümer(s) mit ***einer Kapitalbeteiligung von mindestens 15 % und gegebenenfalls in welchem Umfang sie direktes oder wirtschaftliches Eigentum von einer Regierung, einer staatlichen Einrichtung, einem staatseigenen Unternehmen oder einer anderen öffentlichen Einrichtung sind.***

**Änderungsantrag 111**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) Name(n) ihrer wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des Artikels 3 ***Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates.***

c) Name(n) ihrer wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des Artikels 2 ***Absatz 1 Nummer 22 der Verordnung (EU) XXXX/XXX [Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche]***

**Änderungsantrag 112**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ca) den eingetragenen Namen aller Werbetreibenden, Sponsoren oder Geldgeber, deren jährliche Zahlungen oder Beiträge an den Mediendiensteanbieter 10 % oder mehr des Jahresumsatzes dieses Anbieters ausmachen;***

**Änderungsantrag 113**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***cb) die Erbringung politischer Werbedienstleistungen, indem gemäß der Verordnung (EU) 2023/XXX [Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung] alle beworbenen politischen oder anderweitig gesponserten Inhalte eindeutig gekennzeichnet und markiert werden und der Inhalt jedes vom Mediendiensteanbieter geschlossenen Vertrags über politische Werbung öffentlich zugänglich gemacht wird, auch durch Offenlegung des monatlichen Gesamtbetrags, der für den Werbedienst erhalten wurde,***

**Änderungsantrag 114**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***cc) Informationen über die Eigentumsstruktur im Zusammenhang mit Mutter- und Schwester- sowie Tochterunternehmen,***

**Änderungsantrag 115**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) In hinreichend begründeten Fällen stellen die Mediendiensteanbieter im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, dem Gremium und allen anderen Parteien mit***

*berechtigtem Interesse auf Anfrage die folgenden aktuellen Informationen zur Verfügung*

*a) die geschäftlichen und finanziellen Interessen oder Tätigkeiten von ihren Eigentümern und deren Familienangehörigen, die bekanntermaßen nahestehende Personen politisch exponierter Personen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 25 der Richtlinie (EU) XXXX/XXX [Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche] sind und ihre Verbindungen mit diesen,*

## **Änderungsantrag 116**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1b) Die Mediendienstanbieter übermitteln den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen und dem Europäischen Gremium für Mediendienste auf Anfrage die in Absatz 1 genannten Informationen und unterrichten sie innerhalb von 30 Tagen über jede Änderung bei ihren Eigentumsverhältnissen.*

## **Änderungsantrag 117**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Unbeschadet der nationalen **Verfassungsvorschriften** und im Einklang mit der Charta ergreifen Mediendienstanbieter, die Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information bereitstellen, **Maßnahmen, die sie für angemessen erachten**, um die Unabhängigkeit individueller

(2) Unbeschadet der nationalen **Verfassungs- oder sonstigen nationalen Vorschriften, einschließlich nationaler Vorschriften über Medienpluralismus und Medienfreiheit** und im Einklang mit der Charta ergreifen Mediendienstanbieter, die **die redaktionelle Verantwortung für Inhalte tragen und die** Nachrichten und

redaktioneller Entscheidungen zu gewährleisten. **Diese Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab,**

**a) zu gewährleisten, dass die Redakteure bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit individuelle redaktionelle Entscheidungen frei treffen können, und**

**b) die Offenlegung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte von an Mediendiensteanbietern beteiligten Parteien sicherzustellen, die sich auf die Bereitstellung von Nachrichten und Inhalten zur aktuellen Information auswirken könnten.**

Inhalte zur aktuellen Information bereitstellen, **die angemessenen Selbstregulierungsmaßnahmen**, um die Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen **auf der Grundlage der festgelegten redaktionellen Ausrichtung sicherzustellen.**

## **Änderungsantrag 118**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Unbeschadet des Rechts der Eigentümer oder der für den Inhalt rechtlich verantwortlichen Stelle, die allgemeine redaktionelle Ausrichtung oder die strategischen oder allgemeinen Ziele festzulegen, müssen Eigentümer oder andere Unternehmensleitungen von Mediendiensteanbietern die Unabhängigkeit der Chefredakteure und Redakteure in Bezug auf einzelne redaktionelle Entscheidungen, die sie in Ausübung ihres Berufs treffen, sicherstellen.**

## **Änderungsantrag 119**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 b (neu)**



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2b) Unbeschadet der nationalen Verfassungsvorschriften im Einklang mit der Charta ergreifen Mediendiensteanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für Inhalte tragen, angemessene Selbstregulierungsmaßnahmen, um Interessenkonflikte von Parteien, die an Mediendiensteanbietern beteiligt sind und die sich auf die Bereitstellung von Inhalten auswirken können, offenzulegen.***

### **Änderungsantrag 120**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2c) Die Mediendiensteanbieter werden angehalten, in Zusammenarbeit mit Berufs- oder Journalistenverbänden, Vertretern von Verlagen und anderen Interessengruppen nach eigenem Ermessen Selbstregulierungsinstrumente zu entwickeln, wie z. B. Verhaltenskodizes, in denen die Grundsätze der Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Informationsfreiheit sowie die Rollen, Rechte und Pflichten der verschiedenen am Informationsprozess beteiligten Akteure festgelegt werden.***

### **Änderungsantrag 121**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3) Die Verpflichtungen nach diesem entfällt***

*Artikel gelten nicht für  
Mediendienstanbieter, bei denen es sich  
um Kleinunternehmen im Sinne des  
Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU  
handelt.*

## **Änderungsantrag 122**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 6a**

##### ***Beschränkungen in Bezug auf Eigentum an Medien***

***(1) Eine natürliche Person, die mit den  
folgenden wichtigen öffentlichen Ämtern  
betraut ist:***

***a) in einem Mitgliedstaat:***

***i) Staatschefs, Regierungschefs, Minister;***

***b) auf Unionsebene:***

***i) Der Präsident des Europäischen Rates,  
die Präsidentin der Kommission und die  
Mitglieder der Kommission;***

***c) in einem Drittland:***

***i) Funktionen, die den unter Buchstabe a  
genannten Ämtern gleichwertig sind,***

***dürfen während ihrer Amtszeit keine  
wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne  
von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 22 der  
Verordnung (EU) XXXX/XXX***

***[Verordnung zur Bekämpfung der  
Geldwäsche] von***

***Presseveröffentlichungen oder  
audiovisuellen Mediendiensten sein.***

***(2) Ist eine Person mit einem wichtigen  
öffentlichen Amt gemäß Absatz 1 dieses  
Artikels betraut, so beendet sie  
unverzüglich, spätestens jedoch 60 Tage,  
nachdem sie zu einer politisch  
exponierten Person geworden ist, ihre  
Tätigkeit als Mediendienstanbieter bzw.***

*die Geschäftsbeziehung mit dem  
Mediendiensteanbieter, die eine  
Einflussnahme auf diesen ermöglicht.*

## Änderungsantrag 123

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Die Mitgliedstaaten stellen die organisatorische und funktionale Autonomie der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sowie die operative Autonomie bei der Verwaltung ihrer finanziellen und personellen Ressourcen sicher.***

## Änderungsantrag 124

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Regulierungsbehörden oder -stellen mit angemessenen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen ausgestattet sind, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wahrnehmen können.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Regulierungsbehörden oder -stellen mit angemessenen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen ausgestattet sind, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung ***unabhängig von staatlichen, öffentlichen oder privaten Stellen, transparent und ohne politische oder sonstige unzulässige Einflussnahme*** wahrnehmen können. ***Diese Mittelzuweisungen müssen in einem nachhaltigen und angemessenen Verhältnis zu den zusätzlichen Aufgaben stehen, die durch diese Verordnung übertragen werden.***

## Änderungsantrag 125

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Leiter und Mitglieder nationaler Regulierungsbehörden oder -stellen in einem transparenten, offenen und nichtdiskriminierenden Verfahren auf der Grundlage objektiver, auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter ausgerichteter, klarer, transparenter und verhältnismäßiger Kriterien ernannt werden, die im nationalen Recht vorab festgelegt wurden. Sie können bei Vorliegen außerordentlicher Umstände vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen werden, wenn sie die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen haben, wie sie im nationalen Recht vorab festgelegt wurde. Entlassungsentscheidungen müssen hinreichend begründet und der betroffenen Person vorab mitgeteilt werden und die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung beinhalten. Die Entlassungsgründe werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.**

**Änderungsantrag 126**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Absatz 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3b) Die Mitglieder der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, ihre Leitungsorgane und ihre Führungskräfte dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder der Ausübung ihrer Befugnisse weder Weisungen von Regierungen, Organen, Personen oder Einrichtungen anfordern noch entgegennehmen und müssen ihre**

***Aufgaben wirksam, unabhängig und transparent erfüllen. Dies berührt nicht die Zuständigkeiten des Gremiums oder der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung.***

## **Änderungsantrag 127**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3c) Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Artikel 28 Absatz 2 bewertet die Kommission die Durchführung dieses Artikels. Zu diesem Zweck übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Ersuchen alle relevanten Informationen.***

## **Änderungsantrag 128**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Diese Befugnisse umfassen insbesondere die Befugnis, diese Personen aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen vorzulegen, die verhältnismäßig und für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Kapitel III erforderlich sind; das Informationsersuchen kann auch an jede andere Person gerichtet werden, bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit im Besitz der erforderlichen Informationen sein könnte.

Diese Befugnisse ***werden im nationalen Recht vorab festgelegt und*** umfassen insbesondere die Befugnis, diese Personen aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen vorzulegen, die verhältnismäßig und für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Kapitel III erforderlich sind; das Informationsersuchen kann auch an jede andere Person gerichtet werden, bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit im Besitz der erforderlichen Informationen sein könnte.

## Änderungsantrag 129

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die Mitgliedstaaten beauftragen die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen mit der Entwicklung und Pflege einer speziellen Online-Datenbank über Medieneigentumsverhältnisse als das nationale Register über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, die aufgeschlüsselte Daten über verschiedene Arten von Medien im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung, auch auf regionaler und/oder lokaler Ebene, enthält und zu der die Öffentlichkeit einen direkten, einfachen, raschen und wirksamen kostenlosen Zugang hat. Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen erstellen Jahresberichte über die Eigentumsverhältnisse bei den Mediendiensten, die der Gerichtsbarkeit eines bestimmten Mitgliedstaats unterliegen, und übermitteln sie dem Europäischen Gremium für Mediendienste.**

## Änderungsantrag 130

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4b) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen übermitteln die gemäß Art. 6 Absatz 1 dieser Verordnung bereitgestellten Daten zweimal jährlich an die europäische Datenbank über Eigentumsverhältnisse im Medienbereich.**

## Änderungsantrag 131

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4c) Die nationalen  
Regulierungsbehörden oder -stellen  
übermitteln die gemäß Artikel 24  
bereitgestellten Daten auch auf regionaler  
und/oder lokaler zweimal jährlich an die  
europäische Datenbank über staatliche  
Finanzhilfen, zu der die Öffentlichkeit  
einen einfachen, raschen und wirksamen  
kostenlosen Zugang hat.**

## Änderungsantrag 132

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4d) Die nationalen  
Regulierungsbehörden oder -stellen  
führen jährliche Konsultationen mit in  
der Union niedergelassenen Vertretern  
des Mediensektors, Mitgliedern der  
Zivilgesellschaft, Wissenschaftlern und  
unabhängigen Medienexperten durch.  
Die Ergebnisse dieser Konsultationen  
werden in Berichten festgehalten, die  
jährlich veröffentlicht werden.**

## Änderungsantrag 133

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Das Gremium arbeitet bei der  
Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der  
Ausübung seiner Befugnisse unabhängig.  
Insbesondere **darf** das Gremium bei der

Das Gremium arbeitet bei der  
Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der  
Ausübung seiner Befugnisse unabhängig,  
**auch von staatlicher oder sonstiger**

Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der Ausübung seiner Befugnisse Weisungen von Regierungen, Einrichtungen, **Personen oder** Stellen weder anfordern noch entgegennehmen. Dies berührt nicht die Zuständigkeiten der Kommission oder der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Einklang mit dieser Verordnung.

**unzulässiger Einflussnahme.** Insbesondere **ist** das Gremium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der Ausübung seiner Befugnisse **völlig unabhängig von jeglicher politischer, staatlicher oder sonstiger Einflussnahme und darf** Weisungen von Regierungen, **nationalen Behörden, Stellen, Personen oder** Einrichtungen, Stellen, **Ämtern oder Agenturen der Union** weder anfordern noch entgegennehmen. Dies berührt nicht die Zuständigkeiten der Kommission oder der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Einklang mit dieser Verordnung.

### Änderungsantrag 134

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Struktur des Gremiums

*Geänderter Text*

Struktur **und Zusammensetzung** des Gremiums

### Änderungsantrag 135

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Das Gremium setzt sich aus Vertretern der in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zusammen.

*Geänderter Text*

(1) Das Gremium setzt sich aus **hochrangigen** Vertretern der in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zusammen.

### Änderungsantrag 136

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4



*Vorschlag der Kommission*

(4) Das Gremium wird durch einen Vorsitz vertreten. Das Gremium wählt unter seinen Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitz. Die Amtszeit des Vorsitzes beträgt zwei Jahre.

*Geänderter Text*

(4) Das Gremium wird durch einen Vorsitz **und stellvertretende Vorsitzende** vertreten. Das Gremium wählt unter seinen Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitz **und vier stellvertretende Vorsitzende. Das Gremium berücksichtigt bei der Wahl seines Vorsitzes und seiner stellvertretenden Vorsitzenden die geografische Vertretung.** Die Amtszeit des Vorsitzes **und der stellvertretenden Vorsitzenden** beträgt zwei Jahre.

**Änderungsantrag 137**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Die Kommission benennt einen Vertreter im Gremium. Der Vertreter der Kommission nimmt an **allen** Tätigkeiten und Sitzungen des Gremiums teil, hat dabei aber kein Stimmrecht. Der Vorsitzende des Gremiums hält die Kommission über die laufenden und geplanten Tätigkeiten des Gremiums auf dem Laufenden. Das Gremium konsultiert die Kommission bei der Ausarbeitung seines Arbeitsprogramms und seiner wichtigsten Leistungen.

*Geänderter Text*

(5) Die Kommission benennt einen Vertreter im Gremium. Der Vertreter der Kommission nimmt **im Einvernehmen mit dem Gremium** an **den** Tätigkeiten und Sitzungen des Gremiums teil, hat dabei aber kein Stimmrecht. Der Vorsitzende des Gremiums hält die Kommission **und das Europäische Parlament** über die laufenden und geplanten Tätigkeiten des Gremiums auf dem Laufenden. Das Gremium konsultiert die Kommission **und andere einschlägige Interessenträger** bei der Ausarbeitung seines Arbeitsprogramms und seiner wichtigsten Leistungen.

**Änderungsantrag 138**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Das Gremium kann Experten und**

*Beobachter aus den Mitgliedstaaten zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.*

## Änderungsantrag 139

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) Das Gremium kann, im Einvernehmen mit der Kommission, **Experten und** Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.

*Geänderter Text*

(6) Das Gremium kann, im Einvernehmen mit der Kommission, Beobachter **von außerhalb der Union** zur Teilnahme an den Sitzungen einladen **und kann ständige Beobachter aus nationalen Medienregulierungsbehörden aus Drittstaaten benennen, die entsprechende Abkommen mit der Union geschlossen haben. Die Beobachter sind nicht stimmberechtigt.**

## Änderungsantrag 140

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6a) Das Gremium konsultiert die Sachverständigengruppe für nicht-audiovisuelle Medien und lässt sich von ihr beraten, insbesondere bei der Erörterung von Angelegenheiten oder bei Entscheidungen, die den nicht-audiovisuellen Mediensektor betreffen;**

## Änderungsantrag 141

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6b) Das Gremium führt jährliche Konsultationen mit Vertretern der in der**

*Union niedergelassenen Mediendiensteanbieter, Mitgliedern der Zivilgesellschaft, Wissenschaftlern und unabhängigen Mediensachverständigen durch. Unbeschadet der Unabhängigkeit des Gremiums fließen die Ergebnisse dieser Konsultationen in die Ausarbeitung seines Arbeitsprogramms und seiner Aktivitäten ein.*

## **Änderungsantrag 142**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7a) Die Stimmrechte einer nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle innerhalb des Gremiums werden ausgesetzt, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:***

***i) der Mitgliedstaat, den die nationale Regulierungsbehörde oder -stelle im Ausschuss vertritt, Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU ist;***

***ii) unabhängige Instrumente zur Überwachung des Medienpluralismus, zeigen ein hohes Risiko der Nicht-Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle in zwei aufeinander folgenden Jahren an.***

***iii) gegen den Mitgliedstaat wurde ein Verfahren nach Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union aufgrund von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit Fragen der Nichtwahrung der Medienfreiheit oder des Medienpluralismus eingeleitet.***

***iv) Der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe g genannte Bericht weist darauf hin, dass die betreffende Regulierungsbehörde oder -stelle ihren Verpflichtungen zum Schutz***

*der Medienfreiheit in dem Mitgliedstaat in schwerwiegender Weise nicht nachgekommen ist.*

### Änderungsantrag 143

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 7 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(7b) Die Aussetzung der Stimmrechte wird beendet, sobald die in Artikel 10 Absatz 7a dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllt sind.**

### Änderungsantrag 144

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 8

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(8) Das Gremium gibt sich mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder **im Einvernehmen** mit der Kommission eine Geschäftsordnung.

(8) Das Gremium gibt sich mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder **nach Konsultation** mit der Kommission eine Geschäftsordnung. **Die Ergebnisse dieser Konsultation sind für das Gremium nicht bindend. Das Gremium legt in seiner Geschäftsordnung die praktischen Vorkehrungen für die Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten fest. Das Gremium informiert das Parlament über alle wesentlichen Änderungen, die es an seiner Geschäftsordnung vornimmt.**

### Änderungsantrag 145

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 a (neu)

**Artikel 10a**

**Sachverständigengruppe für nicht-audiovisuelle Medien**

- (1) Das Europäische Gremium für Mediendienste setzt die Sachverständigengruppe für nicht-audiovisuelle Medien (Sachverständigengruppe) ein;**
- (2) Die Sachverständigengruppe setzt sich aus Vertretern des Mediensektors zusammen, die nicht dem audiovisuellen Sektor angehören und in einem transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Verfahren auf der Grundlage von dem Gremium übermittelten Bewerbungen ernannt werden;**
- (3) Die Zahl der Mitglieder wird in der Geschäftsordnung des Gremiums festgelegt und setzt sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten sowie bis zu acht Vertretern von europäischen Journalistenverbänden, -organisationen oder natürlichen Personen mit Fachwissen im Mediensektor zusammen;**
- (4) Die Sachverständigengruppe stellt dem Gremium unabhängiges Fachwissen zur Verfügung, unterstützt und berät es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Fragen der Medienfreiheit und des Medienpluralismus im nicht-audiovisuellen Mediensektor und kann das Gremium in allen Situationen auf dessen Anfrage beraten;**
- (5) Das Gremium konsultiert die Sachverständigengruppe bei der Ausarbeitung seines Arbeitsprogramms und seiner geplanten Tätigkeiten;**

**Änderungsantrag 146**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 11 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Das Gremium **hat ein Sekretariat, das** von der Kommission **gestellt wird**.

*Geänderter Text*

(1) Das Gremium **wird von einem** von der Kommission **und den Mitgliedstaaten unabhängigen Sekretariat unterstützt, das nur auf Weisung des Gremiums handelt. Das Sekretariat wird mit ausreichendem Budget, unabhängigem Fachwissen und Personal ausgestattet, um das Gremium bei der Durchführung der in dieser Verordnung beschriebenen Aufgaben zu unterstützen.**

**Änderungsantrag 147**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Die Mitglieder des Sekretariats werden im Rahmen eines offenen und transparenten Auswahlverfahrens ausgewählt und ernannt;**

**Änderungsantrag 148**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse fördert das Gremium die wirksame und einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU in der gesamten Union. Das Gremium

Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse **und der Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen** fördert das Gremium die wirksame und einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU in der gesamten Union. Das Gremium

## Änderungsantrag 149

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) berät die Kommission auf deren Ersuchen zu regulatorischen, technischen oder praktischen Aspekten, die für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU von Bedeutung sind, sowie zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit Mediendiensten, die in seine Zuständigkeit fallen. Die Kommission kann, wenn sie das Gremium um Empfehlungen oder Stellungnahmen ersucht, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist angeben;

#### *Geänderter Text*

c) berät die Kommission **von sich aus oder** auf deren Ersuchen zu regulatorischen, technischen oder praktischen Aspekten, die für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU von Bedeutung sind, sowie zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit Mediendiensten, die in seine Zuständigkeit fallen. Die Kommission kann, wenn sie das Gremium um Empfehlungen oder Stellungnahmen ersucht, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist angeben;

## Änderungsantrag 150

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

d) gibt auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu den technischen und sachbezogenen Fragen ab, die sich in Bezug auf Artikel 2 Absatz 5c, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 28a Absatz 7 der Richtlinie 2010/13/EU ergeben;

#### *Geänderter Text*

d) gibt **von sich aus oder** auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu den technischen und sachbezogenen Fragen ab, die sich in Bezug auf Artikel 2 Absatz 5c, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 28a Absatz 7 der Richtlinie 2010/13/EU ergeben;

## Änderungsantrag 151

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

e) erarbeitet **im Einvernehmen mit der Kommission** Stellungnahmen zu folgenden Themen:

*Geänderter Text*

e) erarbeitet Stellungnahmen zu folgenden Themen:

**Änderungsantrag 152**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

i) **Kooperations- und** Amtshilfeersuchen zwischen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 13 Absatz 7 dieser Verordnung;

*Geänderter Text*

i) **Kooperationsersuchen, einschließlich Informationsaustausch und/oder** Amtshilfeersuchen, zwischen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 13 Absatz 7 dieser Verordnung;

**Änderungsantrag 153**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

f) erarbeitet auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu folgenden Themen:

*Geänderter Text*

f) erarbeitet **von sich aus**, auf Ersuchen der Kommission **oder des Europäischen Parlaments** Stellungnahmen zu folgenden Themen:

**Änderungsantrag 154**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

i) nationale Maßnahmen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste gemäß Artikel 20 Absatz 4 dieser Verordnung beeinträchtigen könnten;

*Geänderter Text*

i) nationale Maßnahmen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste gemäß Artikel 20 Absatz 4 dieser Verordnung beeinträchtigen **oder erhebliche Auswirkungen auf den**



*Medienpluralismus haben* könnten;

## Änderungsantrag 155

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer ii

##### *Vorschlag der Kommission*

ii) Medienmarktkonzentrationen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste gemäß Artikel 22 Absatz 1 dieser Verordnung beeinträchtigen könnten;

##### *Geänderter Text*

ii) Medienmarktkonzentrationen **und damit zusammenhängende Dienste wie Druck und Verbreitung von Produkten**, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste gemäß Artikel 22 Absatz 1 dieser Verordnung beeinträchtigen **und erhebliche Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit haben** könnten;

## Änderungsantrag 156

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe g

##### *Vorschlag der Kommission*

g) arbeitet Stellungnahmen zu Entwürfen nationaler Stellungnahmen oder Entscheidungen gemäß Artikel 21 **Absatz 5** dieser Verordnung aus, in denen die Auswirkungen eines meldepflichtigen Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit bewertet werden, wenn ein solcher Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen könnte;

##### *Geänderter Text*

g) arbeitet Stellungnahmen zu Entwürfen nationaler Stellungnahmen oder Entscheidungen gemäß Artikel 21 dieser Verordnung aus, in denen die Auswirkungen eines meldepflichtigen Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt **(sowie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehender Zusammenschlüsse gemäß Artikel 22 dieser Verordnung) und damit zusammenhängender Dienste wie Druck und Verbreitung von Produkten** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit bewertet werden, wenn ein solcher Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen könnte, **und stellt diese Ergebnisse dem Parlament auf dessen Ersuchen zur Verfügung; bei seiner**

*Bewertung zur Erstellung dieser  
Stellungnahmen berücksichtigt das  
Gremium die Ergebnisse des  
Jahresberichts der Kommission zur  
Rechtsstaatlichkeit sowie die Ergebnisse  
von Instrumenten zur Überwachung des  
Medienpluralismus, um das Gesamtrisiko  
für den Medienpluralismus zu  
bestimmen;*

## **Änderungsantrag 157**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ga) gibt öffentlich verfügbare  
Leitlinien und Empfehlungen zur  
Methodik für die Bewertung von  
Medienmarktkonzentrationen gemäß  
Artikel 21 dieser Verordnung heraus und  
überwacht deren Einhaltung;*

## **Änderungsantrag 158**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe h – Ziffer ii**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

ii) Faktoren, die bei der Anwendung  
der Kriterien für die Bewertung der  
Auswirkungen von  
Medienmarktkonzentrationen gemäß  
Artikel 21 Absatz 3 dieser Verordnung zu  
berücksichtigen sind,

ii) Faktoren, die bei der Anwendung  
der Kriterien für die Bewertung der  
Auswirkungen von  
Medienmarktkonzentrationen **und damit  
zusammenhängenden Diensten wie Druck  
und Verbreitung von Produkten** gemäß  
Artikel 21 Absatz 3 dieser Verordnung zu  
berücksichtigen sind,

## **Änderungsantrag 159**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe l a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**la) kann auf Anfrage oder von sich aus Mediationsdienste gemäß Artikel 17 Absatz 4 anbieten, wenn zwischen Mediendiensteanbietern und Anbietern von sehr großen Online-Plattformen keine Einigung erzielt werden kann**

## **Änderungsantrag 160**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

m) fördert den Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit der Einführung von Systemen für die Publikumsmessung gemäß Artikel 23 Absatz 5 dieser Verordnung.

m) fördert den Austausch bewährter Verfahren **und die Einhaltung bestehender Verhaltenskodizes** im Zusammenhang mit der Einführung von Systemen für die Publikumsmessung gemäß Artikel 23 Absatz 5 dieser Verordnung.

## **Änderungsantrag 161**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ma) erstellt eine Vorlage für die in Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 24 Absatz 2 genannte Berichterstattung über die Eigentumsverhältnisse bei Mediendiensteanbietern sowie die Zuweisung staatlicher Mittel und stellt diese Vorlage den gemäß der Richtlinie 2010/13/EU benannten nationalen Regulierungsbehörden und -stellen zur.**

## **Änderungsantrag 162**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**mb) errichtet und betreibt ein europäisches Register für staatlich finanzierte Werbeausgaben, die Mediendiensteanbietern in allen Mitgliedstaaten gewährt werden, das auf der Grundlage der von den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen vorgelegten Berichte erstellt wird, einschließlich der Berechnung des Verhältnisses der den Mediendiensteanbietern im Verhältnis zu ihren Jahreseinnahmen gewährten staatlichen Werbeausgaben, und legt Benchmarks für die Zuteilungspraxis auf europäischer Ebene fest;**

**Änderungsantrag 163**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**mc) Einrichtung und Pflege der Europäischen Datenbank für Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, in der gemäß Artikel 6 die von den nationalen Regulierungsbehörden und -stellen bereitgestellten Informationen erfasst werden.**

**Änderungsantrag 164**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**md) organisiert einen strukturierten Dialog mit Vertretern von Mediendiensteanbietern, der**

*Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und sonstigen relevanten Interessenträgern, um zusammenzuarbeiten und Informationen, Erfahrungen und bewährte Verfahren im Bereich der Umsetzung dieser Verordnung und der Richtlinie 2010/13/Union auszutauschen. Die Ergebnisse dieser Konsultationen fließen in die Ausarbeitung seines Arbeitsprogramms und seiner Aktivitäten ein und werden öffentlich zugänglich gemacht.*

## **Änderungsantrag 165**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*me) erstellt einen ausführlichen Jahresbericht über seine Tätigkeiten und Aufgaben gemäß diesem Artikel, der insbesondere einen Überblick über den Stand der Befolgung der von ihm abgegebenen Empfehlungen enthält. Der Jahresbericht wird öffentlich zugänglich gemacht. Der Ausschuss informiert in seinen künftigen Jahresberichten über die Ergebnisse der Folgemaßnahmen zu seinen früheren Berichten.*

## **Änderungsantrag 166**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*mf) entwickelt in Absprache mit Interessenträgern aus dem Mediensektor Leitlinien und Empfehlungen zu Kriterien für die Verteilung öffentlicher Mittel durch staatliche Finanzhilfen gemäß Artikel 24, mit denen sichergestellt wird, dass Medien vor politischer Einmischung*

*geschützt sind.*

## Änderungsantrag 167

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m g (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*mg) analysiert die potenzielle gegenseitige Abhängigkeit zwischen Mediendiensteanbietern und dem Staat, die dadurch entsteht, dass öffentliche Gelder den Eigentümern von Medien zufließen, indem staatliche Aufträge an Unternehmen vergeben werden, die derselben Unternehmensgruppe angehören wie der Mediendiensteanbieter, aber in anderen Branchen tätig sind. Das Gremium sollte Leitlinien zur Verhinderung von Interessenkonflikten und deren möglichen Auswirkungen auf die redaktionelle Ausrichtung aufstellen.*

## Änderungsantrag 168

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 13 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Ist eine nationale Regulierungsbehörde oder -stelle der Auffassung, dass eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit **und Verteidigung** besteht, so kann sie andere nationale Regulierungsbehörden oder -stellen ersuchen, eine beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe bereitzustellen, wobei gleichzeitig die Grundrechte, insbesondere

(2) Ist eine nationale Regulierungsbehörde oder -stelle der Auffassung, dass eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die **Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und/oder** öffentliche Sicherheit besteht, so kann sie andere nationale Regulierungsbehörden oder -stellen ersuchen, eine beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe bereitzustellen, wobei gleichzeitig die

die Meinungsfreiheit, zu wahren sind.

Grundrechte, insbesondere die Meinungsfreiheit, zu wahren sind.

## Änderungsantrag 169

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Kooperations- und Amtshilfeersuchen, darunter auch beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe, enthalten alle erforderlichen Informationen, einschließlich Zweck und Begründung des Ersuchens.

#### *Geänderter Text*

(3) Kooperations- und Amtshilfeersuchen, darunter auch beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe, enthalten alle erforderlichen Informationen, einschließlich Zweck und Begründung des Ersuchens, **wie in der Geschäftsordnung des Gremiums festgelegt.**

## Änderungsantrag 170

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die ersuchte Behörde unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um dem Ersuchen unverzüglich nachzukommen und dieses zu beantworten. Die ersuchte Behörde übermittelt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang des Ersuchens Zwischenergebnisse und anschließend regelmäßige Aktualisierungen zum Fortgang der Erledigung des Ersuchens. Im Falle von Ersuchen um beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe kommt die ersuchte Behörde dem Ersuchen innerhalb von 14 Kalendertagen nach und beantwortet dieses.

#### *Geänderter Text*

(6) Die ersuchte Behörde unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um dem Ersuchen unverzüglich nachzukommen und dieses zu beantworten. Die ersuchte Behörde übermittelt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang des Ersuchens Zwischenergebnisse und anschließend regelmäßige Aktualisierungen zum Fortgang der Erledigung des Ersuchens. Im Falle von Ersuchen um beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe kommt die ersuchte Behörde dem Ersuchen innerhalb von 14 Kalendertagen nach und beantwortet dieses. **Nähere Einzelheiten zum Verfahren für die strukturierte Kooperation, einschließlich der Rechte und Pflichten der Parteien, werden in der Geschäftsordnung des Gremiums festgelegt.**

## Änderungsantrag 171

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Ist die ersuchende Behörde der Auffassung, dass die von der ersuchten Behörde ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um ihrem Ersuchen nachzukommen und dieses zu beantworten, so teilt sie dies der ersuchten Behörde unverzüglich unter Angabe der Gründe für ihre Auffassung mit. Stimmt die ersuchte Behörde mit dieser Auffassung nicht überein oder hat es die ersuchte Behörde versäumt zu antworten, so kann jede Behörde das Gremium mit der Angelegenheit befassen. Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang dieser Befassung gibt das Gremium **im Einvernehmen mit der Kommission** eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab, einschließlich Empfehlungen für Maßnahmen. Die ersuchte Behörde unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um der Stellungnahme des Gremiums Rechnung zu tragen.

#### *Geänderter Text*

(7) Ist die ersuchende Behörde der Auffassung, dass die von der ersuchten Behörde ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um ihrem Ersuchen nachzukommen und dieses zu beantworten, so teilt sie dies der ersuchten Behörde unverzüglich unter Angabe der Gründe für ihre Auffassung mit. Stimmt die ersuchte Behörde mit dieser Auffassung nicht überein oder hat es die ersuchte Behörde versäumt zu antworten, so kann jede Behörde das Gremium mit der Angelegenheit befassen. Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang dieser Befassung gibt das Gremium eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab, einschließlich Empfehlungen für Maßnahmen. Die ersuchte Behörde unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um der Stellungnahme des Gremiums Rechnung zu tragen.

## Änderungsantrag 172

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die ersuchte nationale Behörde oder Stelle unterrichtet die ersuchende nationale Behörde oder Stelle unverzüglich und innerhalb von 30 Kalendertagen über die gemäß Absatz 1 ergriffenen oder geplanten Maßnahmen.

#### *Geänderter Text*

(2) Die ersuchte nationale Behörde oder Stelle unterrichtet die ersuchende nationale Behörde oder Stelle unverzüglich und innerhalb von 30 Kalendertagen über die gemäß Absatz 1 ergriffenen oder geplanten Maßnahmen **oder begründet, warum diese Maßnahmen nicht ergriffen wurden.**



## Änderungsantrag 173

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der ersuchenden nationalen Behörde oder Stelle und der ersuchten Behörde oder Stelle in Bezug auf Maßnahmen, die nach Absatz 1 ergriffen wurden, kann jede Behörde oder Stelle die Angelegenheit zur Mediation an das Gremium verweisen, um eine gütliche Lösung zu finden.

#### *Geänderter Text*

(3) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der ersuchenden nationalen Behörde oder Stelle und der ersuchten Behörde oder Stelle in Bezug auf Maßnahmen, die nach Absatz 1 ergriffen wurden, **oder in Bezug auf eine Weigerung, Maßnahmen zu ergreifen**, kann jede Behörde oder Stelle die Angelegenheit zur Mediation an das Gremium verweisen, um eine gütliche Lösung zu finden.

## Änderungsantrag 174

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Wurde im Anschluss an eine Mediation durch das Gremium keine gütliche Lösung gefunden, so kann die ersuchende nationale Behörde oder Stelle oder die ersuchte nationale Behörde oder Stelle das Gremium um eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ersuchen. In seiner Stellungnahme prüft das Gremium, ob die ersuchte Behörde oder Stelle einem Ersuchen nach Absatz 1 nachgekommen ist. Ist das Gremium der Auffassung, dass die ersuchte Behörde einem solchen Ersuchen nicht nachgekommen ist, empfiehlt es Maßnahmen, um dem Ersuchen nachzukommen. Das Gremium gibt seine Stellungnahme unverzüglich **im Einvernehmen mit der Kommission** ab.

#### *Geänderter Text*

(4) Wurde im Anschluss an eine Mediation durch das Gremium keine gütliche Lösung gefunden, so kann die ersuchende nationale Behörde oder Stelle oder die ersuchte nationale Behörde oder Stelle das Gremium um eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ersuchen. In seiner Stellungnahme prüft das Gremium, ob die ersuchte Behörde oder Stelle einem Ersuchen nach Absatz 1 nachgekommen ist. Ist das Gremium der Auffassung, dass die ersuchte Behörde einem solchen Ersuchen nicht nachgekommen ist, empfiehlt es Maßnahmen, um dem Ersuchen nachzukommen. Das Gremium gibt seine Stellungnahme unverzüglich ab.

## Änderungsantrag 175

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) die Bereitstellung von Informationen über die Eigentümerstruktur von Mediendiensteanbietern gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU.

*Geänderter Text*

b) die Bereitstellung von Informationen über die Eigentümerstruktur von Mediendiensteanbietern gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU **und Artikel 6 dieser Verordnung sowie über ihre Mutter- oder Schwester- oder Tochtergesellschaften.**

## Änderungsantrag 176

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Das Gremium **fördert** die Zusammenarbeit zwischen Mediendiensteanbietern, Normungsgremien oder anderen einschlägigen Interessenträgern, um die Entwicklung **technischer** Normen für digitale Signale oder die Gestaltung von Geräten oder Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, zu **erleichtern**.

*Geänderter Text*

(4) Das Gremium **erleichtert** die Zusammenarbeit zwischen Mediendiensteanbietern, Normungsgremien oder anderen einschlägigen Interessenträgern, um die Entwicklung **EU-weit harmonisierter** Normen für digitale Signale oder die Gestaltung von Geräten oder Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, zu **fördern**.

## Änderungsantrag 177

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Das Gremium **koordiniert die** Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Zusammenhang mit der Verbreitung von

*Geänderter Text*

(1) **Unbeschadet des Artikels 3 der Richtlinie 2010/13/EU koordiniert** das Gremium **auf Ersuchen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen von**

oder dem Zugang zu Mediendiensten, die **von** außerhalb der Union **niedergelassenen** und auf Zielgruppen in der Union **ausgerichteten Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden**, wenn diese Mediendienste unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen.

**mindestens zwei Mitgliedstaaten einschlägige** Maßnahmen der **betreffenden** nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Zusammenhang mit der Verbreitung von oder dem Zugang zu Mediendiensten von Mediendiensteanbietern, die **ihren Sitz außerhalb der Union haben, von dort stammen oder von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren außerhalb der EU gegründet wurden oder ihr Eigentum sind**, und **die, ungeachtet ihrer Verbreitungswege**, auf Zielgruppen in der Union **ausgerichtet sind oder diese erreichen**, wenn diese Mediendienste unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für **das öffentliche Interesse**, die öffentliche Sicherheit und Verteidigung, **einschließlich der ausländischen Einmischung in das Informationsökosystem der EU und der öffentlichen Gesundheit**, darstellen.

## Änderungsantrag 178

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Das Gremium kann, **im Einvernehmen mit der Kommission**, Stellungnahmen zu angemessenen nationalen Maßnahmen gemäß Absatz 1 abgeben. **Alle** zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, **unternehmen** alles in ihrer Macht Stehende, um den Stellungnahmen des Gremiums Rechnung zu tragen.

#### *Geänderter Text*

(2) Das Gremium kann Stellungnahmen zu angemessenen nationalen Maßnahmen gemäß Absatz 1 abgeben. **Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen eines Bestimmungslandes können das Gremium um eine Stellungnahme ersuchen, in der es den zuständigen nationalen Behörden rät, geeignete Maßnahmen gegen den Mediendiensteanbieter zu ergreifen, der seinen Sitz außerhalb der Union hat, von dort stammt oder von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren außerhalb der EU gegründet wurde oder ihr Eigentum ist. Das Gremium gibt Leitlinien für das**

*notwendige Format solcher Ersuchen heraus. Wird der Antrag von einer in der Geschäftsordnung des Gremiums festgelegten Mindestanzahl von Mitgliedern des Gremiums eingebracht, gibt das Gremium automatisch eine Stellungnahme ab. Das Gremium kann die Kommission bei der Abgabe solcher Stellungnahmen konsultieren, wenn dies angemessen erscheint. Unbeschadet ihrer Befugnisse nach nationalem Recht unternehmen alle betreffenden zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, alles in ihrer Macht Stehende, um den Stellungnahmen des Gremiums Rechnung zu tragen. Die zuständige Behörde oder Stelle nennt die Gründe für die etwaige Ablehnung der Durchführung der empfohlenen Maßnahmen.*

## **Änderungsantrag 179**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Im Zuge der Erstellung seiner Stellungnahme vergewissert sich das Gremium, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:**

**i) Es liegen stichhaltige Beweise dafür vor, dass der audiovisuelle Mediendienst die öffentliche Sicherheit, einschließlich der Wahrung der nationalen Sicherheit und einschließlich der Landesverteidigung, oder die öffentliche Gesundheit beeinträchtigt oder eine ernste und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung darstellt oder dass der Inhalt des Anbieters audiovisueller Mediendienste offensichtlich, ernsthaft und schwerwiegend gegen Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2010/13/EU verstößt.**

*ii) Der audiovisuelle Mediendienst stellt für mehrere Mitgliedstaaten oder die Union eine Beeinträchtigung oder eine ernste und schwerwiegende Gefahr für eine solche Beeinträchtigung dar.*

## **Änderungsantrag 180**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen bei ihrer Entscheidung, Maßnahmen gegen einen Mediendiensteanbieter zu ergreifen (u. a. über die Lizenzierung oder Registrierung), der seinen Sitz außerhalb der Union hat, von dort stammt oder von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren außerhalb der EU gegründet wurde oder ihr Eigentum ist, gegebenenfalls eine Rechtsgrundlage haben, mindestens eine der folgenden Bedingungen zu berücksichtigen:*

*i) eine Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle eines anderen Mitgliedstaates gegen diesen Anbieter und/oder*

*ii) das Vorliegen einer Stellungnahme des Gremiums zu diesem Anbieter, die auf der Grundlage dieses Artikels angenommen wurde.*

## **Änderungsantrag 181**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2c) Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen kooperieren*

*uneingeschränkt mit allen Ermittlungen oder Untersuchungen, die von Regulierungsbehörden oder -stellen zu Mediendiensteanbietern außerhalb der Union durchgeführt werden, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen könnten, und stellen alle erforderlichen Informationen und Daten zur Unterstützung dieser Ermittlungen oder Untersuchungen zur Verfügung.*

## **Änderungsantrag 182**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) sie Mediendiensteanbieter im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 sind;

*Geänderter Text*

a) sie Mediendiensteanbieter im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 sind **und die in Artikel 6 Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen erfüllen**;

## **Änderungsantrag 183**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Beschließen**  
*Mediendiensteanbieter, eine Erklärung gemäß Absatz 1 abzugeben, so werden diese Erklärungen auf nationaler Ebene von den zuständigen Regulierungs- oder Selbstregulierungsbehörden und -stellen oder, falls es solche Stellen nicht gibt, von einem Ausschuss aus Vertretern von Sachverständigen des Mediensektors überprüft.*

## **Änderungsantrag 184**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 17 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1b) Werden die in Absatz 1 genannten Erklärungen auf nationaler Ebene für ungültig erklärt, so wird das Europäische Gremium für Mediendienste damit befasst. Das Gremium gibt mit Zustimmung des Mediendienstanbieters eine Stellungnahme zum Status der Erklärung ab und übermittelt diese der Kommission. Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des Gremiums und trifft eine Entscheidung über den Status der Erklärung. Das Gremium und die Kommission können bei diesem Verfahren Sachverständige des Mediensektors hinzuziehen.***

**Änderungsantrag 185**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 17 – Absatz 1 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1c) Anbieter sehr großer Online-Plattformen stellen sicher, dass für ihre Verfahren zur Moderation von Inhalten angemessenes und ausreichendes Personal zur Verfügung steht, das sprachliche Vielfalt aufweist, kulturelle Sensibilität besitzt und kontextspezifisch geschult wird, um sicherzustellen, dass Medienfreiheit und Medienpluralismus nicht untergraben werden.***

**Änderungsantrag 186**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 17 – Absatz 1 d (neu)**

**(1d) Anbieter von sehr großen Online-Plattformen, die die Verbreitung von Mediendiensten ermöglichen, müssen das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Medienfreiheit achten und die faire und diskriminierungsfreie Verbreitung von Mediendiensten von Mediendienstanbietern auf ihren Diensten sicherstellen.**

## Änderungsantrag 187

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Beschließt ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform, die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste in Bezug auf Inhalte eines Mediendienstanbieters auszusetzen, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben hat, weil diese Inhalte mit seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, ohne dass diese Inhalte zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2022/XXX **[Gesetz über digitale Dienste]** beitragen, so ergreift er alle möglichen Maßnahmen im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach dem Unionsrecht, einschließlich der Verordnung (EU) 2022/XXX **[Gesetz über digitale Dienste]**, um dem betreffenden Mediendienstanbieter gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1150 vor dem Wirksamwerden der Aussetzung die Begründung dieser Entscheidung zu übermitteln.

*Geänderter Text*

(2) Beschließt ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform, die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste in Bezug auf Inhalte **oder Dienste** eines Mediendienstanbieters **zu beschränken** oder auszusetzen, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben hat, weil diese Inhalte **oder Dienste** mit seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, ohne dass diese Inhalte zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2022/2065 beitragen, so ergreift er alle möglichen Maßnahmen im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach dem Unionsrecht, einschließlich der Verordnung (EU) 2022/2065, um dem betreffenden Mediendienstanbieter gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1150 **und Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 [Gesetz über digitale Dienste] innerhalb von 24 Stunden** vor dem Wirksamwerden der Aussetzung **oder Beschränkung** die **ausführliche** Begründung dieser Entscheidung zu übermitteln **und dem Mediendienstanbieter die Möglichkeit zu**



*geben, auf die Begründung zu antworten. Während dieser Zeit kann der Anbieter der sehr großen Online-Plattform beschließen, den Inhalt oder Dienst, der Gegenstand einer Überprüfung ist, mit einem Hinweis zu versehen. Ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform darf die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste in Bezug auf Inhalte oder Dienste eines Mediendienstanbieters nicht einschränken oder aussetzen, wenn dieser Mediendienstanbieter hinreichend nachgewiesen hat, dass die betreffenden Inhalte oder Dienste mit dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats vereinbar sind.*

*Der Mediendienstanbieter kann das Ergebnis eines solchen Austauschs der nationalen Regulierungsbehörde, dem Gremium oder dem nationalen Koordinator für digitale Dienste gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) mitteilen.*

*Wird keine gütliche Einigung erzielt, so kann der Mediendienstanbieter unbeschadet seines Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz eine Beschwerde bei einer außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2065 einreichen.*

## **Änderungsantrag 188**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Anbieter sehr großer Online-Plattformen ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Beschwerden von Mediendienstanbietern, die eine Erklärung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben haben,

#### *Geänderter Text*

(3) Anbieter sehr großer Online-Plattformen ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Beschwerden von Mediendienstanbietern, die eine Erklärung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben haben,

gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1150 vorrangig und unverzüglich bearbeitet und entschieden werden.

gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1150 **und/oder Artikel 20 der Verordnung (EU) 2022/2065 [Gesetz über digitale Dienste]** vorrangig und unverzüglich bearbeitet und entschieden werden.

## Änderungsantrag 189

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5– Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die Zahl der Fälle, in denen sie eine etwaige Einschränkung oder Aussetzung mit der Begründung auferlegt haben, dass die Inhalte eines Mediendiensteanbieters, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 dieses Artikels abgegeben hat, mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Anbieter unvereinbar sind, **und**

#### *Geänderter Text*

a) die Zahl der Fälle, in denen sie eine etwaige Einschränkung oder Aussetzung mit der Begründung auferlegt haben, dass die Inhalte **oder Dienste** eines Mediendiensteanbieters, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 dieses Artikels abgegeben hat, mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Anbieter unvereinbar sind,

## Änderungsantrag 190

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Um die einheitliche und wirksame Anwendung dieses Artikels zu erleichtern, **kann** die Kommission Leitlinien für die Festlegung der Form und der Einzelheiten der Erklärung nach Absatz 1 **herausgeben**.

#### *Geänderter Text*

(6) Um die einheitliche und wirksame Anwendung dieses Artikels zu erleichtern, **erlässt** die Kommission **einen delegierten Rechtsakt, um** Leitlinien für die Festlegung der Form und der Einzelheiten **des Überprüfungsverfahrens nach Absatz 1a**, der Erklärung nach Absatz 1, **der Kriterien für die Annahme oder Ablehnung der Erklärungen nach Absatz 1 sowie möglicher Sanktionen gegen natürliche oder juristische Personen, die das System der Selbsterklärung missbrauchen, herauszugeben**.

## Änderungsantrag 191

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Das Gremium organisiert regelmäßig einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer **Online-Plattformens** sowie Vertretern von Mediendiensteanbietern und der Zivilgesellschaft, um Erfahrungen und bewährte Verfahren bei der Anwendung von Artikel 17 dieser Verordnung zu erörtern, den Zugang zu vielfältigen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen zu fördern und die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten zu überwachen, was auch Desinformation, die Manipulation von Informationen und **Einflussnahme** aus dem Ausland einschließt.

#### *Geänderter Text*

(1) Das Gremium organisiert regelmäßig einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer **Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen** sowie Vertretern von Mediendiensteanbietern und der Zivilgesellschaft, um Erfahrungen und bewährte Verfahren bei der Anwendung von Artikel 17 dieser Verordnung zu erörtern, den Zugang zu vielfältigen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen **und sehr großen Online-Suchmaschinen** zu fördern und die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten zu überwachen, was auch Desinformation, die Manipulation von Informationen und **Einmischung** aus dem Ausland einschließt, **und um die Autonomie, Unabhängigkeit und Sicherheit von Journalisten sicherzustellen und Zahlen und Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Thema, dem Umfang und den betroffenen Akteuren zu ermitteln.**

## Änderungsantrag 192

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Das Gremium erstattet der Kommission Bericht über die Ergebnisse des Dialogs.

#### *Geänderter Text*

(2) Das Gremium erstattet der Kommission Bericht über die Ergebnisse des Dialogs **und stellt sie der Öffentlichkeit und dem Europäischen Parlament auf Anfrage zur Verfügung.**

## Änderungsantrag 193

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die in Absatz 1 genannten und auf europäischer Ebene tätigen Organisationen werden in das Transparenzregister eingetragen, und die Liste wird vom Gremium veröffentlicht.**

## Änderungsantrag 194

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Recht auf individuelle Anpassung des audiovisuellen Medienangebots

Recht auf individuelle Anpassung **des Angebots an Audiomedien und** des audiovisuellen Medienangebots

## Änderungsantrag 195

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Nutzer haben **das Recht**, die **Standardeinstellungen** von Geräten oder Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung **dienen**, leicht **zu ändern**, um das Angebot **audiovisueller** Medien nach ihren Interessen oder Wünschen im Einklang mit den Rechtsvorschriften anzupassen. Diese Bestimmung berührt nicht die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU.

(1) Die Nutzer haben **Zugang zu einer Funktion, die es ihnen ermöglicht**, die **Standardkonfiguration** von Geräten oder Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung **dient**, leicht **anzupassen**, um das Angebot **an Audiomedien und audiovisuellen** Medien nach ihren Interessen oder Wünschen im Einklang mit den Rechtsvorschriften anzupassen. Diese Bestimmung berührt nicht die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU.

## Änderungsantrag 196

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Bringen Hersteller und Entwickler die in Absatz 1 genannten Geräte und Benutzerschnittstellen in Verkehr, stellen sie sicher, dass diese über eine Funktion verfügen, die es den Nutzern ermöglicht, die **Standardeinstellungen**, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung **dienen**, frei und leicht zu ändern.

#### *Geänderter Text*

(2) Bringen Hersteller und Entwickler die in Absatz 1 genannten Geräte und Benutzerschnittstellen in Verkehr, stellen sie sicher, dass diese über eine Funktion verfügen, die es den Nutzern ermöglicht, die **Standardkonfiguration**, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung **dient**, frei und leicht zu ändern.

## Änderungsantrag 197

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### **Artikel 19a**

#### ***Recht auf Identifizierung des Inhalts von Mediendiensten***

***(1) Die Empfänger von Mediendiensten haben das Recht, den Mediendienstanbieter auf jedem Gerät oder jeder Benutzerschnittstelle, über das bzw. die der Zugang zu und die Nutzung von Mediendiensten gesteuert oder verwaltet wird, leicht zu identifizieren.***

***(2) Hersteller von Geräten und Anbieter von Benutzerschnittstellen, die den Zugang zu und die Nutzung von Mediendiensten gesteuert oder verwalten, stellen sicher, dass die Identität des Mediendienstanbieters, der die redaktionelle Verantwortung für die Inhalte oder Dienste trägt, neben den angebotenen Inhalten und Diensten deutlich sichtbar ist.***

## Änderungsantrag 198

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

Nationale Maßnahmen, die sich auf den Betrieb von Mediendiensteanbietern auswirken

#### *Geänderter Text*

Nationale Maßnahmen, die sich auf **die Bereitstellung und** den Betrieb von Mediendiensteanbietern auswirken

## Änderungsantrag 199

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen eines Mitgliedstaats, die die Geschäftstätigkeit der Mediendiensteanbieter im Binnenmarkt beeinträchtigen könnten, müssen hinreichend begründet und verhältnismäßig sein. Diese Maßnahmen müssen begründet, transparent, objektiv und nichtdiskriminierend sein.

#### *Geänderter Text*

(1) Legislativ-, **Durchführungs-,** Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen eines Mitgliedstaats, **einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU,** die die **Erbringung von Mediendiensten oder die** Geschäftstätigkeit der Mediendiensteanbieter im Binnenmarkt beeinträchtigen könnten, müssen hinreichend begründet und verhältnismäßig sein. Diese Maßnahmen müssen begründet, transparent, objektiv und nichtdiskriminierend sein, **dürfen den Betrieb der Mediendiensteanbieter nicht unverhältnismäßig unterbrechen und müssen Rückschritte bei den EU-Werten in den Mitgliedstaaten in Bezug auf Medienfreiheit und -unabhängigkeit grundsätzlich ausschließen.**

## Änderungsantrag 200

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Unbeschadet seines Rechts auf wirksamen Rechtsschutz und zusätzlich dazu hat jeder Mediendiensteanbieter, der einer Verwaltungs- oder Regulierungsmaßnahme nach Absatz 1 unterliegt, die ihn individuell und unmittelbar betrifft, das Recht, bei einer Beschwerdestelle Beschwerde gegen diese Maßnahme einzulegen. Diese Stelle ist unabhängig von den beteiligten Parteien sowie frei von äußerer ***Einflussnahme*** oder politischem Druck, die ihre unabhängige Beurteilung der ihr unterbreiteten Angelegenheiten gefährden könnten. Sie muss über das erforderliche Fachwissen verfügen, damit sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen kann.

*Geänderter Text*

(3) Unbeschadet seines Rechts auf wirksamen Rechtsschutz und zusätzlich dazu hat jeder Mediendiensteanbieter, der einer Verwaltungs- oder Regulierungsmaßnahme nach Absatz 1 unterliegt, die ihn individuell und unmittelbar betrifft, das Recht, bei einer Beschwerdestelle, ***bei der es sich um ein Gericht handeln kann***, Beschwerde gegen diese Maßnahme einzulegen. Diese Stelle ist unabhängig von den beteiligten Parteien sowie frei von äußerer ***Einmischung*** oder politischem Druck, die ihre unabhängige Beurteilung der ihr unterbreiteten Angelegenheiten gefährden könnten. Sie muss über das erforderliche Fachwissen ***und die nötigen Finanzmittel*** verfügen, damit sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen ***und zeitnah auf Rechtsmittel reagieren*** kann. ***Sofern das Gremium in dieser Angelegenheit eine Stellungnahme abgegeben hat, können diese nationalen Beschwerdestellen diese in besonderem Maße berücksichtigen.***

## **Änderungsantrag 201**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Das Gremium gibt auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme für den Fall ab, dass eine nationale Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahme das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Im Anschluss an die Stellungnahme des Gremiums und unbeschadet ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen kann die Kommission eine eigene Stellungnahme zu der Angelegenheit abgeben. Stellungnahmen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission werden

*Geänderter Text*

(4) Das Gremium gibt ***von sich aus oder*** auf Ersuchen der Kommission ***oder des von der Maßnahme betroffenen Mediendiensteanbieters*** eine Stellungnahme für den Fall ab, dass eine nationale Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahme das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. ***Die Stellungnahme enthält gegebenenfalls die Begründung, die Analyse der Verhältnismäßigkeit und kann auch eine Konsultation nationaler Interessenträger***

öffentlich zugänglich gemacht.

**umfassen.** Im Anschluss an die Stellungnahme des Gremiums und unbeschadet ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen kann die Kommission eine eigene Stellungnahme zu der Angelegenheit abgeben. Stellungnahmen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission werden öffentlich zugänglich gemacht. ***Auch Mediendiensteanbieter, die der Auffassung sind, dass sie von solchen Maßnahmen unmittelbar betroffen sind, können das Gremium gegebenenfalls um eine Stellungnahme ersuchen.***

## Änderungsantrag 202

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Erlässt eine nationale Behörde oder Stelle eine Maßnahme, die einen Mediendiensteanbieter individuell und unmittelbar betrifft und die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte, so übermittelt sie auf Ersuchen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission unverzüglich auf elektronischem Wege alle einschlägigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung des Sachverhalts, ihrer Maßnahme, der Gründe, auf die die nationale Behörde oder Stelle ihre Maßnahme gestützt hat, und gegebenenfalls der Stellungnahmen anderer betroffener Behörden.

#### *Geänderter Text*

(5) Erlässt eine nationale Behörde oder Stelle eine Maßnahme, die einen Mediendiensteanbieter individuell und unmittelbar betrifft und die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte, so übermittelt sie auf Ersuchen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission unverzüglich auf elektronischem Wege alle einschlägigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung des Sachverhalts, ihrer Maßnahme, der Gründe, auf die die nationale Behörde oder Stelle ihre Maßnahme gestützt hat, und gegebenenfalls der Stellungnahmen anderer betroffener Behörden. ***Da Mediendiensteanbieter direkt von diesen Maßnahmen betroffen sind, sollten sie die Möglichkeit haben, das Gremium um die Abgabe einer Stellungnahme zu ersuchen.***

## Änderungsantrag 203

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 2



*Vorschlag der Kommission*

Die in diesem Absatz genannte Bewertung unterscheidet sich von den wettbewerbsrechtlichen Bewertungen, einschließlich derjenigen, die in den Fusionskontrollvorschriften vorgesehen sind. Dies gilt gegebenenfalls unbeschadet des Artikels 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004.

*Geänderter Text*

Die in diesem Absatz genannte Bewertung **sieht eine unabhängige Evaluierung etwaiger unangemessener Verzerrungen des Medienumfelds vor und** unterscheidet sich von den wettbewerbsrechtlichen Bewertungen, einschließlich derjenigen, die in den Fusionskontrollvorschriften vorgesehen sind. Dies gilt gegebenenfalls unbeschadet des Artikels 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004.

**Änderungsantrag 204**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Medienpluralismus, einschließlich seiner Folgen für die Bildung der öffentlichen Meinung und die Vielfalt der Medienakteure auf dem Markt, unter Berücksichtigung des Online-Umfelds und der Interessen oder Tätigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit anderen Medien- oder Nichtmedienunternehmen und ihre Verbindungen mit diesen;

*Geänderter Text*

a) die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Medienpluralismus, einschließlich seiner Folgen für die Bildung der öffentlichen Meinung und die Vielfalt **und Unabhängigkeit** der Medienakteure auf dem Markt, **die sich auf die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen konzentrieren**, unter Berücksichtigung des Online-Umfelds und der Interessen oder Tätigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit anderen Medien- oder Nichtmedienunternehmen und ihre Verbindungen mit diesen;

**Änderungsantrag 205**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) die Ergebnisse der Risikobewertung des jährlichen Berichts der Kommission über die**

*Rechtsstaatlichkeit und der Instrumente zur Überwachung des Medienpluralismus, um systemische Risiken für die Medienfreiheit und den Medienpluralismus in dem betreffenden Mitgliedstaat zu ermitteln, zu analysieren und zu bewerten;*

## Änderungsantrag 206

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) die Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit, einschließlich der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Arbeitsweise der Redaktionen und des Vorhandenseins von Maßnahmen der Mediendiensteanbieter zur **Gewährleistung** der Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen;

#### *Geänderter Text*

b) die Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit, einschließlich der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Arbeitsweise und **die Unabhängigkeit** der Redaktionen und des Vorhandenseins von Maßnahmen der Mediendiensteanbieter zur **Sicherstellung** der Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen **sowie diesbezügliche nationale Rechtsvorschriften und Selbstregulierungsnormen;**

## Änderungsantrag 207

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) die Frage, ob die erwerbende und erworbene Einrichtung ohne den Zusammenschluss wirtschaftlich tragfähig bleiben würde **und** ob es Alternativen gibt, um ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit **zu gewährleisten.**

#### *Geänderter Text*

c) die Frage, ob die erwerbende und erworbene Einrichtung ohne den Zusammenschluss wirtschaftlich tragfähig bleiben würde, ob es Alternativen gibt, um ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit **sicherzustellen, und ob die Abwesenheit des vorgeschlagenen Zusammenschlusses negative Auswirkungen auf den Medienpluralismus haben würde;**

## **Änderungsantrag 208**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ca) der Medienmarkt in seiner Gesamtheit, einschließlich der damit zusammenhängenden Dienste wie Druck und Verbreitung von Produkten, der Akteure des Online-Umfelds wie Anbieter von sehr großen Online-Plattformen oder von sehr großen Online-Suchmaschinen sowie öffentlicher Mediendiensteanbieter.*

## **Änderungsantrag 209**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(6a) Die jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen führen von sich aus oder auf Ersuchen des Gremiums eine Ex-post-Bewertung von Zusammenschlüssen durch und berücksichtigen dabei die in Absatz 2 genannten Kriterien.*

## **Änderungsantrag 210**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 6 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(6b) Die Bewertungen und die Stellungnahmen gemäß diesem Artikel werden veröffentlicht.*

## **Änderungsantrag 211**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 22 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) In Ermangelung einer Bewertung oder Konsultation gemäß Artikel 21 erstellt das Gremium auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme zu den Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit für den Fall, dass ein solcher Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Das Gremium stützt seine Stellungnahme auf die in Artikel 21 Absatz 2 festgelegten Elemente. Das Gremium kann die Kommission auf Medienmarktkonzentrationen aufmerksam machen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnten.

*Geänderter Text*

(1) In Ermangelung einer Bewertung oder Konsultation gemäß Artikel 21 erstellt das Gremium ***von sich aus oder*** auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme zu den Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit für den Fall, dass ein solcher Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Das Gremium stützt seine Stellungnahme auf die in Artikel 21 Absatz 2 festgelegten Elemente. Das Gremium kann ***das Europäische Parlament oder*** die Kommission auf Medienmarktkonzentrationen aufmerksam machen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnten.

**Änderungsantrag 212**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Bei der Entscheidung über die Abgabe einer Bewertung zu einem Zusammenschluss, der sich objektiv auf den Medienmarkt auswirken würde, berücksichtigt das Gremium weitestgehend die Beiträge der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger des Mediensektors.***

**Änderungsantrag 213**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 22 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1b) Die nationale  
Regulierungsbehörde, an die die  
Stellungnahme gerichtet ist, erstattet dem  
Gremium innerhalb von 90 Tagen  
darüber Bericht, welche Maßnahmen sie  
ergriffen hat, um den Empfehlungen  
nachzukommen.***

## **Änderungsantrag 214**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 22a***

***Prüfung von Zusammenschlüssen auf  
dem Medienmarkt im Hinblick auf  
systematische Verstöße***

***(1) Die Kommission kann auf  
Empfehlung des Gremiums gemäß  
Artikel 22 Absatz 1e oder auf Ersuchen  
des Europäischen Parlaments oder von  
sich aus eine Prüfung eines  
Zusammenschlusses auf dem  
Medienmarkt durchführen, um zu prüfen,  
ob dieser Zusammenschluss mit einer  
systematischen Nichteinhaltung von  
Verpflichtungen gemäß dieser  
Verordnung verbunden war und die  
Unabhängigkeit, Pluralität und Freiheit  
der Medien ernsthaft gefährdet. Die  
Kommission schließt diese Untersuchung  
innerhalb von sechs Monaten ab. Geht  
aus den Ergebnissen der Prüfung hervor,  
dass ein Zusammenschluss auf dem  
Medienmarkt zu einer systematischen  
Nichteinhaltung der Verpflichtungen  
gemäß dieser Verordnung geführt hat und  
dass eine eindeutige Gefahr besteht, dass  
die Unabhängigkeit, Pluralität und  
Freiheit der Medien ernsthaft  
untergraben wird, wird der Kommission  
die Befugnis übertragen, einen***

*delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 22c zu erlassen, mit dem sie den an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahmen auferlegt, die verhältnismäßig und notwendig sind, um eine wirksame Einhaltung dieser Verordnung und den Schutz der Freiheit, Pluralität und Unabhängigkeit der Medien sicherzustellen.*

*(2) Die in Übereinstimmung mit Absatz 1 auferlegten Abhilfemaßnahmen können, soweit sie verhältnismäßig und notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Pluralität und Freiheit der von der systematischen Nichteinhaltung betroffenen Medien zu wahren oder wiederherzustellen, für einen begrenzten Zeitraum das Verbot für Unternehmen, die an dem geprüften Zusammenschluss auf dem Medienmarkt beteiligt sind, beinhalten, sich an weiteren Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt gemäß Artikel 2 Absatz 13 dieser Verordnung zu beteiligen oder an ihnen beteiligt zu bleiben.*

*(3) Es wird davon ausgegangen, dass eine Medienmarktkonzentration systematisch gegen die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verstößt, wenn das Gremium in seinen Stellungnahmen zu Zusammenschlüssen gemäß Artikel 22 dieser Verordnung zu dem Schluss kommt, dass ein potenzielles Risiko für die Unabhängigkeit, die Pluralität und die Freiheit der Medien besteht, und eine Empfehlung an die Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 1e dieser Verordnung ausspricht, in der es der Kommission zur Einleitung einer Untersuchung rät, um festzustellen, ob die betreffende Medienmarktkonzentration ein ernstes Risiko für die Unabhängigkeit, die Pluralität und die Freiheit der Medien darstellt. Für die Zwecke ihrer Untersuchung berücksichtigt die Kommission die nach Artikel 7 EUV eingeleiteten Verfahren.*

*(4) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten und den betroffenen Unternehmen ihre Ergebnisse innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der Annahme der Empfehlung des Gremiums gemäß Artikel 22 Absatz 1e dieser Verordnung mit. In ihren Ergebnissen erläutert die Kommission, ob sie die Auffassung vertritt, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 dieses Artikels erfüllt sind, und welche Abhilfemaßnahme bzw. Abhilfemaßnahmen sie für erforderlich und angemessen erachtet. Die Ergebnisse der Kommission werden veröffentlicht und dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt.*

*(5) Während der Prüfung des Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt kann die Kommission deren Dauer jederzeit verlängern, wenn dies aus objektiven Gründen gerechtfertigt und angemessen ist. Verlängerungen im Sinne dieses Absatzes dürfen zusammengenommen die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat.*

*(6) Die Kommission überprüft regelmäßig die nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels verhängten Abhilfemaßnahmen, um sicherzustellen, dass im Rahmen des Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt die Verpflichtungen nach dieser Verordnung tatsächlich eingehalten werden. Die Kommission ist berechtigt, diese Abhilfemaßnahmen zu ändern, wenn sie nach einer erneuten Prüfung des Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt feststellt, dass sie nicht wirksam sind.*

**Änderungsantrag 215**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 22 b (neu)**

**Artikel 22b**

**Nichteinhaltung**

**(1) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass es im Rahmen eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt zu einer systematischen Nichteinhaltung dieser Verordnung gekommen ist, die zu einer ernsthaften Gefährdung der Unabhängigkeit, Pluralität und Freiheit der Medien geführt hat, so erlässt sie einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 22c unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse zur Nichteinhaltung („Nichteinhaltungsbeschluss“).**

**(2) Die Kommission bemüht sich, ihren Nichteinhaltungsbeschluss innerhalb von zwölf Monaten nach Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 22a zu erlassen.**

**(3) Vor Erlass des Nichteinhaltungsbeschlusses teilt die Kommission den betreffenden Unternehmen mit, zu welchen Ergebnissen sie gekommen ist. In dieser Beurteilung erläutert die Kommission, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt bzw. die betreffenden Unternehmen ergreifen sollten, um der Beurteilung wirksam Rechnung zu tragen.**

**(4) Die Kommission kann einschlägige Interessenträger konsultieren, wenn sie beabsichtigt, einen Nichteinhaltungsbeschluss zu erlassen.**

**(5) In dem Nichteinhaltungsbeschluss fordert die Kommission die betreffenden Unternehmen auf, die Nichteinhaltung innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen und zu erläutern, wie sie diesem Beschluss nachzukommen gedenken.**



**(6) Die betreffenden Unternehmen übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die Konformität mit dem Nichteinhaltungsbeschluss sicherzustellen.**

**(7) Entscheidet die Kommission, keinen Nichteinhaltungsbeschluss zu erlassen, so schließt sie das Verfahren ab.**

**(8) Nichteinhaltungsbeschlüsse der Kommission werden öffentlich zugänglich gemacht.**

## **Änderungsantrag 216**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 22c**

##### **Delegierte Rechtsakte**

**(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.**

**(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 22a und Artikel 22b wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen = sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.**

**(3) Die Befugnis zum Erlass der in den Artikeln 22a und 22b genannten delegierten Rechtsakte kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf**

*angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er lässt die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, unberührt.*

*(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.*

*(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*

*(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 22a und 22b erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.*

## **Änderungsantrag 217**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Systeme und Methoden zur Publikumsmessung müssen den Grundsätzen der Transparenz, Unparteilichkeit, Inklusivität, Verhältnismäßigkeit, Nichtdiskriminierung und Überprüfbarkeit entsprechen.

#### *Geänderter Text*

(1) Systeme und Methoden zur Publikumsmessung müssen den Grundsätzen der Transparenz, Unparteilichkeit, Inklusivität, Verhältnismäßigkeit, Nichtdiskriminierung, **Vergleichbarkeit** und Überprüfbarkeit entsprechen.

## Änderungsantrag 218

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Unbeschadet des Schutzes der Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen stellen die Anbieter eigener Publikumsmesssysteme den Mediendienstanbietern und Werbetreibenden sowie von Mediendienstanbietern und Werbetreibenden bevollmächtigten Dritten unverzüglich und kostenlos genaue, detaillierte, umfassende, verständliche und aktuelle Informationen über die für ihre Publikumsmesssysteme eingesetzte Methodik zur Verfügung. Diese Bestimmung berührt nicht die Vorschriften der Union zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre.

#### *Geänderter Text*

(2) Unbeschadet des Schutzes der Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen **im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/943** stellen die Anbieter eigener Publikumsmesssysteme den Mediendienstanbietern und Werbetreibenden sowie von Mediendienstanbietern und Werbetreibenden bevollmächtigten Dritten unverzüglich und kostenlos genaue, detaillierte, umfassende, verständliche und aktuelle Informationen über die für ihre Publikumsmesssysteme eingesetzte Methodik zur Verfügung. Diese Bestimmung berührt nicht die Vorschriften der Union zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre.

## Änderungsantrag 219

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen fördern die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes durch Anbieter von Publikumsmesssystemen gemeinsam mit Mediendienstanbietern, ihren Vertretungsorganisationen und anderen interessierten Parteien, die zur Einhaltung der in Absatz 1 genannten Grundsätze beitragen sollen, unter anderem durch die Förderung unabhängiger und transparenter Audits.

#### *Geänderter Text*

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen fördern die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes durch Anbieter von Publikumsmesssystemen gemeinsam mit Mediendienstanbietern, ihren Vertretungsorganisationen, **der Zivilgesellschaft** und anderen interessierten Parteien, **stellen mit Unterstützung nationaler Regulierungsbehörden oder -stellen Verhaltenskodizes aus**, die zur Einhaltung der in Absatz 1 genannten Grundsätze beitragen sollen, unter anderem durch die Förderung unabhängiger und

transparenter Audits.

***Die Kodizes sollten eine regelmäßige, transparente und unabhängige Überwachung und Bewertung der Erfüllung der vorgesehenen Ziele umfassen. Die Verhaltenskodizes sollten, gegebenenfalls einschließlich durch verhältnismäßige Sanktionen, für eine wirksame Umsetzung sorgen. Bei der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes sollten kleine Medien besonders berücksichtigt werden, damit eine angemessene Publikumsmessung sichergestellt werden kann.***

## Änderungsantrag 220

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Das Gremium fördert den Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Publikumsmesssystemen durch einen regelmäßigen Dialog zwischen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, Vertretern von Anbietern von Publikumsmesssystemen und anderen interessierten Parteien.

#### *Geänderter Text*

(5) Das Gremium fördert den Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Publikumsmesssystemen durch einen regelmäßigen Dialog zwischen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, Vertretern von Anbietern von Publikumsmesssystemen, ***Mediendiensteanbietern, Organisationen der Zivilgesellschaft*** und anderen interessierten Parteien.

## Änderungsantrag 221

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

Zuweisung staatlicher Werbeausgaben

#### *Geänderter Text*

Zuweisung ***und Transparenz*** staatlicher Werbeausgaben ***und sonstiger staatlicher finanzielle Unterstützung***

## Änderungsantrag 222

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Öffentliche Mittel oder sonstige Gegenleistungen oder Vorteile, die Mediendiensteanbietern von Behörden im Gegenzug für Werbung gewährt werden, werden nach transparenten, objektiven, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Kriterien sowie in offenen, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Verfahren bewilligt. Dieser Artikel berührt nicht die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

#### *Geänderter Text*

(1) Öffentliche Mittel, ***einschließlich Mittel der Union, nationaler oder lokaler Mittel***, oder sonstige Gegenleistungen oder Vorteile, die Mediendiensteanbietern, ***einschließlich Anbietern von sehr großen Online-Plattformen und Anbietern von sehr großen Online-Suchmaschinen***, von Behörden im Gegenzug für Werbung gewährt werden, werden nach transparenten, objektiven, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Kriterien sowie in offenen, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Verfahren bewilligt. ***Derartige Mittel, die einem einzelnen Mediendiensteanbieter, einschließlich Anbietern von sehr großen Online-Plattformen oder Anbietern von sehr großen Online-Suchmaschinen, von einer öffentlichen Behörde zugewiesen werden, dürfen 15 % des Gesamtbudgets nicht überschreiten, das der Gesamtheit aller Mediendiensteanbieter, die auf dem entsprechenden europäischen, nationalen oder lokalen Markt tätig sind, von der besagten öffentlichen Behörde zugewiesen wird.*** Dieser Artikel berührt nicht die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge ***und die politische Werbung.***

## Änderungsantrag 223

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Behörden, einschließlich ***nationaler, föderaler oder regionaler Verwaltungen***, Regulierungsbehörden oder

#### *Geänderter Text*

(2) ***Einschlägige*** Behörden, einschließlich Regulierungsbehörden oder -stellen ***auf Unionsebene, nationaler,***

-stellen, sowie staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen auf nationaler **oder regionaler Ebene oder lokale Verwaltungen einer Gebietskörperschaft mit mehr als 1 Million Einwohnern** veröffentlichen jährlich genaue, umfassende, verständliche und detaillierte Informationen über ihre Werbeausgaben, die Mediendiensteanbietern zugewiesen wurden und die mindestens folgende Angaben umfassen:

**föderaler, regionaler oder lokaler Ebene**, sowie staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen auf nationaler, **regionaler oder lokaler Ebene** veröffentlichen jährlich auf elektronischem und benutzerfreundlichem Wege genaue, umfassende, verständliche und detaillierte Informationen **im maschinenlesbaren Format** über ihre Werbeausgaben **und andere finanzielle Unterstützung, einschließlich Mittel der Europäischen Union**, die Mediendiensteanbietern **und Anbietern von Online-Plattformen** zugewiesen wurden und die mindestens folgende Angaben umfassen:

## Änderungsantrag 224

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die eingetragenen Namen der Mediendiensteanbieter, von denen Werbedienste erworben wurden;

#### *Geänderter Text*

a) die eingetragenen Namen der Mediendiensteanbieter **oder Anbieter von Online-Plattformen**, von denen Werbedienste erworben wurden **oder denen ein Vorteil verschafft wurde**;

## Änderungsantrag 225

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) die jährlichen Gesamtausgaben sowie die Ausgaben pro Mediendiensteanbieter.

#### *Geänderter Text*

b) die jährlichen Gesamtausgaben sowie die Ausgaben pro Mediendiensteanbieter **oder Anbieter von Online-Plattformen, und der Anteil der Mittel, die einzelnen Mediendiensteanbietern vom Gesamtbudget für alle Mediendiensteanbieter auf der entsprechenden europäischen, nationalen oder lokalen Ebene zugewiesen werden.**

## Änderungsantrag 226

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen überwachen die Zuweisung staatlicher Werbeausgaben **auf den Medienmärkten**. Um die Richtigkeit der gemäß Absatz 2 bereitgestellten Informationen über staatliche Werbeausgaben zu bewerten, können die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen von den in Absatz 2 genannten Stellen weitere Informationen anfordern, einschließlich Informationen über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Kriterien.

#### *Geänderter Text*

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen überwachen die Zuweisung staatlicher Werbeausgaben **oder sonstiger finanzieller Unterstützung an Mediendiensteanbieter und Anbieter von Online-Plattformen**. Um die Richtigkeit der gemäß Absatz 2 bereitgestellten Informationen über staatliche Werbeausgaben **und sonstige finanzielle Unterstützung** zu bewerten, können die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen von den in Absatz 2 genannten Stellen weitere Informationen anfordern, einschließlich Informationen über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Kriterien.

## Änderungsantrag 227

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(3a) Das Gremium kann von sich aus oder aufgrund von Beiträgen der Zivilgesellschaft, journalistischer Organisationen oder anderer einschlägiger Interessenträger beschließen, die Zuweisung von EU-Mitteln durch nationale Regierungen zu bewerten und eine Stellungnahme zur Anwendung und Einhaltung von Absatz 1 abzugeben.**

## Änderungsantrag 228

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 24 – Absatz 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3b) Die nationalen  
Regulierungsbehörden oder -stellen  
übermitteln dem Europäischen Gremium  
für Mediendienste zweimal jährlich die  
von den Behörden gemäß Absatz 2  
bereitgestellten Daten zum Zwecke der  
Einrichtung einer europäischen  
Datenbank über staatliche Finanzhilfen.**

**Änderungsantrag 229**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 24 – Absatz 3 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3c) Die Zuweisung staatlicher Mittel  
an Mediendienstanbieter zur  
Übermittlung von Notfallmeldungen  
durch Behörden unterliegt ab sechs  
Monaten nach dem Erlass dieser  
Notfallmaßnahmen den in den Absätzen 2  
und 3 genannten Anforderungen.  
Derartige Zuweisungen unterliegen stets  
den in Absatz 1 festgelegten  
Anforderungen.**

**Änderungsantrag 230**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 24 – Absatz 3 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3d) Die Mitgliedstaaten  
veröffentlichen jährlich Einzelheiten zu  
allen Verträgen zwischen staatlichen  
Stellen oder staatseigenen Unternehmen  
und Mediendienstanbietern oder  
anderen Einrichtungen, die derselben  
Unternehmensgruppe angehören, sowie**



*deren wirtschaftlichen Eigentümern. Dieser Bericht sollte zusammen mit den jährlichen Berichten der nationalen Regulierungsbehörden über staatliche Werbeausgaben und sonstige finanzielle Unterstützung veröffentlicht werden.*

## Änderungsantrag 231

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Zuweisung staatlicher **Mittel** an Mediendienstanbieter zum Erwerb von anderen Waren oder Dienstleistungen als staatlicher Werbung unterliegt den Anforderungen des Absatzes 1. Dieser Artikel lässt die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen unberührt.

#### *Geänderter Text*

(4) Die Zuweisung staatlicher **Werbeausgaben oder sonstiger finanzieller Unterstützung** an Mediendienstanbieter **und Anbieter von Online-Plattformen** zum Erwerb von anderen Waren oder Dienstleistungen als staatlicher Werbung unterliegt den Anforderungen des Absatzes 1. Dieser Artikel lässt die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen unberührt.

## Änderungsantrag 232

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(2a) Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Beobachtung die Berichte, Bewertungen und Empfehlungen des Gremiums, die Beiträge der Zivilgesellschaft, die Ergebnisse der Instrumente zur Überwachung von Medienpluralismus und die Ergebnisse der Berichte über die Rechtsstaatlichkeit.**

## Änderungsantrag 233

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 25 – Absatz 3 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Überwachung umfasst Folgendes:

*Geänderter Text*

(3) Die Überwachung umfasst **insbesondere** Folgendes:

**Änderungsantrag 234**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) eine detaillierte Übersicht über die Zuweisung staatlicher Werbeausgaben und staatlicher finanzieller Unterstützung an Mediendiensteanbieter und Anbieter von Online-Plattformen, einschließlich Mittel der Europäischen Union.***

**Änderungsantrag 235**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***bb) eine Bewertung der Vorschriften und Verfahren bei der Zuweisung öffentlicher Zuschüsse an Mediendienste;***

**Änderungsantrag 236**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe b c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***bc) eine detaillierte Bewertung der Entscheidungen der Regulierungsbehörden im Bereich der Medien, um festzustellen, ob eine Beeinträchtigung der unabhängigen***

***Entscheidungsfindung und der  
Unabhängigkeit von nationalen Behörden  
oder Stellen vorliegt;***

**Änderungsantrag 237**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 26 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Spätestens [**vier** Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle **vier** Jahre bewertet die Kommission **diese** Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss hierüber Bericht.

*Geänderter Text*

(1) Spätestens [**zwei** Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle **zwei** Jahre bewertet die Kommission **die Umsetzung dieser** Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss hierüber Bericht.

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und Änderung der Richtlinie 2010/13/EU
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2022)0457 – C9-0309/2022 – 2022/0277(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 17.10.2022
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 17.10.2022
<b>Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>	16.3.2023
<b>Verfasserin der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Ramona Strugariu 22.3.2023
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	26.4.2023
<b>Datum der Annahme</b>	18.7.2023
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                 38 -:                 10 0:                 1
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Magdalena Adamowicz, Abir Al-Sahlani, Konstantinos Arvanitis, Malik Azmani, Katarina Barley, Pietro Bartolo, Theresa Bielowski, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Karolin Braunsberger-Reinhold, Saskia Bricmont, Patricia Chagnon, Clare Daly, Lena Düpont, Nicolaus Fest, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Sophia in 't Veld, Patryk Jaki, Fabienne Keller, Moritz Körner, Alice Kuhnke, Juan Fernando López Aguilar, Lukas Mandl, Erik Marquardt, Nadine Morano, Emil Radev, Paulo Rangel, Isabel Santos, Birgit Sippel, Tineke Strik, Ramona Strugariu, Annalisa Tardino, Yana Toom, Elena Yoncheva, Javier Zarzalejos
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Damian Boeselager, Gwendoline Delbos-Corfield, Matjaž Nemeč, Jan-Christoph Oetjen, Kostas Papadakis, Cristian Terheș, Miguel Urbán Crespo
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Andrus Ansip, Robert Biedroń, Eric Minardi, Jan Olbrycht, Christian Sagartz

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

38	+
PPE	Magdalena Adamowicz, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Karolin Braunsberger-Reinhold, Lena Düpont, Lukas Mandl, Jan Olbrycht, Emil Radev, Paulo Rangel, Christian Sagartz, Javier Zarzalejos
Renew	Abir Al-Sahlani, Andrus Ansip, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ramona Strugariu, Yana Toom
S&D	Katarina Barley, Pietro Bartolo, Robert Biedroń, Theresa Bielowski, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Juan Fernando López Aguilar, Matjaž Nemeč, Isabel Santos, Birgit Sippel, Elena Yoncheva
Verts/ALE	Damian Boeselager, Saskia Bricmont, Gwendoline Delbos-Corfield, Alice Kuhnke, Erik Marquardt, Tineke Strik

10	-
ECR	Patryk Jaki, Cristian Terheş
ID	Patricia Chagnon, Nicolaus Fest, Eric Minardi, Annalisa Tardino
NI	Kostas Papadakis
The Left	Konstantinos Arvanitis, Clare Daly, Miguel Urbán Crespo

1	0
PPE	Nadine Morano

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

## VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und Änderung der Richtlinie 2010/13/EU	
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2022)0457 – C9-0309/2022 – 2022/0277(COD)	
<b>Datum der Übermittlung an das EP</b>	16.9.2022	
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 17.10.2022	
<b>Mitberatende Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 17.10.2022	LIBE 17.10.2022
<b>Assoziierte Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 16.3.2023	IMCO 16.3.2023
<b>Berichterstatter(in/innen)</b> Datum der Benennung	Sabine Verheyen 9.2.2023	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	28.3.2023	26.4.2023
<b>Datum der Annahme</b>	7.9.2023	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 24 –: 3 0: 4	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Asim Ademov, Christine Anderson, Andrea Bocskor, Ilana Cicurel, Laurence Farreng, Tomasz Frankowski, Catherine Griset, Sylvie Guillaume, Hannes Heide, Irena Joveva, Niyazi Kizilyürek, Predrag Fred Matić, Martina Michels, Niklas Nienass, Diana Riba i Giner, Monica Semedo, Michaela Šojdřová, Sabine Verheyen, Maria Walsh, Milan Zver	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Isabella Adinolfi, Vilija Blinkevičiūtė, Ibán García Del Blanco, Chiara Gemma, Marcel Kolaja	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Clara Aguilera, Delara Burkhardt, Margarita de la Pisa Carrión, Angel Dzhambazki, Niclas Herbst, Alessandro Panza	
<b>Datum der Einreichung</b>	12.9.2023	

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

24	+
PPE	Asim Ademov, Isabella Adinolfi, Tomasz Frankowski, Niclas Herbst, Michaela Šojdrová, Sabine Verheyen, Maria Walsh, Milan Zver
Renew	Ilana Cicurel, Laurence Farreng, Irena Joveva, Monica Semedo
S&D	Clara Aguilera, Vilija Blinkevičiūtė, Delara Burkhardt, Ibán García Del Blanco, Sylvie Guillaume, Hannes Heide, Predrag Fred Matić
The Left	Niyazi Kizilyürek, Martina Michels
Verts/ALE	Marcel Kolaja, Niklas Nienass, Diana Riba i Giner

3	-
ID	Christine Anderson, Catherine Griset
NI	Andrea Bocskor

4	0
ECR	Angel Dzhambazki, Chiara Gemma, Margarita de la Pisa Carrión
ID	Alessandro Panza

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung